STUDIEN ZUR BODENPACHT IM RECHT DER GRAECO-AEGYPTISCHEN PAPYRI

VON

JOHANNES HERRMANN

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN 1958

MÜNCHENER BEITRÄGE ZUR PAPYRUSFORSCHUNG UND ANTIKEN RECHTSGESCHICHTE

BEGRÜNDET VON LEOPOLD WENGER

In Verbindung mit H. Petschow, E. Seidl und H. J. Wolff

herausgegeben von

Wolfgang Kunkel und Hermann Bengtson

41. Heft

STUDIEN ZUR BODENPACHT IM RECHT DER GRAECO-AEGYPTISCHEN PAPYRI

VON

JOHANNES HERRMANN

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN 1958

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft
in der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

MARIANO SAN NICOLÒ
IN MEMORIAM

VORWORT DER HERAUSGEBER

Kaum zwei Jahre nach dem Tode Leopold Wengers, des Begründers der ‚Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte', ist auch Mariano San Nicolò, seit 1937 Wengers Partner und Nachfolger in den Herausgebergeschäften, der Wissenschaft durch ein Herzinfarkt allzufrüh entrissen worden. Mit der vorliegenden 41. Abhandlung der Reihe, die von ihrem Verfasser dem Andenken des geliebten Lehrers gewidmet ist, tritt nunmehr der Nachfolger Wengers und San Nicolòs auf dem Münchener romanistischen Lehrstuhl als juristischer Mitherausgeber ein. Zugleich haben Herbert Petschow, Erwin Seidl und Hans Julius Wolff sich freundlicherweise bereit erklärt, die Herausgeber bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen und insbesondere ihre Sachkenntnis auf den Gebieten der altorientalischen Rechtsgeschichte, der juristischen Papyrologie und der Geschichte des altgriechischen Rechts zur Verfügung zu stellen.

Die 1915 als ‚Münchener Beiträge zur Papyrusforschung' begründete Abhandlungsreihe erfuhr bereits mit dem vierten, 1922 erschienenen Heft – San Nicolòs Werk über die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge – eine Ausweitung auf den Gesamtbereich der antiken Rechtsgeschichte im Sinne des bekannten Forschungsprogramms Leopold Wengers. Nachdem 1924 der Historiker Walter Otto als Mitherausgeber neben Wenger getreten war, wurde auch die alte Geschichte einbezogen. Die ‚Münchener Beiträge' entwickelten sich zu einem gemeinsamen Organ der historischen und rechtshistorischen Altertumswissenschaft, das einzig in seiner Art ist und dessen reicher und vielfältiger Inhalt für die umfassende Weite Zeugnis ablegt, in der diese Gebiete in München gepflegt wurden.

Denn obwohl die Abhandlungsreihe bedeutende Beiträge von Gelehrten enthält, die mit München in keiner persönlichen Verbindung standen, stammt doch die große Mehrzahl der Autoren aus der Schule Leopold Wengers, Walter Ottos und Mariano San Nicolòs. Viele von ihnen haben ihre wissenschaftliche Ausbildung in dem von Wenger begründeten, von ihm und Otto gemeinsam und später von San Nicolò geleiteten Institut für Papyrusforschung und antike Rechtsgeschichte der Münchener Universität empfangen, mit dessen Tradition die ‚Münchener Beiträge' darum eng verbunden sind und auch in Zukunft verbunden bleiben sollen.

Es wird das Bestreben der Herausgeber und ihrer Berater sein, das ihnen von ihren Vorgängern überkommene Erbe in deren Sinn zu verwalten und zu mehren.

München und Würzburg, im Februar 1958

Wolfgang Kunkel Hermann Bengtson

VORWORT DES VERFASSERS

Vorliegende Abhandlung gibt in veränderter und gekürzter Form den Inhalt meiner Habilitationsschrift wieder. Mein hochgeschätzter Lehrer Prof. Dr. Mariano San Nicolò hatte diese Untersuchung angeregt und bis zu ihrer Fertigstellung – einen Tag vor seinem völlig unerwarteten Heimgang am 15. 5. 1955 – mit lebhaftem Interesse betreut. Als Zeichen meiner fortwährenden tiefen Dankbarkeit für seine vielfältige und gütige Unterstützung möchte ich diese Arbeit ehrerbietigst seinem Andenken widmen.

Mein herzlicher Dank gilt darüberhinaus aber auch all denen, die die Veröffentlichung meiner Studien zur Bodenpacht ermöglicht oder gefördert haben: Ein hochherziges Stipendium des derzeitigen Präsidenten des Bayerischen Landtags, Herrn Ministerpräsidenten a. D. Dr. Hans Ehard, gestattete mir den Besuch auswärtiger Forschungsstätten. Herr Prof. Dr. Wolfgang Kunkel regte die Fassung der Arbeit in ihrer jetzigen Form an. Die Herren Prof. Dr. Hermann Bengtson und Prof. Dr. Hans Julius Wolff gaben einige Hinweise sachlicher Art. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft bewilligte eine namhafte Druckbeihilfe. Herr Dr. Georg Sund von der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung bewies bei der Drucklegung viel verständnisvolles Entgegenkommen. Meine Frau schließlich war mir jederzeit eine wertvolle Gehilfin.

Die Arbeit wurde im Februar 1957 abgeschlossen; Literatur, die nach diesem Zeitpunkt erschienen ist, wurde nach Möglichkeit noch in den Anmerkungen zitiert.

München, den 6. Januar 1958

Johannes Herrmann

INHALTSÜBERSICHT

EINLEITUNG

§ 1. Vorbemerkungen 1
§ 2. Die Quellen 6
§ 3. Terminologie 11

A. FORM, STIL UND AUFBAU DER PACHTURKUNDEN

§ 4. Urkundentechnisches der Pachtverträge in der Ptolemäerzeit 16
§ 5. Urkundentechnisches der Pachtverträge in der Prinzipatszeit 20
§ 6. Urkundentechnisches der Pachtverträge in der byzantinischen Zeit 39

B. BESCHREIBUNG DES URKUNDENINHALTS

§ 7. Die Parteien 56
§ 8. Das Pachtobjekt 68
§ 9. Dauer und Beginn der Pacht 89
§ 10. Der Pachtzins 98
§ 11. Pächtersondergaben 114
§ 12. Verteilung der Steuerlasten 122
§ 13. Pächterarbeiten 125
§ 14. Saatvorschuß und Aufwendungsvorschuß 129

C. DIE RECHTLICHE GESTALT DER PACHT

§ 15. Der vertragliche Charakter der Bodenpacht 134
§ 16. Schutz der Verpächterinteressen 139
§ 17. Schutz der Pächterinteressen 153

§ 18. Rechtsstellung von Pächter und Verpächter 164
§ 19. Rechtsnatur und haftungsbegründendes Element der Pacht 175

D. BESONDERE FORMEN UND AUSGESTALTUNGEN DER PACHT

§ 20. Die Afterpacht 198
§ 21. Die Teilpacht 204
§ 22. Pächtergesellschaft und gesellschaftsrechtliche Elemente in Pachtverträgen 217
§ 23. Mischformen zwischen Kauf und Pacht 222
§ 24. Μίσθωσις προδοματική 229
§ 25. Die antichretische Bodenpacht 236

Schlußwort 245

Urkundenübersichten 247
Urkundenregister 289
Sachregister 298

EINLEITUNG

§ 1. VORBEMERKUNGEN

1. Der Versuch einer Darstellung des Rechtes der Bodenpacht in Ägypten auf der Grundlage der bis heute edierten griechischen Papyrusurkunden bedarf kaum vieler Worte der Rechtfertigung. Die weitverzweigte und überaus umfangreiche papyrologische Literatur verfügt zwar über eine große Anzahl ganz ausgezeichneter Erläuterungen einzelner Pachtdokumente, sie kennt viele förderliche Besprechungen von Urkundeneditionen, sie enthält eine Reihe wertvoller Studien zu Vor-, Neben- und Teilfragen der Grundstückspacht, sie birgt verstreut über das weite Feld ihres Wirkungsbereiches treffende Einzelbeobachtungen und aufschlußreiche Bemerkungen zu den vielfältigen Problemen, die das für ein Agrarland wie Ägypten so bedeutungsvolle Phänomen der Pacht aufgibt, sie hat jedoch bis heute nur zwei Arbeiten aufzuweisen, die über die Pacht unter Verwertung des gesamten Urkundenmaterials monographisch handeln: Stefan Waszynski, Die Bodenpacht,[1] und G. Gentilli, Dagli antichi contratti d'affitto.[2] Die Veröffentlichung dieser fast gleichzeitig und unabhängig voneinander erschienenen Untersuchungen liegt nun bereits ein halbes Jahrhundert zurück.[3]

---

[1] Stefan Waszynski, Die Bodenpacht, Agrargeschichtliche Studien, Bd. 1, Die Privatpacht, Leipzig u. Berlin 1905.

[2] G. Gentilli, Dagli antichi contratti d'affitto, in Studi italiani di Filologia classica, vol. XIII (1905), 269–378.

[3] Der Artikel von Schulthess, Μίσθωσις, aus dem Jahre 1932 in RE XV, 2 Spalte 2995, geht auf das papyrologische Material nicht ein. Dieses ist dagegen mitverwertet in dem sehr aufschlußreichen Artikel von S. v. Bolla, Pacht, in RE XVIII, 4 Sp. 2439. Nach An-

Inzwischen hat sich nicht nur der Umfang der Quellen dank des kaum versiegenden Flusses der Textpublikationen vervielfacht, auch grundlegende Betrachtungsweisen haben sich geändert und neue Fragestellungen haben der Forschung nicht selten neue Bahnen gewiesen.

Überdies konnte der Hauptwert der angeführten Arbeiten nicht auf juristischem Gebiete gefunden werden. Waszynski selbst hat sein Werk als agrargeschichtliche Studie bezeichnet und damit deutlich gemacht, daß er sich der Aufhellung der wirtschaftlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge der Pacht mehr verpflichtet wußte als der Erkenntnis ihrer rechtlichen Ausformung und Entwicklung. Als Vorzug der Arbeit Gentillis[1] darf die sorgfältige Aufgliederung der Texte und die Bereitstellung detaillierter Übersichten zum Pachtformular gelten.[2] Unter solchen Umständen mag sich eine Rechtfertigung unseres

---

lage und Zweck desselben konnte die private Bodenpacht dort nur in gedrängter Kürze berücksichtigt werden. – Eine kurze zusammenfassende Darstellung der Bodenpacht im Rechte der Papyri, die sich durch reiche Quellenbelege auszeichnet, findet sich bei R. Taubenschlag, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri, 2. Aufl., S. 355ff.

[1] Vgl. E. Costa, Nuove osservazione sopra le locazione greco-egizie di fondi rustici, p. 3 n. 1, in Memorie della R. Accademia delle scienze dell'Istituto di Bologna, classe di scienze morali, serie I – tomo VI, Bologna 1913. Vgl. auch A. Berger, Strafklauseln, S. 149, Note 2.

[2] Die verdienstliche Arbeit von H. Comfort, Prolegomena to a Study of Late Byzantine Land-Leases, in Aegyptus XIII (1933), S. 589ff., kann in diesem Zusammenhang nicht gewürdigt werden, weil sie im wesentlichen lediglich eine Zusammenstellung der spätbyzantinischen Pachtkontrakte bringt und damit nur einen, wenn auch sehr dankenswerten, begrenzten Teilbeitrag für die Gesamtdarstellung des Pachtrechtes der Papyri bietet. – H. Comfort berichtet, er sei bereits damals von A. C. Johnson darauf aufmerksam gemacht worden, daß die ägyptischen land-leases eine Neubearbeitung verdienten.

Unternehmens auch daraus herleiten lassen, daß bei unseren Untersuchungen die juristischen Gesichtspunkte im Vordergrund der Betrachtungen stehen.

2. Indessen erscheint es angezeigt, eine Erklärung dafür zu geben, warum wir uns auf die Darstellung der Privatpacht beschränken wollen, auf die Staatspacht aber nur mit wenigen Bemerkungen eingehen. Eine Begründung ist um so mehr geboten, als angesehene Gelehrte bei der Rezension von Waszynskis Privatpacht gegen ein solches Verfahren Bedenken erhoben haben. So spricht sich Ernst Rabel dahin[1] aus, daß eine rechtliche und wirtschaftsgeschichtliche Ausbeutung der Pachtdokumente eine dankbare, aber auch sehr schwierige Aufgabe darstelle, deren völlige Lösung bei isolierter Betrachtung der einen Urkundengattung unmöglich sei, und M. Rostowzew[2] hält dafür: „In Ägypten müßte man, wenn man die Pachtverträge verstehen will, keineswegs mit der Privatpacht, sondern durchaus mit der Staatspacht den Anfang machen." Nun mag es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Untersuchung der Staatspacht in Ägypten, wenn sie nur eingehend genug dargestellt wird, das Verständnis der Privatpacht erleichtern dürfte. Doch ist dieser Umstand nicht so zwingend, daß er die Privatpacht nicht einer selbständigen Behandlung zugänglich erscheinen lassen könnte. Die Forderung nach vorangehender Behandlung der Staatspacht muß zudem an Gehalt verlieren, wenn, wie uns eine überschlägige Prüfung des Materials erkennen läßt, bei der Erforschung der Staatspacht nur in bestimmtem Umfang sichere Ergebnisse zu erwarten sind. Nach dem heutigen Quellenstande scheint eine juristische Abhandlung über

---

[1] E. Rabel, Dt. Lit. Ztg., 1906, Sp. 1006.

[2] M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des Römischen Kolonats, S. 2.

die Privatpacht jedenfalls auf ungleich festerem Boden zu stehen als eine solche über die Staatspacht.[1]

3. Läßt es sich mit solchen Erwägungen vertreten, bei unseren Untersuchungen von einer speziellen Behandlung der Staatspacht abzusehen, so betrachten wir es als vornehmliche Aufgabe unserer Darstellung,

a) das Urkundenmaterial zur Privatpacht von Grundstücken nach dem neuesten Stand für die ptolemäische, römische und byzantinische Epoche Ägyptens zu sichten und die wichtigsten Pachturkunden zeitlich geordnet vorzulegen,

b) Form und Inhalt der Pacht auf Grund der vorhandenen Pachtverträge wie auch unter Heranziehung von verfahrensrechtlichen Dokumenten und von Zahlungsquittungen zu beschreiben,

c) in unvoreingenommener Betrachtungsweise die juristische Gestalt der Pacht aufzuzeigen,

d) auf Erscheinungen hinzuweisen, die den Gang der Entwicklung des Rechtsinstitus der Bodenpacht in Ägypten von der Zeit der Lagiden bis zum Einfall der Araber kennzeichnen.

4. Im Anschluß an die Prinzipien der modernen antikrechtlichen Forschung, die in der Anwendung der Pandektendoktrin nicht mehr eine geeignete Grundlage zur Erkenntnis der Eigentümlichkeiten heterogener Rechte zu sehen vermag, versuchen wir bei unserer Untersuchung einen Weg einzuschlagen, der sich von einer lange Zeit in der Papyrologie geübten Methodik abwendet.[2] Indem wir

[1] Vgl. M. Rostovtzeff, Die hellenistische Welt, Bd. 3, S. 1138, N. 88; Cl. Préaux, L'Economie, S. 438ff.

[2] Eine solche Arbeitsweise steht für die Bearbeiter des Papyrusrechts als theoretisches Postulat längst fest, sie wurde aber vielfach praktisch nicht hinreichend verwirklicht.

der Pacht in den Papyri als einem eigenständigen Rechtsinstitut gegenübertreten und uns bemühen, dessen Eigenart durch enge Anlehnung an die Quellentexte aufzudecken und durch einige rechtsvergleichende Beobachtungen zu verdeutlichen, ordnen wir uns den Bestrebungen ein, die darauf gerichtet sind, „das griechische Recht aus der Umklammerung des Romanismus zu lösen und von den Formen zu befreien, in die der vom Römerrecht hervorkommende Rechtshistoriker unbewußt die griechische Rechtsüberlieferung gepreßt hat."[1] Die Brauchbarkeit dieser Methode wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß wir vielfach darauf angewiesen sind, mit Termini der griechischen Rechtssprache zu arbeiten, die von vielen als unscharf, ja buntschillernd angesehen werden; denn die Auffassung, der Begriffsbildung der Griechen mangele die erforderliche Schärfe und Klarheit, läßt sich in dieser Form nicht halten.[2] Die Tatsache, daß sich römisch-rechtliche und griechisch-rechtliche Begriffe oft nicht decken – hierin scheint in der Tat ein Stein des Anstoßes zu liegen – kann weder der einen noch der anderen Rechtsordnung nachteilig vermerkt werden, und sie darf auch keinen Maßstab für die Beurteilung der Schärfe ihrer Begriffsbildung abgeben.

Die Abkehr von der pandektistischen Dogmatik schließt es andererseits selbstredend nicht aus, sich ihrer Begriffe, soweit sie inhaltlich Gemeingut der allgemeinen juristischen

[1] So L. Wenger in Würdigung eines Grundanliegens von J. Partsch, in Archiv für Kulturgeschichte XIX, I., 11. Vgl. F. Pringsheim, Besprechung von F. Weber, Untersuchungen zum gräko-ägyptischen Obligationenrecht (Münch. Beitr. 15. Heft), in Sav. Z. 53 (1933), 517. Vgl. auch Volterra, Rivista ital. per le scienze giuridiche 1951, 148ff., hinsichtlich der Keilschriftrechte.

[2] Vgl. H. J. Wolff, Besprechung von John V. A. Fine: „Horoi", und von Moses J. Finley: „Studies in Land and Credit in Ancient Athens", in Sav. Z. 70 (1953), 418.

Fachsprache geworden sind, als unentbehrlicher Verständigungsmittel zu bedienen.

5. Der Umfang des für unsere Untersuchung einschlägigen Urkundenmaterials und der Umstand, daß dieses eine Zeitdauer von über neun Jahrhunderten umspannt, legen eine zeitliche Aufgliederung des Stoffes entsprechend der herkömmlichen Dreiteilung in die großen Abschnitte der ptolemäischen, römischen und byzantinischen Epoche nahe. Eine solche Einteilung brächte den Vorteil mit sich, daß für jede Epoche eine eigenständige und in sich geschlossene Darstellung der Bodenpacht gewonnen würde. Doch ergäben sich dabei des öfteren unliebsame Wiederholungen, und vor allem müßte im Hinblick auf die Tatsache, daß die Zäsuren der politischen Geschichte wie häufig so auch hier nicht zugleich die Einschnitte in der Privatrechtsentwicklung kennzeichnen, die Berechtigung einer solchen periodisierenden Einteilung fragwürdig erscheinen. Da zudem, wie sich zeigen wird, das Rechtsinstitut der privaten Bodenpacht in Ägypten eine bemerkenswerte Kontinuität aufweist, verdient eine systematische Betrachtung, die nur von Fall zu Fall die zeitliche Entwicklung in einer Untergliederung deutlich macht, entschieden den Vorzug vor einem rein chronologischen Aufbau der Darstellung.

§ 2. DIE QUELLEN

1. Da wir es uns zur Aufgabe gemacht haben, das Pachtrecht auf Grund der gräko-ägyptischen Papyri darzustellen, bilden die in griechischer Sprache gehaltenen Papyrusurkunden naturgemäß unsere vornehmlichste Erkenntnisquelle. Daneben können auch einige wenige griechische Ostraka ägyptischer Herkunft Verwertung finden.

Da Ägypten zu allen Zeiten ein Agrarland gewesen ist,[1] spielte die Bodenpacht schon eine Rolle, bevor der Fluß griechischer Pachtpapyri im 3. Jahrhundert v. Chr. einsetzte, und die Bodenpacht büßte ihre Bedeutung nicht ein, als dieser Fluß im 7. Jahrhundert n. Chr. mehr und mehr versiegte. Es liegt daher nahe, unsere Untersuchung nicht ausschließlich auf das Material der griechischen Papyri und Ostraka zu beschränken, sondern einerseits auch die demotischen Pachturkunden[2] (der vorhellenistischen und der ptolemäischen Zeit) und andererseits die koptischen Urkunden in einigen Punkten mitzuberücksichtigen. Einer darüber hinaus gebotenen Einbeziehung altgriechischer Quellen sind enge Grenzen gesetzt, weil die Sammlungen der griechischen Inschriften wohl eine größere Anzahl von Staats- und Gemeindepachten, dagegen fast keine Zeugnisse privater Bodenpachten aufweisen[3] und weil aus den spärlichen Stellen zur μίσθωσις bei den Rednern und Philosophen für unser Thema nur wenig zu gewinnen ist.[5]

2. Das für unsere Untersuchung einschlägige Papyrusmaterial ist seinem Inhalt nach hauptsächlich zu scheiden in Pachtverträge, Registerauszüge aus Pachtverträgen, Quittungen über Leistung des Pachtzinses und verfahrensrechtliche Dokumente.

---

[1] Vgl. M. Rostovtzeff, Die hellenistische Welt (I), S. 213.

[2] Die Notwendigkeit des demotischen Materials für die Erforschung hellenistischer Rechtsinstitute hat vor allem J. Partsch betont, so z. B. in Sethe-Partsch, Demotische Urkunden, S. 516. Da viele demotische Wörter und Wendungen mehrdeutig sind oder begrifflich nicht festliegen und da ferner verschiedene demotische Urkunden unsicher gelesen sind, ist die Vergleichsmöglichkeit mit den griechischen Urkunden oft recht bescheiden.

[3] Vgl. S. v. Bolla, Pacht, in RE XVIII, 4 Sp. 2440ff.; Lipsius, Attisches Recht, S. 754.

[4] L. Beauchet, Histoire du droit privé (IV), S. 157ff.

a) Daß unter den genannten Urkundenarten die Vertragsurkunden die wichtigste, zuverlässigste und aufschlußreichste Forschungsgrundlage bieten, bedarf keiner Hervorhebung. Schon zahlenmäßig tritt die Bedeutung der Pachtvertragsurkunden deutlich zutage; sind es doch über 450 Papyri dieser Art, die uns in meist guten Editionen heute zur Verfügung stehen. Freilich verteilen sich unsere Verträge nicht annähernd gleichmäßig auf die gesamte hellenistische Zeit; aus der beigefügten Urkundenübersicht ist vielmehr zu entnehmen, daß die Urkundenserie der ptolemäischen Epoche nur 41 Verträge umfaßt, während die Zahl der Vertragsurkunden in der Prinzipatszeit mit 223 Papyri erheblich größer ist und auch aus der sogenannten byzantinischen Ära[1] immerhin 191 Verträge überkommen sind.

b) Gegenüber den Vertragsurkunden treten die Vertragsauszüge der Registerbehörden an Bedeutung stark zurück, weil sie nur die Vertragsdaten, die zur Kennzeichnung der Originalverträge unumgänglich notwendig sind, anführen

[1] Die neuere papyrologische Literatur kennt mehrere Arbeiten, in denen die Pachturkunden aus byzantinischer Zeit zusammengetragen sind. H. Comfort legte 1933 in seinem Aufsatz „Prolegomena to a Study of Late Byzantine Land-Leases" eine Liste der einschlägigen Vertragsurkunden vom Beginn des 5. Jahrhundert n. Chr. bis zur Araberzeit vor, um im Verein mit einigen allgemeinen Bemerkungen „Grundsteine für eine Erforschung der spätbyzantinischen Landpachten" zu legen. Ein noch umfassenderes Urkundenverzeichnis, das getrennt nach Gauen die ganze byzantinische Ära erfaßt und neben den Vertragsurkunden auch Quittungen anführt, publizierten 1949 A. C. Johnson und L. C. West (Byzantine Egypt: Economic Studies, Princeton, 1949). Beide Arbeiten haben uns wertvolle Hilfe geleistet bei der Erstellung unserer Übersichten, für welche uns schließlich noch die von Gunnar Mickwitz angelegten Verzeichnisse (in „Geld und Wirtschaft im römischen Reich des 4. Jahrhunderts n. Chr.", Helsingfors, 1932) eine willkommene Vergleichsmöglichkeit boten.

und deshalb Einzelheiten über die vorgesehene Vertragsabwicklung, insbesondere den Schutz der Vertragsparteien nur selten und begrenzt offenbaren. Die Anzahl der uns bekannten Vertragsauszüge (abstracts) ist zudem nur gering (vgl. unten S. 250 f.) und ihre Herkunft beschränkt sich auf den arsinoitischen Gau. Noch weniger vermögen wir den seltenen bis heute edierten Grapheionregistern aus Tebtunis[1] zu entnehmen, die als Verzeichnis der anagraphierten Verträge meist nur die Namen der Vertragsparteien sowie die Art und Größe des Pachtobjektes angeben.

c) Der Erkenntiswert der Pachtquittungen ist sehr unterschiedlich; während die Mehrzahl der einfachen Quittungen nur wenig über die mit ihnen zusammenhängende Pacht aussagen, gibt es auch einige Empfangsbekenntnisse, die dank der dort zugleich getroffenen Nebenabreden wertvolle tatsächliche und rechtliche Aufschlüsse gewähren.[2] In unserer Urkundenübersicht geben wir nur eine Auswahl der bekannten Quittungen, deren Anzahl im übrigen lange nicht so umfangreich ist wie die der Vertragsurkunden.

d) Eine sehr erwünschte Bereicherung unserer Erkenntnismittel stellen die verfahrensrechtlichen Urkunden dar, die ein Pachtverhältnis zum Gegenstand haben oder darauf Bezug nehmen. Es handelt sich meist um Eingaben an Behörden (ὑπομνήματα und ἐντεύξεις), die zu erkennen geben, welches Schicksal ein Pachtverhältnis genommen hat, und mitunter zeigen, auf welchem Wege und auf Grund welcher rechtlichen Gesichtspunkte eingetretenen Störungen abgeholfen werden soll. Leider ist die Anzahl dieser

[1] Vgl. hierzu die Einleitung zu P. Mich. V.

[2] Unter die letztere Gruppe von Quittungen rechnen wir jedoch nicht die Fälle der μίσθωσις προδοματική, die zwar auch den Empfang des Pachtschillings bestätigen, ihrem Wesen nach aber vornehmlich als Pachtvertrag anzusprechen sind.

verfahrensrechtlichen Dokumente nur gering; am reichhaltigsten ist auffallenderweise das Material aus ptolemäischer Zeit; in römischer Zeit ist es zahlenmäßig und inhaltlich ganz dürftig; aus der byzantinischen Epoche liegen Pachturkunden verfahrensrechtlichen Inhalts überhaupt nicht vor.

3. Dieser allgemeine Überblick über das uns zu Gebote stehende Papyrusmaterial gestattet jedoch noch keine Beurteilung des Wertes dieser Quellen für die Erforschung unseres Rechtsinstituts. Wir haben zuvor wenigstens noch die örtliche Streuung der Urkundenfunde zu betrachten und den Erhaltungszustand sowie zumindest überschlägig den Umfang der in den Urkunden niedergelegten rechtlichen Regelungen zu prüfen.

Die Urkunden der ptolemäischen Epoche entstammen nahezu alle dem arsinoitischen und dem oxyrhynchitischen Gau, die Quellen der römischen Zeit rühren insbesondere von Arsinoe, Oxyrhynchos und Hermopolis und daneben noch in einigen wenigen Beispielen von Alexandrien her, dagegen verteilen sich die Vertragsurkunden der byzantinischen Epoche hauptsächlich auf Arsinoe, Hermopolis und Aphrodito und in geringerem Umfange auf Oxyrhynchos; mit vereinzelten Zeugnissen sind daneben auch Fundorte aus den Gauen von Herakleopolis, Panopolis und Antinoopolis vertreten. Wir müssen deshalb feststellen, daß die erwünschte Breitenstreuung des Materials über das ganze Nilland erst für die Darstellung der byzantinischen Bodenpacht gegeben ist.

Die Prüfung der Texte im einzelnen zeigt uns, daß viele Urkunden in einem fragmentarischen oder lückenhaften Zustande erhalten sind und daß uns auch vollständig erhaltene Verträge auf viele Fragen die Antwort schuldig bleiben. Im Hinblick auf die hervorragende Bedeutung prozessualer Quellen für die Erkenntnis des Wesens eines Rechtsinsti-

tuts[1] ist besonders zu beklagen, daß die verfahrensrechtlichen Zeugnisse nur spärlich vorkommen und überdies die ergangenen Bescheide und ihre Begründung nicht zu erkennen geben.

Unter diesen Umständen sieht sich eine anfangs geschöpfte Hoffnung, einem recht ansprechenden Quellenstande gegenüberzutreten, in nicht geringem Umfang enttäuscht. Doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es – ungeachtet der vorstehenden Kritik der Quellen – möglich sein wird, ein Gesamtbild der hellenistischen Pacht zu entwerfen, sofern wir nur mit der gebotenen Zurückhaltung zu Werke gehen und von vorschnellen, verallgemeinernden Feststellungen Abstand nehmen.

§ 3. TERMINOLOGIE

1. Zur begrifflichen Bezeichnung der Pacht wird in unseren Papyri das Wort μίσθωσις verwendet, worunter einerseits „das Verpachten", also das rechtsgeschäftliche Handeln, andererseits das auf Grund der Verpachtung entstandene Rechtsverhältnis zu verstehen ist.[2] Im Sinne von Pachtrechtsgeschäft ist der Ausdruck μίσθωσις z. B. gebraucht bei der oft anzutreffenden Sanktionsklausel: κυρία ἡ μίσθωσις oder bei der Garantieformel: βεβαιουμένης τῆς μισθώσεως. In der Bedeutung von Pachtrechtsverhältnis kommt μίσθωσις vor z. B. bei der Wendung ἔχειν ἐν μισθώσει, welche das Bestehen eines Hauptpachtverhältnisses anzeigt,[3] oder bei der Formulierung: τοῦ μὲν πρώτου ἔτους τῆς μισθώσεως, womit die Aufgliederung der zu erbringenden Leistungen eingeleitet wird.[4] Als Typenbezeichnung

[1] Über die Bedeutung prozessualer Quellen vgl. auch E. Seidl, in Studi in memoria di Emilio Albertario (1950), S. 108.

[2] So schon Waszynski, a. a. O., S. 9.

[3] z. B. P. Wuerzb. 11, 9; P. Strassb. I 78 u. öfter.

[4] z. B. P. Hamb. 64, 10.

des Urkundeninhalts ist das Wort μίσθωσις zu verstehen, wenn es auf der Rückseite von Pachturkunden in dem Stichwortvermerk: μίσθωσις τοῦ δεῖνος auftritt.[1]

Der Ausdruck συγγραφὴ μισθώσεως, der nur selten erscheint,[2] steht zunächst in der Bedeutung von „Pachturkunde"; er bezeichnet aber auch „im Wege einer der griechischen Rechtsanschauung naheliegenden Gleichsetzung"[3] den Pachtvertrag selbst. In diesem zweifachen Sinn begegnet in Pachturkunden das Wort συγγραφή mehrmals auch ohne das Attribut μισθώσεως.[4] Der Ausdruck ὁμολογία findet sich nicht zur allgemeinen Kennzeichnung von Pachtverträgen, er wird dagegen angewendet, wenn das in eine Vertragsurkunde aufgenommene Pachtgeschäft nicht für sich selbst steht, sondern der Erfüllung und Sicherung anderer Geschäfte dient.[5] Die in einigen Urkunden der byzantinischen Zeit anzutreffende Wendung: μισθωτικὴ ὁμολογία[6] ist freilich offenbar nicht mehr zu dem Zweck gebraucht, um ein atypisches Geschäft mit pachtrechtlichen Elementen anzuzeigen.

In hypomnematischen Urkunden aus Oxyrhynchos ist des öfteren das Wort ἐπιδοχή[7] zu lesen, das analog dem ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι der gleichen Urkunden mit „Pachtübernahmeangebot (oder -vertrag)" zu übersetzen ist. Das

[1] In den griechischen Inschriften ist μίσθωσις der schriftliche Pachtvertrag (IG II 1055), zuweilen aber auch der Pachtzins (IG II 600, 30f.); die Doppelbedeutung kommt beiMich. Rec. 1356, 31f. klar heraus.

[2] z. B. BGU VI 1268, 5.

[3] So W. Kunkel, Art. „Συγγραφή, syngrapha", in RE 4a, Sp. 1384ff.

[4] z. B. in P. Frankf. 1, 50; P. Hib. 90, 2; PSA 14, 34; P. Meyer 12, 29.

[5] z. B. in P. Oslo II 32; auch in den Registern des P. Mich. II 121 und 123 läßt sich diese Unterscheidung verfolgen.

[6] P. London V 1767; V 1692a; P. Cairo Masp. 67 325 IV recto.

[7] z. B. P. Oxy. XVII 2137, 37; P. Oxy. XIV 1631, 33.

Wort διαμίσθωσις ist ein weiterer Terminus für Verpachtung; er findet aber nur bei der Verpachtung von Staatsland Anwendung.

Der technische Ausdruck für „verpachten" ist μισθοῦν, für „pachten" μισθοῦσθαι. Ein der körperlichen Begriffswelt entnommener Ausdruck zur Bezeichnung des Pachtgeschäftes, wie z. B. das Begriffspaar ἐκδιδόναι – ἐκλαμβάνειν, findet sich nur in frühptolemäischer Zeit.[1] Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die in dem frühbyzantinischen Pachtvertrage P. Vindob. Bosw. 9 anzutreffende Fassung: ὁμολογῶ ἐξειληφέναι παρά σου.[2] Treten auf der Seite des Pächters oder des Verpächters mehrere Personen als Parteien auf, so wird einer solchen Gemeinschaft zuweilen mit den Komposita συμμισθοῦν, συμμισθοῦσθαι Ausdruck gegeben.[3]

Nur in einem Teil der Verträge sind die Parteirollen der Vertragspartner begrifflich klargestellt. Der Pächter wird in aller Regel mit ὁ μεμισθωμένος bezeichnet; einige Male wird das Wort μισθωτής im Sinne von Großpächter gebraucht. Die Bezeichnung für den Verpächter ist meistens ὁ μεμισθωκώς; seltener erscheint das Wort γεοῦχος[4] oder κτήτωρ,[5] um die Parteirolle des Verpächters kundzumachen.

Zur Bezeichnung der Pachtzinsquittungen kommen die Worte ἀποχή[6] und μισθαποχή[7] vor. Mit letzterem Begriff

[1] z. B. P. Col. Zen. I 54; die griechischen Inschriften haben diese Begriffe in außerattischen Urkunden, z. B. Syll. (3), 1044.

[2] Zum Begriff ἐπιχωρεῖν vgl. H. J. Wolff, Neue Juristische Urkunden in Sav. Z. 73 (1956), 326 ff.

[3] z. B. P. Ryl. IV 601, 32.

[4] PSI VII 788, 17; P. Ryl. II 169, 15; P. Lond. III 938, 12 u. öfter.

[5] z. B. in SB 7665, 14.

[6] z. B. P. Amh. II 106; vgl. auch H. Erman, Die Habe-Quittung b. d. Griechen, Arch. f. Papf. I (1901) S. 77ff.

[7] z. B. P. Oxy. XX 2284; BGU II 409; CPR 247; P. Gron. 9.

wird aber nicht nur eine Quittung (ἀποχή) speziell als Pachtzinsquittung charakterisiert, sondern es ist darüber hinaus unter dem Ausdruck μισθαποχή eine Urkunde zu verstehen, in welcher Pachtabreden und Empfangsbekenntnis über den vereinbarten Pachtzins vereinigt sind. Für die Meinung, daß das Wort μισθαποχή ganz allgemein auch die Bedeutung von Pachtvertrag annehmen könne (so Waszynski, S. 24), geben die Quellen keinen Anhalt.[1]

Über die in den Pachturkunden der ptolemäischen und der römischen Epoche verhältnismäßig oft anzutreffende μίσθωσις προδοματική (Pacht mit Zinsvorauszahlung) wird unten eingehender zu handeln sein. Auch über die Terminologie der Afterpacht soll erst später Näheres gesagt werden.

P. Cairo Masp. 67107 und P. Michael. 43 bezeichnen sich selbst (in der κυρία-Klausel und auf verso) als ἀντιμίσθωσις. Diese Urkunden gehören zu den wenigen Beispielen eines Cheirographons, das vom Verpächter ausgeht (Z. 6: ἐξεμίσθωσά σοι). Es ist daher möglich, daß mit dem Worte ἀντιμίσθωσις, dessen Vorkommen sonst nicht belegt ist, der Besonderheit dieser Situation Rechnung getragen wurde.[2] Jedenfalls scheint uns eine solche Deutung näher zu liegen als die bei Preisigke-W. B. s. v. in Erwägung gezogene Erklärung, wonach mit ἀντιμίσθωσις eine Afterpacht gemeint gewesen sein könnte, da der Verpächter das Pachtgrundstück ja als τὸ ὕπαρχόν μοι γεώργιον bezeichnete.

Nur in einem Fall begegnet der Ausdruck ἐπιτρεπτικὴ μίσθωσις. Er findet sich in P. D'Apollônos Anô 57 innerhalb des Kontextes Z. 6f: καὶ εἰς ὑμῶν ἀσφάλειαν πεποίημαι τὴν παροῦσαν ἐπιτρεπτικὴν μίσθωσιν ὡς πρόκειται und in der Zeu-

[1] Vgl. auch die Anmerkung des Herausgebers zu P. Gron. 9 (S. 17).

[2] Zum analogen Begriff ἀντίπρασις vgl. H. J. Bell, An Epoch in the Agrarian History of Egypt, in Recueil d'etudes Égyptologiques, Nr. 234, S. 266, und F. Pringsheim, The Greek Law of Sale, S. 310 Note 3: „ἀντίπρασις, a counter-part of sale".

generklärung des νομικός Z. 13: μαρτυρῶ τῇ παρούσῃ ἐπιτρεπτικῇ μισθώσει. Die μίσθωσις ἐπιτρεπτική erscheint als eine Sonderform der ἐπιτροπή,[1] welche als Ermächtigung eines Arbeitgebers an den Adressaten zu verstehen ist, für ihn Arbeiten auszuführen.

---

[1] Vgl. A. Steinwenter, Das Recht der koptischen Urkunden, S. 40.

A. FORM, STIL UND AUFBAU DER PACHTURKUNDEN

„Für die Form der Pachtkontrakte gelten die allgemeinen Prinzipien des Urkundenwesens, und wir finden demgemäß alle Urkundentypen als geeignet, einen solchen in sich aufzunehmen." Diese Feststellung von L. Mitteis[1] hat auch das neuere Material im wesentlichen bestätigt, doch sind einige modifizierende und ergänzende Einzelbemerkungen angezeigt. Wenn wir diese verhältnismäßig ausführlich bringen und auf die Herausarbeitung von formellen Besonderheiten in den nachstehenden Ausführungen großes Gewicht legen, so geschieht dies in der Erkenntnis, daß die Pachtkontrakte ein sehr wertvolles Anschauungsmaterial für die griechisch-ägyptische Urkundenpraxis abgeben, und in der Erwartung, daß wir damit einen kleinen Beitrag zu einer umfassenden Neubearbeitung der Urkundenlehre der Papyri liefern können, wofür u. E. ein dringendes Bedürfnis besteht.[2]

§ 4. URKUNDENTECHNISCHES DER PACHTVERTRÄGE IN DER PTOLEMÄERZEIT

1. Die weitaus überwiegende Zahl der uns aus der ptolemäischen Epoche erhaltenen Pachtverträge ist als Protokoll gefaßt, d. h. es liegt ein objektiv stilisierter Bericht über

---

[1] Vgl. Grundzüge, S. 195.

[2] Dieses Unternehmen würde sehr erleichtert werden, wenn bei künftigen Textpublikationen sorgfältige Angaben über den äußeren Zustand der Urkunden gemacht würden, so z. B. wenn über Siegelspuren, Faltungen, Größe des beschriebenen und des unbeschriebenen Raumes einer jeden Urkunde berichtet würde; vgl. dazu W. Kunkel, Zur gräko-ägyptischen Doppelurkunde, S. 423.

die Tatsache vor, daß eine Verpachtung unter näher bezeichneten Bedingungen stattgefunden hat. Für diese Fassung ist die Formel: ἐμίσθωσεν ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι charakteristisch.[1] Meist sind die Protokolle in die Form der privaten Sechszeugenurkunde (auch Hexamartyrosurkunde, Syngraphophylaxurkunde, oder schlicht: Zeugenurkunde genannt)[2] eingekleidet, die zunächst regelmäßig in Gestalt der echten Doppelurkunde auftritt,[3] später aber deren verkürzte oder verkümmerte Form aufweist.[4] Seit dem frühen 2. Jahrhundert begegnen Pachtverträge protokollarischer Fassung auch in der Form der staatsnotariellen Urkunden.[5]

Der fragmentarische Zustand mehrerer Urkunden läßt indes nicht immer eine sichere Entscheidung darüber zu, ob die im Protokollstil abgefaßte Urkunde als Zeugenurkunde angesprochen werden darf.[6] Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die diplomatische Praxis der ptolemäischen Zeit außer der privaten Sechszeugenurkunde und der staatsnotariellen Urkunde bereits eine weitere Urkundenform kannte, die sich als schlichtes Protokoll wohl aus der

---

[1] Vgl. dazu H. J. Wolff, Consensual Contracts, in JJP 1 (1946), 56ff. In P. Col. Zen. I 54 erscheint die Formel: ἐξέλαβεν οἱ τρεῖς M.

[2] Vgl. Mitteis, Grundzüge, S. 53; H. Steinacker, Privaturkunde, S. 128.

[3] z. B. P. Col. Zen. I 54; P. Frankf. 2; P. Hamb. II 189; – Lit.: F. Bilabel, Zur Doppelausfertigung ägyptischer Urkunden, in Aegyptus V (1924), 153ff., bes. 168f.; P. M. Meyer, Jur. Pap., 101; W. Kunkel, a. a. O.

[4] z. B. P. Tebt. I 105; I 106; PSI X 1098.

[5] Die frühesten Beispiele gehören der Urkundenserie P. Freib. III 21–25, 28, 34, 35 an. Zu der umstrittenen Frage, ob die Verträge der Freiburger Rolle private Sechszeugenverträge (so Partsch, P. Freib. III, S. 3ff.) oder notarielle Verträge (so Wilcken, P. Freib. III, S. 47ff.) sind, vgl. auch Kunkel, Art. Συγγραφή, syngrapha, in RE, ferner P. M. Meyer, in Jur. Pap. Ber. V (Sav. Z. 48, [1928], 609) sowie F. Pringsheim, Greek Law of Sale, Note F, 515f.

[6] In unserer Urkundenübersicht kennzeichnen wir solche Verträge als private Protokolle.

Zeugenurkunde entwickelte und in der Prinzipatszeit eigene Bedeutung hatte.

An Einzelbeobachtungen seien angemerkt: Während die objektiv stilisierten Pachtzinsquittungen schon in der frühptolemäischen Zeit die Homologieform bevorzugen,[1] tritt bei den Pachtverträgen erstmals mit P. Tebt I 105 die diese Stilart kennzeichnende Verwendung des Wortes ὁμολογεῖν an der Spitze des Kontextes in Erscheinung.[2] In P. Oxy. XIV 1628 kommen nacheinander die Verbalformen ἐμίσθωσεν und ὁμολογεῖ zur Anwendung, wobei das ἐμίσθωσεν die Fassung des eigentlichen Pachtgeschäftes betrifft, das ὁμολογεῖ jedoch nur die Anerkennung des Verpächters, den festgesetzten Pachtzins erhalten zu haben, zum Ausdruck bringt. Bei allen objektiv stilisierten Verträgen ist die Datierung an den Anfang der Urkunde gesetzt. Die Datumsangabe erfolgt regelmäßig durch Bezeichnung des Jahres und des Monats der Urkundenerrichtung, die Erwähnung des Tages der Urkundenausstellung begegnet nur gelegentlich.[3]

2. Gegenüber den im Protokollstil gefaßten Vertragsurkunden treten die vorhandenen subjektiv stilisierten Pachtdokumente zahlenmäßig wie auch in ihrer sachlichen Bedeutung weit zurück. Es handelt sich um die drei Cheirographa P. Petrie III 74a, P. Tebt. I 107 und PSI X 1097, die sämtlich die Merkmale der subjektiven Homologie tragen. Da diese Urkunden ihrem Inhalt nach als eine in

---

[1] Vgl. P. Col. Zen. I 49; S. B. 6303; P. Hamb. II 189.

[2] Zur privatrechtlichen Bedeutung des Unterschiedes der Urkundenfassung in Protokoll- und Homologieform siehe A. B. Schwarz, Homologie und Protokoll, in Festschrift für E. Zitelmann.

[3] Vgl. P. Col. Zen. I 54; die Beobachtung von H. Lewald (P. Frankf. 1, Einzelbem. 5), wonach in der Datierung der Zeugenurkunden bis zum Ausgang des 3. Jahrhunderts regelmäßig die Angabe des Tages fehlt, ist durch neue Funde in Frage gestellt.

gedrängter Form dargestellte Bestätigung einer erfolgten Verpachtung erscheinen, wird man in ihnen nicht die eigentliche Verbriefung des Pachtgeschäftes, sondern eher nur eine Mitteilung bestätigenden Charakters sehen dürfen.[1]

Als griechische Übersetzung demotischer Pachtverträge sind die drei Fragmente des P. Giss. I 37 anzusprechen. Für ihr Formular ist die Wendung: Τάδε λέγει ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι (es spricht der Pächter zum Verpächter) mit der nachfolgenden direkten Anrede: μεμίσθωκάς μοι typisch[2]. Die demotischen Pachturkunden (συγγραφαὶ μισθώσεως Αἰγυπτίαι) weisen ja regelmäßig[3] die gleiche Stilisierung auf, so z. B. P. Heidelb. 723: „es sagten die Pächter zum Verpächter: Du hast uns verpachtet ...“ Andererseits sind freilich Erklärungen, die vom Verpächter ausgehen, im demotischen Material nicht ganz ungewöhnlich.[4] Die Pachtverträge griechischer Inschriften folgen dagegen einem durchgehend objektiv gehaltenen Formular, für welches die Eingangsworte: κατὰ τάδε ἐμίσθωσεν[5] als kennzeichnend gelten können.

3. Die objektiv stilisierten Pachturkunden weisen in ihrem grundsätzlichen Aufbau eine weitgehende Ähnlichkeit untereinander auf. Es kann deshalb ohne Bedenken eine von diesen Urkunden herausgegriffen und an ihrem Beispiel allgemein gezeigt werden, aus welchen Bestandteilen

[1] Anderer Ansicht wohl E. Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte, S. 73.

[2] Vgl. P. M. Meyer, Einzelbem. 10 zu P. Giss. I 36; vgl. auch Taubenschlag, Law, S. 356.

[3] So Partsch in Sethe-Partsch, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrecht, S. 163 mit Belegen.

[4] Vgl. Hughes, Saite Demotic Land Leases, S. 30ff.; ebenfalls vom Verpächter her stilisiert ist ein aramäischer Pachtvertrag (aus Elephantine?) vom Jahre 515 v. Chr. (H. Bauer u. B. Meißner, Sitz. Ber. d. Preuß. Ak. d. Wiss. Phil.-Hist. Klasse 1936 XXXI).

[5] IG II 1055; IG II 1059b; Mich. Rec. 1354.

sich die Urkunden zusammensetzen und in welche Ordnung die Einzelbestimmungen und Daten der Verträge gebracht sind. Das folgende Schema ist aus P. Hib. 90 (222 v. Chr. abgeleitet):

Z. 1–4 Datum und Ort
Z. 4–20 Kontext mit Κυρία-Klausel
Z. 20 Zeugenbenennung

Aufgliederung des Kontextes:

Z. 4 ἐμίσθωσεν (Angabe des Geschäftstyps)
Z. 5 Dauer der Pacht
Z. 5/6 Beginn der Pacht
Z. 7 Bezeichnung der Parteien
Z. 7/8 Bezeichnung des Pachtobjektes, seiner Lage und Größe
Z. 8/9 Festsetzung des Pachtzinses
Z. 9–13 Leistungsmodalitäten und Ergänzung der Pachtrente
Z. 13–15 Strafklausel gegen den Pächter für den Fall der Nichtleistung der Pachtrente
Z. 16/17 Vollstreckungsklausel gegen den Pächter
Z. 17–20 Gewährleistung durch Verpächter und Strafklausel gegen ihn für den Fall der Eviktion
Z. 20 Κυρία-Klausel

§ 5. URKUNDENTECHNISCHES DER PACHTVERTRÄGE IN DER PRINZIPATSZEIT

Die Pachturkunden der Prinzipatszeit sind formell in zwei große Gruppen zu scheiden, nämlich in Vertragsurkunden und in Angebote (ὑπομνήματα),[1] wobei die letztere Gruppe zahlenmäßig überwiegt.[2] Diese Feststellung

[1] Die mit einem Annahmevermerk versehenen Angebote werden freilich materiell einhellig als Pachtverträge angesprochen.

[2] 95 Vertragsurkunden stehen 106 Angeboten gegenüber.

bezieht sich auf die Gesamtzahl der Urkunden in der römischen Zeit und auf das gesamte Gebiet Ägyptens, d. h. auf die Gesamtheit der uns bekannten Fundorte. Eine wesentlich anderes Bild bietet sich jedoch, wenn die Gegenüberstellung der beiden Gruppen getrennt für die einzelnen Jahrhunderte der römischen Zeit erfolgt[1] oder wenn die einzelnen Gaugebiete für sich betrachtet werden,[2] und endlich, wenn die Relation für bestimmte Gaue für jeweils nur ein Jahrhundert ermittelt wird.[3]

I. Die Pachtverträge

Die Pachtvertragsurkunden begegnen uns sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Stilisierung.

1. Unter den im objektiven Stil gefaßten Urkundenarten ist zunächst die als öffentliche, staatsnotarielle Urkunde konzipierte Grapheion- oder Agoranomenurkunde zu erwähnen. Ihre Verwendung zur Verbriefung des Pachtgeschäftes konnten wir bereits für die spätere Ptolemäerzeit feststellen. Im ersten nachchristlichen Jahrhundert wurde von ihr in Arsinoe ziemlich häufig Gebrauch gemacht; sie kommt vor im reinen Protokollstil (Einleitungs-

[1] Im 1. Jahrh. n. Chr.: 34 Verträge gegenüber 15 Angeboten;
im 2. Jahrh. n. Chr.: 47 Verträge gegenüber 54 Angeboten;
im 3. Jahrh. n. Chr.: 14 Verträge gegenüber 36 Angeboten.

[2] Im arsinoitischen Gau: 39 Verträge gegenüber 80 Angeboten; im oxyrhynchitischen Gau: 43 Verträge gegenüber 7 Angeboten.

[3] z.B. für das 1. Jahrh. in Arsinoe 23:12
für das 1. Jahrh. in Oxyrhynchos 6:–
für das 1. Jahrh. in Hermopolis 5: 3
für das 2. Jahrh. in Arsinoe 13:48
für das 2. Jahrh. in Oxyrhynchos 26: 1
für das 2. Jahrh. in Hermopolis 8: 5
für das 3. Jahrh. in Arsinoe 3:20
für das 3. Jahrh. in Oxyrhynchos 11: 6
für das 3. Jahrh. in Hermopolis –:10

wort: ἐμίσθωσεν) oder als objektive Homologie (Einleitungsworte: ὁμολογεῖ μεμισθωκέναι). Die staatsnotarielle Urkunde verlor jedoch für die Pachtverträge bald an Bedeutung und ist gegen Ende des 2. Jahrhunderts in diesem Bereich völlig verschwunden.[1]

Die Synchoresisurkunde ist mit einigen Pachtverträgen aus Alexandrien in der Zeit des Augustus vertreten.[2]

Die Syngraphophylax- oder Zeugenurkunde, die bereits am Ausgang der Ptolemäerzeit nur mehr wenig in Erscheinung trat, begegnet in den Pachtverträgen der Prinzipatszeit überhaupt nicht mehr. Dagegen fand eine andere Form der privaten Objektivurkunde, die vermutlich schon im letzten vorchristlichen Jahrhundert entstanden war,[3] nunmehr eine nicht geringe Verbreitung. Wir bezeichnen diese objektiv stilisierte Privaturkunde als privates Protokoll und können in ihr eine eigene Urkundenform sehen, nachdem P. M. Meyer überzeugend nachgewiesen hat,[4] daß nicht alle Objektivurkunden, welche die den Staatsnotariatsurkunden eigentümliche Stilisierung aufweisen, als solche in Anspruch genommen werden dürfen.

Von der staatsnotariellen Urkunde unterscheiden sich die privaten Protokolle vor allem dadurch, daß die Mitteilung der ausstellenden Urkundsbehörde fehlt, daß die Parteien nicht mit einem Signalement gekennzeichnet sind und daß das Datum stets am Schluß des Kontextes

---

[1] Vgl. dazu P. M. Meyer, Jur. Pap., S. 87.

[2] Vgl. dazu vor allem Schubart, Alexandrinische Urkunden aus der Zeit des Augustus, in Arch. f. Papf. V (1913), 47ff.

[3] Vgl. die Bemerkungen oben S. 17.

[4] P. M. Meyer, a. a. O. S. 105.

Zum privaten Protokoll siehe auch Steinacker, a. a. O. S. 129; P. M. Meyer, Jur. Pap. Ber. III, in Sav. Z. 44 (1924), S. 596; H. Lewald, in Viertelj.Schrift f. Soz.- u. Wirtsch.Gesch. 12 (1914), S. 478; mit Vorbehalten: F. v. Woess, Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten, S. 38.

angebracht ist. Mitunter wird es freilich sehr schwierig, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Urkunde dem einen oder dem anderen Typ zuzuzählen ist, da der Vermerk der ausstellenden Behörde bei Agoranomenurkunden häufig fehlt und bei vielen Urkunden nur in fragmentarischem Zustand erhalten ist. Die privaten Protokolle sind die für Oxyrhynchos charakteristische Urkundenform, wo sie sich auch bis zum Ende der Prinzipatszeit behaupten.[1] In anderen Gauen fehlt diese Urkundenform zwar nicht gänzlich, aber sie findet sich dort nicht zur Aufnahme von Pachtverträgen, sondern dient gelegentlich zur Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte.[2]

Die Urkundenform des privaten Protokolls war im Gegensatz zu der von staatsnotariellen Urkunden, die neben der Protokollstilisierung: ἐμίσθωσεν[3] auch vielfach die Form der objektiven Homologie: ὁμολογεῖ μεμισθωκέναι o. ä. aufweist,[4] stets nur im eigentlichen reinen Protokollstil gehalten. Bei beiden Urkundenformen kommt neben oder an Stelle der Unterschrift des Pächters auch die des Verpächters vor.[5] Von der Mitte des 3. Jahrhunderts an findet sich in den privaten Protokollen – die staatsnotariellen Urkunden treten zu dieser Zeit nicht mehr auf – im Anschluß an die Sanktionsklausel die Stipulationsformel: ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησεν.[6]

---

[1] Vgl. zuletzt H. J. Wolff, Consensual Contracts, in JJP 1 (1946), 56f.

[2] Vgl. P. M. Meyer, a. a. O. S. 106.

[3] z. B. PSA 14; P. Mich. V 313; PSI X 1143.

[4] z. B. BGU II 526; P. Fouad I 41; P. Warren 11.

[5] Bei privaten Protokollen: P. Oxy. III 501; P. Ross. Georg. II 19; P. Ryl. IV 683; PSI VIII 880.

Bei staatsnotariellen Urkunden: BGU II 538; P. Tebt. II 373.

[6] Erstmals in P. Ryl. IV 683; vgl. dazu: Arangio-Ruiz, L'application du Droit Romain en Egypte après la Constitution Antoninienne, in Bulletin de l'Institut d'Egypte, t. XXIX, 121ff.

2. Pachtverträge, die in subjektivem Stil gehalten sind, zeigen in der Prinzipatszeit die Form des Cheirographons, eines in Briefform gekleideten Handscheins. Diese private Urkundenart erhält an sich ihre Beglaubigung nur durch die eigenhändige Niederschrift. Trotzdem kommen nicht selten von vertragsfremden Urkundenschreibern erstellte Handscheine vor; diese tragen aber dann wenigstens die Unterschrift des Ausstellers.[1] Die Urkunde beginnt immer mit der Grußformel (ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χείρειν) und leitet dann den Kontext regelmäßig mit μεμίσθωκά σοι (P.Wuerzb. 13), μεμισθώκαμέν σοι (P. Wuerzb. 14), μεμίσθωμαι παρά σου (P. Flor. I 85) ein; meist sind es die Verpächter, die den Handschein ausstellen. Der Kontext schließt mit der Sanktionsklausel, die am Ende der Prinzipatszeit durch die Stipulationsklausel ergänzt wurde, ab.[2] Zuweilen kommen Cheirographa auch als subjektive Homologien vor.[3]

Den Pachthandscheinen fehlt immer – worauf in der bisherigen Literatur schon mehrfach hingewiesen wurde[4] – ein Hinweis auf eine zukünftige δημοσίωσις.

Pachturkunden in cheirographischer Form treffen wir besonders häufig im hermopolitischen Gau an, ihre Verwendung ist uns aber auch in Arsinoe und im 3. Jahrhundert in Oxyrhynchos bezeugt.[5] Unterschiedsloser Beliebtheit erfreuen sich die Handscheine natürlich dann, wenn

---

[1] Vgl. P. M. Meyer, a. a. O. S. 108; Beispiele: P. Wuerzb. 13; P. Ryl. II 168.

[2] z. B. BGU III 920.

[3] z. B. CPR I 37.

[4] Vgl. Waszynski, a. a. O., 29^1; Koschaker, Sav. Z. 29, 2^3; A. B. Schwarz, Die öffentliche und private Urkunde im röm. Ägypten, S. 10.

[5] P. Oslo II 33 (Karanis); PSI X 1144 (Tebt.); P. Amh. II 89 (Theadelphia); PSI I 32 (Herakleopolites); P. Oxy. XIV 1630 (Oxyrh).

sie – ihrer Herkunft entsprechend – zur Aufnahme von Quittungen bestimmt sind.[1]

II. Die Pachtangebote

1. Mit dem Papyrus Ryl. 600 aus Karanis (Arsinoe) vom Jahre 8 v. Chr. tritt uns zum erstenmal jene besondere Form einer Pachturkunde entgegen, für welche die Urkundenlehre den Begriff ὑπόμνημα gewählt hat. Diese Urkunden enthalten in subjektiver Fassung das Angebot eines Pachtlustigen an einen Besitzer, ein bestimmtes Objekt in Pacht nehmen zu wollen.

Die äußere Gestalt solcher Angebote ist folgende: Im Präskript sind der Adressat und der Antragsteller nach der Formel: τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος angegeben. Der Kontext wird mit den stereotypen Worten: βούλομαι μισθώσασθαι eingeleitet; er bezeichnet dann das Pachtobjekt und die einzelnen Pachtbedingungen und schließt regelmäßig mit den Worten: ἐὰν φαίνηται μισθῶσαι. Es folgt die Unterschrift des Ausstellers und die Angabe des Datums.

Diese Urkundenform setzt sich gegen die im Fayum zu dieser Zeit vorherrschende staatsnotarielle Urkunde verhältnismäßig rasch durch, gewinnt in der 2. Hälfte des 1. nachchristlichen Jahrhunderts schon große Beliebtheit und kann vom 2. Jahrhundert an als das für diesen Gau typische Mittel zur Beurkundung von Bodenpachten bezeichnet werden. Daneben findet sie auch beim Abschluß jeder anderen Art von μίσθωσις-Verträgen Anwendung.[2] Bald hält das Pachthypomnema auch Einzug im Hermopolites[3] und setzt sich vom 3. Jahrhundert an im konser-

[1] Vgl. Liste, S. 273: Nr. 2 (Oxyrhynchos); Nr. 12 (Arsinoe); Nr. 7 (Hermopolis).

[2] Vgl. dazu vor allem die aufschlußreiche Dissertation von Cl. Weiser, Das Hypomnema in der Prinzipatszeit, Erlangen, 1952.

[3] P. London III 1225; P. Amh. II 85.

vativen Oxyrhynchos fest.[1] Seine Verwendung ist endlich auch für Antinoopolis[2] und Herakleopolis[3] belegt.

2. Die Bezeichnung ὑπόμνημα für das Pachtangebot rührt von der auffallenden Ähnlichkeit her, die diese Urkundenform mit den verfahrensrechtlichen Dokumenten aufweist, die sich selbst als ὑπομνήματα deklarieren. Die Bedeutung des Begriffes ὑπόμνημα geht also über das Pachtvertragsrecht hinaus und reicht weit in die Ptolemäerzeit zurück.[4]

Als Urkunden hypomnematischer Fassung sind aus der Ptolemäerzeit viele Eingaben bekannt, die sozusagen als Prototyp des Hypomnema erscheinen.[5] Die Eingaben sind immer an eine Amtsperson, meist an den Strategen oder auch an einen untergeordneten Beamten gerichtet und verfolgen den Zweck, behördliche Hilfe in den vielfältigen Sorgen und Anliegen der Gesuchsteller zu erreichen.[6] Die Tätigkeit der angerufenen Behörde bestand hier vielfach darin, einen friedlichen Ausgleich zwischen dem Gesuchsteller und seinem Gegner herbeizuführen. Vom 2. vorchristlichen Jahrhundert an wurde das Hypomnema auch als Klageschrift verwendet, ohne jedoch das bisherige Verfahren bei der Prozeßeinleitung, nämlich die Vorlage einer Enteuxis, zu verdrängen oder auszuschließen.[7]

---

[1] Erstmals in P. Oxy. XVII 2137.

[2] P. Flor. III 383 (I).

[3] PSI I 32.

[4] Vgl. Mitteis, Grundzüge, S. 57; E. Bickermann, Beiträge zur antiken Urkundengeschichte (III), in Arch. f. Papf. IX (1930), 155ff., bes. 180ff.

[5] Vgl. Cl. Weiser, a. a. O. S. 24.

[6] E. Bickermann, a. a. O. S. 180: „Bitten um Polizeischutz, um Voruntersuchung als Monitorium im laufenden Prozeß, für Einsprüche und Beschwerden."

[7] Vgl. E. Berneker, Geschichte der Prozeßeinleitung im ptolemäischen Recht, S. 31.

Trotz umfassender Veränderungen in der Gerichtsverfassung nach der Eroberung Ägyptens durch die Römer ist das Hypomnema auch in der Prinzipatszeit noch als Eingabe und als Klageschrift anzutreffen. Als Eingabe wendet es sich an die polizeilichen Organe und ersucht um deren Einschreiten,[1] als Klageschrift ist es an den Strategen gerichtet und begehrt Zustellung der privaten Ladung an den Prozeßgegner (παραγγελία)[2] oder es ruft den Präfekten an mit der Bitte, den Gegner von Amts wegen zum Konvent zu laden.[3] In der Form des Hypomnema werden auch die von den Behörden geforderten Steuererklärungen (Subjekts- und Objekts-Deklarationen),[4] sowie die Anzeigen über Personenstandsänderungen (z. B. Geburts- und Sterbeanzeigen)[5] eingereicht.

Endlich werden schon in ptolemäischer Zeit,[6] vor allem aber in der Prinzipatszeit[7] die Gesuche von Privatpersonen an die Staatsorgane um pachtweise Überlassung von öffentlichen Ländereien (sowie von Staatsmonopolen)[8] als Hypomnemata gefaßt.

Allen diesen eben kurz aufgezeigten Verwendungsarten des Hypomnema ist es gemeinsam, daß es sich immer um ein Gesuch an eine amtliche Stelle handelt; Gesuch um polizeilichen Beistand, Gesuch um gerichtlichen Schutz, Gesuch um Kenntnisnahme (Steuer- und Personenstandserklärungen), Gesuch um Verpachtung. Hatte sich aber

---

[1] Vgl. Mitteis, Grundzüge, S. 13ff.; P. M. Meyer, Jur. Pap., S. 281f.

[2] E. Berneker, Besprechung von O. Queraud: Ἐντεύξεις, in Krit. Viertelj.Schr. 62 (1933), S. 400.

[3] P. M. Meyer, Jur. Pap., S. 281.

[4] Wilcken, Grundzüge, S. 192ff., 202ff.

[5] Wie vor; vgl. auch M. Hombert-Cl. Préaux, Recherches sur Recensement dans l'Égypte Romaine.

[6] z. B. P. Eleph. 20.

[7] z. B. P. Oxy. II 279; BGU II 640; P. Jand. 28.

[8] P. Amh. II 92; P. Aberd. 45; P. Lond. III 906.

erst einmal zur Durchführung von öffentlichen Verpachtungen die Gewohnheit herausgebildet, Gesuche um Verpachtung einzureichen und genehmigen zu lassen, so war von da aus kein weiter Weg, auch Privatpachten in einem ähnlichen Verfahren zustandezubringen.

Wohl stand theoretisch einer Übertragung der Form des öffentlichen Gesuchs auf die private Offerte deren tiefgreifender Wesensunterschied entgegen. Aber dieses Hindernis war praktisch schon dadurch überwunden worden, daß bereits bei den Staatspachtangeboten eine den Gesuchen an sich fremde, den Offerten aber eigentümliche Bindung und Verpflichtung des Adressaten bezweckt wurde. Über etwaige weitere Bedenken konnte sich die Urkundenpraxis schon deshalb leicht hinwegsetzen, weil Staatspachtangebote und Privatpachtofferten gleichermaßen nichts anderes als die Begründung eines Pachtverhältnisses erstrebten. Die Angleichung mochte zudem durch den Umstand begünstigt worden sein, daß manche Verpächter eine einem Patrimonialherrn ähnliche Stellung hatten und ihr Land in kleinen Parzellen an eine größere Anzahl von Pächtern vergaben.[1]

3. Der Offertencharakter der Pachtangebote wird später noch näher zu erörtern sein. Vorab erscheint es angezeigt, durch die Wiedergabe des Textes eines Pachthypomnema ein anschauliches Bild von dessen Aufbau und Inhalt zu vermitteln und in angefügten Einzelbemerkungen auffallende Regelmäßigkeiten und Besonderheiten der Pachthypomnemata hervorzuheben.

---

[1] Vgl. Mitteis, Grundzüge I, 57; für die Annahme einer allgemeinen wirtschaftlichen oder gar rechtlichen Inferiorität der Pächter besteht jedoch kein Anlaß. Vgl. auch Waszynski, a. a. O., S. 23.

P. Amh. II 88

Εὐτυχίδῃ Σαραπίωνος
παρὰ Κάστορος Πανεχότου τῶν ἀπὸ
κώμης Ἀκώρεως καταγεινομέ-
νωι ἐν κώμηι Μνάχει βούλομαι
μισθώσασθαι παρὰ σοῦ ἐπ' ἔτη δύο ἀπὸ
τοῦ ἐνεστῶτος ιγ (ἔτους) Ἁδριανοῦ Καίσαρος
τοῦ κυρίου ἀφ' ὧν ἔχεις ἐν μισθώσει
παρὰ Σαραπίας Εὐδαιμονίδος ἐν τῶι
Πάσκωι περὶ Μνᾶχιν ἐν δυσὶ κοί-
ταις ἀρούρας ἑπτά, ὧν μιᾶς μὲν ἀρουρῶν
τεσσάρων ἑτέρας δὲ ἀρουρῶν
τριῶν, πάσας ἀποτάκτου ἐκφορίου
τῶν μὲν ἀρουρῶν τεσσάρων τοῦ
ιγ (ἔτους) Ἁδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου
ἑκάστης ἀρούρης πυροῦ ἀρταβῶν
ἐννέα, τοῦ δὲ ἐξῆς ιδ (ἔτους) ἑκάστης
ἀρούρης κριθῆς ἀρταβῶν ἑπτά, τῶν
δὲ λοιπῶν ἀρουρῶν τριῶν ἐκφορίου
τοῦ μὲν ἐνεστῶτος ιγ (ἔτους) ἀνὰ κριθ(ῆς)
ἀρτάβας ὀκτώ, τοῦ δὲ εἰσιόντος
ιδ (ἔτους) ἀνὰ πυροῦ ἀρτάβας ὀκτώ. πάντα
δὲ μετρήσω κατ' ἔτος ὑπὲρ σοῦ εἰς
τὸ δημόσιον μέτρῳ δημοσίωι
[. . . .] . τῷν καὶ μέτρησίν σοι ἀνα-
δώσω πρώτῃ μετρήσει καὶ δώσω
κατ' ἔτος μισθωτικοῦ δραχ(μὰς) τέσσαρας
καὶ παιδαρίοις τῶι μὲν ἐνεστῶτι (ἔτει)
πυροῦ (ἀρτάβης) ἥμισυ τῷ δὲ εἰσιόντι ἔτει
κριθῆς (ἀρτάβης) ἥμισυ, τῶν δημοσίων κα-
τ' ἔτος ὄντων πρὸς τὸν γεοῦχον.
(ἔτους) τρισκαιδεκάτου Αὐτοκράτορος
Καίσαρος Τραιανοῦ Ἁδριανοῦ Σεβαστοῦ
Θὼθ ιᾶ. Εὐτυχίδης ἐμίσθ(ωσα) καθὼς πρόκ(ειται).

Einzelbemerkungen:

a) Das Präskript des Hypomnema macht während der Prinzipatszeit keine Veränderungen mit. Lediglich P. Bour. 17 weicht insofern ab, als dort die Bezeichnung des Adressaten im Nominativ gehalten ist.

b) Die Einleitungsworte des Kontextes: βούλομαι μισθώσασθαι stellen die im arsinoitischen Gau übliche Formulierung dar. Die Formeln βούλομαι ἑκουσίως μισθώσασθαι und βούλομαι ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως μισθώσασθαι dürfen als eine für den Hermopolites charakteristische Besonderheit gelten.[1] Sie ist jedoch auch in zwei Urkunden aus dem Bezirk Polemon des arsinoitischen Gaues, der an den Hermopolites angrenzt, anzutreffen.[2] In den wenigen Pachtangeboten aus Oxyrhynchos lauten die Eingangsworte: ἑκουσίως ἐπιδέχομαι (μισθώσασθαι),[3] die P. M. Meyer[4] mit „ich nehme es auf mich" (in Pacht zu nehmen) übersetzt.

Es entsteht die Frage, ob das Vorhandensein oder Fehlen der Worte ἑκουσίως und αὐθαιρέτως erkennen zu geben vermag, daß der Vertragsschluß in dem einen Falle auf einer freien Willensentscheidung des Pächters aufbaute, im anderen Falle aber unter einem gewissen Zwang zustande kam. Wessely war zu einer solchen Auffassung geneigt,[5]

---

[1] P. Amh. II 85; P. Strassb. II 78; P. Wuerzb. 14; P. Ryl. 169 usw.; vgl. auch Waszynski, a. a. O., S. 16; Tabachovitz-Kalén, Berliner Leihgabe griechischer Papyri, Uppsala 1932, S. 192; Wilcken, Einzelbemerkung 3 zu P. Wuerzb. 19, will die These vom „Provinzialismus" von Hermopolis aufgegeben sehen.

[2] P. Tebt. II 375; P. Berl. Leihg. 19.

[3] P. Oxy. XVII 2137 (erstes Angebot aus Oxyrhynchos); PSI XIII 1330; P. Oxy. XIV 1631.

[4] P. M. Meyer, a. a. O., S. 107.

[5] Wessely, in CPR I, S. 152.

er fand jedoch Widerspruch bei Waszynski,[1] der im Hinblick auf das damals nur für den Hermopolites belegte Vorkommen des ἐκουσίως von einer sprachlichen Eigenart reden konnte. Man wird Wesselys Ansicht auch heute noch nicht folgen können, sondern darf vielmehr einem weiteren Hinweis von Waszynski erhöhte Beachtung schenken, wonach sich hier Einflüsse speziell griechischen Vertragsrechts geltend machen.

c) Der Kontext schließt gewöhnlich mit der Formel: ἐὰν φαίνηται μισθῶσαι; diesen Ausdruck wird man jedoch nicht im strengen, konditionalen Sinn verstehen müssen, sondern eher als eine Höflichkeitsgeste aufzufassen haben.[2] Für diese Annahme spricht schon der Umstand, daß die Klausel in den Texten hin und wieder fehlt.[3] Dagegen meint Wilcken, daß die Klausel dann fortgelassen worden sei, wenn die Bedingung schon erledigt war, als man das Exemplar für die Pächter aufsetzte.[4] Für diese Deutung geben die Texte jedoch keinen Anhalt.

In einigen Urkunden findet sich die Formel: ἐὰν φαίνηται ἐπιχωρῆσαι, wenngleich die Einleitungsworte auch dort βούλομαι μισθώσασθαι sind.[5] Zuweilen weist die Klausel die mediale Form ἐὰν φαίνηται μισθώσασθαι auf,[6] worin ein Zeichen dafür zu erblicken ist, daß sich der alte Unterschied zwischen Aktivum und Medium allmählich ver-

---

[1] a. a. O., S. 16.

[2] Vgl. Mitteis, Chrest., S. 308, Anm. zu Z. 19: „Vielleicht gefällt es Dir, das Gesuch in Behandlung zu nehmen."

[3] Vgl. P. Bour. 17; P. Fam. Tebt. 5; P. Amh. II 88; BGU II 603; P. Ryl. II 169; P. Wuerzb. 14.

[4] Anm. zu Z. 18 P. Wuerzb. 14.

[5] P. Wuerzb. 11; P. Mich. III 185.

[6] z. B. BGU I 227; IV 1018; CPR I 31; P. Tebt. II 375; P. Ryl. II 166; P. Oxf. 13; P. Berl. Leihg. 19.

wischte.[1] In den Unterschriften wird jedoch korrekterweise wieder das Aktivum ἐμίσθωσα bzw. μεμίσθωκα gebraucht. Nur in P. Grenf. II 57 unterzeichnete der Verpächter mit μεμίσθωμε.

d) Fast alle Pachthypomnemata tragen – abgesehen von den nur in fragmentarischem Zustand erhaltenen Urkunden – Unterschrift und Datumsangabe. Ohne Unterschrift sind z. B. BGU I 166; P. Berl. Leihg. 23; St. Pal. V 119 V; das Datum fehlt z. B. in S. B. 7441 und S. B. 7474. Jede Urkunde weist nur eine Unterschrift auf, entweder die des Pächters oder die des Verpächters; in keinem einzigen Fall finden sich beide Unterschriften nebeneinander.[2] Auch die Angabe des Datums erfolgt auf jeder Urkunde nur einmal, meist erscheint sie nach der Unterschrift, in einigen Fällen steht sie aber auch unmittelbar zuvor.

Die Unterschrift des Pächters besteht entweder in der bloßen Namenszeichnung oder in der Namensangabe mit einem zusätzlichen Vermerk μεμίσθωμαι ὡς πρόκειται oder einer ähnlichen formelhaften Wendung. Erstere Form der Unterschriftleistung – die Zeichnung des bloßen Namens – begegnet auf vielen Urkunden, die ein durchgehend einheitliches Schriftbild zeigen, also nur von einer Hand ge-

[1] So Tabachovitz-Kalén, a. a. O., S. 196f., mit Angabe weiterer Literatur.

[2] War eine Partei des Schreibens nicht kundig, so konnte natürlich die Unterschrift durch einen zur Unterschriftleistung bestellten Schreibkundigen erfolgen. Die Fälle solcher Vertretung in der Unterschriftsvollziehung sind häufig. Es finden sich dafür folgende Wendungen: z. B. P. Lond. II 168, 15ff.: Πτολεμαῖος Κάστορος ἔγραψα ὑπὲρ τῶν προκιμένων Πετεσούχω κ' Ἄπιτος (= Pachtbewerber) μὴ εἰδόδων γράμματα; oder BGU I 39, 23ff.: Νεῖλος . . . ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ ἀγραμμάτου. (Vgl. auch Rita Calderini, Gli ἀγράμματοι nell'Egitto grecoromano, in Aegyptus XXX (1950), 14ff. Entsprechendes gilt auch für die Fälle der gesetzlichen Vertretung.

schrieben sind.[1] Es kommen aber auch bloße Unterschriften vor, die von einer anderen, zweiten Hand stammen.[2] Die mit einem μεμίσθωμαι-Vermerk versehenen Unterschriften von Pächtern rühren in gleicher Weise von erster oder zweiter Hand her.[3]

Auch auf der Verpächterseite treffen wir bloße Unterschriften durch Namensnennung und Unterschriften mit dem anschließenden Vermerk: μεμίσθωκα ὡς πρόκειται, wobei die letztere Spielart die weitaus häufigere ist. Die wenigen, nur die bloße Namensunterschrift des Verpächters aufweisenden Pachthypomnemata sind sämtliche von erster Hand gefertigt;[4] dagegen kommen die ausführlicher gehaltenen Unterschriften mit μεμίσθωκα in der Schreibung sowohl von erster wie auch von zweiter Hand vor.[5]

e) Von der Mitte des 3. Jahrhunderts an tritt (erstmals in P. Oxy. XVII 2137) auch in den Hypomnemata die Stipulationsklausel καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα[6] auf. Sie steht am Ende des Kontextes, also jeweils vor Datum und Unterschrift. Dazu gesellt sich zuweilen die Sanktionsklausel: κυρία ἡ μίσθωσις.

f) Endlich soll auf eine Erscheinung aufmerksam gemacht werden, die wir kurz mit dem Wort „Stilwechsel" kenn-

---

[1] z. B. P. Fam. Tebt. 28; P. Tebt. II 375; BGU II 661; P. Lond. II 314; BGU I 166; P. Amh. II 91; P. Lond. II 168; PSI I 31; P. Fam. Tebt. 44 und 47; P. Tebt. II 377; P. Bour. 17; S. B. 7565; CPR I 38 u. a.

[2] z. B. P. Fam. Tebt. 45; PSI X 1124.

[3] Von 1. Hand z. B.: St. Pal. XX 70; P. Lond. III 954; P. Strassb. I 2; BGU I 39. Von 2. Hand z. B.: CPR I 45; P. Flor. I 19; P. Oxy. XVII 2137.

[4] z. B. P. Mich. III 184; P. Tebt. II 376; BGU I 237; S. B. 7665.

[5] z. B. von 1. Hand: P. Ryl. II 169; P. Berl. Leihg. 19. Von 2. Hand: P. Amh. II 88; P. Wuerzb. 14; PSA 19; P. Corn. 10 und öfter.

[6] Vgl. dazu: Mitteis, Grundzüge I, S. 76.

zeichnen möchten.[1] Dem Aufbau und der ganzen Anlage des Hypomnema entspricht es, daß der Verpächter immer als Adressat erscheint. Nun gibt es aber einige Urkunden, wo der Verpächter zwischen die Erklärungen des Pachtbewerbers hinein selbst in der 1. Person spricht. So z. B. in P. Berl. Leihg. 23, 12: τῆς δὲ ἐπισκευῆς μηχανικῶν πρὸς ἐμὲ τὸν μισθούμενον, τῆς δὲ ἐκ κενῆς πρὸς ἐμὲ τὸν Παπέειν, d. h.: für die Instandsetzung der Schöpfräder habe ich, der Pächter, zu sorgen, für die Neuanlage ich, Papeis (der Verpächter); oder in St. Pal. XX 70, 21: τῶν δὲ δημοσίων πάντων πρὸς ἐμὲ τὸν κτήτορα, d. h.: die Steuerlasten sollen zu meinen (des Verpächters) Lasten gehen.

4. Das Pachthypomnema ist, wie wir eben gesehen haben, formell der Antrag eines Pachtbewerbers an einen Verpächter, einen Pachtvertrag unter bestimmten Bedingungen abzuschließen. Auch materiell sieht man allgemein darin ein Angebot, eine Offerte.[2] Waszynski spricht in diesem Zusammenhange auch von einer freien Anfrage des Pächters.[3] Ein Vertrag gilt demnach erst dann als zustande gekommen, wenn die Urkunde einen diesbezüglichen Vermerk der Parteien aufweist, nämlich entweder die Annahmeformel des Verpächters mit μεμίσθωκα oder die Bestätigung des Pächters mit μεμίσθωμαι. Die einer solchen Auffassung zugrunde liegende Vorstellung finden wir am deutlichsten bei Waszynski formuliert, der auf S. 19 ausführt:

„Der Pachtbewerber reicht dem Grundbesitzer sein Angebot ein. Der Grundbesitzer konnte natürlicherweise das Angebot überhaupt nicht berücksichtigen, oder es ohne weiteres annehmen, oder auch mit dem Bewerber über ein-

[1] Vgl. auch den Hinweis von Tabachovitz-Kalén in der Einleitung zu P. Berl. Leihg. 23.

[2] Vgl. statt aller Mitteis, Grundzüge I, S. 58.

[3] Waszynski, a. a. O., S. 22.

zelne Bedingungen verhandeln. Nahm er das Angebot an, so unterschrieben sie den vorhandenen Entwurf. Dieser wurde offenbar in zwei Exemplaren gefertigt. Das eine, gezeichnet vom Pächter, nahm der Verpächter an sich, das andere, vom Verpächter gezeichnet, steckte der Pächter ein, um es als Beweismittel gegen den Gegenkontrahenten zu haben. Nur so sind die beiderseitigen Unterschriften und ihr gegenseitiges Verhältnis zueinander zu erklären. Denn wir werden doch nicht annehmen wollen, daß es der Willkür der Parteien überlassen blieb, wer da zeichnen wolle, und daß nach Belieben das eine Mal dieser, das andere Mal jener zeichnete. Auf den ersten Blick mag es freilich befremden, daß dann diese Verabredungen die Form der Angebote mit dem βούλομαι μισθώσασθαι behielten."

Gegen diese Vorstellung über die Art des Zustandekommens einer ganz beträchtlichen Anzahl von Pachtverträgen erheben sich verschiedene Bedenken:

a) Es hat zunächst schon wenig Wahrscheinlichkeit für sich, daß ein Pachtlustiger bei einem Grundstücksbesitzer ein bis ins einzelne ausgearbeitetes Angebot einreicht, das durch ein Ja des Verpächters ohne Abänderungen oder Ergänzungen sofort den Erfordernissen einer hieb- und stichfesten vertraglichen Vereinbarung genügt, daß er ferner diesem Angebot noch ein Duplikat beifügt, und daß sich der Grundstücksbesitzer erst dann überlegt, ob er das Gesuch in Behandlung nehmen will, ob er Verhandlungen über die Pachtbedingungen beginnen, ob er annehmen oder ablehnen soll. Denn solange er sich weder für die Annahme noch für die Ablehnung entschieden hat, bleibt der Pachtbewerber an sein Angebot gebunden; er kann also auch kein weiteres Angebot an einen anderen Besitzer richten, weil er sonst Gefahr läuft, daß schließlich die beiden Angebote angenommen werden und somit doppelte Verpflich-

tungen mit sich bringen. Nimmt der Grundstücksbesitzer aber das Angebot nicht an, so hat der Pachtbewerber zwei kostbare Papyrusblätter vertan, er hat vielleicht auch noch einen Urkundenschreiber bezahlt und obendrein andere Pachtgelegenheiten versäumt. Man muß sich vor Augen halten, daß sich das alles unter Personen abgespielt haben soll, die in aller Regel in ein und demselben Dorfe wohnten und oft genug wohl auch Nachbarn waren. Ein solches Verfahren soll sich außerdem durch Jahrhunderte hindurch erhalten haben. Man kann sich wohl vorstellen, daß eine solch umständliche und unpraktische Verfahrensweise im Verkehr mit Behörden, die zu allen Zeiten unter geflissentlicher Wahrung eines mehr oder weniger starren Formalismus manchen Leerlauf hingenommen haben mögen, entwickelt und lange Zeit geübt wurde, doch muß sie im Rechtsverkehr der Bürger untereinander recht fragwürdig erscheinen. Liegt die Annahme nicht viel näher, daß sich die Beteiligten zuerst über alle Vertragsbedingungen einigten, sich gegenseitig die Pacht fest zusagten und dann das Ergebnis in eine Form brachten, wie sie von den Staatspachten her nun einmal üblich war, nämlich in die des Hypomnema? Für eine Ablehnung oder Abänderung des Hypomnema war dann freilich kein Raum mehr; aber wir finden ja auch in den Pachthypomnemata keine Anhaltspunkte dafür, daß die Tätigkeit des Verpächters erst dann einsetzte, wenn ihm das Hypomnema übergeben war.

b) Mit dieser Überlegung steht die Tatsache, daß manche Urkunden die bloße Unterschrift des Pachtbewerbers tragen, andere dagegen den μεμίσθωκα-Vermerk des Verpächters oder die μεμίσθωμαι-Bestätigung des Pächters aufweisen, nur scheinbar in Widerspruch. Denn gerade die Erklärung, die Waszynski für diese Erscheinungen gab, hält einer genauen Nachprüfung nicht stand. Wäre die Annahme richtig, daß von den zwei vorhandenen Exemplaren

des Entwurfs (von denen das Original nach unserer Kenntnis in aller Regel die bloße Unterschrift des Pachtbewerbers trug) das eine vom Verpächter für den Pächter, das andere vom Pächter als Beleg für den Verpächter unterzeichnet wurde, dann müßte es Urkunden geben, die zwei Unterschriften aufweisen. Nimmt man aber an, daß der Verpächter sein μεμίσθωκα auf ein Duplikat setzte, das die Unterschrift des Pächters nicht aufwies, weil diese nur auf dem Angebotsoriginal zu stehen brauchte, und hält man dafür, daß der Pächter auf das für den Verpächter bestimmte Original zu der bereits vorhandenen Namenszeichnung beim späteren Vertragsschluß nur mehr sein μεμίσθωμαι hinzufügte, so müßte das aus dem Schriftbilde der Urkunden erkenntlich sein. Es müßte vor allem dann immer der μεμίσθωμαι-Vermerk hinter Namen und Datum (und gegebenenfalls hinter der ἀγράμματος-Klausel) stehen, weil die als reine Angebote angesprochenen Urkunden die Unterschriftszeichnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Datum aufweisen, also keinen Zwischenraum zwischen Unterschrift und Datum freilassen. Urkunden solcher Art waren aber nicht zu finden.[1] Gegen die Meinung Waszynskis spricht dann insbesondere der Umstand, daß mehrere Urkunden vorliegen, die entweder die bloße Unterschrift des Pächters oder diese verbunden mit dem μεμίσθωκα-Ver-

[1] Es ist zwar auffällig, daß in CPR I 45, CPR I 38 und P. Berl. Leihg. 23 der Datumsangabe mehrere freie Zeilen vorausgingen und daß in P. Ryl. II 172 ein freigelassener Raum offensichtlich ausgefüllt wurde, aber in dieser Beobachtung kann für die Auffassung Waszynskis keine Stütze gefunden werden, weil in CPR I 38 kein μεμίσθωμαι-Zusatz vorhanden ist, in CPR I 45 die Namenszeichnung und der μεμίσθωμαι-Vermerk von verschiedenen Händen herrühren, in P. Berl. Leihg. 23 die Stipulationsklausel, aber keine Unterschrift vorhanden ist, und endlich in P. Ryl. II 172 in der Lücke nicht die Unterschrift des Pächters, sondern der Vermerk des Verpächters angebracht ist.

merk führen und dabei von Anfang bis Ende von derselben Hand geschrieben sind. Auf diese Besonderheit wurde bereits von D. Tabachovitz und T. Kalén in der Einleitung zu P. Berl. Leihg. 19 und von P. Wegener in der Erläuterung zu P. Oxf. 13 aufmerksam gemacht. Während Wegener glaubt, die Einheitlichkeit des Schriftbildes der von ihr edierten Urkunde damit erklären zu können, daß es sich um eine vom Verpächter gefertigte Abschrift handle, die nach Anbringung des μεμίσθωκα-Vermerkes dem Pächter ausgehändigt wurde, lehnen Tabachovitz und Kalén für die analoge Urkunde P. Berl. Leihg. 19 eine solche Erklärungsmöglichkeit ab, weil auf eine Abschrift nichts hindeute. Sie ziehen in Erwägung, daß ein berufsmäßiger Urkundenschreiber das Ganze geschrieben habe, wollen aber einer dritten Eventualität den Vorzug geben, wonach der Verpächter für die – vielleicht nicht schreibkundigen – Pächter das Angebot schriftlich aufgesetzt habe. Die letzte Deutung scheint uns die zutreffende zu sein, wobei wir glauben, daß der besondere Fall der Schreibunfähigkeit des Pächters gar nicht vorgelegen haben muß. Die Tatsache, daß in dieser Urkunde die Pronomina ἡμεῖς und ὑμεῖς vertauscht sind und daß es auch sonst Urkunden gibt, in denen der Stil zwischen Pächter und Verpächter wechselt, zeigt, daß es nicht ein seltener Ausnahmefall war, wenn der Verpächter das Hypomnema schrieb, das an ihn selbst adressiert war. Hieraus aber möchten wir den Schluß ziehen, daß das Hypomnema von einer bestimmten Zeit an nicht mehr den Charakter haben konnte, den man ihm gewöhnlich zuschreibt, sondern daß es vielfach nur mehr leere Form war. Wir neigen deshalb zur Auffassung, daß die uns erhaltenen privaten Pachthypomnemata[1] grund-

[1] Dagegen scheint das Staatshypomnema seinen ursprünglichen Sinn behalten zu haben. Denn aus P. Tebt. II 374 muß wohl entnommen werden, daß das Pachtgesuch eines Pachtwilligen erst nach

sätzlich materiell als Verträge anzusprechen sind, gleichviel ob sie einen Verpächter- oder Pächtervermerk tragen oder nicht. Nur so ist es erklärlich, daß das noch nicht angenommene Pachtangebot P. Amh. II 85 auf verso mit μίσθωσις, nicht aber mit ἀναφόριον oder ὑπόμνημα betitelt ist. So wird es auch verständlich, daß in zwei unbestätigten Hypomnemata[1] eine Vorauszahlung quittiert werden konnte, und schließlich würde mit Hilfe dieser Auffassung der Verwendung der Stipulationsklausel in den Hypomnemata ihre Absurdität genommen.

§ 6. URKUNDENTECHNISCHES DER PACHTVERTRÄGE IN DER BYZANTINISCHEN ZEIT

1. Die Pachturkunden der byzantinischen Zeit sind fast ausnahmslos subjektiv stilisiert; sie sind in die Form des Hypomnema oder des Cheirographons gekleidet. Die wenigen objektiv gefaßten Urkunden[2] entstammen dem Ende des 3. Jahrhunderts und gehören somit der Übergangszeit von der römischen zur byzantinischen Epoche an. Sie stellen sich als private Protokolle dar und rühren sämtlich aus Oxyrhynchos her, für welchen Gau diese Urkundengattung in römischer Zeit charakteristisch war.[3]

2. Das Pachthypomnema, das uns in der byzantinischen Zeit in etwa 45 Beispielen entgegentritt, spielt in der Ur-

---

Eingang bearbeitet wurde, da der Königsschreiber als Adressat der Urkunde dem Dorfschreiber Anweisung über den durchzuführenden Vertragsschluß erteilt.

[1] P. Michael. 19; P. Berl. Zill. 7.

[2] S. B. 7443; P. Oxy. XIV 1690; P. Oxy. XIV 1691; PSI IX 1071; PSI IX 1072.

[3] Vgl. oben S. 23.

kundenpraxis dieses Zeitabschnittes keine maßgebliche Rolle mehr. Größere Bedeutung kam dieser Urkundengattung zwar noch im 4. Jahrhundert zu, wo sie in Arsinoe, Oxyrhynchos und insbesondere in Hermopolis Verwendung fand. Aber im 5. und 6. Jahrhundert treffen wir das Hypomnema nur noch ganz vereinzelt, und zwar ausschließlich im oxyrhynchitischen Gau, an.[1] Im 7. Jahrhundert ist das Pachthypomnema offenbar ganz außer Übung gekommen.

Das Hypomnema der byzantinischen Zeit läßt gegenüber dem der Prinzipatszeit in einigen Punkten Veränderungen oder doch Besonderheiten erkennen, die nachstehend kurz herausgestellt seien:

a) Während es dem Formular des Hypomnema der Prinzipatszeit eigentümlich war, das Datum jeweils im Schlußteil der Urkunde anzubringen, bildete sich vom 4. Jahrhundert an mehr und mehr die Gewohnheit heraus, die Datumsbezeichnung an die Spitze der Urkunde zu stellen.[2] Die Hypomnemata des 5. und 6. Jahrhunderts weisen ausschließlich Anfangsdatierung auf. Als Übergangserscheinung von der Übung der Schlußdatierung zur

---

[1] Der bereits wiederholt in Erscheinung getretene Konservativismus des Rechtslebens in Oxyrhynchos bestätigt sich aufs neue. Es ist jedoch zweifelhaft, ob in Oxyrhynchos vom 4. Jahrh. an das Hypomnema das einzige Mittel zur Beurkundung von Landpachten war. Die oxyrhynchitischen Urkunden P. Erl. 118 und PSI VIII 881 lassen z. B. nicht sicher erkennen, ob es sich dabei um ein Cheirographon oder um ein Hypomnema handelt. – Vgl. H. Comfort, Notes on Requests and χειρόγραφα among Late Byzantine Land-Leases, in Aegyptus XIV (1934), S. 286.

[2] Das erste Hypomnema mit Kopfdatierung ist BGU VII 1644 aus Arsinoe; der Hinweis von P. M. Meyer (Jur. Pap., S. 107), wonach die frühesten Beispiele für die veränderte Datierung in den hermopolitischen Hypomnemata des 4. Jahrh. auftreten, ist somit überholt.

Anwendung der Anfangsdatierung dürfen vielleicht die besonderen Fälle des P. Oxy. I 102 und P. Lips. 19 angesprochen werden, da in diesen Urkunden die Zeitangaben zweimal, nämlich zu Beginn und am Ende, des Kontextes, vermerkt sind.

b) Die Eingangsworte des Kontextes zeigen verschiedene Varianten, die für den jeweiligen Herkunftsort der Hypomnemata typisch sind. Im arsinoitischen Gau wird immer die einfache Formel: βούλομαι μισθώσασθαι gebraucht,[1] die Urkunden aus dem Hermopolites benützen dagegen die umfänglichere Wendung: βούλομαι ἑκουσίως μισθώσασθαι[2] und βούλομαι ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως μισθώσασθαι,[3] und in Oxyrhynchos erscheint stereotyp die Formulierung: ἑκουσίως ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι.[4] Die in Hypomnemata der Prinzipatszeit häufige Schlußformel ἐὰν φαίνηται μισθῶσαι o. ä. begegnet in den beiden frühbyzantinischen Urkunden P. Cairo Boak 26 und BGU VII 1644 zum letztenmal.

---

[1] z. B. BGU VII 1644, 6; P. Cairo Boak 26, 5; 13, 4; 14, 5; P. Gen. 78, 4 f.; BGU II 586, 6; P. Thead. 6, 2; 5, 2; P. Gen. 69, 5; BGU II 519, 5.

[2] P. Cairo Preis. 40, 5; P. Flor. I 17, 5.

[3] z. B. P. Lips. 19, 12; St. Pal. II p. 33, 4; P. Lond. III 979, 7; P. Cairo Preis. 39, 6; usw.

[4] z. B. PSI IV 316, 3; P. Oxy. I 102, 5; I 103, 5; PSI V 469, 6 u.ö. Die Lückenausfüllung P. Oxy. VI 913, 6 f.: ἑκουσίως [βουλόμεθ]α μισθώσασθαι wäre daher zu überprüfen. – H. Zilliacus, Einzelbem. zu Z. 9 P. Berl. Zill. 7 findet in der Wendung ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι eine etwas andere Nuance verborgen als im gewöhnlich vorkommenden βούλομαι. Im Gegensatz zu diesem Verbum bekunde ἐπιδέχεσθαι an und für sich keine eigene Initiative, keine Willensäußerung. Die von ihm in Erwägung gezogene Annahme, die ἐπιδέχομαι-Verträge setzten voraus, daß die zu pachtenden Ländereien bereits in irgendeiner Weise dargeboten worden seien, halten wir im Ergebnis für richtig. Die Folgerung, daß diese Verträge eine Art Zwischenstellung zwischen Hypomnema und Homologie darstellten, erscheint uns insoweit berechtigt, als damit lediglich über die materielle Seite eine Aussage gemacht werden sollte.

c) Die Unterschrift in der Form eines Bestätigungsvermerks wird entweder vom Pächter vorgenommen, und zwar mit der Wendung: μεμίσθωμαι ὡς πρόκειται[1] oder auch mit den Formeln: μεμισθώμεθα τὴν γῆν − − − καὶ συμφωνεῖ ἡμῖν πάντα τὰ ἐγγεγραμμένα ὡς πρόκιται[2] oder στοιχεῖ μοι αὕτη ἡ μίσθωσις καὶ ἀποδώσω τὸν προγεγρ(αμμένον) φόρον ὡς πρόκ(ειται),[3] oder vom Verpächter mit dem bekannten Zusatz: μεμίσθωκα ὡς πρόκειται erteilt.[4] Urkunden, die gleichzeitig Unterschriften der beiden Vertragsteile tragen, haben sich auch für die byzantinische Zeit nicht gefunden.

d) In einigen Urkunden ist im Präskript an Stelle der gewöhnlichen Formulierung: τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος die Bezeichnung der Parteien in der Weise angebracht, daß der Verpächter im Dativ, der Pächter im Nominativ angegeben wird: τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα[5] bzw. ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι.[6]

Vom Ende des 4. Jahrhunderts an treffen wir auch mehrfach Hypomnemata an, die im Präskript das für die cheirographische Urkundenform typische Grußwort χαίρειν führen.[7] Wir glauben in der Annahme nicht fehlzugehen, daß sich in diesen beiden Erscheinungen Zeichen der Angleichung zwischen den Urkundenformen des Hypomnema und des Cheirographons kundgeben.

e) Endlich soll noch auf die Besonderheit aufmerksam gemacht werden, daß das Hypomnema im Falle des P. Gen. 69 und des P. Gen. 70 dazu benutzt wurde, um

---

[1] So P. Gen. 78, 30 u. ö.

[2] P. Oxy. VI 913, 21 f.; PSI I 77, 35.

[3] P. Berl. Zill. 7, 29 f.

[4] z. B. P. Cairo Boak 13, 20; P. Lips. 19, 29; P. Strassb. 43, 29 f. u. ö.

[5] P. Berl. Zill. 7, 4 ff.; PSI I 77, 3 f.

[6] PSI XIII 1365, 3 f.; BGU II 519, 1 ff.

[7] P. Lips. 22, 6; BGU II 519, 4; P. Flor. III 325, 5 u. ö.

ein Angebot des Verpächters an den Pächter aufzunehmen.[1]

3. a) Die cheirographische Urkundenform erfreute sich in der byzantinischen Zeit größter Beliebtheit. Auf dem Gebiete des Pachtrechts wurde sie sowohl zur schriftlichen Niederlegung der Pachtvereinbarungen (Vertragsurkunden) als auch zur Aufnahme von Zahlungsbestätigungen der Pachtrenten (Quittungen) verwendet. Mit Ausnahme von Oxyrhynchos scheint das Cheirographon in der byzantinischen Epoche in allen Gauen das typische, ja das alleinige Beurkundungsmittel für Bodenpachten gewesen zu sein. Freilich blieb sich die cheirographische Form während der Dauer dieser Ära nicht völlig gleich, sie machte vielmehr – abgesehen von kleineren Variationen in der Diktion des Formulars – einige Veränderungen und Fortbildungen mit, die es uns gestatten, von mehreren Ausprägungen des Cheirographons zu sprechen.

In der frühbyzantinischen Zeit zeigt das Cheirographon noch ganz das gleiche Bild, wie wir es bereits in der Prinzipatszeit vorgefunden haben. Nach dem Präskript folgt die Grußformel, der sich der Kontext mit der κυρία- und der Stipulationsklausel anschließt. Das Datum steht am Schluß der Urkunde. Der Vertragstext ist in der Regel von der Seite des Pächters aus redigiert; die Einleitungsworte des Kontextes sind dann entweder μεμίσθωμαι παρά σου[2] oder ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι παρά σου.[3] Dabei macht es rechtlich keinen Unterschied, ob die eine oder andere Wendung gebraucht wird, vielmehr scheint die Wahl der benutzten Wendungen durch ein Herkommen in der Praxis der ein-

---

[1] Vgl. auch Waszynski, a.a.O., S. 23 f.; Wilcken, Chrest. Nr. 380 (S. 448).

[2] CPR I 40; I 41; I 42; BGU III 938.

[3] P. Vindob. Bosw. 9; P. Vindob. Bosw. 8.

zelnen Gaue mitbestimmt worden zu sein. So war dem herakleopolitischen Gau offenbar die subjektive Homologie fremd.

Cheirographa des Verpächters kommen nur selten vor. Vertragsredaktionen von seiten des Verpächters boten sich vor allem dann an, wenn in der Vertragsurkunde zugleich der Empfang einer Zahlung durch den Pächter bestätigt werden sollte.[1] Ebenso wie bei den Cheirographa der Pächter war es auch in diesen Fällen möglich, das Formular mit oder ohne ὁμολογῶ zu verwenden.[2]

b) Im 4. Jahrhundert erfährt die gewohnte Gestalt des Cheirographons insoferne eine Veränderung, als sich von nun an die Übung mehr und mehr durchsetzt, die Angabe des Datums an den Anfang der Urkunde zu setzen. Diese beginnt nunmehr regelmäßig mit den Worten: Ὑπατείας (oder auch ὑπατείᾳ oder μετὰ τὴν ὑπατείαν) τῶν δεσποτῶν ἡμῶν; es folgt die Benennung der Herrscher und die Angabe von Monat und Tag. Daran schließt sich die Bezeichnung der Parteien mit ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι oder umgekehrt τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα und die Grußformel. Doch ist letztere kein integrierender Bestandteil dieser Urkundenform, und so finden sich nicht wenige Fälle, bei denen das χαίρειν fehlt. Der dann folgende Vertragstext erscheint mehrfach im reinen Briefstil, meistens aber haben wir es mit subjektiven Homologien zu tun. Wiederum ist die Fassung der urkundlichen Erklärungen auf die Person des Pächters[3] abgestellt,

---

[1] Daß solche Cheirographa auch durch eine bedrängte Lage der Verpächter veranlaßt sein konnten, läßt sich aber urkundlich nicht erweisen.

[2] Einfache Cheirographa: CPR 247; P. Gron. 9; subjektive Homologie: BGU I 349.

[3] Einfache Cheirographa: PSI VIII 931; P. Flor. III 282; subjektive Homologien: P. Jen. 3; BGU III 900; IV 1092; P. Flor. III 315; S. B. 4481 u. ö.

während die Cheirographa, die vom Verpächter[1] herrühren, nur ganz vereinzelt anzutreffen sind.

c) Als eine weitere Fortbildung des cheirographischen Urkundenstils stellt sich endlich die sog. Tabellionenurkunde[2] dar. Ihr Name leitet sich von dem Umstande her, daß der Urkundenkörper von einem gewerbsmäßigen, staatlich konzessionierten Urkundenschreiber (tabellio) oder doch unter dessen Verantwortung[3] von einer vertragsfremden Person erstellt wurde. Das Neue an dieser Urkundenform ist dabei nicht, daß ein Dritter (dem eigentlichen Sinn des Cheirographon zuwider) an Stelle einer Vertragspartei die Niederschrift vornimmt – ein solches Verfahren war auch schon bei den gewöhnlichen Cheirographa bekannt und zudem im Hinblick auf die Schreibunfähigkeit vieler Parteien nicht entbehrlich; die Besonderheit liegt vielmehr darin, daß nunmehr der Staat auf das private Urkundenwesen Einfluß nimmt und die gewerbsmäßige Fertigung privater Schreiben von der Erteilung einer Konzession an den Urkundenschreiber abhängig macht. Nach dem Verfall des öffentlichen Urkundenwesens seit dem Ausgang der Prinzipatszeit kamen die kaiserlichen Verordnungen zum Notariatswesen wohl dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs entgegen, der auf die Bereitstellung von Urkundenformen mit erhöhter Beweiskraft drängt.[4]

Äußerlich heben sich die Tabellionenurkunden von den gewöhnlichen Cheirographa nur wenig ab. Lediglich aus der Kompletionsformel des Urkundenschreibers: δι' ἐμοῦ τοῦ δεῖνος ἐτελειώθη o. ä., die vielfach neben dem Namen

[1] Einfache Cheirographa: P. Lond. V 1841; P. Cairo Masp. 67 107; subjektive Homologien: P. Gen. 66; P. Gen. 67.

[2] Vgl. P. M. Meyer, Jur. Pap., S. 112.

[3] Vgl. L. Wenger, Quellen des römischen Rechts, S. 748.

[4] Vgl. L. Wenger, a.a.O., S. 746; 749.

noch den Titel des Ausstellers, z. B. νομικὸς, νοτάριος, συμβολαιόγραφος trägt, und aus der nur selten anzutreffenden Absolutionsformel: καὶ ὑπογράψας χειρὶ ἐμῇ ἀπέλυσα ist zu entnehmen, daß die besondere Form der Tabellionenurkunde vorliegt. In spätbyzantinischer Zeit scheint diese Urkunde eine dominierende Stellung eingenommen zu haben, freilich ohne offenbar die hergebrachte Form des Cheirographon ganz verdrängen zu können.[1]

4. Allgemeine Bemerkungen zu den byzantinischen Cheirographa.

a) Seit dem Ende des 5. Jahrhunderts ist es allgemein üblich, die Urkunden mit dem Kreuzzeichen[2] oder dem christologischen Idiogramm ☩[3] zu versehen. Daneben setzt auch der Brauch ein, über den Urkundentext das Sigel χμγ zu schreiben.[4] Im Falle des P. Lond. III 1003 ist das erweiterte Sigel χμγϛδ verwendet.[5] Die Urkunden des ausgehenden 6. Jahrhunderts sowie diejenigen des 7. Jahrhunderts weisen das Kreuzzeichen auf und beginnen die Niederschrift mit der Anrufung Christi, z. B. P. Lond. I 113 Nr. 4: † ἐν ὀνόματι τοῦ κυρίου καὶ δεσπότου Ἰησοῦ

---

[1] Deshalb ist der Ausdruck „byzantinische Homologie" zur Bezeichnung der Tabellionenurkunde wenig geeignet. Da es auch Tabellionenurkunden gibt, deren Text nicht von einem einleitenden ὁμολογῶ abhängig gemacht ist, ist die Bezeichnung „byzantinische Homologie" in diesen Fällen darüber hinaus irreführend und unrichtig.

[2] Vgl. S. B. V 7519; P. Flor. III 299; PSI VIII 931 u. ö.

[3] Vgl. P. Cairo Masp. 67100; BGU III 900; P. Cairo Masp. 67103; 67300 u. ö.

[4] Vgl. P. Jen. 3; P. Cairo Masp. 67301; P. Lond. V 1692 a; doch tragen nicht alle spätbyzantinischen Urkunden dieses Zeichen. Über die Bedeutung vgl. v. Gardthausen, Griechische Paläographie, S. 209.

[5] Zur Bedeutung des Sigel ϛδ sagen Grenfell und Hunt (Anmerkung zu Z. 7 P. Oxy. VI 925): „ϛδ is the common symbol for ἀμήν, 99 being the sum of the numerical equivalents of the letters."

Χριστοῦ τοῦ θεοῦ καὶ σωτῆρος,[1] oder der Heiligsten Dreifaltigkeit, z. B. P. Lond. V 1875: † ἐν ὀνόματι τῆς ἁγίας καὶ ζωοποιοῦ Τριάδος πατρὸς [καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος.[2]

b) Die Datierung der Urkunden erfolgte bis gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts in der Weise, daß zu Beginn der Niederschrift das Konsulat angegeben wurde, und zwar mit der formelhaften Wendung: Ὑπατείας τοῦ δεῖνος[3] oder μετὰ τὴν ὑπατείαν Φλαυίων.[4] Die Bezeichnung der Indiktion geschah dann erst im Kontext bei der Feststellung des Zeitpunktes des Pachtbeginns. Im darauffolgenden Jahrhundert werden bei der Datierung die Angaben über das Konsulat mit der Bezeichnung von Monat, Tag und Indiktion zusammengefaßt, so z. B. in S. B. 7519, 1: μετὰ τὴν ὑπατείαν Φλαυίου Ὀπορτούνου τοῦ λαμπροτάτου, Παχὼν ιδ, τετάρτης ἰνδικτίονος. Entsprechend der Bestimmung Nov. 47 (vom Jahre 537) änderte sich das Datierungsformular in der nachfolgenden Zeit dergestalt, daß zunächst das Kaiserjahr, dann das Konsulat sowie Monat und Tag und schließlich die Indiktion angegeben wurde (so z. B. in PSI IV 283).

Daneben finden sich zu dieser Zeit aber auch verschiedene Fälle, in denen nur Kaiserjahr, Monat, Tag und Indiktion vermerkt sind, wogegen die Konsulatsangabe fehlt.[5]

---

[1] Vgl. auch P. Ross. Georg. III 51; III 55; S. B. 4483 (Anrufung Christi, Mariae und aller Heiligen).

[2] Vgl. auch P. Lond. III 1012; St. Pal. XX 218; P. Berl. Inv. 16166. – H. Zilliacus, Late Byzantine Land-Leases from Hermopolis, S. 15, weist darauf hin, daß die Dreieinigkeitsformel charakteristisch sei für die Urkunden der Thebaisstädte, während die Anrufung Christi in den Texten von Arsinoe und Herakleopolis begegne.

[3] z. B. P. Lips. 21; PSI I 34.

[4] z. B. P. Flor. III 315; P. Strassb. 78.

[5] z. B. P. Berl. Inv. 16055; P. Lond. III 1012.

In spätbyzantinischen Urkunden aus Arsinoe (vereinzelt auch aus anderen Gauen) folgt auf die Datierung sofort noch die Ortsangabe, so z. B. in BGU I 303: † Βασιλείας τοῦ εὐσεβεστάτου ἡμῶν δεσπότου Φλαυίου Μαυρικίου Τιβερίου τοῦ αἰωνίου Αὐγούστου καὶ Αὐτοκράτορος ἔτους δ, Παῦνι κη τέλει δ'ἰνδ' ἐπ' Ἀρσινόης.[1]

c) Die Grußformel begegnet in 3 Variationen: sehr oft ist die Wendung: τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος anzutreffen; die Form τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα tritt dagegen in der Häufigkeit ihres Vorkommens gegenüber der ersteren zurück. Die Anordnung ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι endlich, die Mitteis[2] in den byzantinischen Cheirographa als überlebt ansah, erscheint in dem bisher hinzugekommenen Material immerhin mindestens zehnmal.[3] Das Grußwort χαίρειν wird häufig verwendet und steht dann immer zum Abschluß der Einleitungsformel. Manchmal wird das Grußwort nicht mit Buchstaben geschrieben, sondern durch das Zeichen ⳥ zum Ausdruck gebracht.

d) Den Namen der Verpächter ist seit der Mitte des 5. Jahrhunderts in zunehmender Häufigkeit ein Höflichkeitsattribut beigefügt.[4] Als solche kommen vor, sofern der Verpächter ein Mann ist: λαμπρότατος,[5] ἐνδοξότατος,[6]

---

[1] Vgl. auch P. Lond. I 113 Nr. 4; P. Ross. Georg. III 51; P. Cairo Masp. 67325 IV recto.

[2] Mitteis, Grundzüge I, S. 88.

[3] P. Cairo Masp. 67107; St. Pal. XX 142; P. Cairo Masp. 67128; PSI IV 283; P. Lond. III 1006; P. Ross. Georg. III 39; P. Cairo Masp. 67114; 67325 IV recto; P. Lond. I 113, Nr. 4; P. Ross. Georg. III 55; S. B. 4483.

[4] H. Zilliacus, Untersuchungen zu den abstrakten Anredeformen u. Höflichkeitstiteln im Griechischen, in Soc. Scient. Fenn. Comm. Hum. litt. XV. 3.

[5] S. B. 4481; P. Hamb. 23; P. Ross. Georg. III 49; III 55.

[6] BGU II 364; P. Ross. Georg. III 32.

θαυμασιότατος,[1] αἰδέσιμος,[2] τιμιώτατος,[3] εὐδοκιμότατος,[4] μεγαλοπρεπέστατος;[5] dagegen werden Verpächterinnen gern mit dem Titel εὐγενεστάτη[6] geehrt. Mit diesen speziell im Rahmen der Adresse verwendeten Höflichkeitstiteln korrespondieren sehr oft die abstrakten Anredeformen, die zumeist im Einleitungssatz des Kontextes gebraucht werden; so z. B. ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι παρὰ τῆς λαμπρότητος (S. B. 4481), ὁμολογῶ ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως μεμισθῶσθαι παρὰ τῆς σῆς εὐγενείας (S. B. 7519), ὁμολογῶ ἔκων καὶ πεπεισμένος μεμισθῶσθαι παρὰ τῆς σῆς εὐδοκιμήσεως (P. Cairo Masp. 67301) usw. Der seltene Fall einer gegenüber dem Adressenattribut abweichenden Anredeform findet sich z. B. in P. Ross. Georg. III 36, wo der Verpächter mit dem Titel θαυμασιώτατος ausgezeichnet ist, während er im Homologieformular mit τῇ σῇ ἀρετῇ angesprochen wird.[7]

Die Verwendung der genannten Höflichkeitbezeigungen gehört zu den typischen Ausdrucksformen des sog. byzantinischen Stils, dem im übrigen Wortreichtum, Weitschweifigkeit, Überschwenglichkeit und der gehäufte Gebrauch synonymer Begriffe eignen.[8] Ein weiteres Merkmal des byzantinischen Sprachstils, nämlich bei der Anrede des Adressaten die zweite Person Plural oder die dritte Person zu benutzen,[9] hat jedoch in unseren Pachtverträgen nur

---

[1] P. Ross. Georg. III 36; P. Lond. I 113 Nr. 4; S. B. 4483.

[2] P. Flor. III 282.

[3] P. Flor. III 281.

[4] P. Cairo Masp. 67301; P. Lond. V 1767.

[5] P. Ross. Georg. III 32; St. Pal. XX 213.

[6] S. B. 7519; P. Cairo Masp. 67111; P. Berl. Inv. Nr. 16050.

[7] P. Ross. Georg. III 36, 8 f.: ὁμολογῶ ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως μεμισθῶσθαι παρὰ τῆς σῆς ἀρετῆς.

[8] Vgl. dazu vor allem H. Zilliacus, a. a. O. S. 4; W. Schubart, Einführung in die Papyruskunde, S. 205 ff.

[9] Vgl. dazu H. Zilliacus, Selbstgefühl und Servilität, Soc. Scient. Fenn. Comm. Hum. litt. XVIII. 3, 1953, S. 74.

einen recht geringen Niederschlag gefunden. Es sind nur wenige Beispiele dafür bekannt geworden, daß der Pächter gegenüber der Einzelperson der Partei des Verpächters bekennt: ὁμολογῶ .... μεμισθῶσθαι παρ' ὑμῶν[1] oder ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι παρὰ τῆς ὑμετέρας λαμπρότητος.[2] In den übrigen Fällen des Vorkommens der zweiten Person Plural ist die Verwendung dieser Form dadurch bedingt, daß dem Pächter zwei oder mehrere Verpächter gegenüberstehen. Der Gebrauch der dritten Person ließ sich mit Sicherheit nur in S. B. 4481 feststellen.

Tritt jedoch – wie meistens – auf der Verpächterseite nur eine Person auf, so lautet die entsprechende Formel regelmäßig: ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι παρά σου oder bei Benutzung einer abstrakten Anredeform z. B. παρὰ τῆς σῆς εὐδοκιμήσεως. Die Tatsache, daß sich die singularischen Formen in Pachtverträgen überraschend zäh bewahrt haben, mag durch den Umstand mitbedingt gewesen sein, daß diese Verträge immer wieder nach althergebrachtem Formular gefertigt wurden.[3]

e) Wie bereits oben S. 43 erwähnt, beginnt das eigentliche Pachtformular regelmäßig mit der Erklärung des Pächters μεμίσθωμαι oder ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι. Die gegenüber den einfachen Cheirographa zahlenmäßig stark überwiegenden subjektiven Homologien bedienen sich in Hermopolis immer, in Aphrodito häufig der Wendung: ὁμολογῶ ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως μεμισθῶσθαι. Die arsinoitischen Texte sagen statt dessen lediglich: ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι.[4]

[1] P. Hamb. 23, 11 ff.; P. Cairo Masp. 67106, 8 f.; St. Pal. XX 218, 9 f.

[2] P. Ross. Georg. III 55, 8 f.

[3] H. Zilliacus, a. a. O., S. 75, stellt fest, daß die singularischen Anredeformen am besten gerade in den stereotypen Kauf- und Mietverträgen konserviert sind.

[4] In Ausnahmefällen (BGU II 364; S. B. 4733) fand sich die Ausdrucksweise: ὁμολογῶ ἑκουσίᾳ γνώμῃ μεμισθῶσθαι.

Im antäopolitischen Gau kam vereinzelt auch die Formel: ὁμολογῶ ἔκων καὶ πεπεισμένος μεμισθῶσθαι vor.[1] Der bereits erwähnten Weitschweifigkeit in der Ausdrucksweise byzantinischer Urkunden dürfte die nur dreimal anzutreffende Variierung: ὁμολογῶ διὰ ταύτης τῆς ἐγγράφου μισθωτικῆς ὁμολογίας ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως μεμισθῶσθαι zuzuschreiben sein,[2] sofern wir nicht annehmen wollen, daß eine ἔγγραφος ὁμολογία nur in diesen Fällen gegeben war. Den hergebrachten Sprachgebrauch verlassen dann die nur in Ausnahme fällen begegnenden Formulierungen: ἐπειδήπερ μίσθωσι[ς ἐγένετο] (P. Cairo Masp. 67114, 7) und ἑτοίμως ἔχειν σπείρειν (P. Cairo Masp. 67116, 2 ff.).

f) Der Kontext der Urkunden schließt regelmäßig mit der Sanktions- und Stipulationsformel: ἡ μίσθωσις κυρία καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα; die Sanktionsklausel kommt oft auch in der erweiterten Fassung ἡ μίσθωσις κυρία καὶ βεβαία vor. Weitere Variierungen sind selten; nur die Formulierung: ἡ μίσθωσις κυρία ἔσται καὶ βεβαία καὶ ἐφ' ἅπαντα ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα[3] mag angemerkt sein.

g) Die cheirographischen Urkunden sind stets von der Partei unterschrieben, von welcher die abgegebenen Erklärungen herrühren, also in aller Regel vom Pächter. Im Falle von dessen Schreibunfähigkeit tritt wie üblich eine schreibkundige Person auf, die ihre Vertreterhandlung mit den Worten anzeigt: Αὐρήλιος Ὧρος ἀξιωθεὶς ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῶν γράμματα μὴ εἰδότων. Unterschriften der Vertragsgegner allein oder der beiden Vertragsparteien gemeinsam kommen nicht vor. Die Unterschrift geschieht meist in der Weise, daß der Pächter feststellt, unter den angegebenen

[1] P. Cairo Masp. 67301, 11 f.; 67111, 12; 67325 IV recto, 13 f.

[2] P. Hamb. 23, 11 ff.; P. Lond. III 1003, 5; P. Cairo Masp. 67128, 11 f.

[3] P. Cairo Masp. 67109, 40 ff.; P. Lond. V 1692a, 18 ff.; vgl. auch PSI VIII 934, 14.

Bedingungen gepachtet zu haben, z. B.: Αὐρήλιος Ὧρος ὁ προκείμενος μεμίσθωμαι ὡς πρόκειται. Gelegentlich fügt er auch noch die Erklärung bei, daß er den vereinbarten Pachtzins entrichten werde, so z. B. in BGU I 303, 21 ff.: Αὐρήλιος Ἀάνιος υἱὸς Ἰσὰκ γεωργὸς ὁ προκείμενος μεμίσθωμαι τὰς προγεγραμμένας ἀρούρας καὶ παράσχω ἐνιαυσίως τὸν φόρον ... ὡς πρόκειται. In verschiedenen Fällen beteuert der Pächter bei Gelegenheit seiner Unterschrift des weiteren, daß die Pacht seinem Wunsche entspreche. Wendungen wie: συμφονεῖ μοι ὡς πρόκειται[1] oder εὐδοκῶ τῇδε τῇ μισθώσει ὡς πρόκειται[2] oder στοιχεῖ μοι πάντα ὡς πρόκειται[3] sind hierfür gebraucht.

h) Seit dem beginnenden 6. Jahrhundert schließen sich an die unterschriftliche Erklärung der Partei auf vielen Verträgen die Unterschriften von Zeugen an; jeder einzelne Zeuge bekennt hierbei seine Zeugenschaft gewöhnlich mit den Worten: ... μαρτυρῶ τῇ μισθώσει ἀκούσας παρὰ τοῦ θεμένου. Die Zahl der Zeugen ist nicht feststehend, es kommen Verträge vor, die eine, zwei, drei oder vier Zeugenunterschriften aufweisen.[4] Gründe für diese auffallende Erscheinung, daß verschiedene Urkunden keinen Zeugenvermerk tragen und daß in anderen Urkunden nur ein Zeuge auftritt, während in wieder anderen Fällen zwei oder noch mehr Zeugen signieren, sind nicht erkenntlich. Es ließ sich auch keine Regelmäßigkeit in der Praxis der Zuziehung von Zeugen aus dem vorhandenen Material ablesen. Allein die Tatsache, daß z. B. P. Lond. V 1692 – eine Urkunde,

---

[1] Vgl. P. Cairo Masp. 67301, 36; 67129, 30; 67128, 32.

[2] St. Pal. XX 142, 22 f.

[3] P. Ross. Georg. III 51, 27.

[4] Ein Zeuge tritt auf in: P. Flor. III 283; P. Hamb. 68; zwei Zeugen erscheinen in: S. B. 7519; 7369; P. Lond. V 1698; P. Grenf. I 57; I 58; u. ö.; drei Zeugen: PSI IV 296; P. Lond. V 1770; V 1771; P. Oxf. 16; vier Zeugen: P. Lond. V 1692b.

welche zwei Pachtverträge unter denselben Parteien über die nämlichen Grundstücke in zwei aufeinanderfolgenden Jahren enthält – im ersten Vertrage nur eine Zeugenunterschrift aufweist, während im zweiten Vertrag vier Zeugen unterschreiben, mag genügen, um die hier obwaltende Unregelmäßigkeit darzutun.

i) Am Schluß der Urkunde, meist etwas abgesetzt von dem eigentlichen Vertragstext und den Unterschriften von Partei und Zeugen, steht die Kompletionsformel des Urkundenschreibers. Sie lautet vielfach: δι' ἐμοῦ τοῦ δεῖνος ἐγράφη.[1] Daneben kommen auch die Wendungen: δι' ἐμοῦ τοῦ δεῖνος ἐτελειώθη[2] oder ἐσημειώθη[3] vor, die aus kryptographischen Gründen auch in lateinischen Zeichen geschrieben sein konnten. In zahlreichen Fällen ist in der Unterschrift der Urkundenschreiber auch deren Stellung mit angegeben. Dabei erscheint am häufigsten die Bezeichnung νομικός,[4] sodann kommt einige Male der Titel συμβολαιόγραφος[5] vor, während die Amtsbezeichnung νοτάριος[6] nur einmal begegnet. L. Wenger[7] weist darauf hin, daß die sich als Notare bezeichnenden Urkundenschreiber nicht alle anerkannt und konzessioniert waren, sondern daß sich verschiedentlich Winkelschreiber eine solche Stel-

[1] Vgl. P. Flor. I 37; BGU III 900; P. Ross. Georg. III 33; PSI VIII 934; u. ö.

[2] P. Oxf. 16.

[3] BGU I 303.

[4] z. B. P. Cairo Masp. 67129, 34: Δι ἐμοῦ Πιλάτου νομικοῦ ἐγράφ'; P. Cairo Masp. 67128; P. Flor. III 279; P. Cairo Masp. 67300; 67301; P. Hamb. 68 u. ö.; vgl. dazu E. Sachers, Tabellio, in RE II. R. IV, 2, 1847; die Bezeichnung: νομικός ist für die Urkunden aus Aphrodito typisch.

[5] P. Grenf. I 58, 25: δ' ἐμοῦ Βίκτορος σὺν θ(συμβολαιογράφ(; P. Lond. V 1770; P. Flor. III 299; St. Pal. III 422; vgl. zum Begriff συμβολαιόγραφος E. Seidl, in RE, s. v.

[6] S. B. 4483.

[7] L. Wenger, Quellen des römischen Rechts, S. 444 f.

lung anmaßten. Es können daher nicht alle Urkunden, die den Vermerk des ausstellenden Notars tragen, als συμβόλαια ἀγοραῖα betrachtet werden. Andererseits darf aus dem Umstande, daß bei nicht wenigen Urkunden hinter der δι' ἐμοῦ ἐγράφη-Formel eine Amtsbezeichnung des Ausstellers fehlt, nicht unbedingt gefolgert werden, daß keine Tabellionenurkunde vorliegt. Wir müssen vielmehr damit rechnen, daß Urkunden auch dann von konzessionierten Urkundenschreibern ausgestellt worden sein können, wenn diese sich nicht ausdrücklich als solche bezeichnen.[1] Im übrigen darf die Formel δι' ἐμοῦ ἐγράφη auch nicht wörtlich dahin verstanden werden, daß der mit dieser Formel unterschreibende Verfasser die Niederschrift des ganzen Urkundentextes eigenhändig vornahm, sondern es kann oft angenommen werden, daß die Urkunde lediglich unter der Verantwortung des Signierenden erstellt wurde.[2] Die Absolutionsklausel, also der Vermerk über die Weggabe der fertigen Urkunde, welche nach der justinianischen Vorschrift Nov. 44 I pr. der completio voranzugehen hatte,[3] ist in den Pachturkunden kaum jemals erwähnt. Nur in P. Lond. I 113 Nr. 3, 14 findet sich ein ἀπέλυσα-Vermerk.

Zusammenfassung

Ein zusammenfassender Überblick über die Urkundenformen, deren sich die Praxis des Pachtrechtes bediente, läßt ungeachtet bedeutsamer regionaler Verschiedenheiten

---

[1] Vgl. E. Druffel, Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen, S. 71.

[2] Vgl. L. Wenger, a. a. O., S. 748.

[3] Vgl. dazu J. Partsch, Der griechisch-römische Einschlag in der Geschichte der Wertpapiere, in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, 70 (1911), S. 458.

und Eigentümlichkeiten folgenden Entwicklungsgang deutlich erkennen: In der frühen Ptolemäerzeit wurde als Beurkundmittel für die Pachtverträge die private Sechszeugenurkunde verwendet. Diese wurde vom 2. vorchristlichen Jahrhundert an durch die staatsnotarielle Urkunde verdrängt, welche sich bis ins 2. nachchristliche Jahrhundert behauptete. Mehr und mehr setzte sich an deren Stelle das Hypomnema durch; im 4. Jahrhundert gewann das Cheirographon die dominierende Stellung und wurde von da an die typische Urkundenform für die Bodenpachten. Hieraus wird ersichtlich, daß die Zäsuren der Entwicklung nicht in den Zeiten der herkömmlichen Periodisierung – d. h. unter Augustus und Diokletian – zu finden sind, sondern daß die Beurkundungspraxis unbeeinflußt von den politischen Ereignissen ihren eigenen Weg ging. Zugleich erweist sich aber auch die Erwägung von Waszynski[1] als unhaltbar, der geneigt war, in den Vertragstypen die einzelnen Phasen erkennen zu wollen, „welche das Rechtsgeschäft der Pacht damals durchzumachen hatte, um vom ersten Anknüpfen der Verhandlungen bis zum endgültigen und rechtskräftigen Abschluß zu gelangen."

[1] Waszynski, a. a. O., S. 42; schon Mitteis, Grundzüge, S. 195[1], hatte die Annahme Waszynskis, daß die verschiedenen Urkundentypen ebensoviel Stufen darstellten, wie die einzelnen Pachtkontrakte zu ihrer vollen Festigung durchliefen, als Phantasiegebilde abgelehnt.

B. BESCHREIBUNG DES URKUNDENINHALTS

§ 7. DIE PARTEIEN

1. In vielen Pachturkunden steht sowohl auf der Pächter- wie auf der Verpächterseite jeweils nur eine Person. Gemeinschaftliche Verpachtung oder Pachtung durch mehrere Personen kommt aber auch in einer ganzen Reihe von Fällen vor. Hierbei spielt jedoch das gemeinsame Auftreten mehrerer Personen auf der Pächterseite eine größere Rolle als auf seiten des Verpächters. Aus der ptolemäischen Epoche gibt es z. B. verschiedene Verträge, in denen zwei oder mehrere Pächter[1] die Pacht übernehmen, aber es hat sich in dieser Zeit nur eine Urkunde gefunden,[2] in der gleichzeitig mehrere Verpächter auftreten. Diese Erscheinung dürfte nicht nur auf einem Zufall in der Urkundenüberlieferung beruhen, sondern kann weitgehend auch darin ihre Erklärung finden, daß in den Verträgen der ptolemäischen Epoche die Pachtgrundstücke meist dem Kleruchenland zugehörten, Inhaber eines κλῆρος aber grundsätzlich nur ein einzelner, wehrfähiger Mann war.[3]

---

[1] Auf der Pächterseite treten in BGU VI 1270 vier Personen auf, sonst aber sind – soweit nicht, wie regelmäßig, nur ein Pächter erscheint – zwei oder drei Leute genannt, die sich in die Rolle des Pächters teilen (zwei Pächter in: P. Frankf. 2; BGU VI 1267; PSI 1098; drei Pächter in: P. Col. Zen. I 54; P. Cairo Zen. 59666; P. Frankf. 4).

[2] S. B. 7188; vgl. dazu P. Collart-P. Jouguet, Bail de verger, in Aegyptus V (1924), 129 ff.

[3] Die Vererblichkeit und Veräußerlichkeit des κλῆρος entwickelte sich erst allmählich; insbesondere ließ die freie Veräußerlichkeit noch länger auf sich warten (vgl. Kunkel, Über die Veräußerung

Wenn andererseits in der Prinzipatszeit in etwa einem Viertel aller Pachturkunden, die uns über die Parteien Aufschlüsse geben, zwei oder mehr Personen[1] als verpachtende Vertragspartei auftreten, so dürfte die Erscheinung in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß sich in jener Zeit eine tiefgreifende Umschichtung in den Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden vollzog.[2] Dagegen dürfte es das allmähliche Aufkommen und schließlich die starke Verbreitung des Großgrundbesitzes mit sich gebracht haben, daß in byzantinischer Zeit in etwa $^{9}/_{10}$ der vorhandenen Vertragsurkunden auf der Verpächterseite jeweils nur eine Person[3] steht.

In den Fällen, in denen mehrere Personen zusammen verpachten, sind es überwiegend zwei Personen, die gemeinsam über ihren Boden verfügen.[4] Häufiger als auf der Seite

---

von Katökenland, in Sav. Z. 48 [1928], 285 ff.). Mit dieser Feststellung steht auch die Beobachtung in Zusammenhang, daß in diesem Zeitabschnitt nur in zwei Fällen Frauen als Verpächter auftreten.

[1] Drei- und mehrgliedrige Vertragsparteien kommen natürlich nur selten vor. Ganz vereinzelt stehen die Beispiele P. Mich. V 313, wo sechs πρεσβύτεροι δημοσίων γεωργῶν und der γραμματεὺς γεωργῶν zusammen den Hälfteanteil eines Sumpfgrundstücks in Pacht geben, und P. Lond. III 842, wo es ebenfalls sieben πρεσβύτεροι sind, die Weideland für die Sommer- und Winterweide verstellen. PSA 19 läßt uns mit der reichlich unbestimmt gehaltenen Adressierung: 'Οννώφρι ... καὶ τοῖς οὐσι[ακοῖς (?) ...] über die Anzahl der Verpächter im Ungewissen.

[2] Vgl. M. Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich, II, 23 ff.

[3] Als von einer Person eingegangen dürfen dabei auch jene Verträge betrachtet werden, bei denen die Verpachtung durch die Gemeinde (z. B. CPR 41; P. Gen. 66; 69; 70; durch den δημόσιος λόγος (P. Cairo Masp. 67103; 67105; 67106) oder durch ein Kloster (P. Cairo Masp. 67101; 67111; 67170) vorgenommen wurde.

[4] Die gemeinschaftliche Berechtigung von mehreren Personen an demselben Pachtgrundstück ist dabei mehrmals darin begründet,

der Verpächter kommt es bei der Partei der Pächter vor, daß mehrere Personen zusammen einen Vertragsteil bilden; doch überwiegen im Material der römischen und byzantinischen Zeit auch hinsichtlich der Pächterrolle die Einzelpachten zahlenmäßig noch sehr stark.

2. In aller Regel sind die vertragschließenden Parteien männlichen Geschlechts. Doch kommen Frauen in der Stellung als Verpächter in römischer Zeit nicht ganz selten vor,[1] und auch in byzantinischer Zeit treten hin und wieder Frauen in der Rolle des Verpächters in Erscheinung. Als Pächterin begegnet die Frau jedoch nur im Ausnahmefall,[2] so z. B. in BGU IV 1120; aber auch dort tritt sie nicht als alleinstehende Vertragspartei auf, sondern als Pachtgenossin in der gemeinschaftlichen Pacht von Familienmitgliedern.

Über das Alter der Kontrahenten können wir nur in den Urkunden der frühen Kaiserzeit Angaben finden, weil es insbesondere die damals viel gebrauchten staatsnotariellen Urkunden sind, die über die Person der Vertragschließenden nähere Auskunft geben. Auch in den ὑπογραφαί verschiedener Pachthypomnemata sind Altersangaben enthalten, allerdings nur solche über die Person der Unterschriftleistenden.[3] Aus dem somit sehr beschränkten Material ist zu entnehmen, daß das Alter der Pächter zwischen 22 und 50 Jahren schwankte. Das Durchschnittsalter mag zwischen 30 und 35 Jahren liegen. Der älteste Verpächter

daß zwischen ihnen eine Erbengemeinschaft besteht (z. B. P. Cairo Masp. 67109; P. Ross. Georg. III 40).

[1] Unter den von Parteien mit römischem Namen abgeschlossenen Verträgen finden sich Frauen sogar verhältnismäßig häufig.

[2] Im Falle des P. Thead. 6 ist nicht zweifelsfrei festzustellen, ob die Pacht von einer Frau oder von einem Mann übernommen wurde; Z. 2 ist lückenhaft: [πα]ρὰ Αὐρηλία[ς κοτυ]ρυλλοῦ[τος ... und Z. 6 hat die Maskulinform: ἐμοὶ τῷ μεμισθωμένῳ.

[3] z. B. BGU III 918, 29; BGU II 661, 31; P. Fam. Tebt. 45, 13.

zählt 60 Jahre, der jüngste ist noch ein ἀφῆλιξ (P. Tebt. II 378).[1]

3. Gewöhnlich handeln die Vertragsparteien eigenständig und im eigenen Namen. Dies trifft auch auf den Vertrag P. Col. Zen. I 54 zu, demzufolge Zenon eine zur δωρεά des Apollonios gehörige Saatfläche an drei Pächter vergeben hat. Wohl erfolgt hier die Verpachtung im wirtschaftlichen Interesse des Apollonios, und bei der Bezeichnung des Pachtobjekts ist dessen Berechtigung an dem Pachtgrundstück auch besonders erwähnt. Aber rechtlich bleibt Apollonios außerhalb des geschlossenen Vertrags; denn schon am Eingang des Formulars erscheint Zenon als Kontrahent (Z. 4/5: ἐξέλαβον . . . οἱ τρεῖς Μακεδόνες παρὰ Ζήνωνος), er ist es, der den Pächtern ein Saatdarlehen und weitere Vorschüsse zu leisten hat (Z. 9), er soll berechtigt sein, an Dritte weiterzuverpachten, wenn die Pächter dem Vertrag zuwiderhandeln (Z. 18/19), ihm soll der Schaden, der den Einkünften des Apollonios durch Vertragsverletzung seitens der Pächter entsteht, im eineinhalbfachen Betrag vergütet werden (Z. 19–21), und endlich soll ihm das Recht zur Zwangsvollstreckung zustehen.[2] Diese Gesichtspunkte dürften hinreichend klarstellen, daß Zenon im vorliegenden Vertrag nicht als unmittelbarer Stellvertreter angesprochen werden kann.[3] Man wird vielmehr in Zenon einen

[1] Über das Alter der Personen, die in den behördlichen Deklarationen erscheinen, vgl. M. Hombert-Cl. Préaux, Recherches sur le recensement dans l'Egypte Romaine, S. 157 ff.

[2] Über das Verhältnis des Apollonios zu den drei Pächtern ist aus der Urkunde nichts zu entnehmen. Leider fehlt in ihr die in anderen Pachtverträgen häufige βεβαίωσις-Klausel, die dafür einen wertvollen Anhaltspunkt hätte geben können.

[3] Vgl. auch Seidl, Ptol. Rechtsgeschichte, S. 42–45. Das Recht der Stellvertretung in den Papyri sollte auch u. E. unter Beschränkung auf die heute stark vermehrten Urkunden der Ptolemäerzeit in einer eigenen Untersuchung dargestellt werden.

Interessenvertreter sehen müssen, der kraft des ihm anvertrauten Amtes im eigenen Namen handelt.[1]

Es finden sich in unseren Urkunden aber auch des öfteren Verträge, in denen eine Partei unter dem Beistand eines Dritten auftritt, sich eines gewillkürten Vertreters bedient oder durch einen gesetzlichen Vertreter handelt.

Im Beistand eines κύριος begegnen gewöhnlich die vertragschließenden Frauen. Häufig ist es der Ehemann, oft auch der Sohn oder ein sonstiger Verwandter, der die Beistandschaft wahrnimmt. Die Mitwirkung des κύριος wird zumeist in der Weise kundgemacht, daß der Mann zusammen mit der Frau unter Angabe seiner Stellung als κύριος benannt wird.[2] Ist die Frau schreibunkundig, so kommt es vor, daß die Urkunde oder wenigstens die Unterschrift vom κύριος selbst gefertigt ist.[3] Zuweilen wird die Beteiligung des κύριος, auch ausdrücklich vermerkt durch die Verwendung des Wortes ἐπιγέγραμμαι, womit das Hinzutreten der Zustimmung des Beistandes zur Erklärung der Frau zum Ausdruck gebracht wird (so z. B. in P. Wuerzb. 14). Ohne Geschlechtsvormund handeln die Verpächterinnen in St. Pal. XX 70 und P. Tebt. II 378; während sich aber erstere Urkunde auf das ius liberorum der Frau beruft, begnügt sich letztere mit der Feststellung, daß das rechtsgeschäftliche Handeln χωρὶς κυρίου erfolge.

---

[1] Vgl. Rabel, Eine neue Vollmachtsurkunde, in Aegyptus XIII (1933), 374 ff.; derselbe, Σύστασις, in AHDO 1 (1937), 213 ff. – Man findet im modernen Recht in der Rechtsfigur des Vergleichs- und Konkursverwalters eine auffallend ähnliche Erscheinung. Es ist bezeichnend, daß die vielfachen Bemühungen von Dogmatikern des geltenden Rechts, diese Amtsträger als Stellvertreter zu erweisen, zu keinen überzeugenden Lösungen führen konnten.

[2] z. B. P. Princ. III 147: μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτῆς ἀνδρός; PSI IX 1029: μετὰ κυρίου τοῦ ἀδελφοῦ; P. Tebt. II 311: μετὰ κυρίου τοῦ συνγενοῦς.

[3] z. B. PSI I 30; P. Wuerzb. 13.

Daneben sind auch Fälle bekannt, bei denen Erklärungen für die Frau durch einen Stellvertreter abgegeben werden,[1] dessen Funktion durch die Verwendung der Präposition διά vor der Namensnennung angedeutet wird.[2] Stellvertretendes Handeln tritt desgleichen auch in Verträgen zutage, in denen Männer die Verpächterstellung bekleiden.[3] In P. Oxy. I 103 wird der Verpächter durch einen βοηθός, in P. Flor. III 325 durch einen ὑποκαταστάτης, in P. Cairo Masp. 67102 durch einen Rechnungsführer[4] vertreten. Die Erben eines Grundstücksbesitzers schließen in P. Cairo Masp. 67109 durch einen Sohn des Erblassers ab, der wohl zugleich Miterbe war. Von den vier Männern, die in P. Lips. 19 als Pächter genannt werden, sind nur zwei anwesend, die den Vertrag im eigenen Namen und zugleich als Vertreter der beiden abwesenden Pachtgenossen eingehen. Mit nichtgewillkürten Vertretungsverhältnissen haben wir es beim Auftreten eines ἐπίτροπος in P. Oxy. III 501 und XVIII 2189, eines φροντιστής in PSI I 31, P. Amh. II 90, BGU I 39 und BGU II 603, eines ἐξηγήτης in P. Amh. II 85 und 86 zu tun. Weniger eindeutig ist die Art der Stellvertretung in den Hypomnemata zu bestimmen, die wie P. Ryl. II 169 und BGU III 860 an einen προνοήτης oder wie P. Ryl. IV 600 an einen προνοῶν und schließlich wie

---

[1] Vgl. P. M. Meyer, in Einleitung zu P. Hamb. 20; weitere Beispiele aus römischer Zeit: PSI I 73; CPR I 37; CPR I 45; P. Tebt. II 377; aus byzantinischer Zeit: P. Strassb. 43; P. Cairo Masp. 67104; P. Gen. 66.

[2] Nicht als Stellvertretung, sondern als eine der römischen Auktoritätsinterposition entsprechende Handlung werden wir die Mitwirkung eines ἐπίτροπος in BGU II 644 (dazu Wenger, Stellvertretung, S. 249) und einer κηδεστρία in P. Tebt. II 378 (dazu Wenger, Curatrix, in Sav. Z. 28 [1907], 305) zu betrachten haben.

[3] Vgl. PSI X 1124; PSI IV 315; P. Cairo Masp. 67107.

[4] P. Cairo Masp. 67102, 5 f.: διὰ τοῦ θαυμασιωτάτου Ἀπολλῶτος Διοσκορῦ ποιουμένου τὸν λόγον αὐ(τοῦ).

P. Ryl. II 171 an den οἰκονόμος einer privaten οὐσία gerichtet sind.

Der Vertragsschluß mußte notwendig durch Dritte vorgenommen werden, wenn der Fiskus oder eine Gemeinde oder ein Kloster Land in Pacht gaben. Der δημόσιος λόγος handelte durch bestimmte Amtsträger, so z. B. durch einen σιγγουλάριος, einen βοηθός oder auch durch ἐξπελλευταί,[1] welche sich ihrerseits wiederum eines Substituten bedienen konnten. In ähnlicher Weise traten auch bei der Verpachtung von Gemeindeland Amtspersonen auf.[2] Für eine klösterliche Gemeinschaft[3] handelte dessen ἄπα, der auch durch einen Mönch, dem die Verwaltungsgeschäfte des Klosters oblagen, vertreten werden konnte. In den angeführten Fällen ist bemerkenswerterweise in der Einleitung des Kontextes immer die Erklärung des Pächters mit der Person des Vertreters der Gegenpartei (und nicht mit der Partei selbst) in Beziehung gesetzt; so heißt es z. B. in P. Cairo Masp. 67106, 8f.: ὁμολογῶμεν ... μισθώσασθαι παρ' ὑμῶν (d. i. der βοηθός, nicht der δημόσιος λόγος), in CPR I 41, 7: μεμίσθωμαι παρ' ὑμῶν ἀπὸ τῶν διαφερόντων τῇ ὑμετέρᾳ κώμῃ, und in P. Lond. V 1690, 6f.: ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι παρὰ τῆς ὑμῶν εὐσεβείας (d. i. der Abt des Klosters).

4. In die soziale Stellung der Vertragspartner geben die Urkunden trotz ihrer großen Zahl zwar keinen umfassenden Einblick, weil es vor allem an Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pächter fehlt, doch können wir ein ziemlich anschauliches Bild darüber gewinnen, welchen gesellschaftlichen Schichten oder Gruppen die Verpächter angehörten. In der ptolemäischen Zeit waren die verpachtenden Vertragspartein in der Regel Angehörige

[1] Vgl. P. Cairo Masp. 67103; 67105; 67106; G. Rouillard, L'administration civile de l'Egypte Byzantine, S. 96 ff.

[2] Vgl. St. Pal. V 119r II, V und VIII; CPR I 41.

[3] P. Lond. V 1690; P. Cairo Masp. 67170.

des Militärs in verschiedenen Dienstgraden und Stellungen; so begegnet mehrfach als Verpächter ein ἰδιώτης (gemeiner Soldat), z. B. in P. Frankf. 2 und BGU VI 1270, ein δεκανικός (Offizier),[1] z. B. in P. Hib. 90 und P. Tebt. III 815 fr. 7; in mehreren Fällen ist gesagt, daß der verpachtende Kleruch οὔπω ὑφ' ἡγεμόνα sei.[2] Die Größe des Besitztums der hiebei erwähnten Kleruchen betrug in der Regel 30–100 Aruren.[3] Die Urkunden der römischen Epoche vermitteln dagegen ein weitaus bunteres Bild über die soziale Lage der Vertragspartner. In einigen wenigen Fällen treten die Besitzer von privaten οὐσίαι[4] als Verpächter auf; häufig sind es dagegen Inhaber von κλῆροι, die ein Grundstück in Pacht gaben. Öfters begegnen auch Vertragsschlüsse durch δημόσιοι oder βασιλικοὶ γεωργοί, die meist als Einzelparteien, zuweilen aber auch gemeinschaftlich auftreten und Afterpächter verpflichten. Manchmal ist auch die berufliche Stellung oder der Status der Verpächter eigens erwähnt; so begegnen wir amtierenden oder auch gewesenen Gymnasiarchen und Ratsherren, Priestern, Soldaten und Veteranen und schließlich Freigelassenen. Es fällt auf, daß in byzantinischer Zeit Amtsträger unter den Verpächtern vermehrt vorkommen und daß ganz allgemein die Verpächter häufig angesehene Stellungen[5] eingenommen haben.

---

[1] Näheres darüber bei Lesquier, Institutions militaires sous les Lagides, S. 91 f.

[2] Nach P. M. Meyer, Einzelbem. 10 zu P. Hamb. 26 ist damit wahrscheinlich ein Soldat gemeint, der erst vor kurzem den Kleros erhalten hat und daher noch keiner Abteilung zugeteilt ist.

[3] Vgl. Lesquier, a. a. O., S. 177 f.; Partsch, in Einleitung zu P. Freib. III 21–25, S. 8.

[4] z. B. PSA 19; P. Ryl. II 171.

[5] Es kommen u. a. folgende Ränge und Titel vor: γυμνασίαρχος, βουλευτής, πολιτευόμενος, ἀρχιερεύς, πρύτανις, ὀφφικιάλιος, παγάρχης, τριβοῦνος, κόμης, σχολαστικός, ἐξηγητής, σιγγουλάριος, ταχιγραφεύς, νοτάριος, ταβουλάριος.

Weit weniger erfahren wir dagegen von den Berufen und der sozialen Stellung der Pächter. Erst in den byzantinischen Urkunden finden wir des öfteren berufliche Angaben. Einige Male ist erwähnt, daß die Pächter γεωργοί waren, gelegentlich ist mitgeteilt, daß der Pachtbewerber ein Hirte (ποιμήν), Feldhüter (ἀγροφύλαξ), Weinbergarbeiter (ἀμπελουργός), Obstgärtner (πωμαρίτης) oder Arbeiter eines Bewässerungswerkes (μηχανάριος) war. In P. Flor. III 279 ist der Pächter als μονάζων (Mönch) bezeichnet; das Auftreten eines Beamten als Pächter, das z. B. in P. Lond. V 1690 mit der Erwähnung eines πρωτοκωμήτης belegt ist, bildete wohl die Ausnahme. Mangels anderer Angaben können wir – abgesehen von den rechtlichen Regelungen – nur die Größe der Pachtobjekte heranziehen, wenn wir aus den Vertragsurkunden selbst Gesichtspunkte für die Beurteilung der sozialen Lage der Pächter gewinnen wollen. Es zeigt sich, daß in sehr vielen Pachten das Areal keine 10 Aruren ausmachte. Es mag ferner aufschlußreich sein, daß des öfteren nicht das ganze Grundstück ungeteilt gepachtet wurde, sondern daß die Pächter eine bestimmte Anzahl Aruren abgetrennt übernahmen, wobei freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß eben der Grundstücksbesitzer selbst nur einen Teil abgeben oder jedenfalls aus Sicherheitsgründen seinen Grundbesitz nicht einem einzigen Pächter überlassen wollte. Die Verpachtung größerer Ackerflächen, wie etwa in PSI X 1150 (3 Landstücke im Ausmaße von 50, 36 und 16 Aruren) oder in P. Lond. III 1223 (über 111 Aurenа) war offenbar selten. In diesen Fällen wurde das Land an Großpächter vergeben, die womöglich den Boden nicht selbst bestellten, sondern – aufgeteilt in kleinere Parzellen – Afterpächtern übertrugen.

5. Über die Abstammung oder die Volkszugehörigkeit der Parteien geben nur die ptolemäischen Urkunden gute

Auskunft. Dort ist zur Kennzeichnung fast eines jeden Kontrahenten ein geographisches Epitheton an den Namen angefügt. Während nun in den meisten Verträgen die Verpächter mazedonischer oder griechischer Herkunft gewesen sein dürften, zeigt sich eine merkwürdige Vielfalt in den Angaben über die Abstammung der Pächter, die u. a. als Μακεδών, Κυρηναῖος, Κρήτης und Χαλκεδεὺς τῆς ἐπιγονῆς bezeichnet sind. Daneben ist auch die autochthone Bevölkerung stark vertreten.[1]

In der Folgezeit ist die Nationalität der Vertragspartner nur noch in einigen wenigen Urkunden aus der frühen Prinzipatszeit erwähnt.[2] In begrenztem Umfang kann jedoch auch aus den Namen der beteiligten Personen auf deren Volkszugehörigkeit geschlossen werden. Zwar bildet der Personenname schon seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. kein sicheres Kriterium mehr für die Erkenntnis der Herkunft seines Trägers,[3] aber man kann wohl sagen, daß ägyptische Namen immer auf eine Abstammung aus der autochthonen Bevölkerung hinweisen, während griechische Namen auch von Nichthellenen angenommen werden konnten. Die alleinige Verwendung römischer Vornamen gibt keinen Anhalt für die Bestimmung der Volkszugehörigkeit, ja selbst eine Namensbezeichnung unter Gebrauch von italischem praenomen, nomen gentile und cognomen darf nicht als untrüglicher Hinweis auf römische Herkunft, sondern nur auf den

---

[1] Ein noch bunteres Bild bieten die Vertragsauszüge des P. Tebt. III 815; die Herausgeber dieser Texte haben hierzu auf S. 180 des betreffenden Bandes einen aufschlußreichen Überblick gegeben. Über die Nationalität der Kleruchen hatten sie bereits in P. Tebt. I, Appendix I § 3, S. 546 f., gehandelt.

[2] z. B. P. Oxy. II 277, 3; P. Ryl. IV 601.

[3] W. Peremans, Vreemdelingen en Egyptenaren, S. 4; v. Schwind, Zur griechisch-ägyptischen Verschmelzung unter den Ptolemäern, Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz (II), 1952, S. 440 f.

Besitz des römischen Bürgerrechts gelten.[1] Unter Berücksichtigung dieser Umstände können die nachfolgenden Beobachtungen nur eine kleine Hilfe für die Ermittlung der nationalen Zugehörigkeit der Vertragspartner bieten. Der Großteil der Verpächternamen läßt griechischen Ursprung erkennen. Daneben gibt es eine Anzahl von Verpächtern mit offensichtlich ägyptischen Namen. Römische Namen kommen hier verhältnismäßig selten vor. Auf der Pächterseite überwiegt das enchorische Element beträchtlich, doch hat die Anzahl der daneben vorkommenden griechischen Namen keine geringe Bedeutung; eine auffallende Ausnahmeerscheinung sind dagegen Personen mit römischen Namen in der Pächterstellung.

Im Rahmen der Bemerkungen zur ethnischen Zugehörigkeit der Vertragsparteien darf hier wohl auch über das Vorkommen der Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς kurz berichtet werden, wenngleich diesem Begriff sehr bald nur mehr vollstrekkungsrechtliche Bedeutung zukam[2]. Das Attribut Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς treffen wir in den Pachturkunden bis ins 3. Jahrhundert n. Chr. immer wieder an, und zwar grundsätzlich beim Namen des Pächters;[3] wenn es auf seiten des Verpächters erscheint, so handelt es sich immer um sogenannte προδοματικαὶ μισθώσεις, also um Pachten, bei denen der Verpächter den Pachtzins im voraus erhalten hat. Die für diese besondere Form der Pacht angewandte Abwei-

[1] Vgl. Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen, S. 195.

[2] Vgl. M. San Nicolò, Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereich der keilschriftlichen Quellen, S. 54 f.; F. Pringsheim, Die Rechtsstellung der Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς, in Sav. Z. 24 (1924), 396 ff., und die zusammenfassende Übersicht L. Wengers zur übrigen sehr reichhaltigen Literatur in Arch. f. Papf. XIII (1939), 310 ff.

[3] Für das Recht der Stellvertretung ist die Beobachtung von Interesse, daß in P. Ryl. II 171 nicht der Pächter, sondern der Vertreter des Pächters als Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς bezeichnet wird.

chung im Gebrauch des Epigonenvermerks läßt sich unschwer daraus erklären, daß hier in erster Linie der Verpächter der Schuldner des eingegangenen Schuldverhältnisses ist.

6. Aus der Fassung des Formulars kann für eine Reihe von Rechtsgeschäften mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit entnommen werden, welcher Vertragsteil den Anstoß zum Vertragsschluß gegeben hat.[1] Die Tatsache, daß ein Großteil der Pachturkunden als Hypomnema gefaßt ist, scheint zwar die Annahme zu rechtfertigen, daß das Zustandekommen der meisten Verträge der Initiative der Pächter zu danken war, und ebenso sprechen verschiedene Cheirographa, die als Homologien des Pächters stilisiert sind, dafür, daß die Pächter es waren, die sich um den Vertragsschluß bemühten; auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß es auch cheirographische Homologien gibt, die den Verpächter als den aktiveren Teil ausweisen und daß – wie oben bereits hervorgehoben – mehrere Hypomnemata vom Verpächter geschrieben oder diktiert wurden und somit dessen vorwiegendes Interesse an der Durchführung einer Verpachtung bekunden. Einen kleinen Hinweis mag uns noch folgende Beobachtung geben: In den Grapheionregistern, die aus vielen Einzeltiteln über abgeschlossene Rechtsgeschäfte bestehen, ist zu jedem Eintrag auch die Höhe der Gebühr angegeben, die für die Tätigkeit des Grapheionbeamten erhoben wurde. Wurde diese Gebühr nicht sogleich mit der Eintragung entrichtet, so wurde vermerkt, welche Partei den bezifferten Betrag noch schuldete. Es darf als sicher gelten, daß jeweils derjenige Vertragsteil mit der Haftung belastet wurde, der um die Registrierung nachgesucht hatte; dies war selbstverständlich immer der-

[1] Mitteis, Grundzüge I, S. 74, betont mit Recht die Schwierigkeiten für eine solche Erkenntnis bei Miete und Pacht.

jenige Partner, dem am Zustandekommen und an der Durchführung des Geschäftes am meisten gelegen war. Im Grapheionregister P. Mich. II 123 recto machen wir nun die Beobachtung, daß es unter den dort verzeichneten μισδώσεις sechs Fälle gab, in denen die Gebühr schuldig geblieben war. Als Schuldner war jeweils der Pächter benannt. In einem Fall hat sich jedoch der Verpächter bereit gefunden, für den Pächter einen Teil der offengebliebenen Gebühr zu entrichten. Daraus ist zu entnehmen, daß der Verpächter ein eigenes Interesse daran gehabt haben mußte, das Pachtgeschäft in Ordnung zu bringen. Und so wird man vielleicht allgemein vermuten dürfen, daß vielfach die Initiative für den Vertragsschluß auf den Pächter zurückging, das Zustandekommen der Pacht aber oft genug auch im nicht geringen Interesse des Verpächters lag.

§ 8. DAS PACHTOBJEKT

1. Die in Pacht gegebenen Grundstücke waren ausnahmslos für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.[1] Hinsichtlich der Art der vorgesehenen Bewirtschaftung lassen sich folgende Verwendungszwecke für die Pachtländereien unterscheiden: Feldbau, Weinbau, Zucht von Fruchtbäumen (Oliven, Palmen und Obst), sowie Weidewirtschaft.

a) Unter diesen Nutzungsformen nimmt der Feldbau die erste Stelle ein, Saatland ist das am häufigsten begegnende Pachtobjekt. Manchmal ist in den Urkunden das Pachtobjekt schlechthin als γῆ σπορίμη[2] bezeichnet, oder es ist

[1] In P. Lond. III 954, wo ein ψιλὸς τόπος verstellt wird, liegt kein Pachtvertrag, sondern ein Mietvertrag vor, was sich insbesondere auch aus dem Terminus ἐνοίκιον zur Bezeichnung des Entgelts ergibt.

[2] z. B. P. Col. Zen. I 54, 7; P. Cairo Boak 14, 8; S. B. 4869, 4.

von σιτικαὶ ἄρουραι[1] die Rede; meist ergibt schon das Formular ohne weiteres, daß nur Saatland Gegenstand der Pacht sein kann, so beim Auftreten folgender Wendungen: ἐμίσθωσεν, ὥστε σπείρειν, ὥστε πυροπορῆσαι, εἰς σποράν κριθῆς, πρὸς σποράν λινοκαλάμης, εἰς κατάθεσιν χορτασμάτων u. a. mehr. Auch aus dem gelegentlich in die Verträge aufgenommenen Vermerk, daß ein Saatdarlehen gewährt oder nicht gewährt worden sei, ist zu schließen, daß das verstellte Land Saatland war. Endlich kann man wohl ganz allgemein dann, wenn in ptolemäischer Zeit ein Kleros verpachtet wurde, annehmen, daß es sich dabei um Saatland gehandelt hat, sofern man der nicht unbestrittenen Auffassung M. Gelzers[2] und E. Kießlings[3] folgt, daß den Kleruchen nicht Ödland mit der Verpflichtung, es zu kultivieren, überlassen wurde, sondern γῆ δυναμένη σπείρεσθαι, aus dessen Erträgnissen sie Unterhalt für sich und ihre Pferde finden konnten. Dagegen kann aus der häufig begegnenden Verpflichtung zur Leistung des Pachtzinses in Weizen normalerweise nicht auf die Kulturart des Pachtobjektes geschlossen werden, da Weizen auch die Funktion eines allgemein anerkannten Zahlungsmittels hatte.[4] Anders nur, wenn nicht eine Quantität von Weizen, sondern eine bestimmte Quote der Weizenernte vertragsmäßig zu liefern war, oder aber wenn für die Lieferung einer bestimmten Quantität noch weiter festgelegt war, daß der Weizen aus der Ernte des betreffenden Jahres dieses Pachtgrundstücks entnommen werden sollte.

Auf dem verpachteten Saatland werden dem Bericht unserer Quellen zufolge hauptsächlich Körnerfrüchte ge-

[1] z. B. P. Phil. 14, 5; BGU III 920, 10; PSI I 31, 7; P. Rein. II 100, 5; BGU VII 1644, 7 f.; P. Gen. 70, 10 u. ö.

[2] M. Gelzer in P. Freib. I 7 – zum Verständnis der Kleruchie unter den ersten Ptolemäern, S. 61 ff.

[3] E. Kießling, Streiflichter zur Katökenfrage, Actes du Ve Congrès internationale de Pap., S. 213 ff.

[4] Vgl. Heichelheim, Σῖτος, in RE Suppl. 6 (1935), 819 ff.

baut, nämlich Weizen (πυρός), Gerste (κριθή) und Speltweizen (ὄλυρα); dabei stand Weizenbau stark im Vordergrund.[1] Der technische Ausdruck für die Saatbestellung von Körnerfürchten ist σπορά bzw. σπείρειν, nur in Ausnahmefällen erscheint hiefür die Wortverbindung σπείρειν καὶ ξυλαμεῖν,[2] die sonst besonders dann gebraucht wird, wenn der Pächter die Kulturart von sich aus bestimmen darf.[3] Die isolierte Verwendung von ξυλαμεῖν ist dagegen für den Anbau von Futterpflanzen und Leguminosen typisch. Daneben kommt aber auch bei solchen Feldbestellungen das Wort σπορά[4] und in besonderen Fällen der Begriff κατάθεσις vor.[5]

Fast ebenso häufig wie vom Getreidebau hören wir in unseren Verträgen von der Bestellung des Pachtareals mit Futterpflanzen (χόρτος, χλωρά, χορτάσματα).[6] Die während eines Pachtjahres gewachsenen Futterpflanzen soll der Pächter abmähen und trocknen, somit als Heu ernten,[7] nach anderen Bestimmungen durch sein Vieh abweiden lassen;[8] schließlich finden sich auch Urkunden, die dem Pächter das Abmähen und das Abweiden zugleich gestat-

---

[1] Diese Beobachtung deckt sich mit der generellen Feststellung von Schnebel, Die Landwirtschaft, S. 95.

[2] z. B. P. Fouad I 43, 8: ὥστε ταύτας σπεῖραι καὶ ξυλαμῆσαι πυρῷ καὶ κριθῇ; der gleichzeitige Anbau von Weizen und Gerste auf derselben Parzelle ist im übrigen ungewöhnlich; vgl. auch W. G. Wadell in der Einleitg. zu P. Fouad I 43.

[3] z. B. P. Ryl. IV 683, 13; P. Oxy. XX 2284, 4.

[4] z. B. BGU II 636, 12: ἴσα πορὰν ἀράκου; P. Fouad I 40: εἰς χόρτου σπορᾶν u. ö.

[5] P. Flor. I 85, 4; P. Strassb. I 10, 10.

[6] Diese Tatsache erklärt sich wohl weitgehend daraus, daß der Getreideanbau mit dem Anbau von Brachfrüchten in engem Zusammenhang stand (Fruchtwechselwirtschaft!).

[7] z. B. BGU II 526, 12: εἰς σπορὰν χόρτου κοπῆς καὶ ξηρασίας.

[8] z. B. P. Oslo II 32, 11: εἰς χορτοσπορίαν καὶ ἐννομέαν προβάτων.

ten.[1] Zum Anbau von Futterkräutern ist auch die Aussaat von ἄραξ zu rechnen,[2] einer Pflanze, deren botanische Charakterisierung noch nicht hinreichend feststeht,[3] wiewohl ihr Vorkommen – gerade auch in Pachtverträgen – nicht eben selten belegt ist.[4]

Seltener stoßen wir in den Pachtverträgen auf die Gewinnung von Leguminosen. Nur vereinzelt lesen wir vom Anbau von Linsen (φακός) oder Bohnen (φάσηλος); gelegentlich finden wir bei den Anbaubestimmungen die Natterwurz (ἄρυ), Lotoswurzeln (χόρσεον), Rettiche (ῥάφανος), Gurken (σικυήρατον) und Kürbisse (κολόκυνθος) erwähnt, während der Allgemeinbegriff λάχανον zur Bezeichnung von Gemüsebau des öfteren anzutreffen ist.[5]

In verschiedenen Verträgen der Prinzipatszeit[6] und vermehrt in den Urkunden der byzantinischen Zeit kommen Bestimmungen vor, welche die Wahl der Kulturart in das Belieben des Pächters stellen.[7] Das mit den Wendungen: εἰς σποράν ὧν ἐὰν αἱρῶντε οἱ μεμισθώμενοι καθ' ἔτος γένεσι oder εἰς σποράν ἣν ἐὰν βουληθῶμεν[8] o. ä. zum Ausdruck gebrachte freie Auswahlrecht wird aber zuweilen dadurch wieder eingeschränkt, daß bestimmte Saaten oder Pflanzen vom Anbau ausgeschlossen sein sollen; so wird z. B. des

[1] z. B. P. Oxy. III 499, 15: ὥστε ξυλαμῆσαι χόρτον εἰς κοπὴν κα ἐπινομήν.

[2] Vgl. die sich aus P. Tebt. I 70, 40–55 ergebende Zuordnung.

[3] Vgl. Schnebel, a. a. O., S. 185 f.

[4] z. B. P. Oxy. XIV 1628; PSI IX 1021; BGU II 636; PSI IX 1029; P. Wuerzb. 13 u. ö.

[5] z. B. P. Flor. I 85, 4; PSI VII 788; P. Ryl. II 170; P. Flor. I 16; vgl. auch Schnebel, S. 210.

[6] Für die ptolemäische Zeit ist nur P. Tebt. III 815 frg. 6, 21 ff.: ἐξέστω δὲ αὐτοῖς σπείρειν ὁσάκις ἂν βούληται, σπέρμασιν οἷς ἂν θέλῃ einschlägig.

[7] So P. Mich. V 315, 9; S. B. 7519, 8 f.; P. Cairo Preis. 39, 11 u. ö.

[8] Vgl. CPR I 42, 15; P. Oxy. VIII 1126, 9; P. Lond. V 1689, 14 u. ö.

öfteren dem Pächter der Anbau von ἰσάτις oder κνῆκος verwehrt,[1] da diese Kulturen die Kräfte des Bodens ungewöhnlich stark beanspruchten. Das Recht der freien Fruchtwahl mochte tatsächlich noch öfter beschnitten gewesen sein; denn einmal konnte sich der Pächter durch den Umstand, daß die Zinszahlung in einer bestimmten Getreidesorte zu erfolgen hatte, veranlaßt sehen, gerade diese Früchte auf dem Pachtland zu bauen, zum anderen mochten die Regeln einer wirtschaftlichen Bodennutzung eine Beachtung der Grundsätze des Fruchtwechsels verlangen und damit einen beliebigen Anbau ausschließen.

b) Die Bedeutung, die dem Weinbau in Ägypten zukam, spiegelt sich in den Pachturkunden der römischen und byzantinischen Zeit deutlich wieder.[2] Wir besitzen eine Reihe von meist gut erhaltenen, ausführlichen Pachtverträgen über Weingärten[3] und finden Weinlandverpachtung auch mehrfach in abstracts, Grapheionregistern und in Quittungen[4] erwähnt. Das mit Rebstöcken bepflanzte Land heißt regelmäßig ἀμπελών oder χωρίον ἀμπελικόν. Doch kommt es auch vor, daß ein Grundstück in einer Urkunde mit ἀμπελών bezeichnet wurde, obgleich darauf Getreide gebaut werden sollte (P. Amh. II 91). Offenbar handelte es sich in solchen Fällen um Grund und Boden, der seiner hergebrachten Bestimmung entzogen wurde. Doch auch auf den bestimmungsgemäß genutzten Weinfeldern wurden im übrigen vielfach andere Früchte gezogen; es wurden näm-

[1] z. B. P. Hamb. 64, 18: σπίρων κατ' ἔτος οἷς ἐὰν αἱρῶμαι πλὴν κνήκου.

[2] Aus ptolemäischer Zeit ist nur ein bedeutsamer Pachtvertrag über Rebenland (P. Ryl. IV 583) erhalten.

[3] P. Ross. Georg. II 19; P. Berl. Leihg. 23; P. Oxy. IV 729 (bes. eingehend, aber teilweise verstümmelt); S. B. 4481; 7369; P. Cairo Masp. 67104; P. Lond. III 1003; P. Hamb. 23; P. Giss. 56; S. B. 4482; St. Pal. XX 218.

[4] Vgl. P. Mich. II 123 recto; PSI I 82.

lich sogenannte Zwischenkulturen angelegt (z. B. Gemüse in BGU IV 1119), oder es wurden Obstbäume, Dattelpalmen, Oliven- und Feigenstauden zwischen die Rebstöcke gesetzt.[1] Von Rosenanlagen, die in Weingärten gehalten wurden, berichten BGU IV 1119 und P. Oxy. IV 729, 32.

c) Eine Reihe von Urkunden betreffen (sodann die Verpachtung von Palmenhainen,[2] von Oliven-[3] und Obstgärten.[4] Als Pachtobjekt erscheint dabei aber nicht immer das fruchttragende Grundstück, sondern zuweilen wird als Pachtgegenstand die Palmen- oder die Olivenernte bezeichnet.[5]

d) Bereits oben wurde erwähnt, daß Grünfutterpflanzungen nicht nur abgemäht, sondern auch abgeweidet wurden. Für die Weidewirtschaft konnte jedoch neben den durch Saat bestellten Wiesen und Kleeäckern auch brachliegendes, natürliches Weideland benutzt werden. Über die Verpachtung von solchen Viehweiden geben uns einige Urkunden[6] aus den Gauen Hermopolis und Arsinoe sowie aus Antinoopolis gute Auskunft. Die zur Bezeichnung des Pachtgegenstandes beispielsweise in P. Lond. III 842, 12 gebrauchten Wendungen: θερίνας καὶ χιμερίνας ἀπὸ μηνὸς Ἀδριανοῦ τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους νομὰς προβάτων zeigen, daß zwischen einer Sommer- und einer Winterweide unterschieden wurde. Daraus wird auch verständlich, daß

---

[1] Vgl. P. Oxy. XIV 1631; BGU II 591, 13; P. Lond. II 163, 17.

[2] z. B. P. Corn. 10; P. Oxf. 13, 6; P. Vindob. Bosw. 8; P. Cairo Masp. 67100.

[3] St. Pal. XX 70; P. Oxy. III 639; P. Vindob. Bosw. 9.

[4] S. B. 7188; P. Oxy. XIV 1631; BGU III 900; P. Cairo Masp. 67170.

[5] Näheres darüber unten S. 223 ff.

[6] P. Wuerzb. 11; P. Lond. III 842; P. Ryl. II 100; P. Lond. V 1692; P. Cairo Masp. 67112; 67240; 67325 IV recto.

die Pachtdauer in solchen Verträgen entgegen sonstiger Übung auch unter einem Jahr liegen konnte.[1] Daß die Verpachtung von Weideland im Fayum eine nicht geringe Bedeutung hatte, ist auch aus dem Grapheionregister von Tebtunis und Kerkesouchon Oros der Jahre 41–47 (P. Mich. II 123 und 121) zu entnehmen.

2. Größe und Kennzeichnung der Pachtobjekte. Die uns erhaltenen Mitteilungen über die Größe der verpachteten Grundstücke ermöglichen die Feststellung, daß in der Regel nur Flächen geringen Ausmaßes gepachtet wurden. Einzelheiten und Vergleichsmöglichkeiten zum Umfang des jeweiligen Pachtareals bieten die Urkundenübersichten. Die Tatsache, daß in vielen dort angeführten Vertragsurkunden Größenangaben fehlen, ist des öfteren darauf zurückzuführen, daß die Urkunden fragmentarisch sind oder infolge paläographischer Schwierigkeiten keine sichere Lesung zulassen. Es kommen aber auch Urkunden vor, die überhaupt keinen Vermerk über die Arurenzahl enthalten, so z. B. ptolemäische Verträge, die über die Verpachtung eines ganzen oder eines halben Kleros berichten, ohne auf die Größenordnung des betreffenden Kleros hinzuweisen. Größenangaben fehlen sodann häufig in Pachtverträgen über Gärten (weil dort der Pachtzins nicht pro Arure, sondern pauschal festgelegt wurde), und schließlich ist seit dem 6. Jahrhundert mehr und mehr die Gewohnheit zu beobachten, auch bei Saatland von einer größenmäßigen Bezeichnung der Pachtflächen, die bisher häufig mit den relativierenden Formeln: ἀρούρας .. ἢ ὅσας ἐὰν ὦσιν[2] oder ἀρούρας... πλέων ἔλαττων verbunden war,

[1] z. B. P. Wuerzb. 11: βούλομαι μισθώσασθαι ... ἀπὸ τῆς ὑπογεγραμμένης ἡμέρας ἕως Τῦβι νεομηνίας τοῦ ἐνεστῶτος γ(ἔτους).

[2] Zuweilen auch mit dem Zusatz: ἐκ γεωμετρίας, der die Ermittlung der wahren Größe des Pachtgrundstücks der Landvermessung vorbehält. Vgl. unten S. 76 Anm. 1.

Abstand zu nehmen und stattdessen die Wendung: ἀρούρας ὅσας εἰσίν isoliert zu setzen.[1]

Großer Wert ist in den Urkunden auf eine genaue, jedem Zweifel vorbeugende Bezeichnung des Pachtobjekts gelegt. Dieser Bestimmung diente zunächst die Feststellung der landwirtschaftlichen Nutzungsform, also die Angabe, ob Getreideland, Gartenland, Rebenland o. ä. zur Verpachtung stand.[2] Für eine eindeutige Kennzeichnung war es

---

[1] Dies gilt insbesondere für die Urkunden aus Aphrodito; vgl. S. B. 4481; 4482; 4774; 7369; P. Cairo Masp. 67104; P. Lond. III 1003; St. Pal. XX 218.

[2] In byzantinischer Zeit taucht zur Bezeichnung des Pachtobjekts öfter das Wort γεώργιον auf (z. B. P. Lond. V 1688, 9; 1694, 8; P. Cairo Masp. 67107, 8; P. Grenf. I 58, 5), über dessen Bedeutung noch keine einheitliche Meinung besteht. Wahrscheinlich dürfte es sich nur um einen allgemein gehaltenen Ausdruck für ein Ackergrundstück, das in verschiedener Weise genutzt werden konnte, nicht aber um einen weitergehenden, wirtschaftliche und rechtliche Vorstellungen verbindenden Sammelbegriff handeln (vgl. A. Steinwenter, Fundus cum instrumento, S. 44 N. 1).

Bemerkenswert ist ferner, daß einige Male das Wort μηχανή zur Charakterisierung des Pachtobjekts gebraucht wird. Wenn es z. B. in P. Berl. Zill. 7, 9 f. heißt: ἑκουσίως ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι τὸ διαφέρον ὁλόκληρον μηχανὴν ... μετὰ καὶ τῶν συγγεωργουμένων καὶ ὑποστελλουσῶν αὐτῇ μηχανῇ ἀρουρῶν δώδεκα ἢ ὅσας πλείους ἐὰν ὦσιν, so kann kein Zweifel darüber sein, daß Pachtgegenstand in erster Linie das durch die Bewässerungsanlage mit Wasser versorgte Land ist. Man kann deshalb unter dem Ausdruck μηχανή in einem solchen Fall das von einer Bewässerungsanlage berieselte Land einschließlich dieser Anlage verstehen. (Ein ähnlicher Fall liegt in dem arabischen Pachtvertrag über drei Bewässerungsmaschinen, PER Inv. Chart. Ar. 563 – Arch. Orientalny 18 [1950], S. 90, vor.) Mit dem also gedeuteten Begriff der μηχανή scheint das Wort κτῆμα manches gemeinsam zu haben. Der Ausdruck κτῆμα kommt in den Papyri zwar auch in der Bedeutung einer von Kolonen bearbeiteten Siedlung vor (Gelzer, Byzant. Verwaltung, S. 86), in unseren Pachtverträgen scheint mit κτῆμα jedoch ein Grundstück gemeint zu sein, das unter Einschluß zugehöriger Betriebsmittel eine wirtschaftliche Einheit

darüberhinaus oft nützlich – in vielen Fällen sogar erforderlich –, daß der Flächenumfang des Pachtareals angegeben wurde. Besonders dann, wenn sich die Pacht nicht auf ein ganzes Grundstück, sondern nur auf eine Teilfläche erstrecken sollte, waren Größenangaben unentbehrlich. Diese waren zudem von Wichtigkeit für die Berechnung des Pachtzinses, da dessen Gesamthöhe in der Regel nicht pauschal bestimmt wurde, sondern auf Grund der Festsetzung eines Betrages je Arure zu ermitteln war. Die Tatsache, daß die Zinsberechnung vielfach nicht nach Maßgabe der in der Pachturkunde bezeichneten Flächengröße, sondern auf Grund der nach dem Zurücktreten der Nilschwelle vorgenommenen neuen Landvermessung erfolgen sollte,[1] zeigt jedoch, daß die Größenangabe in erster Linie für die sichere Kennzeichnung des Pachtobjektes Wert hatte. Zur Klarstellung des Pachtobjekts diente sodann häufig ein Hinweis darauf, wem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Herrenrecht am Boden zustand. Meistens geschah dies mit den Wendungen: ἀπὸ τῶν ὑπαρχουσῶν σοι ἀρούρας oder τὰς ὑπαρχούσας σοι ἀρούρας.[2] Häufig wurde das Pachtobjekt auch noch näher umschrieben, so durch Bezeichnung der Lage des Grundstücks,[3] durch Benennung

darstellte (vgl. P. Cairo Masp. 67300; P. Lond. V 1841; 1695; P. Cairo Masp. 67114).

[1] Diese Bestimmung wird mit der häufig begegnenden Formel: ἀρούρας ἢ ὅσας ἐὰν ὦσιν (z. B. P. Mich. III 184, 8) zum Ausdruck gebracht und noch klarer mit der Wendung: ἀρούρας . . . κατ' ἔτος τῆς φανησομένης ἐκ γεωμετρίας (z. B. P. Strassb. I 78, 7) ausgesprochen.

[2] In einigen byzantinischen Verträgen heißt es stattdessen: ἀπὸ τῶν διαφερόντων σοι ἀρούρας; vgl. S. B. 5139, 4; P. Ross. Georg. III 40, 7; S. B. 4482; P. Ross. Georg. III 51, 12; P. Lond. III 1012, 23; gelegentlich wird auch miterwähnt, wer der Vorbesitzer des Grundstücks war (z. B. P. Oxy. I 101, 8; P. Cairo Boak 14, 6 ff.).

[3] z. B. P. Tebt. III 815 fr. 6 col. II, 15/16: ἀπὸ τοῦ κλήρου, ὃν ἔχει περὶ κώμην Λαγίδα γῆς ἀρούρας; P. Merton 10, 16: περὶ τὴν προγεγραμμένην κώμην.

der Grundstücksnachbarn,[1] durch Mitteilung der Flurbezeichnung[2] und durch Angaben über etwaige Aufteilung in Parzellen.[3]

Über die Güte und den Pflegezustand der Pachtobjekte treffen die Verträge meist keine Feststellung. Wir stoßen nur vereinzelt (BGU VI 1271, 11) auf die Bemerkung, daß das Land ἀναπεπαυμένη γῆ war, also im Zustand der Brache lag. Ausdrücke wie χωρίον πεφιλοκαλημένον in P. Hamb. 23 (d. h. in guter Kultur befindlich) sind selten geblieben. Das gleiche gilt von dem Vermerk: ἀπὸ ἀπόρων ὀνομάτων,[4] mit welchem die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Etatklasse „unergiebiger Boden" angezeigt wird. Häufiger ist dagegen in byzantinischen Urkunden der Vermerk anzutreffen, daß die verpachteten Aruren als ἄνυδροι anzusprechen waren.[5] Dieser Begriff, der durch Untersuchungen von Zereteli aufgehellt worden ist, kennzeichnet Land, das nicht mit künstlichen Bewässerungseinrichtungen ausgerüstet ist.[6]

---

[1] z. B. P. Tebt. I 105, 13 ff.: κλῆρον, ὧν γείτονες ... νότου καὶ βορρᾶ καὶ λιβὸς γύης ἀπηλιώτου Ἀπολλοδώρου.

In P. Ross. Georg. III 40 schließt der Urkundenschreiber nach langatmiger Aufzählung der verschiedenen Grundstücksnachbarn mit der verallgemeinernden Wendung (Z. 13): ἢ ὅσοι ἂν ὦσι γείτονες πάντη πάντοθεν.

[2] z. B. P. Tebt. II 311, 17: ἐν τῷ λεγομένῳ Νεωφύτῳ γύῳ; P. Cairo Masp. 67301, 16 ff.: διακειμένας ἐπὶ κλήρῳ λεγομένῳ Φήνεως ἐν τῇ πεδιάδι τῆς κώμης Ἀφροδ[ ] καλουμένας Ψάλεκ.

[3] z. B. P. Amh. II 91, 6: ἐν μιᾷ σφραγῖδι; P. Ryl. IV 683, 17: ἐν τέσσαρσι σφραγεῖσι; BGU I 166, 7: ἐν ὠγμοῖς δυσί.

[4] Siehe P. Gen. 66; 67; 69; 70; U. Wilcken, Chrest., Einleitung zu Nr. 380 (= P. Gen. 70).

[5] Vgl. P. Frisk 5; P. Flor. III 281; 282; P. Cairo Masp. 67301; 67113; P. Lond. V 1693; 1689; P. Flor. III 286.

[6] Zereteli, in P. Ross. Georg. III, S. 247 ff.; vgl. auch Johnson-West, Byzantine Egypt, S. 11 und 76.

3. Die Pachtobjekte in ihrer rechtlichen Zuordnung.

Die Verschiedenheiten in der rechtlichen Klassifizierung des ägyptischen Bodens während der Dauer unserer Berichtszeit[1] lassen es geraten erscheinen, die Frage der rechtlichen Zuordnung der in Pacht gegebenen Grundstücke entsprechend der Periodisierung nach den Verhältnissen in ptolemäischer, römischer und byzantinischer Zeit zu untersuchen.

a) Die Pachtobjekte in den ptolemäischen Urkunden sind in aller Regel als der γῆ κληρουχική zugehörig zu erweisen. Meistens ergibt sich schon aus der Bezeichnung des Verpächters als Kleruchen, daß das von ihm verpachtete Landstück rechtlich in die Kategorie der γῆ κληρουχική einzureihen ist. Darüber hinaus darf in allen Fällen, bei denen in Pachtverträgen der Ptolemäerzeit von einem κλῆρος die Rede ist, angenommen werden, daß ein κλῆρος κατοικικός[2] gemeint ist. Mehrfach sagen die Urkunden, daß der Verpächter τὸν ἑαυτοῦ κλῆρον (so z. B. P. Frankf. 1, 9) verpachtet hat, womit dessen Inhaberschaft am Kleros zum Ausdruck gebracht werden sollte. In ähnlicher Weise muß auch die Wendung ἴδιος κλῆρος (z. B. P. Hib. I 90, 7) verstanden werden. Unter Ablehnung der von P. M. Meyer, Heerwesen, S. 42, hieraus abgeleiteten Auffassung des Bestehens eines vollen Eigentums am Grundstück stellten schon die Herausgeber der Hibeh-Papyri heraus, daß der Zusatz ἴδιος nur die Tatsache anzeige, daß es sich um den eigenen, nicht um einen erst auf dem Pachtwege erhaltenen Kleros handle.[3]

---

[1] Vgl. Wilcken, Grundz., S. 270 ff.; R. Taubenschlag, Law (2. Aufl.), S. 232 ff.

[2] Der Terminus κλῆρος κατοικικός begegnet in unseren Urkunden erstmals in P. Tebt. I 105 (103 v. Chr.).

[3] Es seien noch einige weitere Wendungen, die zur Kennzeichnung der verpachteten κλῆροι in den Vertragsauszügen des P. Tebt. III 815 dienen, miterwähnt, weil sie zum Verständnis des Wesens der γῆ

Für die Verpachtung von Boden der γῆ ἐν δωρεᾷ gibt der P. Col. Zen. I 54 ein hervorragendes Zeugnis; auch das kurze Fragment des P. Cairo Zen. 59666 gehört hierher. Außerdem betreffen die meisten in der Zenonkorrespondenz erscheinenden Hinweise auf Pachtgeschäfte die Verpachtung von γῆ ἐν δωρεᾷ.

Daß die Bewirtschaftung von γῆ βασιλική, die regelmäßig im Wege der Staatspacht erfolgte, auch mittels der privatrechtlichen Afterpacht weiterbetrieben werden konnte, ergibt sich aus P. Tebt. III 805, wo ein Königsbauer, der Königsland weiterverpachtet hatte, sich um Rechtsschutz an den König wendet.

Die Verpachtung von γῆ ἰδιόκτητος ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Möglicherweise betreffen P. Petrie II 44 und S. B. 7188 diese Landkategorie.[1]

b) Die Bodenpachten der Prinzipatszeit spiegeln deutlich das Bild wider, das wir uns heute von den Rechtsverhältnissen an Grund und Boden Ägyptens von dieser Zeit

---

κληρουχική beizutragen vermögen. In P. Tebt. III 815 fr. 2 recto col. II, 1 ff. heißt es: ἐμίσθωσεν τὸν αὑτοῦ κλῆρον, ὃν ἔχει ἐκ βασιλικοῦ, in fr. 4 recto col. I, 30 ff.: ἐμίσθωσεν . . . ἀπὸ τοῦ αὐ[τοῦ] κλ(ήρου) οὗ ἔχει ἐκ βασιλικοῦ, weiter in fr. 2 verso col. I, 25: ἐμίσθωσεν τὴν ἱερὰν γῆν, ἣν ἔχει ἐκ βασιλικοῦ. Diese Zitate geben im Verein mit einer Stelle des P. Cairo Zen. 59179, 14: ἐκ κλήρου ἐπιβεβηκότες εἰς τὴν ἡμῖν δεδομένην γῆν ὑπὸ τοῦ βασιλέως Anhaltspunkte dafür, daß die Kleruchie zu dieser Zeit als sachenrechtliche Belastung von Königsland (γῆ βασιλική), Tempelland (γῆ ἱερά) und Lehensland (γῆ ἐν δωρεᾷ) betrachtet werden darf (vgl. Cl. Préaux, L'économie, S. 463). Unter solchen Umständen vermag freilich die Auffassung, die sich für die Einteilung und Klassifizierung des ägyptischen Bodens der ptolemäischen Zeit herausgebildet hat (vgl. statt aller Rostovtzeff, The social and economic history of the hellenistic world [I], S. 276 ff.), nicht mehr zu überzeugen.

[1] M. Rostowzew, Kolonat, S. 14 ff., hat darlegen können, daß sich privates Bodeneigentum zunächst nur am Haus-, Wein- und Gartenland entwickelt hat.

zu machen pflegen: Die von den Ptolemäern eingeführten Landklassen wurden zwar ohne allzu tiefgreifende Veränderungen von der konservativen römischen Verwaltung beibehalten;[1] dennoch haben wichtige Neuerungen stattgefunden,[2] deren Besonderheiten hauptsächlich in dem Umstand liegen, daß die prozentualen Anteile der verschiedenen Landklassen am Gesamtboden weitgehend verändert wurden.[3]

Sehr zahlreich sind die Belege dafür, daß privates Land (ἰδιωτικὴ γῆ) in Pacht genommen wurde. Neben verschiedenen Ackergrundstücken sind es vor allem Frucht- und Obstgärten, die unter diese Landkategorie fielen. Wir finden hiedurch die Auffassung bestätigt, daß sich der Privatbesitz in der Prinzipatszeit stark entwickelt hat.[4] Die Pachturkunden bringen die private Eigentümerstellung des Verpächters am Pachtobjekt mit dem Verbum ὑπάρχειν zum Ausdruck.[5] Mit dem Terminus ἰδιωτικός war nur ein Pachtobjekt in P. Oxy. XIV 1686 gekennzeichnet.

Dem provinzialen Privateigentum war in der Kaiserzeit die γῆ κληρουχική und die γῆ κατοικική gleichgestellt.[6] Wenn auch in römischer Zeit vom Staat keine neuen κλῆροι mehr ausgegeben, sondern im Gegenteil viele be-

[1] Vgl. A. C. Johnson, Roman Egypt to the Reign of Diokletian, S. 25.

[2] Vgl. Wilcken, Grundz., S. 287.

[3] Vgl. Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich II, S. 23 f.

[4] z. B. P. Phil. 14, 4: τὰς ὑπαρχούσας σοι ... σιτικὰς ἀρούρας (für Getreideland); oder P. Ryl. II 172, 7: τὸν ὑπάρχοντα σοι φοινικῶνα (für Palmenhain).

[5] Hin und wieder ist das Eigentumsrecht des Verpächters auch aus den Vermerken, daß das Pachtland ἀναγραφομένη (d. h. bereits zugunsten des Verpächters gebucht) oder ἐωνημένη (d. h. vom Verpächter durch Kauf erworben) sei, zu ersehen.

[6] Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, S. 88 ff.

stehende κλῆροι eingezogen wurden, so war dennoch der Anteil dieser Bodenklasse am Gesamtboden Ägyptens nicht gering. Diese Tatsache findet in der großen Anzahl von Urkunden ihren Niederschlag, die einen κλῆρος als Gegenstand der Verpachtung belegen. Da die κληροῦχοι und κάτοικοι fortan nicht mehr als militärische Lehensnehmer fungieren, fällt es nicht auf, wenn nun auch Frauen als Besitzer von Katökengrundstücken auftreten.

Zum privaten Grundbesitz sind endlich jene οὐσίαι zu zählen, die sich in Händen der Kaiser, von Angehörigen des Senatoren- und Ritterstandes oder auch von libertinen Günstlingen der Regenten befanden.[1] Grundstücke aus dem umfangreichen Landbesitz solcher Güter wurden gewöhnlich durch die Gutsverwalter (οἰκονόμοι) verpachtet. Die Zahl der Urkunden, die mit der Verpachtung von Grundstücken zusammenhängen, ist gegenüber dem sonstigen Quellenmaterial zu den οὐσίαι nur gering.[2]

Aus mehreren Urkunden erfahren wir dann über die Verpachtung von Land, das im Besitz von Städten oder Gemeinden war. Es sind uns diesbezügliche Pachtangebote aus Oxyrhynchos (PSI IX 1070), Hermopolis (CPH 119 II, V, VII, VIII) und Antinoopolis (P. Flor. III 383) erhalten, die jeweils an den Rat der Stadt oder an sonstige Organe der Gemeinde gerichtet waren.[3] An städtische Behörden sind auch einige Pachtanträge adressiert, die sich mit

[1] Siehe hierzu die Materialsammlung von Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft II, S. 293–296.

[2] P. Ryl. II 171; P. Ryl. II 166; CPR 243.

[3] Städtischen Grundbesitz betrifft auch P. Hamb. 36, ein Afterpachtvertrag aus dem 2. Jahrh. n. Chr.; es handelt sich dabei um Grundstücke aus Euheimereia, welche durch Vermächtnis des Philosophen Julius Asklepiades der Stadt Alexandrien zugefallen sind. Der Grundbesitz ist an einen Großpächter verpachtet, der eine Teilfläche an einen Afterpächter weitergibt (vgl. auch R. Taubenschlag, Afterpacht und Aftermiete, in Sav. Z. 53 [1933], 245).

Tempelland beschäftigen. Diese Besonderheit dürfte sich daraus erklären lassen, daß die Tempel im 3. Jahrhundert zwar wieder selbständiges Eigentum an Grund und Boden erlangten, daß aber die Verwaltung über solches Besitztum den städtischen Behörden übertragen wurde. Es dürfte keinen Bedenken unterliegen, wenn wir diese Pachten den privatrechtlichen Bodenpachten an die Seite stellen. Zwar haben sie offensichtlich auch mit den Staatspachten gewisse Züge gemeinsam, aber auf der anderen Seite zeigt doch allein schon der Umstand, daß die Städte in der Rolle von Verpächtern sich gegenüber den Pächtern zur Zahlung der Grundsteuer verpflichteten, daß das privatrechtliche Moment bei diesen Pachtgeschäften vorherrschend war.

Öffentliches Land konnte natürlich nur insoweit Gegenstand von Privatpachten sein, als die Verpachtung nicht von den Organen des Staates selbst vorgenommen wurde. Privatrechtliche Pachtverträge über Staatsland kommen deshalb nur als Afterpachten vor. In dieser Gestalt begegnen in der Tat eine ganze Anzahl von Pachten, die τὰ δημόσια ἐδάφη betreffen.[1] Mit dem Ausdruck δημόσια ἐδάφη ist öffentliches Land schlechthin gemeint, als dessen besondere Erscheinungsformen die γῆ βασιλική, die γῆ δημοσία und die γῆ οὐσιακή anzusehen sind. Über die Verpachtung von γῆ βασιλική, d. h. jene Landart, die als Domäne der Ptolemäer von den römischen Kaisern übernommen wurde, liegen mehrere Zeugnisse aus verschiedenen Gauen vor,[2] während

[1] So heißt es in P. Oslo II 33, 9: ἀφ' ὧν γεωργοῦμεν ... δημοσίων ἐδαφῶν ἐν δυσὶ σφραγῖσιν γῆς ἀρούρας ἕξ; zwei Staatspächter geben hier aus dem von ihnen gepachteten öffentlichen Land von zwei Parzellen eine Fläche von 6 Aruren in Afterpacht weiter. Vgl. auch P. Mich. V 310, 10; P. Princ. III 146, 9; PSI X 1134, 10 u. ö. P. Warren 11, 7 spricht von δημόσιαι ἄρουραι.

[2] z. B. aus Arsinoe: P. Tebt. II 445; 376; P. Phil. 15; BGU I 237; in S. B. 7474 wird ein Privatgrundstück verpachtet, das früher zur γῆ βασιλική gehört hatte.

die Zugehörigkeit eines Pachtgrundstücks zur γῆ δημοσία nur einmal (P. Lond. II 314, 7) ausdrücklich erwähnt ist. Als δημόσια ἱερευτικὰ ἐδάφη sind die gepachteten Aruren in P. Tebt. II 311, 13 gekennzeichnet, womit Land, das vom Staat den Tempeln aus Subventionsgründen überlassen war,[1] gemeint ist. Nicht anders wird auch die in der Pachturkunde PSI X 1143 begegnende γῆ βασιλικὴ ἱερευτική zu erklären sein, über welche zwei Priester des λόγιμον ἱερόν von Tebtunis verfügten. Dagegen dürfte es sich bei dem Vorkommen einer γῆ ἱερά in dem Vertragsauszug P. Mich. II 121 recto col. IV um Tempelland handeln, das nach seiner Einziehung wie Königsland verwaltet wurde. Weitere Beispiele für die Verpachtung von Boden aus dieser Landklasse finden sich in den Vertragsverzeichnissen P. Mich. II 121 und 123.

Zu einer staatlichen οὐσία gehörte das Land, das zufolge der Afterpachturkunde P. Phil. 15 den Verpächtern zwangsweise zugeteilt war;[2] wahrscheinlich wird auch die οὐσία Θεᾶς Ἴσιδος, zu deren umfangreichen Ländereien die mit dem Vertrage PSI IX 1036 gepachtete Parzelle gehörte, zu den staatlichen οὐσίαι zu zählen sein, da um diese Zeit die Kommunalordnung noch nicht eingeführt war, welche die Verwaltung der Tempel und Tempelgüter neu regelte.

Um Staatsland dürfte es sich endlich auch bei jenen πιττάκιον-Grundstücken gehandelt haben, die in den Urkunden P. Berl. Leihg. 22 und P. Flor. I 18 in Afterpacht überlassen wurden. Unter πιττάκιον ist nach den Untersuchungen von T. Kalén[3] eine vom Staat begünstigte, viel-

---

[1] Vgl. Grenfell-Hunt in Bemerkung zu P. Tebt. II 302, 8; Wilcken, Grundz., S. 301; A. C. Johnson, a. a. O., S. 26.

[2] Die einschlägige Stelle lautet (Z. 8 ff.): τὰς ἐπιβληκυίας αὐτοῖς . . . ἀπὸ Δίννεως βασιλικῆς καὶ οὐσιακῆς γῆς ἀρούρας.

[3] Vgl. hiezu die kritische Stellungnahme von H. J. Wolff, Neue Juristische Urkunden, in Sav.Z. 73 (1956), 334 f.

leicht sogar erzwungene Bewirtschaftungsform zu verstehen, welche darauf abzielte, die leistungsfähigeren δημόσιοι γεωργοί auch für die wirtschaftlich schwächeren verantwortlich zu machen.

c) Für die rechtliche Klassifizierung des ägyptischen Bodens in byzantinischer Zeit gibt uns das in P. Flor. I 71 enthaltene Landregister das gleiche Schema, das wir schon für die römische Zeit aus den Quellen abgeleitet haben. Danach waren die landwirtschaftlich genutzten Bodeneinheiten in privates Land (γῆ ἰδιωτική), öffentliches Land (γῆ δημοσία) und Gemeindeland (γῆ πολιτική) zu scheiden.[1]

Die Belege für die Verpachtung von Privatland sind äußerst zahlreich; sie machen den weitaus größten Teil unserer Verträge aus. Etwa $^9/_{10}$ aller vorhandenen Pachturkunden haben die Verpachtung von γῆ ἰδιωτική zum Gegenstande. Dazu gehören auch die privaten οὐσίαι, welche die Grundlage der für die byzantinische Epoche charakteristischen Latifundienwirtschaft bildeten.[2] Doch ist die Zahl der Verträge, die sich auf die Überlassung von γῆ οὐσιακή beziehen, nur unbedeutend.[3] Dieser Umstand dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die großen Güter in der Regel nicht parzellenweise verpachtet, sondern unter Einsatz von Kolonen bewirtschaftet wurden. Die Quellenlage dürfte hier somit ein ziemlich getreues Spiegelbild der tatsächlichen Verhältnisse abgeben.

Unter das private Land sind auch jene Grundstücke zu zählen, die sich im Besitz von Klöstern oder anderen kirch-

---

[1] Wenngleich das angeführte Register nur Land des hermopolitischen Gaues betrifft und bereits aus dem 4. Jahrh. stammt, so bietet sein Schema doch eine geeignete Grundlage für die Darstellung der Verhältnisse der gesamten Epoche.

[2] Zu den „private estates" vgl. Johnson-West, a. a. O., S. 39 ff.

[3] Eine ausdrückliche Erwähnung erfolgt nur in P. Ross. Georg. III 32; BGU II 364; BGU I 303.

lichen Einrichtungen befanden. Das erste Zeugnis über die Verpachtung von klösterlichem Land begegnet in einem Vertrag aus dem Jahre 509 (P. Lond. III 1307); weitere Belege kommen bis zur Araberzeit vor.[1] Daneben wurde Klosterland, wohl in der Absicht, sich stetiger Einkünfte zu versichern, des öfteren auch im Wege der Emphyteuse vergeben.[2]

Die Landkategorien der γῆ δημοσία, der γῆ βασιλική und der γῆ οὐσιακή verloren im 4. Jahrhundert sehr stark an Umfang und Bedeutung. Immer mehr öffentliches Land wurde mit dem Zwangsmittel der ἐπιβολή Privatpersonen zugeteilt oder durch andere Rechtsakte seiner bisherigen Rechtsqualität entblößt. Im 5. Jahrhundert lassen sich z. B. kaiserliche Patrimonialgüter nicht mehr nachweisen. In unseren Pachturkunden ist von γῆ δημοσία nur noch in einigen frühbyzantinischen Texten die Rede, so z. B. in P. Cairo Boak 26. Dabei ist es noch nicht einmal sicher, ob der in diesen Urkunden gebrauchte Ausdruck δημοσία γῆ wirklich eine rechtliche Aussage macht oder ob er nicht viel eher nur zum Zweck der Beschreibung des Pachtobjekts dessen früheren Status erwähnt.

Der Grundbesitz von Dorfgemeinden war schon vor Diokletian als eine besondere Bodenkategorie erschienen, die starke Anklänge an das private Bodeneigentum zeigte. In byzantinischer Zeit nahm der Gemeindebesitz eine eigenständige Entwicklung, die mit der Erscheinung in Zusammenhang zu bringen ist, daß die Amtsträger der Gemeinden für die Steuereingänge verantwortlich gemacht wurden. Über die Verpachtung von dörflichem Grundbesitz stehen uns nur wenige Urkunden zur Verfügung.[3]

[1] P. Cairo Masp. 67101; P. Lond. V 1690; 1694; P. Cairo Masp. 67170; P. Giss. I 56; BGU I 311.

[2] Vgl. Johnson-West, a. a. O., S. 70 Nr. 34.

[3] CPR I 41; S. B. 8019; P. Gen. 66; 67; 69 und 70.

Urkunden aus Aphrodito belegen einige Male die Verstellung von städtischen Grundstücken.[1]

4. Zubehör. Mit dem Grund und Boden, der in unseren Pachtverträgen das eigentliche und charakteristische Vertragsobjekt darstellt, wurden dem Pächter verschiedentlich Gegenstände zur Benutzung mitüberlassen, die räumlich oder wirtschaftlich mit jenem in engem Zusammenhang standen. So wird in zahlreichen Urkunden eigens erwähnt, daß sich auf dem Pachtgrundstück Wasserschöpfwerke (μηχαναί, ὄργανα, τροχοί) befinden, oder daß mit dem nutzbaren Boden auch Brunnen (ἀναβολικά), Zisternen (λάκκοι, φρέατα) o. ä. mitverpachtet werden. Des weiteren werden hierbei gelegentlich Schuppen für Geräte (ὑποδοχεῖα), Wachtürme (μαγδῶλα), Trockenplätze (ἡλιαστήρια) usw. miterwähnt.[2] Wenn nun auch die Aufzählung dieser verschiedenen Betriebsmittel des öfteren in römischer und frühbyzantinischer Zeit durch Sammelbegriffe, welche dem Gedanken eines „Zubehörs" Raum geben, wie z. B. τὰ συνκύροντα, τὰ χρηστήρια, τὰ ἀνήκοντα, verdeutlicht oder ergänzt wurde, so kann daraus noch nicht geschlossen werden, daß damit ein dem römischen pertinentia-Begriff gleichwertiger Rechtsterminus entwickelt war.[3] Auch aus dem Umstand, daß nach einigen Urkunden der Verpächter

---

[1] P. Cairo Masp. 67105; 67106; P. Merton 49; U. Wilcken, Mitteilungen aus der Würzburger Papyrussammlung, S. 98, sieht im δημόσιος λόγος, der auch als Verpächter auftritt, „die städtische Kasse, oder wie man vielleicht auch sagen kann, das städtische Finanzamt". Dagegen H. I. Bell, der den Begriff allgemeiner nimmt und ihn mit „the public authority" wiedergibt (Mizraim II [1936], 76/77).

[2] Besonders eingehend ist z. B. in P. Hamb. I 23 angeführt, was im einzelnen neben dem Weingarten als mitverpachtet zu gelten hatte.

[3] Vgl. Durst, Zubehör und Unternehmen, S. 33; Steinwenter, Fundus cum instrumento, S. 45.

Vieh zum Betrieb von Bewässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen hatte,[1] läßt sich die Erfassung des Zubehörbegriffes nicht erweisen.

S. v. Bolla[2] möchte in solchen Fällen eine gewillkürte Pertinenz für gegeben erachten. Sie vertritt die Auffassung, daß die vom Verpächter beigestellten Arbeitstiere kraft Parteivereinbarung als lebendes Inventar mit dem Grundstück mitverpachtet wurden. Die gelegentliche Bemerkung, daß die Überlassung unentgeltlich erfolgt sei, habe nur den Zweck gehabt, die rechtliche Zugehörigkeit des Viehs festzustellen und die Annahme eines gemischten Vertrags (Pacht mit untergeordneter Leihe) auszuschalten. Diese Deutung werde gerade dadurch bekräftigt, daß über die Rückgabe der mitüberlassenen Tiere Garantieabreden getroffen wurden, die bei einem Leihvertrag undenkbar waren. Gegen diese Erklärung hat bereits A. Steinwenter[3] geltend gemacht, der Wortlaut der Pachtverträge lasse erkennen, daß keine dingliche Verbindung konstatiert, sondern die Gestellungspflicht durch besondere Zusage übernommen wurde. Man wird darüber hinaus einwenden können, daß das Vorhandensein einer Garantieabrede keinen schlüssigen Beweis für die Zubehöreigenschaft des mitgelieferten Viehs bietet. Zwar steht die Vereinbarung über die Garantiepflicht der Annahme eines Leihvertrags entgegen, aber die Unentgeltlichkeit der Viehbestellung im Rahmen des Bodenpachtvertrags stellt uns ja nicht vor die Alternative, die Erklärung entweder in der Annahme eines Zubehörs oder in der Annahme eines Leihvertrags zu suchen. Die Abrede über die Überlassung von Tieren zur Arbeit an Wasserrädern läßt sich als reine Viehmiete interpretieren; die Überlassung des Viehs erfolgte nicht unent-

[1] Vgl. dazu vor allem: Durst, a. a. O., S. 40 ff.
[2] S. v. Bolla, Tiermiete und Viehpacht, S. 14 ff.
[3] A. Steinwenter, a. a. O., S. 46.

geltlich, da der Pächter für die Pflege und die Fütterung aufzukommen hatte. Zu einer weiteren Entgeltleistung bestand kein Anlaß, da sich der Pächter nur die Arbeitsleistung der Rinder zunutze machte und die Bewässerung schließlich auch im Interesse des Verpächters lag. Gegen die Auffassung einer Zubehörqualität kraft Parteienvereinbarung scheint endlich die Abrede in P. Oxy. IV 729, einem Teilpachtvertrag über Rebenland, zu sprechen, die den Verpächter berechtigt, nach seiner Wahl am Ende der Pachtzeit entweder die zur Arbeitsleistung überlassenen Tiere nach erfolgter Schätzung ihres Wertes zurückzuverlangen oder ohne weiteres gleich einen Geldbetrag in Höhe von 2500 Drachmen zu fordern, der dem Wert der Tiere bei Abschluß des Vertrages entspricht.

Als weiterer zusammenfassender Ausdruck spielt in den byzantinischen Urkunden die Formel σὺν δικαίοις πᾶσι (oder deren gleichbedeutende Variierungen: μετὰ παντὸς τοῦ δικαίου, σὺν παντὶ δικαίῳ) eine hervorragende Rolle. Die δίκαιον-Klausel kommt übrigens in nicht wenigen Belegstellen auch isoliert vor, d. h. sie steht allein neben der Bezeichnung des Pachtgrundstücks, ohne daß noch weitere Bestandteile oder Zubehörstücke angeführt wurden. Dieser Umstand läßt annehmen,[1] daß die δίκαιον-Klausel ihren eigentlichen Sinngehalt, welcher Realrechte und sonstige mit dem Bodeneigentum verbundene Nutzungsrechte erfaßt,[2] erweiterte und die begriffliche Bedeutung von χρηστήρια in sich aufnahm, welche insbesondere das bewegliche Zubehör ergreift.[3] Während die Ausdrücke χρηστήρια und ἀνήκοντα o. ä. eine Beeinflussung durch römische Begriffe nicht nachweisen lassen, insonderheit dem instrumentum fundi nicht entsprechen, ist die Ähnlichkeit der

[1] Eingehend darüber Steinwenter, a. a. O., S. 56 ff.
[2] So tritt er in frühbyzantinischen Urkunden auf.
[3] Steinwenter, a. a. O., S. 48 ff.

Formel μετὰ παντὸς δικαίου mit der Klausel des lateinischen Urkundenstils cum omni iure[1] nicht zu übersehen. Die δίκαιον-Klausel in ihrem späteren Begriffswert umfaßt grundsätzlich alles zu einem Grundstück Gehörige an Bestandteilen und instrumenta, wobei jedoch diese Zugehörigkeit sich nicht auf ein Unternehmen, einen Agrarbetrieb, sondern auf eine Ackerfläche oder auf einen Obstgarten bezieht und die Gestellung von Saatgut und Vieh nicht einbegreift.[2]

Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß der Zubehörbegriff in der byzantinischen Zeit aus dem Gebiet rein tatsächlicher Bedeutung in den rechtlichen Bereich hineinwuchs; weist doch schon die gegen Ende der Epoche fast ausschließliche Verwendung der Formel σὺν παντὶ δικαίῳ auf eine solche Wandlung hin. Fraglich bleibt aber, mit welchem Gehalt der Rechtsbegriff des Zubehörs gefüllt war. Es besteht Grund zur Annahme, daß sich mit dem dort geltenden Zubehörbegriff nicht jene dingliche Wirkung verband, die nach heutiger Vorstellung der Pertinenz zugeschrieben wird. Denn wenn z. B. in P. Hamb. 68 der Pächter die Verpflichtung übernimmt, für das überlassene Land einen φόρος, für zwei beigestellte ξυλινὰ ὄργανα zusätzlich einen μισθός zu zahlen, so dürfte dieser Umstand hinreichend deutlich dafür sprechen, daß dem Zubehör in diesem Falle keine sachenrechtliche Qualität beigelegt wurde.

§ 9. DAUER UND BEGINN DER PACHT

1. Die Hauptmasse der Pachtverträge aus der ptolemäischen und der römischen Zeit sieht eine kurze Dauer

[1] z. B. Dig. 33, 7, 12, 42; Cod. Theod. 10, 8, 1.
[2] Steinwenter, a. a. O., S. 58.

des Pachtverhältnisses vor. In der ptolemäischen Epoche[1] sind die meisten Bodenpachten nur auf die Dauer eines Jahres bemessen.[2] Einige Male ist von einer zwei- und dreijährigen Pachtdauer berichtet. Langjährige Pachten waren offenbar ungewöhnlich. Wir besitzen jedenfalls nur je einen Beleg für eine fünfjährige (P. Tebt. I 105) und eine siebenjährige (P. Petrie II 44) Pachtzeit. In römischer Zeit überwiegen die mehrjährigen Pachten über die Verträge mit einjähriger Pachtdauer, doch machen letztere noch mehr als ein Drittel aller Pachtverträge aus. Im dritten Jahrhundert halten sich ein- und mehrjährige Pachten etwa die Waage.[3] Eine Pachtdauer von 5 Jahren ist in der Berichtszeit zehnmal, eine solche von 6 Jahren nur viermal belegt.[4]

Die Länge der Pachtzeit wird regelmäßig in vollen Jahren angegeben. Ist die Dauer auf ein Jahr beschränkt, so wird dies sehr oft mit den Worten: πρὸς μόνον τὸ ἐνεστὸς ἔτος zum Ausdruck gebracht.[5] Zur Angabe der Pachtzeit in

---

[1] Die demotischen Pachtverträge zeigen ein ähnliches Bild; dagegen sehen die Pachturkunden der griechischen Inschriften bei der Zeitpacht eine längere Pachtdauer (10, 25, 40 Jahre) vor.

[2] Die Feststellung bei Mitteis, Grundz. I, S. 197, daß die Pachtdauer in der ptolemäischen Zeit meist mehrjährig war, ist durch das hinzugekommene Material überholt.

[3] Mitteis, a. a. O., S. 197, glaubte, daß seit dem 3. Jahrh. die einjährigen Pachten zu überwiegen beginnen.

[4] Pachtzeiten, die länger als 6 Jahre währen, fanden sich lediglich in 4 Urkunden.

[5] Ptolemäische Urkunden haben auch die Formel: εἰς ἐνιαυτὸν, σπόρον καὶ θερισμὸν ἕνα (z. B. P. Frankf. 1, 9/10), die wohl auf demotische Vorbilder zurückgeht. Man könnte versucht sein, in dieser Formel nicht nur eine Festlegung der Gültigkeitsdauer der Pachtkontrakte, sondern auch eine Bestimmung zugunsten des Verpächters gegen Ausbeutung des Bodens durch mehrere Jahresernten zu sehen. Doch scheint die bereits von Gentilli, a. a. O., S. 299, entwickelte und dann auch von P. M. Meyer, Berl. Phil. Woch. Schr.

Verträgen von mehrjähriger Dauer werden gerne Wendungen folgenden Wortlautes gebraucht: ἐπ' ἔτη δύο, εἰς ἔτη τρία ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους; mitunter wird die Vertragsdauer durch wortreichere Formulierungen bestimmt, wie z. B. in PSI IV 315,5: εἰς ἔτη τέσσαρα, βροχὰς τέσσαρας (in die Pachtzeit sollen 4 Nilüberflutungen fallen) oder in P. Corn. 10: εἰς ἔτη τέσσαρα, καρποὺς τέσσαρες, σπόρους τέσσαρες (d. h. die 4 Pachtjahre sollen 4 Ernten und 4 Saatbestellungen umfassen).

Die Festsetzung der Länge der Pachtzeit in Monaten oder Bruchteilen von Jahren kommt nur in den seltensten Ausnahmefällen vor.[1] Bei der Verpachtung von Weideland scheint die Pachtdauer auch auf weniger als ein Jahr bestimmt worden zu sein.[2]

In einigen Afterpachten ist die Dauer der Pacht nicht durch die Angabe einer bestimmten Zahl von Jahren festgelegt, sondern es ist stattdessen vereinbart, daß die Afterpacht so lange dauern soll, als dem Hauptpächter seinerseits das Recht und die Pflicht zur Bestellung des Pachtgrundstückes noch verbleibt.[3]

Gegenüber den Pachtverträgen aus ptolemäischer und römischer Zeit weisen die byzantinischen Urkunden bei der Bestimmung der Pachtdauer insofern eine bemerkenswerte Besonderheit auf, als in einer ganzen Reihe von Fällen an Stelle einer fixen Pachtdauer eine unbestimmte Laufzeit für das Pachtverhältnis angegeben wurde. Zwar kam es

---

1906, Sp. 873, vertretene Auffassung den Vorzug zu haben, daß es sich dabei um eine Schutzbestimmung für den Pächter handelt, der auf die vertraglich festgesetzte Anzahl von Saaten und Ernten auch dann Anspruch haben soll, wenn die Nilschwelle unnormal abläuft.

[1] In P. Lond. II 163 soll das Pachtverhältnis 9 Jahre und 3 Monate laufen, in PSA 16 soll es 3½ Jahre währen.

[2] Vgl. P. Wuerzb. 11; dort ist die Pachtzeit offenbar nicht länger als ein halbes Jahr.

[3] Vgl. P. Aberd. 57, 11: ἐφ' ὃν χρόνον μενεῖ σοι ἡ γεωργεία χρόνον.

auch schon, wie eben erwähnt, in römischer Zeit bei einigen Afterpachten vor, daß die Pachtjahre nicht zahlenmäßig festgelegt, sondern auf die Laufzeit der Hauptpachten abgestimmt waren;[1] neu bei den Verträgen mit unbestimmter Pachtdauer in der byzantinischen Epoche ist es dagegen, daß das Ende der Pachtzeit jetzt nicht mehr durch das Eintreten eines in der Regel bereits bei Vertragsschluß bestimmbaren Ereignisses, sondern durch die willkürliche Entscheidung des Verpächters herbeigeführt werden sollte. Ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει[2] oder πρὸς ὃν βούλεσθε χρόνον[3], ἐπὶ χρόνον ὅσον βούλει[4] oder ähnlich lauten die Formeln, die es dem Verpächter an die Hand geben, die Länge der Pachtzeit einseitig festzulegen. Aus dem Rahmen der üblichen Wendungen fällt nur die Bestimmung in BGU IV 1020,12: ἐφ' ὅσον χρόνον ἐνίσταται παρ' ὑμῖν ἡ παροῦσα ἔγγραφός μου ὁμολογία, welche besagt, daß die Pachtzeit so lange währen solle, als die vorliegende Urkunde Bestand hat.[5] Das erste Zeugnis mit Angabe einer unbestimmten Pachtdauer (PSI I 34,7) kommt aus dem hermopolitischen Gau und stammt aus dem Jahre 397; das zweite – wahrscheinlich ebenfalls aus dem Hermopolites – findet sich erst im Jahre 472. In der Folgezeit bis zum Ende der Epoche wurden die genannten Formeln in den Urkunden aller Gaue sporadisch verwendet, wenngleich sie offenbar nicht überall

---

[1] Vgl. oben S. 91.

[2] z. B. S. B. 4774, 4; P. Ross. Georg. III 51, 16; BGU I 312, 3f.

[3] z. B. P. Cairo Masp. 67109, 15; P. Flor. 283, 10.

[4] z. B. S. B. 4481, 11; BGU I 308, 2f.; P. Lond. I 113 Nr. 3, 2.

[5] Dagegen gehören nicht in diesen Zusammenhang die Formeln: πρὸς ὃν γεωργῶ χρόνον τὸ γεώργιον (P. Lond. V 1689, 9 – die Pachtzeit soll so lange dauern, wie ein weiteres Pachtverhältnis des Pächters mit einem Dritten währt) und: ἐφ' ὅσον χρόνον διακατέχεις τὴν ὑποθήκην (S. B. 7619, 5 – die Pacht soll so lange dauern, als dem Verpächter das Pachtgrundstück verpfändet ist), weil in diesen Fällen die Länge der Pachtzeit nicht in das Belieben des Verpächters gestellt ist.

im gleichen Umfang gebraucht wurden. Es dürfte kaum einem Zufall der Urkundenüberlieferung zuzuschreiben sein, wenn wir feststellen können, daß die arsinoitischen Verträge auffallend oft die unbestimmte Pachtdauer aufweisen, während diese in den Aphrodito-Urkunden nur recht spärlich vertreten ist. Wenn wir die Häufigkeit des Vorkommens von Verträgen mit bezifferter Pachtdauer mit der von Verträgen unbestimmter Pachtdauer aus allen Gauen für das 5. und 6. Jahrhundert vergleichen,[1] so zeigt sich, daß erstere Gruppe in beiden Zentenaren stark überwiegt. Aus dem 5. Jahrhundert sind uns z. B. 20 Verträge mit bestimmter Pachtdauer, 9 Verträge mit unbestimmter Pachtdauer und 12 fragmentarische Verträge mit nicht erkennbarer Bestimmung erhalten; die Urkunden des 6. Jahrhunderts lassen eine noch stärkere Präponderanz der Verträge mit bezifferter Pachtdauer erkennen. Hier stehen sich 38 befristete Verträge und 13 Verträge mit unbestimmter Pachtdauer gegenüber, während 13 Verträge wegen ihres fragmentarischen Zustandes eine Eingruppierung nicht ermöglichen.

Daraus ergibt sich, daß die Bedeutung der Klausel ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει in der frühen Literatur doch vielfach überschätzt wurde.[2] Unter den Pachten mit bezifferter Angabe der Vertragsdauer nehmen die einjährigen Pachten, die mit nahezu 60 Beispielen in unserm Material vertreten sind, eine Sonderstellung ein. Ihnen gegenüber fällt die Anzahl der mehrjährigen Pachten merklich ab.[3] Laufzeiten von mehr als 6 Jahren kommen – abgesehen von den drei

[1] Das 4. Jahrh. kann außer Betracht bleiben, weil für diesen Zeitabschnitt nur zwei Verträge mit der ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει-Formel belegt sind.

[2] z. B. Mitteis, Grundz., S. 197.

[3] Zweijährige Pachten treffen wir 16mal, dreijährige 10mal, vierjährige 4mal, fünfjährige 10mal und sechsjährige 4mal an.

Ausnahmefällen, in denen eine 10jährige Pachtdauer vereinbart war[1] – nicht vor. Die tatsächliche Bedeutung der einjährigen Pachten würde jedoch nicht unwesentlich eingeschränkt werden, wenn die Meinung Waszynskis zu Recht bestünde,[2] derzufolge die Vertragsparteien auch dann vielfach eine Pachtvereinbarung von einjähriger Dauer trafen, wenn sie bereits bei Vertragsschluß gewillt waren, das Pachtverhältnis auf längere Zeit fortzusetzen. Die Auffassung Waszynskis scheint in den Urkunden Lond. V 1692 a und b eine Stütze zu finden, wo auf ein und demselben Papyrus zwei getrennte Pachtverträge über das nämliche Land und unter den nämlichen Parteien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren niedergelegt sind. Denn nach der im Jahre 555 erfolgten Niederschrift des ersten Vertrages war die damit erstellte Urkunde nicht abgetrennt worden, so daß im folgenden Jahre die Erneuerung des Vertrags auf der dafür offenbar freigehaltenen restlichen Schreibfläche des Papyrusblattes aufgezeichnet werden konnte. Zugunsten der Auffassung, daß bei mehrjährigen Pachten unbeschadet der geschriebenen Befristung häufig mit einer Fortführung des Pachtverhältnisses gerechnet werden durfte, mag auch die Formulierung in P. Grenf. I 58, 5: ἐπὶ ἐνιαυτὸν καὶ μόνον sprechen, womit die mögliche Fortsetzung der Pacht über die Jahresfrist hinaus – wie es scheint – ausgeschlossen werden sollte. Doch wird man letzteres Argument nur mit Zurückhaltung verwerten dürfen, da das Wörtchen μόνον bei der Zeitbestimmung einjähriger Pachten recht häufig, freilich in anderer Wortstellung vorkommt. Die üblichen Formulierungen lauten hier nämlich wie folgt: πρὸς μόνον τὸ ἐνεστὸς ἔτος,[3] πρὸς

[1] P. Cairo Masp. 67104; P. Giss. I 56; P. Ross. Georg. V 42.

[2] Waszynski, a. a. O., S. 90ff.; vgl. auch H. I. Bell, in Einleitung zu P. Lond. V 1692.

[3] PSI IX 1071, 8; P. Cairo Preis. 40, 6; P. Oxy. I 103, 6.

μόνον τὸ ἐνεστὸς ἔτος καρπῶν τῆς εὐτυχοῦς ἰσιούσης ἰνδικτίωνος,[1] πρὸς μόνον τὸν πάροντα ἐνιαυτὸν ἀπὸ καρπῶν τῆς πρώτης ἰνδικτίωνος.[2] Daneben kommen auch Wendungen wie εἰς τὸν σπόρον τῆς εἰσιούσης ἰνδικτίωνος[3] oder πρὸς ἐνιαύσιον χρόνον[4] vor. Bei mehrjährigen Pachten waren dagegen etwas abweichende Formeln in Gebrauch, so z. B.: ἐπὶ διετῆ χρόνον ἀπὸ καρπῶν . . .[5] oder εἰς τέτρα ἐτῆ χρόνον λογιζόμενον ἀπὸ καρπῶν τῆς σὺν θεῷ εἰσιούσης ἰνδ[6] καὶ αὐτῆς.[7] Die Verschiedenheit in der Ausdrucksweise bei den Zeitbestimmungen der mehrjährigen Pachten gegenüber den Urkunden mit einjähriger Pachtdauer besteht somit darin, daß bei ersteren angegeben wird, von welchem Zeitpunkt an der Lauf der Pachtzeit berechnet werden soll, und daß zum Zwecke der Klarstellung des ersten Pachtjahres zusätzlich das Wort αὐτή[8] verwendet wird.

2. Hinsichtlich der Zeitpunkte ihrer Errichtung stimmen die Urkunden aller Epochen weitgehend überein. Die Vertragsurkunden wurden gewöhnlich entweder im Monat Μεσορή des der Pachtzeit vorangehenden Kalenderjahres oder in den Monaten Θώθ, Φαῶφι und Ἀθύρ des mit dem Beginn der Pachtzeit zusammenfallenden Jahres ausgestellt.[9]

---

[1] P. Lond. III 979, 22; P. Cairo Preis. 39, 7ff.

[2] P. Cairo Masp. 67100, 10; P. Lond. V 1690, 7; P. Cairo Masp. 67105, 13.

[3] P. Gron. 9, 12; BGU III 938, 5 f.; P. Oxy. VIII 1126, 10.

[4] P. Lond. V 1697, 3; P. Cairo Masp. 67112, 8; P. Lond. V 1692a.

[5] z. B. P. Lips. 20, 8.

[6] z. B. BGU I 307, 3.

[7] P. Cairo Masp. 67300, 7; 67325, 7; P. Grenf. I 56, 7.

[8] Die Formel: καὶ αὐτῆς wird in mehrjährigen Pachtverträgen ebenso wie in Verträgen mit unbestimmter Pachtdauer gebraucht.

[9] Bei den Urkunden mit anderen Errichtungsdaten handelt es sich vielfach um besonders ausgestaltete Pachtverträge (Mischformen zwischen Kauf und Pacht); so betrifft die Urkunde Grenf. II 57, die im Monat Μεχείρ ausgestellt ist, bereits besätes Getreideland.

Für den oxyrhynchitischen Gau ließ sich als Besonderheit feststellen, daß die Urkunden nur in den ersten vier Monaten des Jahres errichtet wurden, in dem auch die Pachtzeit zu laufen begann.

Vom Datum der Urkundenausstellung hebt sich in aller Regel[1] der Zeitpunkt des Beginns des Pachtverhältnisses ab, gleichviel ob es dabei um den tatsächlichen Beginn des Pachtverhältnisses geht, d. h. um den Zeitpunkt der Erlangung der Gewalt über das Grundstück, oder um einen fiktiven Beginn, d. h. um den Zeitpunkt, von welchem aus der Lauf der Pachtzeit berechnet wurde. In Urkunden der frühen Ptolemäerzeit wird als Beginn der Pacht die Zeit der Aussaat eines bestimmten Jahres angegeben,[2] die Verträge der späten Ptolemäerzeit und der römischen Epoche legen mit den Formeln ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος oder ἀπὸ τοῦ εἰσιόντος ἔτους nur das Jahr fest, in welchem die Pacht ihren Anfang nehmen soll.[3] Im Formular der byzantinischen Verträge spielen für die Festlegung des Pachtbeginns die Wendungen, welche an die Ernte oder die Aussaat einer bestimmten Indiktion anknüpfen, wie z. B. λογιζόμενον ἀπὸ καρπῶν τῆς σὺν θεῷ μελλούσης δευτέρας ἰνδ[ι] oder ἀπὸ τῆς κατασπορᾶς τῆς σὺν θεῷ εἰσιούσης ἰνδικτίωνος, eine maßgebliche Rolle. Diese Ausdrücke bedürfen einiger Worte der Erläuterung. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen einer Untersuchung von H. Comfort, The Crops of an

---

[1] Eine Ausnahme stellt P. Hamb. I 23 mit der Bestimmung (Z. 13f.) dar: πρὸς πενταετῆ χρόνον λογιζόμενον ἀπὸ τῆς προγεγραμμένης ἡμέρας, wonach also Urkundenerrichtung und Beginn der Pachtzeit zeitlich zusammenfallen.

[2] z. B. P. Frankf. 2, 6ff.: ἐμίσθωσεν . . . ἀπὸ τοῦ σπόρ[ο]υ τοῦ ἐν τῶι [ἐ]νάτωι ἔτει.

[3] Ein fester Termin für den Pachtbeginn ist außer in dem bereits erwähnten Fall des P. Hamb. I 23 nur noch in PSA 18, 5 (ἀπὸ Παῦνι μηνί) und in P. Harris. 137: ἀπὸ α Ἀθὺρ τοῦ αὐτοῦ ιη ἔτους vereinbart.

Indiction in Late Byzantine Land-Leases,[1] können wir feststellen, daß die καρποὶ τῆς δευτέρας ἰνδικτίωνος[2] auf die durch die zweite Indiktion[3] erfaßte Ernte, also auf die im Laufe des ersten Indiktionsjahres erfolgte Feldbestellung und Aberntung hinweisen, während sich der Ausdruck εἰς σποράν τῆς δευτέρας ἰνδικτίωνος[4] auf die Aussaat während des zweiten Indiktionsjahres bezieht. Für die Wendung: ἕως σπορᾶς τῆς εὐτυχούσης δεκάτης ἰνδικτίωνος[5] gilt letztere Erklärung natürlich in gleicher Weise, so daß in diesem Falle als Beendigungstermin der Pacht die im Lauf der zehnten Indiktion vorzunehmende Aussaat zu gelten hat. Dagegen ist bei Verwendung der Formel: πρὸς μόνον τὸν ἐνιαυτὸν σπορᾶς γενήματος σὺν θεῷ ἐσομένης τετάρτης ἰνδ[6] das an die dritte Steueransage anschließende Bewirtschaftungsjahr als Pachtjahr festgelegt,[7] weil hier nicht auf die Aussaat oder Abernte schlechthin, sondern auf den Gesamternteertrag der von dieser Aussaat und Ernte herrührenden Früchte Bezug genommen wird. Auch die zur Verdeutlichung der Indiktionsangaben verwendeten Partizipien: παροῦσα, μέλλουσα, ἐσομένη geben Anlaß zu einer kurzen Bemerkung. Die Ausdrücke παροῦσα und παρελθοῦσα sprechen dabei für sich selbst und stehen überall in der herkömmlichen Bedeutung; dagegen können Schwie-

[1] In Aegyptus XIV (1934), 431ff.; H. Comfort konnte seinerseits an die Interpretation von H. I. Bell zu P. Lond. V 1648, 10 anknüpfen.

[2] Diese Formel ist die weitaus gebräuchlichste.

[3] Das Wort ἰνδικτίων brachte sowohl den Zeitpunkt der Ansage der Steuererhebung wie auch den Zeitraum zwischen einer solchen Ansage und der nächstfolgenden zum Ausdruck.

[4] Vgl. CPR 247, 10ff.; P. Gen. 67, 9; P. Gen. 69, 8.

[5] Vgl. P. Oslo II 35, 9f.; P. Oxy. VI 913, 7f.

[6] So P. Flor. III 342, 9. Die Urkunde ist im Monat Φαῶφι der dritten Indiktion ausgestellt; ähnlich P. Flor. III 281, 8ff.; P. Lond. V 1688, 7f.; P. Cairo Masp. 67116, 3.

[7] Hinsichtlich weiterer Einzelheiten kann auf die oben zitierte Studie von H. Comfort verwiesen werden.

rigkeiten für das Verständnis der Attribute μέλλουσα, εἰσιοῦσα und ἐσομένη auftreten, weil diese Ausdrücke nicht immer im naheliegenden Sinn von „die darauffolgende (nächste) Indiktion" gebraucht werden, sondern manchmal die „nun folgende (also die laufende) Indiktion" meinen.

Die angeführten Erklärungen und Beobachtungen ermöglichen die Feststellung, daß auch in byzantinischer Zeit – wie schon in den vorangegangenen Epochen – die Zeitpunkte der Urkundenerrichtung nicht allzu lange vor dem tatsächlichen Beginn der Pachten liegen; des öfteren fielen die Beurkundungen sogar noch in das erste Bewirtschaftungsjahr hinein.

§ 10. DER PACHTZINS

In einem Großteil der Pachtvereinbarungen soll als Entgelt für die Überlassung von Grundstücken zur Fruchtziehung eine zahlenmäßig festgelegte oder wenigstens bestimmbare Menge von Naturalien geleistet oder ein bestimmter Geldbetrag gezahlt werden.[1] Die gleichzeitige Verwendung beider Rentenformen der Art, daß der Zins teilweise in Erzeugnissen des Grundstücks und teilweise in Währungseinheiten zu erbringen war, kommt in ein und demselben Vertrag nur dann vor, wenn das Pachtgrundstück nicht einheitlich, sondern mit verschiedenen Kulturarten genutzt wurde.[2]

[1] Über die quotenmäßige Festsetzung des Entgelts siehe unten S. 206.

[2] So z. B. in P. Fam. Tebt. 5: Auf dem Pachtacker sollen Bohnen gezogen werden, als Zwischenkultur ist der Anbau von Rüben vorgesehen. Vgl. auch P. Oxy. III 501; P. Ryl. IV 683; P. Amh. II 89; P. Lips. 118; P. Oxy. XIV 1686; P. Lond. III 938 und wohl auch P. Oxy. III 590. – Die Feststellung von Mitteis, Grundz., S. 197: „Der Zins wird bald in Geld erstattet, bald in Naturalien, bald tritt auch ein gemischtes System ein" bedarf also der Präzisierung.

Der technische Ausdruck für die Zinsleistung des Pächters ist in ptolemäischer und römischer Zeit ἐκφόριον oder φόρος.[1] Andere Ausdrücke werden zur Kennzeichnung des Pachtzinses nicht verwendet. Der Sprachgebrauch ist jedoch nicht beliebig, sondern das Wort ἐκφόριον bezeichnet nur die Naturalzinsleistung,[2] das Wort φόρος dagegen gewöhnlich die Geldzinsverpflichtung, wenngleich es in wenigen Ausnahmefällen auch der Angabe des Naturalzinses dient und deshalb gegenüber dem ἐκφόριον als der allgemeinere Ausdruck betrachtet werden mochte. Daß diese Unterscheidung im Wortgebrauch von ἐκφόριον und φόρος von den Urkundenschreibern genau beachtet wurde, wird aus der Fassung jener Verträge deutlich, deren Pachtzinsvereinbarung auf Leistung von Naturalien und Geld gerichtet ist. In diesen Fällen wird stets eigens erwähnt, daß ἐκφόριον und φόρος zu erbringen ist.[3]

Entgegen dem Sprachgebrauch der ptolemäischen und römischen Epoche erscheint in den byzantinischen Verträgen zur Angabe der Naturalzinsverpflichtung regelmäßig das Wort φόρος.[4] Da mit diesem Begriff jedoch nach

---

[1] Vgl. auch S. v. Bolla, a. a. O., S. 28. – Die Pachturkunden der griechischen Inschriften haben die Termini: τίμημα, φόρος, μίσθωμα und μίσθωσις.

[2] In ptolemäischen Verträgen kommt ausnahmsweise ἐκφόριον auch zur Bezeichnung des Geldzinses vor, z. B. in P. Tebt. III 819, 7f. In römischer Zeit fand sich nur in P. Amh. II 87, 12: ἐκφορίου ἀποτάκτου ἀργυρίου δραχμῶν die abweichende Verwendung.

[3] Vgl. CPR I 39, 12ff.: ἐκφορίου καὶ φόρου κατ' ἔτος ἀποτάκτου τῶν ὅλων ἀρουρῶν πυροῦ ἀρταβῶν δέκα ὀκτὼ καὶ ἀργυρίου δραχμῶν. Vgl. auch St. Pal. V 119 r. V und VII; P. Oxy. XIV 1686, 12.

[4] Nur in frühbyzantinischen Verträgen ist noch einige Male das Wort ἐκφόριον anzutreffen; z. B. BGU VIII 1644, 11; P. Cairo Boak 26, 12; P. Strassb. 43, 14; P. Thead. 5, 6. – Die koptischen Landpachten setzen die Terminologie der byzantinischen Pachturkunden fort, vgl. Steinwenter, a. a. O., S. 38.

wie vor auch die Geldrente gekennzeichnet wird, haben wir in der byzantinischen Zeit einen einheitlichen Ausdruck, der gleichermaßen für Geld- und Naturalzins gebraucht wird.

I. Naturalzins

Gegenstand der Naturalzinslieferungen waren vor allem die auf dem Pachtboden gewonnenen Ernteerzeugnisse und Früchte. In erster Reihe kamen dafür die verschiedenen Getreidesorten, insbesondere Weizen und Gerste, in Frage.[1] Speltweizen wurde dagegen nur selten zugemessen. Aus einigen Urkunden ist zu entnehmen, daß der Pächter eine Quantität Gemüse, Obst und anderer Baumfrüchte oder auch ein bestimmtes Maß Wein zu leisten hatte. Bei der Verpachtung von Flachskulturen bestand die Zinsleistung zuweilen in Maßeinheiten von Werg,[2] als Entgelt für die Überlassung von Weideland ist u. a. die Lieferung von Wolle belegt.[3]

Der Naturalzins ist für bestimmte Kulturarten die nicht nur gebräuchliche, sondern die wohl ausschließlich angewendete Zinsform. Eine Durchsicht der Pachtverträge über Getreideland zeigt, daß hier die Pachtrente wohl immer in einer bestimmten Menge Getreide zu leisten war,[4] dagegen war beim Anbau von Futterkräutern oder bei der Nutzung

---

[1] Daneben wurde in einigen Fällen auch die Lieferung einer bestimmten Menge Stroh (καλάμη) und Spreu (ἄχυρον) vereinbart, z. B. P. Frankf. 2, 26.

[2] z. B. PSI V 469, 12f.: ἀνὰ στιππίου . . . καθαροῦ εὐαρέστου κεντεναρίων ἓν.

[3] P. Lond. V 1695, 17f.; P. Cairo Masp. 67325 IV r.

[4] Der Pachtzins war regelmäßig auch in Naturalien zu erbringen, wenn das Pachtgrundstück zum Gemüsebau vergeben war.

von Obst- und anderen Fruchtgärten gewöhnlich ein Geldbetrag zu zahlen. Zu einem ganz sicheren Ergebnis in der Frage der Beziehung zwischen Kulturart und Zinsform kommen wir freilich nur im Negativen, insofern nämlich, als sich unsere Aussage darauf beschränken muß, daß die urkundlichen Belege unserer Feststellung immerhin nicht widersprechen. Wenn trotzdem in verschiedenen Verträgen über die Verpachtung von Saatland ein Geldzins ausbedungen ist,[1] so kann diese Tatsache nicht zum Beweis dafür dienen, daß der angegebene Grundsatz der Verwendung der Naturalzinsform bei der Verpachtung von Getreideland durchbrochen worden sei, weil in den betreffenden Fällen nicht zu erkennen ist, daß tatsächlich Getreide angebaut werden sollte. Die dort vielfach erscheinende Formel: καρπῶν ὧν ἐὰν αἱρῶμαι stellte die Wahl der Kulturart in das Belieben des Pächters, so daß dieser zum Getreidebau berechtigt, nicht aber verpflichtet war. Auch der Umstand, daß in den Zinsabreden einiger Urkunden die gleichzeitige Verwendung beider Zinsformen anzutreffen ist, spricht nicht gegen unsere Annahme. Die Verbindung von Natural- und Geldzins begegnet gerade immer bei der Verpachtung von Grundstücken mit gemischter Kulturart und ist deshalb auch bei der Verstellung von κτήματα üblich, weil es sich bei diesen um Bodeneinheiten handelte, die sich aus Parzellen mit verschiedener Bebauungsart zusammensetzen konnten.

Die als Pachtzins geschuldete Menge von Erzeugnissen wurde entweder als pauschaler Jahresbetrag[2] festgesetzt oder es wurde – vielfach nach Maßgabe der durch die Landvermessung ermittelten nutzbaren Bodenfläche – ein Zins-

---

[1] In P. Lond. V 1832; P. Lond. III 1036; P. Flor. III 299.

[2] Die Formel hierfür lautet meist: ἐκφορίου τοῦ παντὸς κατ' ἔτος ἕκαστον πυροῦ ἀρταβῶν (P. Cairo Boak 26, 12f.).

satz pro Arure[1] vereinbart. Wurde ein Pauschbetrag festgesetzt, so ist in römischer Zeit oft ein Hinweis des Inhalts gegeben, ob der Gesamtbetrag unter Einschluß der Getreidemenge zu verstehen ist, die der Pächter vom Verpächter als Saatdarlehen erhalten hat. Die hierfür angewendete Formel lautet dann, wenn die vorgeschossene Getreidemenge im Gesamtbetrage schon mitberücksichtigt war, meist so: ἐκφορίου τοῦ παντὸς σὺν αἷς λήμψομαι σπερμάτων κριθῆς ἀρτάβας (PSI X 1124, 13) oder einfach: ἐκφορίου σὺν σπέρμασιν ἀρτάβαις (P. Ryl. IV 601, 8). War jedoch das Saatdarlehen im Rentenbetrage nicht inbegriffen oder hatte der Pächter überhaupt kein solches Darlehen in Anspruch genommen, so findet sich der Vermerk: ἀσπερμεί (P. Merton 10, 12) oder ἄνευ σπερμάτων (P. Oslo II 33, 23).

Der Zinssatz für eine Arure Getreideland liegt zwischen einer und zehn Artaben Weizen oder Gerste. Der Großteil der Pachtverträge sieht jedoch einen Zinsbetrag von vier bis sieben Artaben pro Arure vor. Die Unterschiede in der Höhe des Pachtzinses könnten es nahelegen, auf die Schwere der Pachtbedingungen und auf Schwankungen des Getreidewertes Rückschlüsse zu ziehen. Doch ist dabei große Zurückhaltung geboten, weil für den entscheidenden Faktor der Zinsbildung: die Güte und die Ertragsfähigkeit des Bodens, meistens keine Angaben oder auch nur Anhaltspunkte zur Verfügung stehen.[2] Daß diese Gründe bei der Bemessung des Zinsbetrages eine ausschlaggebende Rolle spielten, ist

[1] Hier lautet die Formel: ἐκφορίου ἑκάστης ἀρούρης πυροῦ ἀρτάβην (P. Thead. 5, 6f.). Doch kommt es namentlich in spätbyzantinischer Zeit nicht selten vor, daß die Zinsvereinbarung in einem eigenen Satz untergebracht war. Stilisierungen wie: καὶ διδόναι τὸν φόρον ἑκάστης ἀρούρης oder παρέξω σοι τὸν φόρον ἑκάστης ἀρούρης sind für die Verträge aus Aphrodito geradezu typisch.

[2] Es ist bezeichnend, daß die erwähnten Pachtzinsdifferenzen auch schon in der kurzen Zeitspanne auftreten, die von den Vertragsauszügen des P. Tebt. III 815 erfaßt wird.

schon aus der Tatsache zu entnehmen, daß bei mehrjährigen Pachten für die einzelnen Pachtjahre mitunter unterschiedliche Zinssätze verabredet wurden.[1] Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragspartner oder gar auf die ökonomische Gesamtlage würden sich bei Pachtverträgen Folgerungen noch am ehesten aus den Zinsquoten der Teilpachtabreden ziehen lassen, obwohl auch dort nur dann zuverlässige Ergebnisse erwartet werden dürfen, wenn die zum Vergleich stehenden Pachtobjekte annähernd das gleiche Ausmaß an Bodenbearbeitung verlangten.

Die nicht unerheblichen Abweichungen und besonderen lokalen Eigentümlichkeiten im ägyptischen Maßsystem ließen es als notwendig erscheinen, in die Pachtzinsabreden Bestimmungen darüber aufzunehmen, mit welchem der vielen gebräuchlichen Maßeinheiten die Zumessung der geschuldeten Naturalienmenge erfolgen sollte. Es können dabei zwei Gattungen von Maßen unterschieden werden: solche, die sich aus einer Summe von Choiniken-Einheiten ergeben, und solche, die einen bestimmten Bruchteil einer Artabe ausmachen.[2] Die Choinikenmaße sind in den Pachturkunden mit dem μέτρον τετραχοίνικον,[3] dem μέτρον ἑξαχοίνικον[4] und dem μέτρον δεκαχοίνικον[5] vertreten. Unter den Artabenmaßen begegnen wiederholt das μέτρον τέταρτον[6] sowie das μέτρον Ἀθηναῖον ἑκτήμορον,[7] das Sechstelmaß des Athenatempels von Hermopolis, das auch in der Kurz-

[1] z. B. P. Hamb. I 64: im 1. Jahr 55 Art. Weizen, im 2.–5. Jahr 42 Art. Weizen. Vgl. auch PSA 14; P. Oxy. XVIII 2188; P. Phil. 14; P. Amh. II 90 u. ö.

[2] Vgl. Wilcken, Grundzüge, S. LXIX.

[3] z. B. PSI X 1129, 6; P. Tebt. II 445; BGU VII 1644, 22; P. Gen. 78, 21 u. ö.

[4] z. B. P. Ryl. IV 601, 14; P. Mich. V 310, 11 u. ö.

[5] z. B. BGU VI 1271, 3.

[6] z. B. P. Merton 10, 13. P. Oxy. XVIII 2188, 8 u. ö.

[7] z. B. P. Strassb. I 76, 10; P. Wuerzb. 14, 14.

bezeichnung μέτρον Ἀθηναῖον[1] vorkommt. Die meisten Pachtverträge begnügen sich aber mit der Angabe des generellen Maßes noch nicht, sondern bemühen sich darüber hinaus, das Maß für die Zumessung zu individualisieren oder zu objektivieren. Das Bestreben, mit einem konkret bestimmbaren Maß objektiv richtig zuzumessen, wird deutlich aus den Zusätzen, die vielfach den generellen Maßbezeichnungen beigefügt werden. Aus der Vielzahl solcher ergänzender Bestimmungen sind folgende herauszuheben: das im Handelsverkehr auf dem Marktplatz übliche Maß (P. Ryl. IV 601, 14: μέτρον τετραχοίνικον Καράνιδος ἐμπορικὸν ἀγοραῖον), das dem Gotte eines Dorftempels gehörende Maß (P. Mich. V 315: μέτρον τετραχοίνικον θησαυροῦ θεοῦ τῆς κώμης), das Maß des Dorfdolmetschers (P. Mich. III 185, 13: μέτρον ἑξαχοίνικον ἑρμηνέως κώμης), das Maß des Dorfspeichers (P. Rein. II 100, 9: μέτρον τετραχοίνικον θησαυροῦ τῆς κώμης), das geeichte, bronzene Normalmaß (P. Oxy. I 101, 40: μέτρον τετραχοίνικον χαλκόστομον), das amtliche Maß (P. Amh. II 87, 20: μέτρον δημόσιον). Einige Urkunden sehen die Zumessung der Pachtrente mit dem privaten Maß des Verpächters (μέτρον ἴδιον)[2] vor, andere hinwiederum bestimmen, daß dasselbe Maß gebraucht werden solle, mit welchem beim Saatdarlehen die empfangene Menge zugemessen worden sei (P. Mich. III 184, 11: μέτρον παραλημπτικόν); die Verträge aus Aphrodito bevorzugen das μέτρον φορικόν. Gemüsesamen wurde offenbar mit einem besonderen Maß, nämlich dem μέτρον ἐλαιουργικὸν ἑπτάμορον[3] abgemessen.

---

[1] z. B. P. Strassb. I 2, 11; P. Lips. 19, 23; PSI I 34, 16; P. Grenf. I 57, 10; P. Lond. V 1771, 5.

[2] P. Tebt. II 377, 25; P. Fam. Tebt. 28, 14; P. Harris 80, 33. – Das Maß des Pächters soll in P. Berl. Leihg. 19, 18 verwendet werden.

[3] So schon Grenfell-Hunt in Anm. zu P. Oxy VIII 1124, 12; weitere Beispiele: P. Flor. I 85, 12; P. Flor. III 356, 11; P. Harris 80, 33.

Ferner wurde in den Vereinbarungen über die Naturalzinsleistung des öfteren noch geregelt, welche Partei das in vorstehender Weise peinlich genau beschriebene Maß handhaben solle, wohl in der Erkenntnis, daß das genaueste Maß an Wert verliert, wenn es nicht korrekt gebraucht wird. Meist sind es die Leute des Verpächters, die auf diesem Wege den Naturalzins abmessen sollen.[1] Endlich kam es noch vor, daß für die Zumessung mit einem bestimmten Maß noch eingehende Anweisungen gegeben wurden. So zeugt von besonderer Vorsicht die Bestimmung in BGU VI 1271, 3 ff.: μέτρωι τῶι δεκαχοινίκωι τῶι ἐν τῆι ἐν Φιλαδελφείαι ἀγορᾶι μετρήσει καὶ σκυτάληι δικαίαι; es sollte demnach mit dem Zehnchoinikenmaß gemessen werden, das auf dem Marktplatz von Philadelphia verwendet wird, und zwar mit einem geraden Abstreichholz, das eine Benachteiligung vermeiden läßt.

Wenn der Pachtzins in bestimmten Getreidemengen zuzumessen war, war es auch angeraten, in die Pachtverträge Bestimmungen über die Beschaffenheit und Güte des zu liefernden Getreides aufzunehmen. In verschiedenen Varianten begegnen dabei Klauseln, wie diejenige in P. Oxy. VIII 1124, 11: πυρὸν νέον καθαρὸν ἄδολον ἄχρειθον, welche die Lieferung von neuem, reinem, einwandfreiem Weizen verlangen, der keine Gerstenbeimengung enthält. Daneben wird oft Wert darauf gelegt, daß der Weizen gesiebt (κεκοσκινευμένος) und keimfrei (ἄβωλος) ist. Manchmal wird die Aufzählung der geforderten Beschaffenheitsmerkmale durch die abschließende Formel verdeutlicht und ergänzt, daß die Lieferung den Bedingungen entsprechen müsse, die für die Zahlung an den Staatsspeicher gelten; der hier-

[1] z. B. P. Oxy. VI 910, 35: τῆς μετρήσεως γινομένης ὑπὸ τῶν παρ' αὐτοῦ. Vgl. auch P. Fam. Tebt. 44, 9; PSI V 468, 24; P. Berl. Leihg. 19, 30.

für verwendete Ausdruck ist: ὡς εἰς δημόσιον.[1] In P. Fouad I 43, 52 begegnet eine Qualitätsklausel, welche mit der Formulierung: τὸν μὲν πυρὸν [ν]έον καθαρὸν ἄδολον ἄβωλον ἄκρειθον κεκοσκινευμένον ὡς εἰς δημόσιον alle erwähnten Eigenschaftangaben in sich vereinigt. Dieselbe Urkunde regelt daneben noch besonders die Zinszahlung in Gerste in einer Weise, wie sie sonst unbekannt geblieben ist (Z. 45 ff.): καὶ τὴν κρειθὴν ὁλομερῆ νέαν καθαρὰν ἄβωλον καλῶς πεπατημένην χωρὶς αἴρης καὶ αἰθέρος.. Danach verspricht der Pächter, einheitlich neue, reine, keimfreie Gerste zu zahlen, die gut ausgedroschen ist und der keine Lolchsamenkörner und keine Spreu beigemengt sind. Die vorerwähnten Qualitätserfordernisse für Getreide werden in byzantinischen Urkunden auch für die Lieferung von Leguminosen aufgestellt.[2] In den byzantinischen Formeln ist das Wort καλός zur üblichen Qualitätsbestimmung hinzugefügt.[3] Eine Neuerung wäre auch mit dem Ausdruck in P. Vindob. Bosw. 10, 2: πυρὸν νέον [καθαρὸν κεκοσκιν]ευμένον ἀπὸ παντὸς δόλου gegeben, sofern die letzten drei Worte richtig gelesen sind. Im Hinblick darauf, daß die Formulierung in anderen Verträgen dieser Zeit bisher nicht anzutreffen war, melden sich jedoch Zweifel an.

In den Verträgen, in denen Zins in Form von Futterkräutern (χόρτος) zu erbringen war, findet sich die Besonderheit, daß der Umfang der Leistung durch ein Flächenmaß, nicht durch ein Raummaß festgelegt wurde. So heißt es z. B. in BGU VI 1268, 10: ἐκφορίου ... χόρτου ἀρουρῶν τριῶν.[4]

[1] z. B. P. Oxy. I 101, 37; PSI VII 739 u. ö.; in den Zenonpapyri findet sich die analoge Vorschrift für die Lieferung: κατὰ τὸ σιτολογικὸν διάγραμμα (P. Col. Zen. I 54, 13).

[2] Vgl. St. Pal. II p. 33, 12; P. Lips. 21, 20.

[3] Vgl. PSI I 77, 24; P. Berl. Zill. 7, 20f.

[4] Ebenso BGU VI 1266, 17; in P. Michael. 22, 14 ist wohl das Wort ἀρούρας und eine Zahl zu ergänzen; vgl. auch PSI IX 1021, 24 bezüglich der Leistung von ἄραξ.

Eine solche Bemessung des Pachtzinses stellt gewissermaßen eine Übergangsform von der reinen Naturalpacht zum Teilbau dar.

In aller Regel bestimmen die Pachtabreden über Leistung von Naturalzins auch den Zeitpunkt der Lieferung der geschuldeten Naturalien. Diese Bestimmung besteht häufig in der Angabe des Kalendermonats, in dessen Verlauf die vereinbarte Getreidemenge gezahlt werden sollte. Auffallenderweise kamen hiefür nach den Aussagen der ptolemäischen Urkunden nicht nur die unmittelbar auf die Ernte folgenden Monate in Betracht,[1] sondern es wurden ebenso häufig auch weiter abliegende Zeitpunkte als Leistungstermine gewählt.[2] Die hiemit zutage tretende Verschiedenheit in den Leistungszeiten mag weitgehend durch die Rücksichtnahme auf die in damaliger Zeit recht langwierige Drescharbeit bedingt gewesen sein.[3] Die Urkunden der Prinzipatszeit und der byzantinischen Zeit aus dem arsinoitischen und dem oxyrhynchitischen Gau setzen durchweg den Monat Παῦνι als Erfüllungstermin fest, dagegen scheint im hermopolitischen Gau der Monat Ἐπείφ

[1] Darunter können gerechnet werden: Δαίσιος in P. Col. Zen. I 54; Παῦνι in BGU VI 1271; P. Tebt. I 106; PSI X 1098; Ἐπείφ in P. Tebt. III 815 fr. 3 col. II und fr. 8.

[2] z. B. Αὐδναῖος in BGU VI 1266; Δύστρος in P. Frankf. 1; P. Frankf. 2; BGU VI 1268; Ξάνδικος in P. Hib. 90; Φαμενώθ in P. Tebt. II 815 fr. 3, II, 11f. und fr. 5, 31. – Die von F. Weber, Obligationenrecht, S. 147 vertretene Auffassung: „Die in den Pachtverträgen genannten Leistungsarten für den Naturalpachtzins richten sich nach den Monaten, in denen die betreffenden Früchte geerntet werden; denn nur um diese Zeit sind Zahlungsmittel vorhanden (Wessely, CPR S. 155)" entspricht nicht dem Bilde der ptolemäischen Quellen. Die Zinstermine in den griechischen Inschriften zeigen eine große Mannigfaltigkeit (vgl. E. Schultheß, Art. μίσθωσις in RE 15, 2 Sp. 2118).

[3] Die von Waszynski, a. a. O., S. 104 für Einfahren, Dreschen und Reinigen des Getreides veranschlagte Zeit ist vielleicht doch zu kurz bemessen. Vgl. auch W. Schubart, Einführung, S. 104.

bevorzugt worden zu sein.[1] Offensichtlich nur in Ausnahmefällen war die Leistung auf den Monat Φαρμοῦθι vereinbart.[2] Zuweilen wurde zusätzlich bestimmt, daß die Ablieferung πρώτῃ μετρήσει,[3] also schon dann erfolgen solle, wenn die früheste Einzahlung an den Staatsspeicher möglich war. Gelegentlich ist nur ganz allgemein gesagt, daß die Leistung zu gehöriger Zeit (ἐν τῷ δέοντι καιρῷ) zu erbringen sei. Daß der Termin für die Zinszumessung nicht immer fix bestimmt zu sein brauchte, geht auch aus der Regelung in BGU VI 1271, 2 ff. hervor, wonach die Anlieferung entweder im Monat Pauni oder zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder auch bei Freigabe des Korns auf der Tenne stattfinden durfte. Manchmal ist dagegen ausdrücklich betont, daß die Leistung pünktlich zu erbringen sei. Daß der Leistungstermin jedoch nicht immer streng eingehalten wurde, ersehen wir schon an dem Beispiel des Vertrages P. Mich. III 184, der die Zahlung für den Monat Pauni vorsah, während die Leistung – wie sich aus der zugehörigen Quittung P. Mich. III 195 ergibt – tatsächlich erst im Epiph erfolgte. Auch der Umstand, daß mehrere Pachtzinsquittungen über beglichene Naturalzinsschulden im Χοιάκ (z. B. P. Cairo Preis. 35) oder im Φαμενώθ (z. B. P. Hamb. 8) ausgestellt wurden, läßt auf unpünktliche Zahlungsweise schließen. Wenn die Bestimmung in einigen Verträgen, ἀνυπερθέτως zu leisten, vernachlässigt wurde, dürfte dies nicht allzu harte Folgen nach sich getragen haben; ob diese Bestimmung aber zu einer bedeutungslosen Floskel herabsank,[4] läßt sich bezweifeln, wenn auch der Ausdruck ἀνυπερθέτως seine ihm früher eigentümliche,

[1] Vgl. P. Flor. I 85; P. Ryl. II 168; PSI VII 788; P. Strassb. I 78; P. Wuerzb. 14 u. ö.

[2] P. Grenf. II 57; PSI V 468; P. Strassb. I 10.

[3] Vgl. P. Lond. III 938, 8; St. Pal. V 119 r II 16; CPR I 39, 18.

[4] Vgl. F. Weber, Obligationenrecht, S. 152.

vollstreckungsrechtliche Bedeutung wohl eingebüßt haben dürfte.[1]

Zum Zahlungstermin der eigentlichen Pachtrente waren wohl auch die als Saatdarlehen empfangenen Getreidemengen zurückzuzahlen und etwaige Sonderleistungen zu entrichten.[2]

Neben der Leistungszeit bestimmen die Pachtverträge häufig auch den Erfüllungsort der Naturalzinsschuld des Pächters.[3] In vielen Fällen wird aus diesem Grunde der Name des Ortes genannt, an welchem die geschuldete Getreidemenge zuzumessen war.[4] Manchmal wird freilich auch nur gesagt, daß der Pachtzins im Dorf zu leisten sei, und es ist dann aus dem Zusammenhang des Vertragstextes zu schließen, welches Dorf gemeint war.[5] Des öfteren ist als Leistungsort die Tenne (ἁλών) vereinbart. Dabei kann es sich um die Tenne des Verpächters handeln,[6] es kommt aber auch die Dorftenne,[7] die Tenne der Metropole[8] oder die Tenne eines Gutshofes[9] als Erfüllungsort vor. Mehrere Verträge enthalten die Bestimmung, daß der Pächter die

---

[1] Darüber eingehend F. Pringsheim, Die Rechtsstellung der Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς in Sav. Z. 44 (1924), S. 152.

[2] z. B. P. Fouad I 43, 49: σὺν τοῖς εἰς σπέρματα καὶ τῶν διαφόρων.

[3] Vgl. dazu vor allem F. Weber, a. a. O., S. 113ff.

[4] z. B. BGU VI 1266, 21f.; P. Ryl. IV 601, 12; BGU II 538, 19.

[5] z. B. P. Merton 10, 19; P. Amh. II 90, 17; PSI I 31, 20.

[6] z. B. P. Oxy. VIII 1124, 10; wohl auch BGU VI 1271, 3.

[7] P. Princ. III 147, 23; P. Wuerzb. 14, 14; BGU IV 1092, 23 f.; PSI I 34, 16f,; P. Lips. 20, 16.

[8] In diesen Fällen läßt sich feststellen, daß die Parteien Einwohner der Hauptstadt waren.

[9] z. B. P. Mich. III 185, 21; P. Lond. II,314, 17. – Nach PSI I 77 sollte die Leistung ἐν ἀκρῷ τῆς ἁλωνίας bewirkt werden. F. Weber, a. a. O., S. 118, übersetzt hier: „am äußersten Ende des Tennengebietes." U. E. ist hier gemeint der höchste Punkt des Tennengebietes (damit beim Schaufeln des Getreides der Wind die Spreu wegbläst).

Naturalleistung zum Gute des Verpächters oder zu dessen Speicher zu bringen habe.[1] In solchen Fällen konnte der Verpächter dann noch des näheren angeben, an welcher Stelle des Hofes die Erzeugnisse niederzulegen waren.[2] Endlich wird öfters vereinbart, daß die Getreideschuld an den Staatspeicher zu liefern sei.[3] Wie auf diesem Wege Steuerverbindlichkeiten des Verpächters durch die Leistung des Pächters getilgt werden konnten, wurde von Waszynski[4] am Beispiel des P. Oxy. I 101 gezeigt. Daneben konnte eine Zahlung an den Staatsspeicher natürlich auch einem dort eingerichteten Konto des Verpächters gutgebracht werden. Eigentümlich geregelt ist der Ort der Zinsleistung schließlich in P. Hamb. 68; dort verpflichtet sich der Pächter, die geschuldeten Naturalien an das dem Gute benachbarte Kloster zu überstellen. Welche Gründe die Parteien bewogen haben mochten, den Leistungsort in dieser Weise festzulegen, können wir aus der Urkunde nicht entnehmen. Die hiefür von F. Weber, S. 119, geäußerte Vermutung: „offenbar bieten die Maße, welche in den Klöstern gebraucht werden, eine ähnliche Gewähr wie die öffentlichen Tennen", gibt wohl keine hinreichende Erklärung. Der angeführten Regelung in P. Hamb. 68 hat sich in der Bestimmung P. Oxf. 16, 12 f.: καθιστάμενον αὐτὸν τὸν φόρον εἰς τὸν αὐτὸν Φιλοπώνιον eine Parallele beigesellt.[5] Die Herausgeberin der Urkunde möchte die auffallende Erscheinung, daß hier die Weizen- und Gerstenzinsbeträge in ein Kloster verbracht werden sollen (das

[1] z. B. BGU VI 1268, 17; P. Flor. III 356, 18; P. Flor. I 85, 13; I 41, 20; PSI V 469; P. Lond. V 1771, 7.

[2] z. B. P. Frankf. 1, 19f. erwähnt noch eigens dieses Bestimmungsrecht mit den Worten: ἀ[πε]νεγ[κά]τω εἰς Θῶλθιν, οὗ ἂν A. συντάξηι.

[3] z. B. P. Col. Zen. I 54, 13.

[4] a. a. O., S. 116.

[5] Die Herausgeberin übersetzt: „and I shall deliver the said rent at the said (monastery of) Philoponds".

nicht Vertragspartei war) mit folgenden Überlegungen erklären: als äußerer Anlaß wird angenommen, daß der Verpächter offensichtlich keinen eigenen Speicher zur Verfügung gehabt habe. Als innere Gründe sollen in Frage kommen: 1. der Verpächter könnte seinerseits das Pachtobjekt vom Kloster gepachtet haben; 2. der Verpächter könnte sich unter den Schutz des Klosters gestellt haben; 3. der Verpächter könnte selbst Angehöriger des Klosters gewesen sein. Doch auch diese Deutungen, von welchen die erste nur die geringste Wahrscheinlichkeit für sich hat, erschöpfen die Erklärungsmöglichkeiten noch nicht. Es wäre z. B. auch denkbar, daß der Verpächter an das Kloster leisten ließ, um eine eigene Schuld, die er dem Kloster gegenüber hatte, abzutragen. Es wäre auch nicht ausgeschlossen, daß das Kloster Funktionen übernahm, welche früher vom δημόσιος θησαυρός, also vom Staatsspeicher, wahrgenommen worden waren. Zahlungen an den Staatsspeicher sind ja in byzantinischer Zeit nicht bekanntgeworden.

II. Geldzins

Vereinbarungen über Pachtzinsleistung durch Zahlung eines bestimmten Geldbetrages finden wir in einer Vielzahl von Pachturkunden. Geldrenten kommen jedoch offensichtlich nicht bei allen Arten von Pachtobjekten vor, sie stellen sich vielmehr als die typische Zinsform für die Verpachtung ganz bestimmter Objekte und für bestimmte Nutzungsarten dar. Wir treffen Geldzinsabreden regelmäßig bei der Überlassung von Gärten an, gleichviel ob es sich dabei um Obstgärten, Gemüsegärten, Olivengärten, Palmengärten oder Rebenland handelt. Geldzahlungen begegnen auch bei der Verpachtung von Weideland und treten nahezu immer bei der Verstellung von Ackerflächen auf,

bei denen sich die vertragsgemäße Nutzung auf den Anbau von Grünfutterpflanzen (χόρτος, χλωρόν) erstrecken sollte. Für die regelrechte Anwendung eines sog. gemischten Systems des Inhalts, daß Naturalzins und Geldzins nebeneinander ohne ersichtlichen Grund ausbedungen wurden, geben die Urkunden keinen Anhalt.[1]

Die Geldrente (φόρος) wird gewöhnlich in Jahresbeträgen festgesetzt, die bei Verträgen über Gartenland meist pauschal[2] bestimmt sind, bei Verpachtung von χόρτος-Land auch pro Arure festgelegt werden.[3] Eine in Monatsbeträgen vereinbarte Geldrente findet sich nur in BGU IV 1120, 18: φόρου κατὰ μῆνα ἕκαστον.

Das Pachtgeld wurde bis ins 4. Jahrhundert n. Chr. hinein in Silbermünzen[4] bezahlt. Einige Verträge machen es zur besonderen Bedingung, daß mit echtem Silber (ἀργύριον δόκιμον)[5] oder mit echter, gangbarer, tauglicher Münze (ἀργύριον δόκιμον νομιτευόμενον ἀρεστόν)[6] gezahlt wird. Vom 5. Jahrhundert an wurde der Geldzins ausschließlich in Goldwährung festgesetzt. Diese tritt uns in Gestalt des νόμισμα und des κεράτιον entgegen.[7] Bei dem νόμισμα (lat. solidus) handelt es sich um eine Goldmünze im Gewicht von 4,55 g; das κεράτιον (lat. siliquae) war dagegen

[1] Von einem gemischten System sprechen: Mitteis, Grundzge. I, S. 147; Taubenschlag, Law I, S. 270; Waszynski, a. a. O., S. 170. Vgl. oben S. 98.

[2] z. B. P. Aberd. 57, 16: φόρου τοῦ παντὸς κατ' ἔτος ἕκαστον ἀργυρίου δραχμῶν . . .

[3] z. B. P. Ryl. II 169, 10: φόρου ἑκάστης ἀρούρης κατ' ἔτος ἀργυρίου δραχμῶν.

[4] Die wenigen Pachtverträge mit Geldzinsvereinbarungen aus ptolemäischer Zeit dagegen kennen noch die Kupferwährung; z. B. P. Tebt. III 815 fr. 4, 35; fr. 4, 41.

[5] So P. Flor. I 41, 16; CPR I 39; P. Strassb. I 10, 17 (sämtlich aus Hermopolis).

[6] P. Ryl. II 169, 10; P. Lond. III 938, 6.

[7] Vgl. insbesondere G. Mickwitz, Geld und Wirtschaft, S. 98ff.

keine Münze, sondern eine Recheneinheit, die einer Goldmenge von 0,1895 g entsprach. Die κεράτιον-Einheit konnte für sich alleinstehend den Zinsbetrag bezeichnen, so z. B. in P. Lond. V 1692 a, wo für die Verpachtung von Weideland χρυσῶ κεράτια δεκαοκτὼ χρυσοικῷ σταθμῷ, also 18 Keratien nach dem Goldschmiedestandard[1] festgesetzt waren. Vielfach aber wird das κεράτιον in Verbindung mit einem νόμισμα-Betrag gebraucht und erscheint dabei häufig in der Formel: νομίσματα παρὰ κεράτια, so z. B. in P. Cairo Masp. 67105, 21f.: χρυσῶ νομισμάτιον ἓν παρὰ κεράτια δύο χρυσοικῷ; in solchen Fällen dient die Angabe der Keratien zum Ausgleich nicht vollgewichtiger νομίσματα. Neben dem Gewichtssystem des Goldschmiedestandards (χρυσοικὸς σταθμός), das in der Regel verwendet wird, erscheinen vereinzelt Vereinbarungen, welche die Verwendung eines privaten Gewichtes (ἰδιωτικὸν ζυγόν)[2] oder die Zumessung mit der Münzwaage des Dorfes vorsehen (ζυγὸν τῆς κώμης).[3]

Die für die Geldzinsentrichtung festgesetzten Zahlungstermine zeigen, auch insoweit es sich um Entgelt bei gleichen Kulturarten handelt, keine Einheitlichkeit. Als Leistungszeiten kommen vor allem folgende Monate vor: Φαῶφι, Ἀθύρ, Τῦβι, Φαμενώθ, Παῦνι und Ἐπείφ.[4] Verschiedentlich wurde den Pächtern Teilzahlung zugestanden. In zwei gleichen Raten (ἐν ἀναφοραῖς ἰσομερέσι) soll der Zins z. B. nach den Verträgen P. Hamb. 5, P. Wuerzb. 11, P. Oxy. III 639, P. Ryl. II 100 und BGU I 303 erlegt werden; Zahlung in drei gleichen Raten sieht BGU IV 1119 vor; zwei ungleiche Beträge liegen der Ratenzahlung in P. Corn. 10 zugrunde. Über eine nachträgliche Teilzah-

[1] Vgl. Reil, Gewerbe, S. 54.

[2] P. Oxy. VIII 1126, 12; PSI I 77, 26.

[3] P. Lond. III 1006, 15f.

[4] In P. Ryl. II 172 ist Zahlung im Zeitpunkt der Ernte (ἅμα τῷ κατασπασμῷ) vereinbart.

lungsgewährung berichtet die Urkunde P. Warren 8 (= S. B. 7663), die als eine Sondervereinbarung über Bezahlung von Pachtzinsrückständen anzusprechen ist.

3. Zu den gewöhnlichen Formen der Pachtzinszahlung in Natur oder in Geld kommt im Bereich der Afterpachtverträge als weitere Möglichkeit einer Entgeltleistung die Übernahme der Verbindlichkeiten des Staatspächters durch den Afterpächter. Die Urkunden sehen solche Erfüllungsmaßnahmen freilich nicht als das eigentliche Entgelt an, sondern bringen mit der Wendung ἀντὶ τῶν δημοσίων πάντων o. ä. zum Ausdruck, daß die Freistellung des Hauptpächters von seinen Verpflichtungen an die Stelle der üblichen Zinsverpflichtung tritt.[1] In den Urkunden der byzantinischen Zeit sind solche Vereinbarungen nicht mehr anzutreffen; lediglich P. Cairo Boak 14 weist noch eine entsprechende Regelung der Vergütung auf. Dort erklären die Pächter (Z. 11 ff.): ἄνευ φόρου ἐπὶ τοῦ ἡμᾶ[ς. . . .], . . . πάντα τὰ διαφέροντα ταῖς ἀρούραις τελεῖν σιτικά τε καὶ κριθικὰ καὶ ἀργυρικὰ καὶ ἀννώνας ἐκπληροῦν ὑπὲρ τῶν αὐτῶν ἀρουρῶν τὸν προκίμενον ἐνιαύσιον χρόνον.

§ 11. PÄCHTERSONDERGABEN

Zu den eigentlichen Pachtzinsleistungen in Natur oder in Geld hatte der Pächter des öfteren kleinere Leistungen zu erbringen, die im Werte gegenüber den Pachtrenten stark zurücktreten und deshalb als Sonderleistungen oder Pächtergaben (extra gifts) bezeichnet werden können.

1. In den Urkunden der ptolemäischen und der römischen Zeit begegnet dabei am häufigsten die Vereinbarung, daß der Pächter eine kleine Menge von Erzeugnissen, die auf

[1] Beispiele hierfür bieten: P. Tebt. II 311; P. Flor. I 18; BGU I 166; PSI X 1143.

dem Pachtgrundstück gewonnen werden, als ἐξαίρετον an den Verpächter liefert. In der Regel kommen ἐξαίρετον-Abreden bei der Verpachtung von Fruchtgärten, insbesondere von Oliven- und Palmengärten[1] vor. Die Menge der als Sondergaben zu leistenden Früchte beträgt bis zu drei Artaben.[2] In BGU IV 1121 aus Alexandrien, einem Pachtvertrag über eine Papyruskultur, bestehen die ἐξαίρετα aus 100 Einheiten („Sechsarmvoll") Papyrusstengel (φορτία παπυρικὰ ἐξ[άγκαλ]α ἑκατόν), in P. Ryl. II 172 umfaßt die ἐξαίρετον-Lieferung zwei Artaben einstieliger Datteln, die mit dem δρώμος φοινιγγὸς τῆς κώμης abzumessen sind, sowie 12 σαλώτια und 2 Artaben σαβαύτια, Feldfrüchten, deren Bedeutung bis jetzt noch nicht geklärt werden konnte.[3]

Eine Leistung in Natur verbindet sich auch mit dem Begriff θαλλός,[4] doch betrifft die mit diesem Wort gekenn-

[1] z. B. P. Tebt. III 815 fr. 6, III, 42; P. Hamb. 5; P. Phil. 12; P. Oxf. 13; BGU II 603; St. Pal. XX 70; P. Aberd. 57; CPR I 45; PSI I 33. Es fällt auf, daß keine dieser Urkunden aus dem oxyrhynchitischen Gau stammt; das Wort ἐξαίρετον kommt aber in Oxyrhynchos außerhalb von Pachtverträgen vor.

[2] In P. Phil. 12 z. B.: 1 art. Datteln und ½ art. Oliven; P. Aberd. 57: 1 art. Datteln; CPR I 45: 3 art. Datteln; im Vertrag P. Ryl. IV 601 (Verpachtung von Getreideland) bemißt sich das ἐξαίρετον auf 4 art. neuen Weizen, daneben hat der Pächter zwei Hähne zu liefern; es scheint aber fraglich, ob letztere Leistung als ἐξαίρετον angesprochen werden darf.

[3] Vgl. Preisigke, Wörterbuch II, s. v., und Lidell-Scott II, s. v.

[4] Leider versagte es sich E. Eitrem in seinem Aufsatz: Σπονδή, θαλλός and Other Extra Payments in Papyri, in Symbolae Osloenses XVII (1937), 26ff., eine Interpretation des Begriffes θαλλός, dessen Wortbedeutung „Ölzweig" (branch) ist, zu geben. – Die Brücke zwischen der Wortbedeutung „Ölzweig" und der Bedeutung „Pächtergabe" ist nach unserem Dafürhalten in dem Umstande zu finden, daß zum Zeichen des verbindlichen Abschlusses eines Vertrages ein Ölzweig an den Partner überreicht wurde. Später mochte dann an Stelle dieses äußeren Zeichens ein kleines Geschenk des Pächters an den Verpächter getreten sein.

zeichnete Pächtergabe in der Regel nicht die Lieferung von Erzeugnissen aus dem Pachtgrundstück,[1] sondern Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs, insbesondere Lebensmittel.[2] So sollen z. B. dem Verpächter in PSA 14 eine Artabe Brot, in P. Ryl. II 166 eine Artabe Weizen und ein Hahn, in PSI X 1124 ein Vogel (Huhn) im Werte von zwei Drachmen, in P. Fam. Tebt. 44 dreißig Stück Kuhkäse und in Berl. Leihg. 19 ein κεράμιον-Maß Käse als Sondergabe zugute kommen. Als Sonderleistung hat der Pächter in P. Berl. Leihg. 23, 15 (Theadelphia) zur Zeit der Ernte ein Ferkel im Wert von 20 Drachmen zu bringen. Diese Zugabe ist zwar hier nicht mit dem technischen Ausdruck θαλλός gekennzeichnet, sie ist aber unbedenklich diesem Begriff einzuordnen. Es scheint auf keinem Zufall zu beruhen, daß die angeführten Belegstellen alle in Pachtverträgen über Getreide- oder sonstiges Saatland vorkommen, die aus dem arsinoitischen Gau herrühren.

Dagegen ist für den hermopolitischen Gau als Pächtersonderleistung das μισθωτικόν[3] charakteristisch. Es besteht entweder in der Lieferung von einem κεράμιον Wein[4] oder in der Zahlung des damit etwa gleichwertigen Geldbetrages von 4 Drachmen.[5]

Dem μισθωτικόν vergleichbar ist die σπονδὴ μισθώσεως,[6] die wir vor allem in den Pachtverträgen aus Oxyrhynchos

---

[1] Eine Ausnahme macht die Vereinbarung in P. Amh. II 90, 9, wo als θαλλός eine Quantität von einer Artabe Weizen erscheint.

[2] Daraus wird auch verständlich, daß die θαλλοί bei jeder Art von μίσθωσις-Verträgen in Erscheinung treten; z. B. P. Ryl. II 167: Verpachtung einer Mühle; P. Amh. I 93: Vermietung einer Ölpresse.

[3] Zu den früheren Literaturmeinungen über diesen Begriff vgl. Wilcken in Arch. f. Papf. V (1913), S. 253.

[4] z. B. P. Flor. I 85; PSI VII 788; P. Flor. I 41; P. Strassb. I 2.

[5] P. Amh. I 88; P. Flor. III 356; P. Wuerzb. 14.

[6] Vgl. E. Eitrem, a. a. O., S. 40f.; vorangehend eine sehr tiefgreifende Interpretation des Begriffes σπονδή im allgemeinen.

antreffen. Gegenstand der σπονδή-Leistung ist die Zahlung eines geringen Geldbetrages.[1]

Daß die Begriffe μισθωτικόν und σπονδή in einer engen Verwandtschaft stehen, wird besonders deutlich aus der Ausdrucksweise, die bei der Bezeichnung von Pächtergaben zugunsten Dritter angewendet wird; hier werden die Gaben zwar im Interesse des Verpächters geleistet, aber sie sind nicht für diesen, sondern für Knaben bestimmt, die im Auftrag des Verpächters bei der Bewirtschaftung des Pachtgrundstücks mithelfen.[2] Die Abrede der Leistung an die παιδάρια schließt sich nämlich im einen Fall[3] an die Festsetzung eines μισθωτικόν an, während sie im anderen Fall[4] mit einer σπονδή in Beziehung gesetzt wird. Eine ähnliche Zweckbestimmung wie bei der Pächtergabe für παιδάρια mag in dem Ausdruck: καὶ καμάτων σπονδῆς δραχμάς (P. Merton 17, 48) zu suchen sein.[5]

Mit einer Pächtersonderleistung haben wir es auch bei dem (nur selten) erwähnten διάπεισμα zu tun. Darunter ist eine Geldleistung zu verstehen, die dem Verpächter bereits bei Vertragsschluß ausgehändigt wurde.[6]

Da das Wort διάπεισμα auch in der Bedeutung von Werbegeld für Rekruten (vgl. Preisigke, Wörterbuch, s. v.)

---

[1] P. Oxy. IV 730: 4 dr.; P. Oxy. I 101: 12 dr.; P. Berl. Leihg. 20: 4 dr.

[2] Vgl. dazu vor allem Wilcken in Einzelbem. 15 zu P. Wuerzb. 14.

[3] P. Wuerzb. 14, 15ff.: καὶ δώσομεν ὑμεῖν κατ' ἔτος ὑπὲρ μισθωτικοῦ δραχμὰς τέσσαρας καὶ παιδαρίοις ὁμοίως κατ' ἔτος πυροῦ ἕκτον. Vgl. auch P. Amh. II 88, 27.

[4] P. Oxy. IV 730, 13ff.: καὶ σπονδῆς τῶν ὅλων παιδαρίοις δραχμὰς τέσσαρας...

[5] Die Herausgeber der Mertonpapyri erläutern die Stelle wie folgt: „In P. Oxy. IV 730 the sponde is given παιδαρίοις, not the landlord, and it is possible, that a similar destination is intended here, the less providing some of the labour but receiving the cost of this from the lessee."

[6] Vgl. PSI X 1143; P. Tebt. II 311; P. Tebt. II 373.

vorkommt, läßt sich daran denken, daß mit dem Begriff διάπεισμα eine Zahlung gemeint ist, die der Erhärtung des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts dient. Für eine solche Deutung spricht auch die Ableitung des Wortes διάπεισμα von dem Verbum διαπείθειν, d. h. überzeugen;[1] durch die Hingabe eines διάπεισμα soll demnach offenbar der Geschäftspartner von der Ernstlichkeit des Verpflichtungswillens des Leistenden überzeugt werden.

Als eine Pächtergabe darf endlich das nur für die ptolemäische Zeit bezeugte ἐμβαδικόν angesehen werden, d. i. eine Anerkennung des Pächters für den ihm gewährten Zutritt (ἐμβαδία) in das Grundstück des Verpächters.[2] Wir besitzen zwar keine Vertragsurkunden, welche die Leistung des ἐμβαδικόν ausbedingen, wohl aber sind uns einige Ostraka erhalten, welche die erfolgte Zahlung des ἐμβαδικόν bestätigen.[3]

2. Die Pachtverträge der byzantinischen Zeit setzen zwar die Übung, neben der eigentlichen Pachtrente noch bestimmte Sonderleistungen festzulegen, fort; sie übernehmen dabei jedoch nicht die Terminologie, die zur Bezeichnung solcher Extragaben in ptolemäischer und römischer Zeit üblich war. Es werden vielmehr nun des öfteren neue technische Ausdrücke mit veränderten Sinngehalten angewendet, die darüber hinaus auch Erzeugnisse erfassen können, die früher nicht als Pächtergaben in Erscheinung getreten sind. In mehreren Urkunden kommt es daneben vor, daß die ausbedungenen Sonderleistungen nicht mit einem diese charakterisierenden Allgemeinbegriff gekennzeichnet

---

[1] Vgl. Lidell-Scott, s. v., Sp. 644.

[2] Die Erklärung dieses Begriffes gab Mommsen; vgl. Wilcken, Ostr. I 190; Waszynski, a. a. O., S. 123; Preisigke, Fachwörterbuch S. 74.

[3] Wilcken, Ostr. I 1024; 1237; 1262; BGU VI 1458; O. Cambridge 17.

werden, sondern daß lediglich unter Verwendung eines neuen Satzes[1] die einzelnen Gaben angeführt werden, wie etwa in P. Cairo Masp. 67300, 15: παρέξω δὲ καὶ τύρους πεντήκοντα καὶ λεφάνης κόλοβα τέσσαρα.

Als neue Termini zur Kennzeichnung von Pächtergaben sind vor allem die Worte πρωτόληνον und συνηθεία zu nennen. Unter πρωτόληνον ist nach Preisigke, s. v., die herkömmliche Spende des Weinlandpächters an den Verpächter aus der ersten gefüllten Kufe zu verstehen; der Ausdruck „herkömmliche Spende" trifft freilich die Bedeutung des Begriffes πρωτόληνον in unseren Verträgen nicht ganz, weil sich mit dem Wort Spende die Vorstellung einer freiwilligen Leistung verbindet, während sich aus dem Formular unserer Urkunden, so z. B. aus der Fassung der betreffenden Stelle in S. B. 7369, 14f.: λαβεῖν δὲ τὴν σὴν εὐλάβειαν κατ' ἔτος οὐδὲν ἧττον λόγῳ πρωτολήνου ἀπὸ τοῦ κοινοῦ πίθου οἴνου κνίδια ὀγδοήκοντα, ergibt,[2] daß der Verpächter ein Recht darauf hatte, ein bestimmtes Quantum der hier im Wege der Teilpacht vom Pächter gewonnenen Weinmenge zu erhalten. Wir müssen uns deshalb, wenn wir den Ausdruck „Pächterspende" gebrauchen wollen, vor Augen halten, daß es sich dabei um eine echte Pächterverbindlichkeit handelte.

Während wir es bei dem πρωτόληνον mit einer gegenständlich bestimmten Pächtergabe zu tun haben, weil Gegenstand dieser Leistung immer nur Wein war, ergreift der Ausdruck συνηθεία, der in diesem Zusammenhang schlecht-

---

[1] Die Festsetzung der eigentlichen Pachtrenten (Natural- oder Geldzins) ist urkundentechnisch regelmäßig im ersten Satz des Kontextes untergebracht und entweder als Partizipialkonstruktion (φόρου ἀποτάκτου) oder als Kondizionalsatz (ἐφ' ᾧ διδόναι) oder als Akkusativ mit Infinitiv in Abhängigkeit von dem einleitenden ὁμολογῶ (ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι . . . καὶ διδόναι) gefaßt.

[2] Vgl. auch P. Hamb. 23, 32ff.; St. Pal. XX 218, 26.

hin mit „Pächtergabe" übersetzt werden kann,[1] eine Vielzahl landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Wein inbegriffen.[2] So bestand die συνηθεία-Leistung in P. Lond. V 1771, 8ff. u. a. in Käse, Ährenbündel, Senf und Milch, in St. Pal. XX 218, 28f. aus einem Ferkel, drei großen Eimern alten Weins und verschiedenen Speisen, in P. Berl. Inv. 16050, 20ff. aus 8 Ährenbündel, einem Korb Weizenspreu, einem Topf Milch und einem Bündel Bohnen.[3] Eine Eigentümlichkeit der συνηθεία-Pächtergabe scheint es auch gewesen zu sein, daß sie ähnlich wie das μισθωτικόν in römischer Zeit als Leistung für Dritte gedacht sein konnte. Als Belegstelle hiefür dient S. B. 4483, 16: παρέχοντος ἔτι μὴν καὶ τὰς συνηθείας τῶν φυλάκων καὶ τοῦ τέκτο[νο]ς καὶ τοῦ κεράμεως καὶ ἄλλων ἡμῶν δι' ποιούντων τὴν ἀνανέωσιν τῶν μηχανικῶν ὀργάνων, womit ausgedrückt wird, daß mit der συνηθεία-Leistung des Pächters die Leute des Verpächters, nämlich dessen Wächter, Zimmermann und Töpfer, bedacht werden sollten.

Als weitere Pächternebenleistungen sind die sog. ἑορτικά – Festtagsgaben – anzuführen. Der Begriff ἑορτικά begegnet zwar schon in dem oxyrhynchitischen Lehrvertrag P. Oxy. IV 724 aus der römischen Zeit, aber in den Pachtverträgen treffen wir ihn erstmals in P. Berl. Zill. 7 (574 n. Chr. aus Oxyrhynchos) an, wo er zusammen mit dem

---

[1] Unter συνηθεία wird andernorts auch der Zuschlag, welchen der steuereintreibende Beamte für sich selbst erhebt, verstanden. συνηθεία kommt auch in der Bedeutung „übliches Geschenk" vor, das der Priester dem Bischof für die Weihe oder das der Soldat dem Offizier gibt. Vgl. H. Gelzer, Leontios von Neapolis, S. 133f.

[2] Vgl. P. Giss. 56, 20f.: παρέξω δὲ κατ' ἔτος τοὺς συνήθεις τῶν τρυγῶν κάδους . . . Der Ausdruck τρυγητικά (Geschenke zur Weinlese), der in den Verträgen BGU I 210 und P. Strassb. I 41 vorkommt, war in den Bodenpachturkunden nicht anzutreffen.

[3] Weitere Erwähnungen von συνηθεία in P. Grenf. I 57, 16; P. Giss. 56, 20; P. Ross. Georg. V 42, 18; S. B. 4483, 16; 16055, 20ff.

Ausdruck ἀναλώματα τοῦ καιροῦ τῶν φόρων[1] steht. Die Leistung betrifft hier eine Flasche Wein und ein Ferkel. Von Pächtergaben, die zur Zeit des Thyneosfestes (ἐν τῇ ἑορτῇ Θύνεως) zu erbringen waren, hören wir in P. Oxf. 16, 16, P. Lond. III 1036, 8 und P. Lond. III 1056. In P. Flor. I 37, 7 erklären die Pächter: παρέξομεν δὲ καὶ λόγῳ δῶρον δελφάκιον ἕν und bringen mit dem Wort δῶρον zum Ausdruck, daß das Ferkel, das sie obendrein geben werden, nicht als eigentliche Zinsleistung zu betrachten ist. Lieferung eines Ferkels ist auch in einigen Verträgen vereinbart,[2] die den Charakter dieser Leistung nicht erwähnen, ohne jedoch damit Unklarheiten darüber aufkommen zu lassen, daß es sich hierbei um Nebenleistungen handelt. Als Pächtergaben, die unter solchen Umständen da und dort mit aufgeführt sind, kommen ferner vor: ἐρύφια πρὸς τὰ γάλα κατὰ κυριακήν[3] (Geißen, die die Milch für die Sonntage liefern sollen), στρόβιλα[4] (Pinienzapfen, die zu Kultzwecken verwendet werden), τυροὶ ξηροί[5] (eine Anzahl von getrockneten Käsestücken), λίτραι κρέως[6] (einige Pfund Fleisch), λαφάνης κόλοβα[7] (einige Maß Ackersenf) und ähnliches mehr.

Unter die Pächtergaben wird man jedoch jene Leistungen nicht einreihen dürfen, welche in einigen Fällen der Pächter λόγῳ ὑπηρεσίας zu erbringen verspricht. Der Meinung von Wessely, daß ὑπηρεσία mit „Gratifikation" über-

[1] Die Übersetzung des Herausgebers: „und der derzeitigen Steuerunkosten" halten wir nicht für glücklich; im übrigen ist auch schon die Lesung: τοῦ καιροῦ τῶν φόρων auffällig.

[2] z. B. P. Jen. 3, 11; S. B. 7369, 14f.; P. Erl. 118, 19.

[3] BGU I 308, 13; vgl. P. Oxf. 16, 14: καὶ γάλακτος λίτραν μίαν; ferner P. Lond. V 1771, 8ff.

[4] P. Erl. 118, 19.

[5] P. Lond. V 1694, 21; V 1770, 19; P. Cairo Masp. 67107, 17f.

[6] P. Hamb. 68, 21.

[7] P. Cairo Masp. 67300, 15; P. Lond. V 1698.

setzt werden könne, war Waszynski (a. a. O., S. 158) entgegengetreten, der den Sinn dieses Wortes mit dem Ausdruck „titulo servitii" wiederzugeben versuchte. Damit wurde u. E. zutreffend darauf aufmerksam gemacht, daß mit ὑπηρεσία das Entgelt für eine Dienstleistung gemeint war. Wenn daher in P. Berl. Zill. 7 von γεουχικαὶ ὑπηρεσίαι die Rede ist, so dürfte es sich dabei um die Vergütung von landwirtschaftlichen Arbeiten gehandelt haben, die von der Seite des Verpächters aus wahrgenommen wurden. Sachlich ist dann kein Unterschied gegeben gegenüber der Vereinbarung in P. Hamb. 68, 39: σὺν τῇ συντάξει τοῦ τέκτονος, welche dem Pächter Zahlung eines Lohnes für den am Schöpfwerk beschäftigten Zimmermann auferlegt. Umfangreiche Obliegenheiten sind dem Pächter in S. B. 4483 λόγῳ ὑπηρεσίας zugewiesen.

§ 12. VERTEILUNG DER STEUERLASTEN

Sehr oft enthalten die Pachtverträge auch Vereinbarungen darüber, welche der mit dem Boden oder der Bodennutzung verbundenen öffentlichen Lasten von der einen oder der anderen Vertragspartei getragen werden sollen. Die Übernahme solcher Lasten durch die Partei des Pächters könnte man als eine weitere Form der Verpflichtung zu Nebenleistungen auffassen.

1. Die Urkunden zeigen, daß in aller Regel die öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere die Grundsteuer, vom Verpächter bestritten werden sollten.[1] Die entsprechenden Vertragsklauseln sind fast immer in einer Partizipialkonstruktion gefaßt und zeigen trotz zahlreicher, örtlich bedingter Verschiedenheiten eine auffallende Gleichförmigkeit. In Arsinoe und im Hermopolites begegnen

[1] So auch im inschriftlichen Material; vgl. O. Schultheß, μίσθωσις, a. a. O., Sp. 2120.

häufig die Wendungen: τῶν δημοσίων πάντων ὄντων πρὸς ἐμὲ τὸν κάτοικον (Verpächter).[1] Im oxyrhynchitischen Gau wurde die Formel: τῶν τῆς γῆς δημοσίων ὄντων πρὸς τὸν . . . (Verpächter) bevorzugt,[2] die somit speziell die Verpflichtung zur Leistung der Grundsteuer heraushebt.

2. Zu Lasten des Pächters gingen dagegen gewöhnlich die öffentlichen Transportabgaben (τὰ δημόσια φόρετρα); doch finden wir Vereinbarungen über die Entrichtung dieser Abgaben nicht allgemein, sondern nur in Urkunden aus Arsinoe.[3] Diese auffällige Erscheinung versuchen D. Tabachovitz und T. Kalén[4] damit zu erklären, daß die Frachtkosten in Arsinoe wegen der meist größeren Entfernung der Dörfer vom Verschiffungsort viel drückender waren als in anderen Gauen.

3. Mitunter wurden bei der Regelung der Lastenverteilung die einzelnen Abgaben noch besonders benannt und auch geringfügige Steuern miterwähnt. In P. Amh. II 85 übernehmen die Pächter die ἀρταβεία und das ναύβιον,[5] dagegen soll in P. Fam. Tebt. 28, 20 der Verpächter für diese Steuern aufkommen; in P. Oslo II 33, 12 (d. i. eine After-

[1] Aus Arsinoe: BGU II 661, 24; P. Amh. II 90, 19 und 91, 18; BGU I 39, 16; P. Oslo II 34, 12; P. Cairo Boak 26, 11ff.; P. Gen. 67, 11 u. ö. Aus Hermopolis: P. Wuerzb. 12, 11; P. Flor. I 85; P. Strassb. I 10, 21; für die Abreden in den Urkunden dieses Gaues ist daneben die Erwähnung der ἐπιμερισμοί neben den δημόσια typisch. Vgl. St. Pal. II p. 33, 24 ff.; P. Lips. 19, 24ff.; P. Flor. I 17, 16 u. ö. Vgl. zum Begriff ἐπιμερισμοί: Wallace, Taxation, S. 21 u. 27.

[2] z. B. P. Princ. III 147, 17; P. Oxy. III 499, 20; P. Oxy. I 101; P. Oxy. XIV 1691, 13f.; PSI IX 1071, 17f.; S. B. 7443, 13 u. ö. In diesen Belegstellen fehlt überall das Wort πάντες, das in den Formeln der Urkunden anderer Gaue stereotyp gebraucht wird.

[3] z. B. P. Hamb. 64, 21; P. Mich. III 185, 22; P. Tebt. II 375, 25; BGU I 227, 16 u. ö.

[4] In Anm. zu Z. 32ff. P. Berl. Leihg. 19.

[5] Vgl. dazu W. Wallace, Taxation, S. 15 und 59ff.; vgl. auch PSI IX 1078, 23ff.

pacht mit gesellschaftsrechtlichen Abreden) tragen die Pächter zu $^2/_5$ die Kosten für die φόρετρα, ἁλόητρα und λίκμητρα.[1] Eine Vereinbarung in P. Oxy. XX 2284 verlangt, daß nach Ablauf der Pachtzeit das Grundstück καθαρὰ] ἀπὸ δημοσίου καὶ τελεσμά[των πάν]των καὶ ἐπικλασμῶν παντοίων sei. Daraus ist zu entnehmen, daß hier vom Pächter die Grundstückslasten einschließlich etwa anfallender Sondergeldsteuern (aus Anlaß fiskalischer Notlage) zu tragen waren.[2] Ganz vereinzelt stoßen wir auf Abreden über die Entrichtung folgender Steuern und Gebühren, über deren Bedeutung und Vorkommen sich bei Johnson[3] und bei Wallace mehrere Angaben finden: ἀριθμητικόν, εἶδος, ἐπερισμός, ἐνοίκιον θησαυροῦ, ὀνηλατικόν, παραγωγή, σύνταξις und προσμετρούμενα.[4]

Vom 5. Jahrhundert an weisen die Urkunden keine Abreden mehr über die Verteilung der Steuerlasten auf.[5] Der Grund für diese bemerkenswerte Tatsache dürfte weniger darin zu suchen sein, daß eine lange Übung solcher Steuerübernahmen fernerhin ausdrückliche Absprachen und schriftliche Fixierungen entbehrlich gemacht haben mochten, als vielmehr darin, daß mit dem Sieg der Patroziniumsbewegung die Grundherren selbst zur Steuererhebung von den Kolonen befugt waren.[6]

---

[1] Unter ἁλόητρα sind die Gebühren für die Benützung der Dreschtennen zu verstehen; mit dem Wort λίκμητρα dürften die Kosten für das Würfeln des Getreides gemeint sein.

[2] Das ἐπικλασμόν ging auch in BGU III 920, 22 zu Lasten des Pächters.

[3] A. C. Johnson, Roman Egypt to the Reign of Diokletian.

[4] Über letzteren Begriff hat T. Kalén im Anhang der Berl. Leihgabe griechischer Papyri (S. 231ff.) sehr eingehende Untersuchungen veröffentlicht.

[5] Nur in 2 Verträgen aus dem konservativen Oxyrhynchos (P. Oxy. VI 913 und PSI I 77) tauchen die alten Wendungen noch auf.

[6] Vgl. H. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens, S. 69.

§ 13. PÄCHTERARBEITEN

Da dem Begriff der Pacht wesentlich ist, daß der Pächter durch eigene Anstrengung die Bodenfrüchte gewinnt,[1] läßt sich der einem Bodenpachtvertrag zugrunde liegende Geschäftszweck nur erreichen, wenn der Pächter eine Reihe von Arbeiten übernimmt und sorgfältig ausführt. Unsere Pachturkunden drücken diesen Gedanken aus, indem sie die Mitwirkungspflicht des Pächters immer wieder betonen und vielfach dessen Obliegenheiten im einzelnen festlegen. Die Verpflichtung des Pächters zu tätiger Leistung wird normiert mit der Formel: ἐπιτελεῖν τὰ ἔργα πάντα oder einer gleichbedeutenden ähnlichen Wendung.[2] Der Inhalt dieser Verpflichtung wird durch eine Vielzahl vertraglich festgelegter Arbeitsleistungen und Verhaltensmaßregeln umrissen, die sich selbst wieder in drei Obliegenheiten allgemeiner Natur zusammenfassen lassen.

1. Der Pächter hat das Pachtgrundstück zu bestellen. Diese Obliegenheit ergibt sich in den meisten Fällen bereits aus dem Leitsatz des Urkundenkontextes, der den Geschäftstypus des Vertrags anzeigt und ἐμίσθωσεν, ὥστε σπεῖραι oder βούλομαι μισθώσασθαι εἰς σποράν oder ähnlich lautet. Denn diese Formulierungen dürfen nicht dahin verstanden werden, daß dem Pächter damit nur die Möglichkeit oder das Recht eröffnet werden sollte, den Getreideanbau oder die Zucht bestimmter Fruchtsorten zu betrei-

---

[1] Vgl. dazu F. Pringsheim, Greek Law of Sale, S. 295.

[2] z. B. P. Tebt. I 106, 20f.: τὰ δ' ἔργα πάντα τῆς γῆς – – – ἐπιτελείτω, P. Hamb. 64, 17: καὶ ἐπιτελέσω τὰ κὰτ' ἔτος τοῦ κλήρου γεωργικὰ ἔργα – – – P. Fam. Tebt. 44, 6: καὶ ἐπιτελέσω τὰ κατ' ἔτος τῶν ἀρουρῶν γεωργικὰ ἔργα πάντα ὅσα καθήκει – – – P. Ryl. II 172, 18: τῶν δὲ ἔργων πάντων ὄντων πρὸς ἐμὲ τὸν μεμισθωμένον. P. Cairo Boak 14, 15ff.; BGU I 308, 6.

ben; es sprechen vielmehr überzeugende Gründe dafür, daß die Bestellung des Pachtareals für den Pächter Recht und Pflicht zugleich war.[1] Der Pflichtcharakter der Anbaubestimmung offenbart sich zunächst schon in der sprachlichen Fassung.[2] Die Anbaupflicht stellt sich sodann als die logische Voraussetzung für die Beachtung der Abreden über den Fruchtwechsel dar,[3] und sie ergibt sich schließlich notwendig aus dem Vorhandensein von Verträgen, die als Entgelt eine Ertragsquote oder eine bestimmte Quantität der geernteten Früchte vorsehen.

2. Der Pächter hat das Pachtgrundstück während der Pachtdauer zu pflegen. Diese Obliegenheit umfaßt je nach Nutzung des Grundstücks das Umgraben und Pflügen (τοὺς σκαφητροὺς καὶ ὑποσχισμούς),[4] die Unkrautbeseitigung (βοτανισμοὺς καὶ σιφονολογίας),[5] Bewässerung und Dammsicherung (ποτισμοὺς καὶ χωματισμούς).[6] Viele Urkunden über die Verpachtung von Getreide- und χόρτος-Land erwähnen diese Arbeiten nicht im einzelnen, sondern schließen in die Bestimmung ein, daß die ἔργα, ὅσα καθήκει[7] zu ver-

[1] Hinsichtlich der Bebauungspflicht des Pächters nach den babylonischen Pachtverträgen vgl. M. San Nicolò, Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereich der keilschriftlichen Rechtsquellen, S. 234. In den arabischen Papyri findet sich dagegen einmal eine Abrede (PER Inv. Chart. Ar. 11314), welche darauf schließen läßt, daß den Pächter keine Bestellungspflicht traf; Z. 12 dieser Urkunde besagt nämlich: „(ob) du (nun) säest oder vernachlässigst, obliegt dir doch seine Grundsteuer." (A. Grohmann, Arch. Orientalny 1950, S. 84).

[2] Es kommen Fälle vor, wo der Pächter in imperativer Form zur Aussaat angehalten wird; z. B. P. Freibg. III 23, 15f.: σπ]ειράτω αὐτή . . .; PSA 14, 16: καταςπειράτω . . .

[3] Vgl. P. Tebt. I 107; P. Tebt. II 377; P. Merton 10; P. Mich. III 185; P. Amh. II 90 u. ö.

[4] z. B. St. Pal. XX 70, 22.

[5] z. B. P. Oslo II 33, 20; BGU III 538, 15.

[6] z. B. P. Tebt. I 106, 20ff.; P. Amh. II 91, 10.

[7] z. B. P. Mich. III 184, 13; P. Amh. II 90, 13; CPR I 38 u. ö.

richten sind. Sehr ausführlich sind dagegen die Arbeitsverpflichtungen in der Regel dann angeführt, wenn es sich um die Verpachtung von Fruchtgärten[1] oder Rebenland[2] handelt. Dort finden sich vielfach ganz detaillierte Angaben über die einzelnen Verrichtungen. Zwei besonders bemerkenswerte Beispiele hierfür treten uns in den Pachtverträgen über Rebenland P. Oxy. IV 729 und P. Hamb. I 23 entgegen, in denen mit ungewöhnlichem Wortreichtum die Aufgaben des Pächters bei der Wartung der Rebstöcke und der Pflege des Bodens bis ins kleinste beschrieben werden. Gleichviel aber, ob Pachtverträge über Saatland vorliegen, welche die Wartungsverpflichtung des Pächters nur in allgemeiner Weise festlegen, oder ob Verträge über Obst-, Wein-, Oliven- oder Palmengärten in Rede stehen, die Einzelanweisungen für die einschlägigen Arbeiten geben, immer wird ersichtlich Wert darauf gelegt, daß die erforderlichen Pflegemaßnahmen zu gehöriger Zeit (τοῖς δέουσι καιροῖς)[3] getroffen werden. Dieser Forderung fügen sich die wiederholt anzutreffenden Abreden ein, daß der Pächter keinen Schaden anrichten dürfe[4] und daß es ihm nicht erlaubt sei, während der Dauer des Vertragsverhältnisses die Pacht zu verlassen.[5]

Nur in einigen wenigen Fällen ist ausdrücklich erwähnt, daß die notwendigen Arbeiten mit gehöriger Sorgfalt geleistet werden müssen. BGU IV 1121, 18 spricht in diesem Zusammenhang von καθήκουσα εὔνοια, BGU IV 1120, 20

[1] Vgl. die eingehende Studie von N. Hohlwein, Palmiers et palmeraies dans l'Egypte Romaine, in Etudes de Pap. V (1939), 1ff.

[2] z. B. P. Ryl. IV 583; P. Col. Zen. II 79; P. Ross. Georg. II 19; P. Oxy. IV 729; P. Hamb. 23; vgl. auch die inschriftlichen Zeugnisse IG II 600, 29ff. und IG II 1055, 32ff.

[3] z. B. BGU II 661, 12; P. Oxf. 13, 24; P. Fam. Tebt. 47, 12.

[4] z. B. BGU III 918, 17: βλάβος μηδὲν ποιῶν; P. Flor. I 16, 18 u. ö.

[5] z. B. P. Berl. Leihg. 19, 22: οὐκ ἐξέσται ἡμῖν ἐντὸς τοῦ χρόνου καταλιπεῖν τὴν μίσδωσιν κατ' οὐδένα τρόπον.

von καθήκουσα ἐπιμέλεια,[1] in P. Flor. III 315, 13 ist der Pächter gehalten, ... τὴν γεωργικὴν ἐργασίαν καὶ ἐπιμέλειαν πᾶσαν zu beobachten, in S. B. 4481, 16 εἰς τὴν καλλιεργίαν τοῦ αὐτοῦ ἀμπελικοῦ χωρίου hinzuwirken, in S. B. 4774, 5 das Rebenland ἀπεριφρονήτως καὶ ἀκαταγνώστως zu bearbeiten. Aus diesen Wendungen ist zu entnehmen, daß in den Pachtverträgen kein festgeprägter, etwa dem spätrömischen diligentia-Begriff ähnlicher Ausdruck zur Bezeichnung der Sorgfaltspflicht gebraucht wurde, daß also das Wort ἐπιμέλεια keinen abstrakten Rechtsbegriff zum Inhalt hatte, sondern gleich ἐργασία, καλλιεργία oder φιλοκαλία[2] einen tatsächlichen, konkreten Sinngehalt verkörperte.[3]

3. Der Pächter muß das Pachtgrundstück am Ende der Pachtzeit in einem geordneten Pflegezustand an den Verpächter zurückgeben. Meistens besteht die Verpflichtung darin, das seither genutzte Land frei von Binsen, Stroh und Queckgras sowie von allem Unrat dem Verpächter gegenüber auszuweisen. Die entsprechende Wendung in einer Vielzahl von Urkunden lautet: καὶ μετὰ τὸν χρόνον παραδώσωμεν τὰς ἀρούρας καθαρὰς ἀπὸ θρύου, καλάμου ἀγρώστεως δίσης πάσης.[4] In einigen Verträgen ist ausbedungen, daß sich das Grundstück oder ein Teil davon bei der Rückstellung im Zustand der Brache befinden muß.[5] Mitunter bringen die Verträge durch die zusätzliche oder

[1] Vgl. dazu W. Kunkel, Diligentia, in Sav. Z. 45 (1925), S. 342.

[2] So in S. B. 7369, 11: πρὸς ἀμπελουργικὴν ἡμῶν ἐργασίαν καὶ πᾶσαν ἐπιμέλειαν καὶ φιλοκαλίαν.

[3] Für unsere Auffassung spricht besonders auch die Wendung in P. Merton 10, 15f.: καὶ τὴν ἄλλην γεωργικὴν ἐπιμέλειαν ἐπιτελεῖτωι.

[4] So P. Berl. Leihg. 19, 25; vgl. auch P. Tebt. II 378, 26 u. ö.

[5] z. B. BGU II 661, 20ff.: καὶ μετὰ τὸν χρόνον παραδώσω τὸ τρίτον μέρος ἀπὸ ἀναπαύματος καὶ τὸ λοιπόν δίμοιρον μέρος ἀπὸ καλάμης. Vgl. P. Merton 10, 21; P. Phil. 14, 22 u. ö. – Ähnliche Bestimmungen zeigen die inschriftlichen Zeugnisse IG II 1055 und IG II 1059.

auch isoliert stehende Formel: παραδώσω ὡς παρέλαβον zum Ausdruck, daß das Pachtobjekt bei Ablauf des Pachtverhältnisses denselben Pflegezustand aufweisen müsse wie zum Zeitpunkt der Pachtübernahme.[1] Seit dem 5. nachchristlichen Jahrhundert ist die Rückstellungsklausel praktisch aus den Vertragstexten verschwunden.

§ 14. SAATVORSCHUSS UND AUFWENDUNGSVORSCHUSS

In verschiedenen Urkunden verpflichtet sich der Verpächter, den Pächter zur Erleichterung einer sachgemäßen Bewirtschaftung des Pachtobjekts mit Saatgut oder auch mit Geldmitteln zu versehen, ihm zum Betrieb der Bewässerungsanlagen Zugtiere zu überlassen sowie Gerätschaften zur Bebauung des Bodens zur Verfügung zu stellen.

1. Die für die planwirtschaftliche Agrarpolitik der Ptolemäer bedeutsame Einrichtung der Saatgetreidegewährung an die Bebauer des Staatslandes[2] wird in privatrechtlichen Pachtverhältnissen nachgeahmt. So gewährt Zenon in dem bekannten Vertrag P. Col. Zen. I 54 einen Saatkornvorschuß für den Weizen- und Gersteanbau in Höhe von jeweils ½ Artabe Getreide pro Arure.[3] Saatvorschüsse sind sodann u. a. auch in den ptolemäischen Pachturkunden P. Frankf. 1 und 2, P. Freib. III 34, P. Tebt. I 105, P. Oxy. XIV 1628 und 1629 bezeugt. Die Gewährung

[1] z. B. P. Tebt. I 106, 25; BGU II 538, 21; CPR 240, 31; PSI IV 315, 24f.; P. Thead. 6, 16f.; P. Strassb. 43, 22ff.; P. Vindob. Bosw. 8, 20ff. u. ö.

[2] Vgl. Cl. Préaux, L'économie, S. 120.

[3] Des öfteren werden die Saatvorschüsse auch in einem Pauschalbetrag vereinbart; vgl. P. Oxy. XIV 1628 und 1629.

von Saatdarlehen vom Verpächter spielte auch in den Pachtverträgen der Prinzipatszeit noch eine große Rolle. In einer beträchtlichen Anzahl von Urkunden dieser Epoche finden wir Hinweise darauf, daß der Pächter mit Saatgetreide zu versorgen war. Meist wird die Gewährung von Saatdarlehen im Rahmen der Zinsabrede miterwähnt, wodurch gleichzeitig klargestellt wird, ob der festgesetzte Betrag der Pachtrente die Menge des verauslagten Saatgutes schon einbezieht oder nicht. Die hierfür gebräuchliche Ausdrucksweise ist aus dem Beispiel des P. Merton 10 gut zu ersehen, wo der Betrag für den Saatvorschuß in Höhe von 3 Artaben Gerste im Zinsbetrag von 30 Artaben Gerste inbegriffen war (Z. 8 ff.: ἐκφορίου ... κατ' ἔτος σὺν αἷς λήμψεται ὁ μεμισθωμένος σπερμάτων κριθῆς ἀρτάβαις τρισὶ κριθῆς ἀρταβῶν . . .)[1] Mitunter kommt es auch vor, daß der Pächter innerhalb der Pachturkunde den Empfang eines Saatdarlehens bekennt; dies geschieht z. B. in P. Fouad I 43, 27 ff. mit den Worten: ὁμολογοῦσιν οἱ μεμισθωμένοι ἐντεῦθεν ἐσχηκέναι παρὰ τοῦ μεμισθωκότος εἰς σπέρματα τῆς πυροῦ ἀρτάβας τέσσαρας ἐπὶ διαφόρῳ ἐκ τρίτου ἀκίνδυνα πάντα παντὸς κινδύνου. Aus dieser Stelle erhellt zugleich, daß die Saatdarlehen verzinslich sein konnten[2] und unter den Schutz der Gefahrtragungsklausel gestellt wurden.

In den Verträgen der byzantinischen Zeit sind Saatvorschüsse nur noch selten erwähnt. Die uns bekannten Belegstellen stammen ausnahmslos aus Urkunden von Arsinoe und Herakleopolis[3] und sprechen immer von einer προχρεία

[1] Die Bemessung der Höhe der Saatvorschüsse richtete sich in der Regel nach einem Satz, der für je eine Arure Saatland eine Artabe Getreide berechnete (vgl. PSA 14; P. Ryl. II 166; P. Mich. III 185; PSI I 31). Höhere Sätze sind nicht bekannt geworden; dagegen kommen geringere Sätze (zwischen ½ und 1 Artabe) gelegentlich vor.

[2] Es sind auch zinslose Darlehen bekannt.

[3] BGU II 586, 22f.; P. Thead. 6, 7f.; BGU I 308, 10; P. Lond. I 113 Nr. 4, 17; CPR I 42, 20.

σπερμάτων. Mit dem Wort προχρεία[1] wird ebenso wie mit dem Ausdruck δάνια σπέρματα[2] angedeutet, daß die Saatvorschüsse Darlehenscharakter haben; wir stehen hierbei nur Wortformen jener beiden Begriffe gegenüber, die im griechischen Recht das Darlehensgeschäft kennzeichnen, nämlich δάνειον und χρῆσις.[3]

2. Als echte Darlehen sind auch die in einigen Urkunden vereinbarten Vorschußleistungen in Geld oder Naturalien durch den Verpächter an den Pächter zu betrachten, welche es diesem ermöglichen sollen, die ihm auferlegten kostspieligen Arbeiten zu finanzieren. Auch diese Leistungen des Verpächters erfolgten nämlich λόγῳ προχρίας (P. Berl. Zill. 7, 22 f.) und mußten daher vom Pächter zu gegebener Zeit (grundsätzlich bei Fälligkeit der Pachtrente) zurückerstattet werden. So sollte der in P. Oxy. XIV 1628, 15 ff. gewährte Getreidevorschuß nicht nur als Saatgut verwendet werden, sondern auch die durch die Aussaat entstehenden Unkosten (καὶ τὴν ἄλλην τῆς κατασπορᾶς δαπάνην) bestreiten mit der Abrede, daß die Rückerstattung ohne Aufschlag vorzunehmen sei.[4]

3. Geldleistungen des Verpächters an den Pächter, die im Rahmen von Pachturkunden bezeugt werden, brauchen freilich nicht notwendig Darlehensnatur zu haben. Es konnte auch – wie sich an den Beispielen P. Ryl. II 171 und P. Tebt. II 378 sehen läßt – der Fall eintreten, daß

[1] Vgl. BGU I 308, 10f.; P. Oxy. VI 910, 13; vgl. Preisigke, Wörterbuch, s. v.

[2] P. Phil. 15, 18.

[3] Über den ursprünglichen Unterschied in der Bedeutung von δάνειον und χρῆσις vgl. den Selbstbericht von J. Cvetler in Sav. Z. 55 (1935) S. 275ff. und die Stellungnahme hierzu von F. Pringsheim, Greek Law of Sale, Note D, S. 513.

[4] Die Darlehensgewährungen in PSI IX 1078, P. Berl. Zill. 7 und P. Ross. Georg. III 55 lassen nicht erkennen, zu welchem Zweck sie bestimmt waren.

ungewöhnliche Arbeitsbelastungen des Pächters die Zahlung eines Entgelts durch den Verpächter rechtfertigen. Es stand zwar auch die Möglichkeit offen, eine besondere Arbeitsbeanspruchung des Pächters bei der Bemessung des Pachtzinses zu berücksichtigen, aber dieser Weg verbot sich von selbst, wenn der Pächter zur Durchführung außergewöhnlicher Arbeiten nicht kapitalkräftig genug war. Der Pächter war unter solchen Umständen darauf angewiesen, seine besonderen Leistungen im voraus vergütet und seine übermäßigen Aufwendungen im voraus ersetzt zu erhalten. In P. Tebt. I 105 sollte deshalb der Verpächter εἰς τὴν χερσοκοπίαν 4 Talente und 3000 Drachmen Kupfergeld zahlen, wovon der Pächter einen Teilbetrag in Höhe von 2 Talenten und 3000 Drachmen bereits erhalten zu haben bestätigt. In ähnlicher Formulierung sieht P. Tebt. I 106 eine Zahlung des Verpächters für die Finanzierung der vom Pächter durchzuführenden Kulturarbeiten vor.[1] Zeigt sich somit, daß in die Pachtverträge zuweilen Abreden dienst- oder werkvertraglichen Inhalts aufgenommen wurden, so trifft P. Oxy. XIV 1631 auch noch rein äußerlich eine klare Trennung zwischen beiden Rechtsgeschäften. Denn diese Urkunde enthält – getrennt voneinander – einen Dienstvertrag und einen Pachtvertrag zwischen ein und denselben Vertragsparteien.

4. Auch jenen Abreden, die im Rahmen der Pachtvereinbarungen die Überlassung von Arbeitstieren oder Gerätschaften an den Pächter festlegen, kommt kein Darlehens- oder Leihecharakter zu. Daß die Beistellung von Tieren und Betriebsmitteln auch nicht als gewillkürte Pertinenz verstanden werden will, haben wir bereits oben unter kritischer

[1] Wahrscheinlich ist auch P. Mich. V 310, 11ff.: ἐφ' ᾧ λήψεται[ι ὁ Κρονίων παρὰ τοῦ Ἡρακλείδου εἰς τὴ]ν χερσωκωπίαν καὶ ἀνάκτησιν ἀργυρ[ίου δραχμάς . . .] nicht als Darlehen, sondern als Vorausvergütung von Arbeitsleistungen anzusehen.

Stellungnahme zu der Auffassung S. v. Bollas dargetan. Insbesondere im Hinblick darauf, daß solche Gegenstände nicht bei Gelegenheit der Bezeichnung des Pachtobjekts,[1] sondern auf Grund spezieller Abreden überlassen wurden, dürfen die betreffenden Vereinbarungen als Nebenvereinbarungen mit Mietcharakter betrachtet werden, die ebenso wie die Hauptvereinbarungen auf Überlassung von Boden unter die Kategorie der μίσθωσις-Vertragstypen fallen.

---

[1] Vgl. P. Thead. 6, 9ff.; BGU I 308, 10; BGU II 586, 21ff.; S. B. 4481, 19; P. Ross. Georg. III 55, 14; S. B. 4483, 18.

C. DIE RECHTLICHE GESTALT DER PACHT

§ 15. DER VERTRAGLICHE CHARAKTER DER BODENPACHT

1. Die privatrechtliche Bodenpacht – wie sie uns in der Vielzahl von Urkunden entgegentritt – hat offensichtlich vertraglichen Charakter; das Rechtsverhältnis zwischen Verpächter und Pächter ist ein vertragliches Verhältnis; es kommt auf rechtsgeschäftlichem Wege kraft Vereinbarung der Beteiligten zustande. Schon aus der Tatsache, daß die μίσθωσις-Urkunden ebenso wie die ὁμολογίαι ἀποχῆς, παραθήκης, δανείου, πράσεως usw. in den Vertragsregistern[1] anagraphiert wurden, ist zu ersehen, daß die μισθώσεις als vertragliche Rechtsgeschäfte verstanden wurden. Vor allem aber läßt die terminologische Kennzeichnung der μίσθωσις als συγγραφή und als συνάλλαγμα[2] über ihr vertragliches Gepräge keinen Zweifel. Gewisse Bedenken könnten sich allenfalls aus der Beobachtung ergeben, daß im Falle des P. Ent. 55 ein Kleruch von Leuten, die vertragslos (οὐδενὸς συναλλάγματος) seinen Kleros nutzten, die Leistung der ἐκφόρια beansprucht, und zwar ἐκφόρια im gleichen Betrage, zu welchem früher das betreffende Landstück vertraglich vergeben worden war. Der damit geltend gemachten Forderung liegt aber nicht eine Gleichsetzung von Ver-

[1] Vgl. die Register in P. Mich. II.

[2] Zu diesen Begriffen Näheres bei R. Taubenschlag, Law, 2. Aufl., S. 292ff. – Die inschriftlichen Pachturkunden des griechischen Mutterlandes tragen wiederholt die nahezu gleichbedeutende Kennzeichnung συνθήκη oder συνθῆκαι; vgl. IG II 1058, 24; 1025, 29; 1061, 20. Dagegen sind die Pacht-συγγραφαί der Inschriften als Pachtordnungen zu verstehen.

trag und faktischem Verhältnis zugrunde, sondern das Begehren einer Ersatzleistung, deren Umfang nach der Höhe des Pachtzinsausfalls bemessen ist. Vor allem aber könnte die Verwendung der hypomnematischen Urkundenform zur Aufnahme des Pachtsgeschäftes mit der Feststellung der Vertragsnatur der μίσθωσις dann schlecht vereinbar erscheinen, wenn man das Pachthypomnema als Gegenstück zur römischen pollicitatio zu betrachten hätte; denn „pactum est duorum consensus atque conventio, pollicitatio vero offerentis solius promissum" (D. 50, 12, 3 pr.).

Schon eine kurze Gegenüberstellung von Hypomnema und pollicitatio zeigt, daß die beiden Institute einen sachlichen Vergleich nicht aushalten.[1] Es bestehen zwar auffallende äußere Ähnlichkeiten, so vor allem in der Stilisierung der Erklärungen, aber inhaltlich lassen sich starke Unterschiede nicht verkennen. Der Hauptunterschied liegt darin, daß die pollicitatio als Liberalitätsversprechen zu werten ist, während das Pachthypomnema vom Prinzip der Gegenleistung beherrscht wird. Ein Vergleich von pollicitatio und Hypomnema kann somit keine Veranlassung geben, die Vertragsnatur der μίσθωσις in Frage zu stellen.

2. Die Feststellung, daß der Bodenpacht vertraglicher Charakter zukam, bedarf freilich sofort einer bedeutsamen einschränkenden Verdeutlichung; denn in ihrer Konzeption entsprechen die vielfältigen Formen der μίσθωσις-Urkunden zum großen Teil nicht den Prinzipien, welche die moderne Zivilrechtsdogmatik – auf der Pandektenwissenschaft fußend – entwickelt hat. Aus der Einseitigkeit des Stils in den Zeugenurkunden und in den Urkunden protokollarischer Fassungen überhaupt ist zu schließen, daß wir es ursprünglich (in der Ptolemäerzeit und teilweise noch in der Prinzipatszeit) mit einem primitiven Vertrag zu tun

[1] Das Verhältnis von pollicitatio und Hypomnema erörtert ausführlich Cl. Weiser, Das Hypomnema in der Prinzipatszeit, S. 39ff.

haben,[1] der erst mit dem hypographierten Cheirographon und dem konsentierten Hypomnema, vor allem mit der Homologie das Merkmal der Zweiseitigkeit gewinnt. Doch ist nicht zu verkennen, daß die μίσθωσις offenbar bereits am Anfang der Ptolemäerzeit ein Geschäftstypus mit festgeprägtem Inhalt war. Zwar finden wir noch in den Zenonpapyri (P. Col. Zen. I 54) das Pachtgeschäft im Formular dadurch gekennzeichnet, daß sich an die Feststellung der Übernahme des Pachtobjekts durch die Pächter (ἐξέλαβεν) die Angaben über Rechte und Pflichten der Parteien anschließen. Aber diese Beobachtung berechtigt uns nicht, der μίσθωσις dieser Zeit einen Mindestbestand an sachlichem Inhalt abzusprechen; denn die Existenz eines Geschäftstypus „μίσθωσις" mit festem rechtlichem Gehalt kann für uns nicht mehr zweifelhaft sein, wenn wir unseren Blick auf die anderen Pachturkunden dieser Zeit richten und die eng verwandten inschriftlichen Pachtdokumente in Betracht ziehen. Dagegen kann die Tatsache, daß einige im Berichtsstil gefaßte Urkunden entweder an das ἐξέλαβεν des Pächters oder ein korrespektives ἀπέδοτο des Verpächters anknüpfen und erst durch die nachfolgenden Abreden den Vertrag als Pachtvertrag charakterisieren, den Schluß gestatten, daß für diese primitive Form des Vertrages eher die Abgabe sachbezogener Erklärungen als die Kundgabe der Willensübereinstimmung maßgebend gewesen sein mochte.[2]

[1] Das gleiche trifft auf die Bodenpachten der inschriftlichen Zeugnisse aus dem griechischen Festland zu, die nach den Eingangsworten κατὰ τάδε ἐμίσθωσεν die vom Verpächter aufgestellten Pachtbedingungen aufzeigen. Besonders deutlich tritt die Einseitigkeit der Stilisierung in den demotischen Pachtverträgen hervor, die nach der einleitenden Feststellung: „A spricht zu B" den Inhalt des Pachtvertrags in einer Erklärung des Verpächters (oder manchmal auch in einer solchen des Pächters) niederlegen.

[2] Vgl. den Hinweis E. Rabels in der Besprechung von Waszynskis Bodenpacht, Deutsche Lit.Ztg. 1906, Sp. 1006.

3. Über die äußeren Merkmale, welche die Pachturkunden aufweisen, wurde bereits oben ausführlich gehandelt. Hier an dieser Stelle interessiert weniger die äußere Form als der jeweilige Aufbau der Pachtvereinbarungen, wie er uns in den Urkundentexten entgegentritt. In den Vertragsurkunden der ptolemäischen und römischen Zeit erscheinen die dem Geschäftstyp der μίσθωσις wesentlichen Vertragspunkte (Pachterklärung, Pachtdauer, Pachtobjekt [mit Nutzungsart], Pachtzins) regelmäßig[1] in folgenden Anordnungen:

a) ἐμίσθωσεν ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι τὰς ἀρούρας ... ὥστε ξυλαμῆσαι ... φόρου ... εἰς ἐνιαυτόν (Oxyrhynchos).

b) μεμίσθωμαι πρὸς τὸ ἐνεστὸς ἔτος ... ἀρούρας ... εἰς σποράν πυροῦ ... ἐκφορίου ... (Hermopolites).

c) βούλομαι μισθώσασθαι παρά σου εἰς ἔτη ... ἀρούρας ... εἰς σποράν ... ἐκφορίου τοῦ παντός (Arsinoe).

Erst mit dem Einsetzen der Urkunden aus dem antäopolitischen Gau vom Ende des 5. Jahrhunderts an treten Neufassungen zutage, die jedoch – wie unschwer zu erkennen ist – nicht wesentlich vom hergebrachten Formular abweichen. Das Bild der Vertragsgestaltung in den Aphroditourkunden ist dann vielfach folgendes: πρὸς χρόνον ... τὰς ἀρούρας ... ἐφ' ᾧ γεωργήσαι (καταθεῖναι) .... Vergleicht man das Formular der Pachtverträge griechischer Papyri mit den Vertragsmustern der demotischen Papyri und den griechischen inschriftlichen Dokumenten, so fällt die starke Ähnlichkeit zwischen den Bodenpachten der griechischen Papyri und der inschriftlichen Zeugnisse[2] auf. Diese Be-

[1] Es treten natürlich auch kleinere Variationen auf; dafür daß die Pachturkunden jedoch formularmäßig nach Muster gefertigt wurden, liegt nunmehr ein überzeugender Beweis in Gestalt des μίσθωσις-Vertragsmusters vor, das I. Schwartz in JJP IV (1950), 209ff. veröffentlicht hat.

[2] So lautet z. B. die entsprechende Stelle einer von Fl. Valindas und Pantazopoulos herausgegebenen Pachtinschrift aus dem Jahre

obachtung läßt den Schluß zu, daß die μίσθωσις-Urkunden der Papyri nicht bodenständigen ägyptischen Vorbildern gefolgt sind, sondern griechische Tradition fortsetzten.[1]

4. In einigen wenigen byzantinischen Urkunden sind die Pachtabreden in die Form eines Schuldanerkenntnisses gebracht. Wenn in den Aphroditourkunden P. Cairo Masp. 67128 (und 67129) der Pächter bekennt: ὁμολογῶ διὰ ταύτης μου τῆς ἐγγράφου ἀσφαλείας ὀφείλειν σοι καὶ χρεωστεῖν ὑπὲρ τῆς σπορᾶς καὶ τῆς ἀρτεύσεως καὶ τοῦ φόρου ἀρούρης μιᾶς . . . ἐφ' ᾧ με ταύτην ἔχειν εἰς κατάθεσιν λινοκαλάμου und daran noch eine Erklärung über den Betrag und die Zahlungsweise der Pachtrente knüpft,[2] so haben wir es dabei mit einem Pachtvertrag zu tun, der abweichend von der sonst geübten Stilisierung die wichtigsten Punkte der Vereinbarung in einer Fassung wiedergibt, die als Schuldanerkenntnis anzusprechen ist. Die Form eines Schuldbekenntnisses weisen auch die Urkunden P. Cairo Masp. 67251 und P. Lond. V 1776 auf, die daneben Empfangsbestätigungen in sich aufgenommen haben. Die Formeln: ἔχω καὶ χρεωστῶ oder ἔχω καὶ ὀφείλω kennzeichnen diesen Vertragstypus. Ein Schuldversprechen unter Bezugnahme auf eine früher getroffene schriftliche Pachtabrede tritt uns in P. Cairo Masp. 67116 und P. Lond. V 1687 entgegen.

---

333 v. Chr. (in Πραγματεῖα τῆς Ἀκαδημιᾶς Ἀθηνῶν, tomos 13 -Apith. 2): κατὰ τάδε ἐμίσθωσεν Χάροψ . . . τὸν [κῆπ]ον Θρασιβούλωι . . . εἴκοσι δρα[χμῶν] τοῦ ἐνιαυτοῦ ἑκάστου ἔτη τριάκοντα.

[1] Dem Aufbau der byzantinischen Pachtverträge folgen die koptischen Landpachten. „Man gewinnt den Eindruck, als ob die koptisch amtierenden Notare einfach das griechische Formular für ihre Zwecke verwendet haben." (Steinwenter)

[2] Vgl. H. Comfort, Dioscore d'Aphrodito, Cinqu locations de terres, in REG 49 (1936), 293ff.; zum Begriff ἀσφάλεια vgl. P. M. Meyer, P. Giss. (III), S. 92.

§ 16. SCHUTZ DER VERPÄCHTERINTERESSEN

Bei der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Pachtzinses kam es dem Verpächter natürlich in erster Linie darauf an, die ausbedungene Pachtrente mit Sicherheit zu erlangen und deshalb gegen die Möglichkeiten der mangelhaften Leistung oder der Nichtleistung der Rentenbeträge geschützt zu sein. Unsere Urkunden zeigen, daß sich der Verpächter insbesondere durch die rechtlichen Mittel der ἀκίνδυνος-Klausel, ferner des Eigentumsvorbehalts an den Früchten des Pachtobjekts und schließlich durch Festsetzung von Vertragsstrafen gegen eine Kürzung oder gegen völlige Einbuße des Pachtschillings zu sichern suchte. Eine Klage auf Zahlung des Pachtzinses ist in unserem Material nicht erwähnt; es hat den Anschein, daß es lange Zeit eine solche auch gar nicht gab.[1] Die vorhandenen rechtlichen Sicherungsmittel konnten ja den Verpächter hinreichend schützen; ein dringendes Bedürfnis für die Gewährung oder alsbaldige Entwicklung einer allgemeinen Zinsklage scheint zunächst nicht bestanden zu haben.[2] Die dem attischen Recht bekannte δίκη καρποῦ, deren Verwendung in Ägypten in einigen Papyri angedeutet wird,[3] dürfte in erster Linie nicht als Klage auf Leistung des Fruchtertrags kraft eines Vertragsverhältnisses, sondern als Klage des Grundeigentümers gegen den unbefugterweise dieses Grundstück Nutzenden gegolten haben.[4] Der Zinsbetrag wurde vom

[1] Vgl. auch F. Pringsheim, Greek Law of Sale, S. 55ff.; vgl. auch Lipsius, Att. Recht, S. 757.

[2] Auch die δίκη βλάβης und die δίκη παραβάσεως scheint nicht zur Durchsetzung der Pachtzinsforderungen verwendet worden zu sein.

[3] Vgl. R. Taubenschlag, Miscellanea Papirologica, in Aegyptus XXXII (1952), 451ff.

[4] E. Rabel, Sav. Z. 36 (1915), 343[2] meint: „an sich ist die δίκη καρποῦ nur ein Verfahren wegen der Früchte."

Verpächter schließlich wohl auch nicht kraft des Eigentums am Pachtobjekt eingeklagt;[1] denn eine solche Vorstellung würde schon in jedem Falle einer Afterpacht auf Schwierigkeiten gestoßen sein.

1. In den Pachturkunden der Ptolemäerzeit[2] sowie in den meisten Pachtverträgen der römischen Zeit aus dem oxyrhynchitischen Gau bis ins 4. Jahrhundert[3] begegnet die Abrede, daß dem Verpächter das Eigentum an den Erträgnissen des Pachtobjekts so lange zustehen solle, als der Pächter die festgesetzten Zinsbeträge nicht entrichtet hat. Diese Sicherstellung des Zinsanspruchs des Verpächters erfolgt regelmäßig mit der Klausel: κυριεύειν τῶν καρπῶν[4] ἕως ἂν τὰ κατ' ἔτος ὀφειλόμενα κομίσηται oder κυριεύοντα τῶν

[1] Dies ist eine Erklärung von J. Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht, S. 79.

[2] z. B. BGU VI 1262, 15; 1267, 16; 1271, 11; P. Frankf. 1, 25ff.; P. Frankf. 2, 28ff.; P. Tebt. III 815fr. 3, recto II, 15; P. Tebt. III 819, 8; P. Oxy. XIV 1628, 23f.

[3] P. Oxy. III 501, 32; VI 910, 24; VIII 1125, 14; XIV 1691, 14f.; PSI III 178, 3ff.; IV 316, 14f. u. ö.

[4] In P. Princ. III 147, 18ff. finden wir an der Stelle des Vertrags, an welcher in anderen oxyrhynchitischen Urkunden die Klausel κυριεύειν τῶν καρπῶν steht, die Worte κυριεύειν τῶν ἐδαφῶν, die vom Herausgeber mit „exercise ownerships over the fields" übersetzt werden. Demnach soll sich also die Verpächterin das Eigentum nicht an den Früchten des Grundstücks, sondern das Grundstückseigentum selbst vorbehalten haben. Wenn wir dieser Fassung paläographisch und darüber hinaus auch voll inhaltlich vertrauen wollten, so müßten wir daraus die bedeutsame Schlußfolgerung ziehen, daß die κυριεία über den Pachtboden immer dann auf den Pächter überging, wenn der Übergang nicht ausdrücklich durch einen Vorbehalt des Verpächters ausgeschlossen wurde. Schon dieses Ergebnis könnte Veranlassung geben, die Lesung dieser Stelle nochmals zu überprüfen; aber auch wenn sich die Lesung als zutreffend erweisen sollte, bleiben Bedenken bestehen, ob die Stelle die wirkliche Vereinbarung richtig wiedergibt. Man fragt sich nämlich, wozu eine Abrede, die dem Verpächter in einem einjährigen Pachtvertrag das Eigentum am Pachtobjekt bis zur Zahlung der Pachtrente vorbehält, nützlich sein konnte,

καρπῶν ἕως τὰ ὀφειλόμενα ἀπολάβῃς.[1] Im Fall des P. Tebt. I 105, 46 ff. ist der Eigentumsvorbehalt noch weiter und zwar dahin ausgedehnt, daß die Früchte und Erzeugnisse jedes Jahres so lange dem Verpächter gehören sollen bis er die Pachtrente empfangen hat und alle anderen Verbindlichkeiten des Pächters entsprechend dem Pachtvertrag erfüllt sind. Dieses Beispiel zeigt zugleich (ebenso wie eine Reihe anderer Verträge), daß die Klausel nicht nur zur Deckung von Naturalleistungsansprüchen bestimmt war, sondern darüber hinaus auch die Erfüllung von Geldzinsleistungen und anderen vertraglichen Verbindlichkeiten sichern sollte.

Die Klausel über das Eigentumsrecht an den Früchten des Pachtobjekts[2] gibt Anlaß zu fragen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise der Pächter das Eigentum an den Früchten erlangte, wenn die κυριεύειν-Abrede im Vertrag nicht getroffen war. Erwarb der Pächter das Eigentum an den Früchten mit ihrer Ergreifung oder mit der Trennung? Oder gehörten bereits die noch ungetrennten Früchte dem Pächter, da es durchaus denkbar wäre, daß die hängenden Früchte – wie mehrfach im germanischen Recht – als Fahrnis betrachtet wurden? Die Urkunden verweigern hier die Antwort. Unserer Auffassung liegt die

---

wenn am Ende des Pachtjahres der Verpächter sein Eigentum sowieso uneingeschränkt zurückerhalten müßte. Wenn man sich außerdem vor Augen hält, daß die Klausel des P. Princ. III 147 nur als Einzelfall bekannt ist, dann drängt sich die Vermutung auf, daß sich bei dem κυριεύειν τῶν ἐδαφῶν lediglich eine Wortverwechslung mit der sonst ausschließlich verwendeten Formel κυριεύειν τῶν καρπῶν eingeschlichen hat.

[1] Im Pachtrecht der griechischen Inschriften kommt eine solche Abrede nicht vor.

[2] Diese Bezeichnung ist korrekter als die Bezeichnung „Eigentumsvorbehaltsklausel", denn ob juristisch ein Vorbehalt vorliegt, ist sehr zweifelhaft.

Annahme am nächsten, daß die Früchte mit der Ernte in das Eigentum des Pächters fielen. Dann erhebt sich aber sogleich die weitere Frage, wie der „Eigentumsvorbehalt" des Verpächters juristisch gedeutet werden kann oder wie eine solche Abrede rechtlich möglich ist.[1] Wir glauben, folgende Erklärungen in Betracht ziehen zu können: Mit Abschluß des Pachtvertrages gestattet der Verpächter dem Pächter, das Pachtgrundstück zu bestellen und die Ernte einzubringen. Entsprechend dem Grundsatz: „Wer sät, der erntet" erwirbt der Pächter Eigentum an den Früchten mit der Aberntung. Soll der Verpächter kraft einer besonderen Abrede das Herrenrecht an den Erzeugnissen bis zur Zahlung des Pachtzinses behalten, so verzichtet der Pächter im voraus befristet auf sein zukünftiges Eigentum (antezipierter Eigentumsverzicht zugunsten des Verpächters). Eine sehr viel einfachere Lösung unseres Problems böte sich freilich dann an, wenn wir – ausgehend von der Hypothese, daß die Pacht ursprünglich als Kauf von Früchten verstanden wurde – in der Eigentumsbelassung der Früchte beim Verpächter bis zur Rentenentrichtung nur ein Analogon zu der Regel des griechischen Kaufrechts zu sehen bräuchten, derzufolge das Eigentum am Kaufobjekt erst mit der vollen Bezahlung des Kaufpreises übergeht. Da aber mit der Hypothese des Früchtekaufs das Institut der Pacht sicher nicht voll erfaßt wird, kann ein Hinweis auf die entsprechend gelagerten Fälle des Kaufrechts nicht befriedigen. Zudem müßte man dann auch annehmen, daß der Eigentumsvorbehalt nicht kraft besonderer Vereinbarung zustande kam, sondern zufolge der gesetzlichen (gewohnheitsrechtlichen) Ordnung in jedes Pachtverhältnis notwendig einbezogen war.

[1] Dagegen sieht H. J. Wolff, Consensual Contracts, S. 62, Nr. 21, keinen Grund, warum sich der Verpächter nicht zeitweilig die Früchte hätte vorbehalten können.

2. Zur Sicherung gegen eine Kürzung der festgesetzten Pachtrente bedient sich der Verpächter der recht häufig angewendeten Vertragsbestimmung, die mit den Worten ἀκίνδυνος und ἀνυπόλογος eine Minderung des Zinsbetrags ausschließt. Die technische Formulierung dieser Vertragsklausel ist: ἀκίνδυνος παντὸς κινδύνου καὶ ἀνυπόλογος παντὸς ὑπολόγου.[1] Diese Wendung kommt jedoch nicht selten auch in abgewandelten oder verkürzten Formen vor.[2] In den oxyrhynchitischen Pachtverträgen fehlt z. B. regelmäßig das Wort ἀνυπόλογος, so daß das Auftreten einer Klausel wie ἀκίνδυνον παντὸς κινδύνου[3] oder ἀκίνδυνα πάντα παντὸς κινδύνου[4] geradezu als ein Hinweis auf die Herkunft der Urkunde aus Oxyrhynchos gewertet werden kann.[5] In Arsinoe lautet die Klausel mitunter einfach: ἀκίνδυνος καὶ ἀνυπόλογος;[6] in alexandrinischen Pachtverträgen aus der augusteischen Zeit[7] findet sich die Formulierung: ἀνυπόλογος παντὸς ὑπολόγου καὶ ἀνηλώματος. Die Bedeutung der Worte ἀκίνδυνος und ἀνυπόλογος sowie der Sinn der Wendungen insgesamt wurden in der Literatur wiederholt erörtert. Während Waszynski (a. a. O., S. 127 ff.) die Worte ἀκίνδυνος-ἀνυπόλογος mit „durch keine Gefahr gefährdet, durch keinen Abzug gemindert" übersetzt, wollte Braßloff[8]

[1] Vgl. P. Hamb. 5, 18; 99, 12; CPR I 36, 8; I 37, 8 u. ö.

[2] z. B. P. Frankf. 1, 12: ἀκίνδυνον πλὴν ἀβρόχου; BGU VI 1270, 19: ἀκίνδυνον παντὸς κινδύνου πλὴν ἀβρόχου; P. Col. Zen. I 54, 8: ἀκίνδυνον καὶ ἀνυπόλογον παντὸς ὑπολόγου.

[3] z. B. P. Princ. III 147, 15; P. Oxy. III 499, 19; IV 730, 15; PSI VII 739, 10 u. ö.

[4] z. B. P. Merton 17, 27; P. Oxy. III 501, 26; VI 910, 22; PSI V 468, 5.

[5] Diese Beobachtung wurde bereits von Waszynski gemacht (S. 128) und auf Grund weiteren Materials von T. Kalén, Anm. zu Z. 11 P. Berl. Leihg. 20 bestätigt.

[6] z. B. P. Hamb. 64, 17; P. Phil. 14, 18; P. Fam. Tebt. 47, 11 u. ö.

[7] Vgl. BGU IV 1120, 8; IV 1121, 10.

[8] E. Braßloff, Zur Geschichte des römischen Compensationsrechtes, in Sav. Z. 21 (1900), 362 ff.

ἀνυπόλογος mit dem Ausschluß der Kompensation in Zusammenhang bringen. Da das Wort ἀνυπόλογος oft und auffällig mit dem ὑπολογεῖν der ausnahmsweisen Pachtzinsermäßigung korrespondiert, scheint uns die Auffassung Waszynskis den Vorzug vor der Braßloffs zu verdienen. Dagegen wird man Waszynski darin nicht folgen können, daß die ἀκίνδυνος-Formel auch die Berücksichtigung der ἀβροχία- und καταβροχία-Fälle[1] versagt. Wir möchten vielmehr mit H. Lewald[2] annehmen, gerade der in einigen Klauseln auftretende Zusatz πλὴν ἀβρόχου mache es wahrscheinlich, daß das Risiko der mangelnden Nilüberflutung regelmäßig dem Pächter aufgebürdet war. Daneben konnten auch Einwirkungen auf die Bodennutzung, die durch Kriegsereignisse verursacht wurden, den Grundsatz der Gefahrtragung durch den Pächter durchbrechen. So bestimmt z. B. BGU VI 1266, 19: ἀκίνδυνον κ' ἀνυπόλογον πάσης φθορᾶς πλὴν πολεμίων, daß Kriegsschäden nicht zu Lasten des Pächters gehen sollen.[3]

Bei der ἀκίνδυνος- und ἀνυπόλογος-Klausel handelt es sich juristisch um die ausdrückliche Vereinbarung, der festgesetzten Leistungsverpflichtung exakt nachzukommen. Der Pächter soll mit bestimmten Einreden gegen die Höhe

---

[1] d. h. wenn das Pachtobjekt ganz unberieselt bleibt oder aber vom Nilwasser übermäßig überflutet wird.

[2] H. Lewald, Einzelbem. zu Z. 12 P. Frankf. 1.

[3] Kriegsereignisse werden auch in der Inschrift aus dem attischen Demos Αἰξωνή (IG II 1055 = Mich. Rec. 1354) für den Leistungsbetrag des Pachtzinses berücksichtigt: ἐὰν δὲ πολέμιοι ἐξείργωσι ἢ διαφθείρωσί τι, εἶναι Αἰξιωνεῦσι τῶν γενομένων ἐν τῷ χωρίῳ τὰ ἡμίσεα. Danach sollen also im Fall kriegerischer Wirren die Verpächter nur die Hälfte des Pachtzinses erhalten. – Die ἀκίνδυνος-Klausel selbst begegnet im inschriftlichen Material nur in der ἱερὰ συγγραφή über die Liegenschaften des Apollon auf Delos (IG XI 2, 287 A 143 = Arch. f. Papf. XI [1935], 215), und zwar in Z. 21: ἀκίνδυνον παν[τὸς κιν]δύνου.

der Zinszahlung von vornherein ausgeschlossen sein. In diesem Fall von einem Verzicht des Pächters auf Zinsnachlaß zu sprechen,[1] ist dagegen nur insoweit angebracht, als für einen Zinsnachlaß gesetzliche Regeln bestanden.[2] Solche Bestimmungen scheinen jedoch erst unter Hadrian ergangen zu sein. In frühbyzantinischer Zeit finden wir die Gefahrklausel nur noch selten. Lediglich die Urkunden aus Oxyrhynchos führen die Wendung: ἀκίνδυνος παντὸς κινδύνου weiter. In spätbyzantinischen Verträgen kommt die ἀκίνδυνος-Klausel nicht mehr vor.

3. Die Pachtrente wird endlich auch im Wege von Vereinbarungen sichergestellt, die für den Fall der nicht gehörigen Leistung des Zinses Vertragsstrafen vorsehen. Unter den mannigfachen Straffolgen, die in einer Strafklausel vorkommen,[3] begegnen in den ptolemäischen Urkunden vornehmlich die Umwandlung einer Naturalzinsschuld in eine Geldzinsschuld und die Beschwerung mit einer ἡμιολία-Leistung.

a) Die Umwandlung einer Naturalzinsverpflichtung in eine Geldschuld als Strafmaßnahme bei unterbliebener Lieferung treffen wir z. B. in P. Hib. I 90, wo für jede nicht geleistete Artabe der Getreideschuld die Zahlung eines fixen Geldbetrags bestimmt wird: (Z. 13 ff.) ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι κατὰ τὰ γεγραμμένα ἀποτισάτω . . . τιμὴν τῆς ἀρτάβης ἑκάστης τῶν ὀλυρῶν δραχμὰς τέσσαρας, τοῦ δὲ πυροῦ δραχμὰς πέντε. Wegen dieser Forderung soll der Verpächter auch das Recht zur sofortigen Zwangsvollstreckung haben: (Z. 16) καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Διοδώρωι παρὰ Εὐκράτους πράσσοντι

[1] So E. Weiß, Ἐπιτύμβιον H. Swoboda, S. 333; vgl. auch S. v. Bolla, Art. Pacht, RE 18, 4, Sp. 2461.

[2] Solche Regeln scheinen erst unter Kaiser Hadrian verordnet worden zu sein.

[3] Vgl. Berger, Strafklauseln, S. 105.

κατὰ τὸ διάγραμμα.[1] Nach der Vereinbarung in BGU VI 1271, 7 soll im Fall des Leistungsverzugs an Stelle der zu erbringenden Getreidemenge für jede ausstehende Artabe Weizen eine bestimmte Geldsumme gezahlt werden oder auch ein Betrag, der dem höchsten Marktpreis für Weizen in Philadelphia entspricht.[2] Der Pächter erhält damit die Befugnis, nach seiner Wahl eine der beiden strafweise vorgesehenen Ersatzleistungen zu erbringen. Eine Vertragsstrafe für Leistungsverzug in der Form der Festsetzung einer ἡμιολία findet sich in P. Tebt. III 819, 8: ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι, ἀποτεισάτω ἡμιόλιον.[3]

Strafklauseln zur Verstärkung von Zinsforderungen spielen in den Urkunden der Prinzipatszeit nur eine bescheidene Rolle; schon in augusteischer Zeit sind sie selten[4] und später kommen sie nur noch in Pachtverträgen aus Oxyrhynchos vor.[5] Hinsichtlich der Erfüllung der Strafabreden unterwarf sich der Pächter regelmäßig der sofortigen Zwangsvollstreckung.[6] Während aber in der frühen Kaiserzeit die Strafabreden noch sehr ausführlich gehalten wurden und Leistungen als ἐπίτιμον und εἰς δημόσιον in Betracht kamen,[7] normieren die späteren (oxyrhynchitischen) Klau-

[1] Vgl. auch P. Tebt. III 815 fr. 3 recto col. 2, 8; P. Frankf. 1, 21; 2, 23; BGU VI 1262, 11; 1266, 26; 1267, 11; S. B. 7188, 23 u. ö.

[2] Ähnlich PSI X 1098, 26.

[3] Vgl. auch P. Freib. III 12a, 9 und 12b, 7.

[4] Nur P. Erl. 123, BGU IV 1121; 1120; 1119; PSA 14 und P. Oxy. VIII 1124 weisen die Klausel auf.

[5] P. Princ. III 147; P. Warren 11; P. Oxy. XVIII 2188; III 499; IV 730; I 101; PSI VII 739.

[6] PSA 14, 30 ff.: γινομένης τῆς πράξεως τῷ Κάστωρι ἢ τοῖς παρ' αὐτοῦ ἔκ τε αὐτοῦ τοῦ Μένωνος καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ πάντων.

[7] Vgl. PSA 14, 26 ff.: ... εἰ δὲ]μὴ ἀποτεισάτω τῶι Κάστορι παραχρῆμα τειμὴν [ἑκάστης] ἀρτά[β]ης, ἧς ἐὰν ὀφειλήσῃ ἀπὸ τῶν ἐκφορίων ἀργυρίου [δραχμὰς ἑκ]ατ[όν] − − − [καὶ τ]ὰ βλάβη καὶ τὰ δαπανήματα διπλᾶ καὶ ἐπίτειμ[ον ἀργυρίου δραχμὰς ἑκ]ατὸν καὶ εἰς τὸ δημ[ό]σιον [τ]ὰς ἴσας; vgl. auch P. Erl. 123; P. Oxy. VIII 1124.

seln bei ausbleibender Zinsleistung lediglich eine Strafzahlung im eineinhalbfachen Betrag an den Verpächter.[1]

Auffallenderweise tauchen in spätbyzantinischen Pachturkunden des öfteren wieder Strafklauseln auf; diese bedrohen aber nicht mehr speziell Säumnisse in der Entrichtung der Pachtrente mit Geldbußen, sondern knüpfen – soweit sie die Zinsentrichtung unter ihren Schutz nehmen wollen – an den allgemeinen Verwirkungsgrund der Vertragsverletzung schlechthin an. Diesen Tatbestand umschreiben die Urkunden mit den Wendungen: εἰ δὲ περιφρονήσω (S. B. 4774, 10; P. Ross. Georg. III 51, 22), εἴ δέ τις ἐπιχειρήσειέν τι παρασαλλεύειν (d. h. wenn jemand sich unterfangen sollte, an dem Vertrag zu rütteln; P. Cairo Masp. 67243, 26) oder sie setzen einfach die Formel: εἰ δὲ μή (P. Ross. Georg. III 44, 6).

b) Mit Hilfe von Strafklauseln sucht sich der Verpächter jedoch nicht nur gegen die Gefahr der Nichtleistung oder der nicht gehörigen Leistung der Pachtrente zu schützen, er gebraucht dieses Mittel auch, um Schadensersatzansprüche und Darlehensforderungen gegen den Pächter zu sichern, sowie um die Erfüllung der vom Pächter übernommenen besonderen Verpflichtungen zu erwirken, schließlich um ganz allgemein den Pächter zur Wahrung der Vertragstreue anzuhalten.

Für die Sicherstellung von Schadensersatzansprüchen aus dem Pachtverhältnis und von Forderungen auf Rückzahlung von Darlehen, die im Hinblick auf die Übernahme einer Pacht gewährt wurden, finden wir in P. Col. Zen. I 54 ein anschauliches Beispiel:[2] τὸ δὲ βλάβος ὅ ἂν καταβλά[β]ψω-

[1] z. B. P. Oxy. IV 730, 15: ὁ δ' ἂν προσοφειλέσῃ ὁ μεμισθωμένος ἀποτεισάτω μεθ' ἡμιολίας.

[2] Vgl. auch P. Cairo Zen. IV 59666, 1; S. B. 7188, 24; in späteren Urkunden finden sich Strafklauseln zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen nicht mehr.

σιν τὴν Ἀπολλωνίου πρόσοδον ἢ πρὸς τὸν ἐκφόριον καὶ τὰ δάνεια ὃ ἂν προσοφειλή[ι]ωσιν ἀποτεισάτωσαν Ζήνωνι παραχρῆμα ἡμιόλιον. Daran schließt sich eine ausführliche Formel,[1] die dem Zenon das Recht zur sofortigen Zwangsvollstreckung einräumt.

Unter den besonderen Obliegenheiten, die in ptolemäischen Urkunden und in Urkunden der frühen Kaiserzeit unter dem Schutz von Strafklauseln stehen, seien hervorgehoben: die Aussaat und die Bestellung des Pachtackers (P. Erl. 123, 6 f.), die Durchführung bestimmter Arbeiten zur Pflege des Pachtgrundstücks oder seines Baumbestandes (z. B. in P. Ryl. IV 583, 18 f.), das Nichtverlassen des Grundstücks während der Dauer der Pacht (so in P. Freib. III 25, 13; P. Oxy. VIII 1124, 15 f.), die Vorweisung des Pachtareals in gutem Zustand nach Beendigung der Pachtzeit (P. Tebt. III 815 fr. 6). In P. Tebt. I 105 wird der allgemeine Tatbestand der Vertragsverletzung durch einige besondere Fälle von Zuwiderhandlungen verdeutlicht, nämlich das ἐγλιπεῖν τὴν μίσθωσιν, das μὴ ἀναπαύσειν τὴν γῆν und das μὴ παραδοῦναι τὴν γῆν καθαράν. Für jeden dieser Sondertatbestände ist eine Bußleistung in Geld oder Weizen in verschieden hohem Betrage vorgesehen. Mit der Formel: ἐὰν ἄλλοτι παρασυγγραφῆι[2] schafft sich der Verpächter überdies eine Generalklausel, die jedwedes vertragswidrige Verhalten der Pächter mit einer Strafleistung bedroht.

Während in den ptolemäischen und augusteischen Pachturkunden als Rechtsfolgen mit Strafcharakter sowohl Zahlung eines bestimmten Geldbetrags wie auch Entrichtung einer bestimmten Menge von Naturalien vorkommen,[3]

[1] Vgl. dazu A. Segré, in Aegyptus VIII (1927), 312–314.

[2] Vgl. P. Tebt. I 105, 43; I 106, 29.

[3] Nur die alexandrinischen Pachtverträge BGU IV 1119; 1120; 1121, billigen dem Verpächter bereits ein Vertreibungsrecht zu, aber offenbar nur für den Fall, daß der Pächter die Strafleistungen nicht erbringt.

kennen die Strafklauseln der spätbyzantinischen Verträge als Strafmaßnahmen neben der Zahlung einer Geldsumme auch die sofortige vergütungslose Entsetzung des Pächters aus dem Pachtobjekt. Zu den speziellen Tatbeständen, die solche Straffolgen nach sich ziehen, gehören u. a.: die vorzeitige Niederlegung der Kultivierungsarbeiten (P. Hamb. 23, 35 f.), Begehung eines Diebstahls durch den Pächter gegenüber dem Verpächter (S. B. 4486, 9 f.), Beschädigung der Ernte (P. Ross. Georg. III 51, 23 f.), Unterlassung einer Dienstleistung (S. B. 4483, 20). Die Verwirkung einer Geldstrafe wird im Fall des P. Hamb. 23 in die Worte gefaßt: (Z. 36 f.) καὶ εἰ τοῦτο ποιήσωμεν, παρέξωμεν λόγῳ προστίμου χρυσίου νομίσματα δώδεκα ἀναμφιλόγως. Eine Zahlung λόγῳ προστίμου kommt auch in P. Cairo Masp. 67243 vor,[1] wo interessanterweise als Rechtsgrund für diese Leistung die Stipulation und die Vertragsverletzung (ἐξεπερώτησις καὶ παράβασις) angeführt wird. In einem weiteren Beispiel für die strafweise Festsetzung der Entrichtung eines Geldbetrags (P. Ross. Georg. III 44) wird dagegen der Charakter dieser Leistung nicht besonders gekennzeichnet, sondern lediglich das Versprechen abgegeben (Z. 6 f.): εἰ δὲ μή γε δώσω σοι χρυσοῦ νομίσματα δύο τίχα τινος ἀντιλογίας.

Der Fall entschädigungslosen Hinaussetzens des Pächters aus dem Pachtobjekt als Strafmaßnahme bei Vernachlässigung von Pächterarbeiten und Beschädigung des Bodenertrags wird in P. Ross. Georg. III 51 in bemerkenswerter Weise klargestellt. Dort wird nämlich ausdrücklich festgelegt, daß der Verpächter zur Vertreibung des Pächters selbst dann noch berechtigt sein sollte, wenn dieser bereits die Zeit der Weinlese erreicht haben sollte.[2] Möglicherweise kann auch die Stelle in S. B. 4483, 20: εἰ δὲ ἐάσω χαμὲ μίαν ὑπηρεσίαν, ἐπὶ τῷ με παρασχεῖν τὸ κέρμα

[1] Zum Begriff πρόστιμον vgl. A. Berger, Strafklauseln, S. 8.
[2] Ähnlich wohl S. B. 4839, 2.

αὐτῆς, καὶ ὁπόταν [βουλη]θείητε ἀποβαλέσθαι μὲ ἐκ ταύτης τῆς μισθώσεως, παραδώσω τὸν αὐτὸν τόπον πεφιλοκαλημέ(νον) dahin verstanden werden, daß der Pächter beim Unterlassen auch nur einer Leistung zu einer strafweisen Geldzahlung verpflichtet war und daß daneben der Verpächter berechtigt sein sollte, das Pachtverhältnis aufzuheben, worauf der Pächter zur einwandfreien Rückstellung des Pachtobjekts verbunden sein sollte. Es ist aber auch denkbar, daß mit dem durch die Worte καὶ ὁπόταν eingeleiteten Satz – unabhängig von der vorangehenden Strafbestimmung – nur geregelt werden sollte, in welchem Zustand das Grundstück auszuweisen war.

c) Vollstreckungsklauseln, die sich an Strafklauseln anschließen, kommen über das 4. Jahrhundert hinaus nicht vor. In den frühbyzantinischen Pachtverträgen aus Oxyrhynchos lautet die Praxisklausel: γενομένης σοι τῆς πράξεως ὡς καθήκει.[1] Die beiden Belegstellen aus dem Gau von Herakleopolis (CPR 40 und 41) zeigen die Fassung: πράσσοντι καθάπερ ἐκ δίκης und nehmen Bezug auf die Zinszahlung, für welche die Pächter überdies versprechen, mit ihrer Habe haften zu wollen. In Verträgen der Prinzipatszeit stehen Praxisklauseln zuweilen auch isoliert, d. h. sie treten in Verträgen auf, in denen eine Strafabrede fehlt. Ihr Vorkommen beschränkt sich aber fast ausschließlich auf Oxyrhynchos und Hermopolis.[2]

4. Im auffallenden Gegensatz zum Pachtrecht der griechischen Inschriften[3] und der demotischen Papyri[4] ist

[1] Vgl. PSI III 178, 8; S. B. 7443, 19 f.; P. Oxy. I 103, 19.

[2] z. B. P. Oxy. XVII 2137, 35: τῆς πράξεως γεινομένης παρά τε ἐμοῦ καὶ τῶν ὑπαρχόντων μοι πάντων; vgl. auch PSI IX 1069, 25; CPR 37, 10; PSI VIII 880, 30; P. Oxy. XIV 1689, 36 u. ö.

[3] Einzelheiten dazu bei O. Schultheß, a. a. O., und Lipsius, Attisches Recht, S. 756.

[4] Vgl. Sethe-Partsch, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte, S. 617 ff.

in den Vertragsurkunden der griechischen Papyri Bürgenstellung für die Verbindlichkeiten der Pächter nur ganz selten erwähnt. Einige Zeugnisse für verbürgte Pächterleistungen kommen in frühptolemäischen Urkunden vor (P. Col. Zen. I 54; P. Cairo Zen. IV 59666; P. Ent. 10 und wohl auch P. Freib. III 12b). Aus der Prinzipatszeit ist nur ein Fall von Bürgenhaftung im Rahmen eines Pachtverhältnisses bekannt geworden: P. Oxy. XIV 1630; dort erklärt der Bürge folgendes: παρὼν δὲ ἐ[γὼ] Αὐρήλιος Σαραπόδωρος ἐγγυῶμαι τὸν προκείμενον Ἥρωνα [εἰς] τε ἔκτεισιν τῶν φόρων καὶ ἐπιμέλειαν τῶν ἔργων. Aus byzantinischer Zeit besitzen wir nur in P. Lond. V 1767 und P. Ross. Georg. III 51 Belege dafür, daß der Verpächter Sicherheit für seine Rechte durch Pächterbürgen sucht. Während letztere Urkunde lediglich mit dem Ausdruck μετ' ἐγγυήτου ἅπα Ἀπόλλω im Anschluß an die Bezeichnung des Pächters auf eine Bürgschaft hinweist, macht P. Lond. V 1767 (ebenfalls im Rahmen der Adressenangabe) die Bürgenstellung und ihre Tragweite folgendermaßen deutlich: τούτου ἐγγυωμένου καὶ ἀναδεχομένου ἐπὶ τῇ συνθέσει ταύτης τῆς μισθωτικῆς ὁμολογίας ἰδίῳ αὐτῶν κινδύνῳ καὶ πάσης αὐτῶν τῆς ἀποστάσεως Βίκτορος . . .

5. Ebensowenig wie die Bürgschaft scheint auch die eidliche Bekräftigung von Leistungsversprechen und die pfandrechtliche Sicherung[1] von Pachtzinsforderungen üblich gewesen zu sein. Die Anwendung von Eiden finden wir nur in P. Flor. III 279, P. Klein. Form. 376 und P. Cairo

[1] In den inschriftlichen Bodenpachten fehlen Hypothek und Bürgschaft insbesondere in solchen Verträgen, die durch anderweitige Abreden genügend Sicherheit bieten, z. B. in IG II 600, wo vereinbart ist, daß im Fall einer Zuwiderhandlung der Vertrag nichtig sein solle, oder in IG II 1055, wo bestimmt ist, daß bei Nichtleistung des Pachtzinses der verpachtende Demos den Fruchtertrag und das ganze Vermögen des Pächters pfänden kann.

Masp. 67243 B erwähnt.[1] In P. Flor. III 279 erklärt ein als Pächter auftretender Mönch in einem Nachtrag zum Pachtvertrag (Z. 23): μέντοι γε ὅρκον δίδομει τε καὶ (?) οὐδὲν ἀπέκρυφα ὡς πρόκειται; in diesem Fall liegt offenbar eine einseitige Bekräftigung unter Eid vor, dagegen wurde die Vereinbarung in P. Cairo Masp. 67243 B durch beide Parteien beschworen. – Die Beobachtung, daß pfandrechtliche Sicherungen für den Pachtzins nicht auftreten, betrifft nicht nur das Fehlen rechtsgeschäftlicher Pfandabreden, sondern bezieht sich auch auf den Mangel gesetzlicher Pfandrechte. Eine den römischen invecta et illata[2] vergleichbare Garantie für den Pächter hat es offenbar im Recht der Papyri nicht gegeben.

6. In den Fällen, in denen auf der Pächterseite mehrere Personen zusammentraten, konnte dem Schutzbedürfnis des Verpächters durch die Abrede solidarischer Haftung der Pächtergenossen vermehrt entsprochen werden. Vielfach (vor allem in der byzantinischen Zeit) bringen die Urkunden die Übernahme dieser Haftungsform dadurch zum Ausdruck, daß die Pächter schon eingangs des Kontextes erklären: μεμισθώμεθα ἐξ ἀλληλεγγύης oder ὁμολογοῦμεν ἐξ ἀλληλεγγύης καὶ ἀλληλαναδοχῆς μεμισθῶσθαι; doch kommt es auch vor, daß erst im Rahmen der Abreden über die Art und Weise der Entrichtung des Pachtzinses die gesamtschuldnerische Verpflichtung der Pächter vermerkt wird.[3] Zur Begründung der Korrealhaftung genügte es wohl bis zur justinianischen Gesetzgebung, daß die Pächter die ἐξ ἀλληλεγγύης-Verpflichtung übernahmen. Eine Änderung in der Rechtswirkung dieser Klausel trat jedoch ein, als

[1] Vgl. auch E. Seidl, Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht, S. 117.

[2] Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht, S. 389.

[3] z. B. P. Hamb. 23, 11 f.; vgl. auch P. Cairo Masp. 67170, 14 f.; S. B. 7369, 6.

Justinian in der Novelle 99 bestimmte, daß ἀλληλεγγύης ὑπεύθυνοι als Schuldner pro parte zu betrachten sind, wenn nicht ausdrücklich angegeben ist, daß jeder Schuldner auf das Ganze haften solle (τὸ δεῖν καὶ ἕνα τούτων εἰς ὁλόκληρον ἐνέχεσθαι.[1] Diesem Rechtssatz trägt der spätbyzantinische Pachtvertrag P. Hamb. 23 vom Jahre 569 Rechnung, der in Z. 6 f. die Wendung gebraucht: παρ' ἡμῶν παρόντων ἀμφοτέρων ἀλληλαναδώχων καὶ ἀλληλομανδατόρων κατὰ τὸ τῶν δύο ῥέον (sic) προμιττέντων δίκαιον.

§ 17. SCHUTZ DER PÄCHTERINTERESSEN

Mit Abschluß des Pachtvertrags erhält der Pächter das Recht, das Pachtgrundstück durch eigene Fruchtziehung für sich zu nutzen. Allein es kann der Fall eintreten, daß ihm durch vertragswidriges Handeln des Verpächters, durch störende Maßnahmen Dritter oder auch durch Naturereignisse versagt wird, seine Befugnisse frei und ungeschmälert auszuüben. Der Pächter hat deshalb ein Interesse daran, gegen die Fälle einer möglichen Beeinträchtigung weitgehend Schutz zu finden. Die Urkunden zeigen, daß insbesondere durch die Aufnahme der βεβαίωσις-Klausel in die Vertragsbestimmungen und durch die Zubilligung eines Abzugsrechts am festgesetzten Pachtzins dem Schutzbedürfnis des Pächters Rechnung getragen wurde. In manchen Fällen mochte es freilich die schwierige soziale und wirtschaftliche Lage des Pächters nicht zulassen, die Aufnahme dieser Sicherungsmittel in den Vertrag durchzusetzen.

[1] Vgl. P. M. Meyer, Einzelbem. zu P. Hamb. 23, 6 f.; St. Brassloff, Zu den Quellen der byzantinischen Rechtsgeschichte, Sav. Z. 25 (1904), 298 f.

1. Eine Reihe von Pachturkunden enthält im Anschluß an die Festsetzung der eigentlichen Pachtbedingungen die Klausel, daß der Verpächter für das Pachtland, für den Fruchtgenuß oder schlechthin für die Pacht Gewähr zu leisten habe. So sagt z. B. die ptolemäische Urkunde Frankf. 1 (Z. 40 ff. und 94 ff.): βεβαιούτω δὲ Ἀπολλώνιος Νεοπτολέμωι τὸν κλῆρον καὶ τοὺς κατασπαρέντας ἐν αὐτῶι καθ' ἃ μεμίσθωκεν.[1] Gleichzeitig wird mit den Worten: ἐὰν δὲ μὴ βεβαιώσῃ κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἀποτεισάτω Ἀπολλώνιος Νεοπτολέμωι ἐπίτιμ[ον] ἀργυρίου δραχμὰς χιλίας die Gewährleistungspflicht unter Vertragsstrafe gestellt. Auf Eingriffe von hoher Hand (βασιλικὸν κώλυμα = Hindernis, das vom König ausgeht)[2] soll sich jedoch die Gewährleistung nicht erstrecken (ἐὰν μή τι βασιλικὸν κώλυμα [γ]έν[η]ται).[3] Die Sanktionierung der βεβαίωσις-Verpflichtung durch eine Strafklausel[4] unter Festsetzung eines ἐπίτιμον[5] begegnet auch in einer Reihe von weiteren Urkunden. Dagegen ist

---

[1] Weitere Belege für das Auftreten der βεβαίωσις-Klausel in den ptolemäischen Vertragsurkunden: P. Petrie III 74a; P. Hib. 90, 17; 91, 5; P. Frankf. 2, 29; BGU VI 1262, 21; 1266, 32; 1267, 7; 1270, 22; P. Freib. III 34, 24; P. Tebt. III 819, 9/30; P. Tebt. I 105, 29; PSI X 1098, 16. In demotischen Pachtverträgen ist die Verwendung der Gewährschaftsklausel nicht üblich; ihr Vorkommen in P. dem. Cairo 30615 dürfte vom griechischen Formular her beeinflußt sein.

[2] Es ist darunter der Fall zu verstehen, daß ein κλῆρος infolge des Todes des Kleruchen oder auch aus einem anderen Anlaß wieder eingezogen wird.

[3] Im gleichen Sinn S. B. 7188, 37.

[4] Die Verwendung von Strafklauseln zum Schutz von Pächterinteressen kam außer in den vorliegenden Fällen der Erhärtung der βεβαίωσις grundsätzlich nicht in Betracht. Ausnahmen ergeben sich nur bei veränderter Interessenlage in den besonders ausgeformten Pachtverträgen.

[5] Beispiele für die Festsetzung einer Fiskalmult haben sich nicht vorgefunden, vgl. Berger, Strafklauseln, S. 164.

Zahlung von Vertragsstrafen und daneben Leistung von Schadensersatz (βλάβος) nur in PSI X 1098, 20 und P. Tebt. I 105, 36 vorgesehen. In keinem Fall ist im Zusammenhang mit der βεβαίωσις eine Praxisklausel gegen den Verpächter anzutreffen. Die mangelnde Gewährleistung verpflichtet nach den Parteiabreden demnach nur zur Leistung von Vertragsstrafen oder von Schadensersatz, sie zieht aber nicht die Auflösung des Pachtverhältnisses als unmittelbare Rechtsfolge nach sich. Dies wird zudem in einigen Urkunden eigens zum Ausdruck gebracht mit der Wendung: καὶ μηδὲν ἧσσον ἡ μίσθωσις κυρία ἔστω.[1]

Die βεβαίωσις-Klausel fehlt in einigen Vertragsurkunden der ptolemäischen Zeit. Wir vermissen sie einmal in den Pachtverträgen Zenons, sodann in den Vertragsauszügen des P. Tebt. III 815 und auch in der spätptolemäischen Urkunde PSI IX 1021. Die Abwesenheit einer besonderen Gewährleistungsabrede in den Zenon-Verträgen wird aus der Machtstellung, die dem Dioiketen Apollonios und seinem Manager Zenon zukam, verständlich.[2] Für das Fehlen der βεβαίωσις in den anderen Fällen ersehen wir keine Gründe. Ebensowenig läßt sich erkennen, warum seit dem 2. nachchristlichen Jahrhundert die Gewährleistungsabreden in den Urkunden mehr und mehr verschwinden. Vielleicht darf man annehmen, daß die Gewährleistungsverpflichtung zu dieser Zeit allen Pachten inhärent war, gleichgültig ob diese ausdrücklich übernommen wurde oder nicht; möglicherweise hat auch eine gesetzliche Regelung die Gewährleistung bestimmt.[3] In den arsinoitischen Pachtverträgen taucht die Klausel zum letztenmal im Jahre 162

---

[1] Vgl. P. Tebt. I 105, 36; in P. Tebt. III 819, 12: heißt es: κα μηδὲν ἧσσον ἡ [συγγρ]αφὴ ἥδε κυρία ἔστω.

[2] Siehe hierzu M. Rostovtzeff, A large estate, S. 16 ff.

[3] Vgl. H. J. Wolff, Consensual Contracts, JJP 1 (1946), 63f Nr. 24.

(P. Lond. II 168) auf. Nur im konservativen Oxyrhynchos dauert die Verwendung der βεβαίωσις-Klausel bis zum Ende des 4. Jahrhunderts fort.[1] Für die Gewährleistungsabreden aus diesem Gau ist die Formel: βεβαιουμένης τῆς μισθώσεως mit nachfolgender Zinsabrede stereotyp. In den anderen Gauen ist die Garantieverpflichtung in die Worte βεβαιοῦν τὴν μίσθωσιν[2] oder βεβαιοῦν πάσῃ βεβαιώσει[3] gefaßt. Zuweilen begegnet auch die Formel: βεβαιοῦν ἀπὸ δημοσίων,[4] oder βεβαιοῦν τὴν μίσθωσιν καὶ καθαρὰν ἀπὸ δημοσίων.[5] Bei letzteren Wendungen entsteht die Frage, ob die βεβαίωσις-Abrede den Verpächter verpflichtet, eine Inanspruchnahme des Pächters wegen der mit dem Pachtgrundstück verbundenen Lasten hintanzuhalten oder ob sie nur den Ersatz von etwaigen durch den Pächter geleisteten Steuern garantiert.[6] Der letzteren Deutungsmöglichkeit hat F. Pringsheim den Vorzug gegeben. Eine Stütze für diese Ansicht könnte man vielleicht in dem Umstand erblicken, daß sich in den Pachtverträgen der Ptolemäerzeit die βεβαίωσις auf den Fall eines βασιλικὸν κώλυμα nicht miterstreckte.[7] Da die Belastung mit öffentlichen Abgaben und deren Beitreibung gleichfalls in Ausübung hoheitlicher Gewalt geschah, würde die Annahme nahe liegen, daß die

---

[1] Vgl. auch H. J. Wolff, a. a. O. Die Tatsache, daß die Klausel gerade in hypomnematischen Urkunden selten vorkommt, scheint uns nicht durch die Eigenart dieser Urkundenform bedingt zu sein, sondern eher darin begründet zu liegen, daß das Hypomnema sein Anwendungsgebiet in Arsinoe hatte.

[2] Vgl. PSI X 1129, 16; BGU IV 1119, 47; 1120, 46.

[3] z. B. P. Princ. III 146, 18; P. Meyer 12, 18; P. Flor. I 20, 29 u. ö. Zum Begriff βεβαίωσις πᾶσα vgl. F. v. Woeß, Urkundenwesen, S. 279.

[4] Vgl. P. Tebt. II 375, 32; P. Mich. V 310, 16; II 121r. col. 2 VI, 2.

[5] Vgl. PSI X 1124, 30; P. Warren 11, 15.

[6] F. Pringsheim, a. a. O., S. 456 Note 3.

[7] Vgl. oben S. 154.

βεβαίωσις nicht im strengen Sinn gemeint sein konnte, wenn diese sich als eine Garantie für den Ersatz geleisteter Gefälle darstellte. Diese Argumentation würde aber wohl das Kriterium zu wenig berücksichtigen, daß das βασιλικὸν κώλυμα als eine staatliche Zwangsmaßnahme für den Verpächter schlechterdings unabwendbar war, während es andererseits sehr wohl in der Hand des Verpächters lag, einem behördlichen Vorgehen gegen den Pächter wegen Grundsteuerverbindlichkeiten durch eigene rechtzeitige Steuerentrichtung zu begegnen. An der ordnungsgemäßen Steuerzahlung mußte der Pächter überdies ein starkes eigenes Interesse haben; wurde nämlich an Stelle des Verpächters der Pächter wegen fälliger Steuern in Anspruch genommen, so konnte dieser in eine sehr bedrohliche Lage kommen, wenn er im Augenblick nicht solvent war. Eine Zwangsvollstreckung brachte ihm nicht nur Ungelegenheiten, sondern konnte seine ganze Existenz gefährden. Eine vertragliche Zusicherung des Verpächters über die Rückerstattung der vom Pächter gemachten Aufwendungen stellte demgegenüber keinen gleichwertigen Ausgleich dar. Diese Überlegungen scheinen eine Beantwortung der gestellten Frage dahin zu verlangen, daß der βεβαίωσις-Abrede mit dem zusätzlichen Vermerk ἀπὸ δημοσίων keine von den sonstigen βεβαίωσις-Klauseln abweichende Bedeutung beizumessen ist.

Von größerer Bedeutung als die Erklärung der βεβαίωσις ἀπὸ δημοσίων ist die Lösung der grundsätzlichen Frage, ob mit der βεβαίωσις-Abrede lediglich bezweckt wird, den Genuß der Pächterrechte frei von Angriffen Dritter garantiert zu erhalten oder ob vielmehr die Vertragserfüllung schlechthin gesichert werden soll in dem Sinn, daß der Verpächter eigene störende Handlungen gegen den Pächter zu unterlassen hat, oder ob endlich mit der βεβαίωσις eine Haftung des Verpächters sowohl für beeinträchtigende Handlungen

Dritter wie für eigenes vertragswidriges Verhalten des Verpächters erreicht werden soll.[1]

Die ptolemäischen Urkunden scheinen eine Beantwortung dahin zu rechtfertigen, daß die βεβαίωσις-Klausel in jedem Fall dem Schutz vor Beeinträchtigungen der Pächterinteressen durch Dritte dient. Zum Beweis dafür ist zunächst die Tatsache anzuführen, daß als Ausnahmetatbestand für den Wegfall der Gewährleistungspflicht nur das βασιλικὸν κώλυμα begegnet, also gerade ein Hindernis, das durch Dritte – durch Organe des Königs – ausgelöst wird. Würde die βεβαίωσις ausschließlich vertragswidriges Verhalten des Verpächters erfassen, so wäre es höchst überflüssig zu sagen, daß für staatliche Eingriffe nicht gehaftet wird, da diese ja nicht durch Vertragsverletzungen des Verpächters verursacht sind. Gegen vertragswidriges Verhalten des Verpächters, insbesondere gegen eine etwaige Austreibung schützt sich der Pächter vielmehr durch eine besondere Klausel, wie z. B. in P. Tebt. I 105, 31 f.: καὶ μὴ ἐξέστω αὐτῶι ἑτέροις μεταμισθοῦν μηδ' ἐγβάλλειν[2] τὸν Πτολεμαῖον πρὸ τοῦ χρόνου μηδὲ κωλύειν μηδὲ τοὺς [παρ' α]ὐτοῦ κατεργαζομένους τὴν γῆν μηδὲ ποτίζοντας κατ' ἔτος τὸν σπόρον εἰς φύλλον, eine Klausel, die es dem Verpächter nicht erlaubt, dasselbe Objekt an andere weiter zu verpachten, den Pächter vor Beendigung der Pachtzeit hinauszusetzen, die Leute des Pächters bei der Bearbeitung des Bodens oder bei der Bewässerung in der Zeit von der Aussaat bis zur Ernte zu hindern.

In P. Tebt. I 105 finden wir aber noch eine weitere Stütze für unsere Auffassung: hier ist die eben wiedergegebene

---

[1] Auf die unbefriedigende Behandlung dieses Problems in der Literatur hat F. Pringsheim aufmerksam gemacht und selbst Fingerzeige für eine Lösung gegeben (Greek Law of Sale, S. 443 f., bes. 444, Note 3).

[2] Vgl. P. Petrie III 74 (a), 11: μὴ ἐγβα[λεῖ]ν σε und PSI IX 1021, 28: μὴ ἐξέστω· δὲ τῶι γεούχωι ἑτέροις ἐγμισθοῦν ἐντὸς τοῦ χρόνου.

Verbotsklausel der βεβαίωσις-Vereinbarung geradezu gegenübergestellt, und diese scharfe Trennung bleibt sogar noch in der darauffolgenden Sanktionsklausel weiter gewahrt.[1] Dort heißt es nämlich (Z. 34): [ἐὰν δ]ὲ <αὐ>τοὺς μὴ βεβαιοῖ καθὰ γέγραπται ἢ ἄλλο τι παρασυγγραφῆι τῶν προγεγραμμένων ἀποτεισάτω ... ἐπίτιμον .... Hieraus ergibt sich, daß das Nichtgewährleisten immer eine Verletzung von Vertragspflichten darstellt, daß sich aber die Übertretungen nicht in der mangelnden Gewährleistung erschöpfen.

Weiter erblicken wir in dem Umstand, daß in dem Afterpachtvertrag P. Tebt. III 819 ein außerhalb des Vertrags Stehender (der Syngraphophylax, der aber wohl der eigentliche Klerosinhaber war) die Gewährleistung übernimmt, andererseits für die Nichtgewährleistung der Verpächter haftbar gemacht werden soll, ein Argument dafür, daß mit der βεβαίωσις der Schutz vor Angriffen Dritter erstrebt wurde. Es wäre wenig einleuchtend anzunehmen, daß der Syngraphophylax die Vertragserfüllung des Verpächters schlechthin hätte garantieren sollen, ohne selbst für die Versäumung der Garantiepflicht einstehen zu müssen. Dagegen erscheint es sinnvoll, den Klerosinhaber zur Abwehr der gegen das Grundstück gerichteten Störungen zu verpflichten, weil er dieser Aufgabe am nächsten steht und sie erfolgreicher als jeder andere wahrnehmen kann.

Endlich[2] läßt die Formulierung in PSI X 1098, 16f.: βεβαιούτωι ... τὴν μ[ίσ]θωσιν ταύτην ἐπεὶ τὸν συγγεγραμμένον χρόνον ἀπό τε βασιλικῶν καὶ ἰδιωτικῶν ὀφειλημάτων πάντων erkennen, daß die βεβαίωσις gegen Gläubiger von Verpächterschulden, also gegen das mutmaßliche Vorgehen Dritter, schützen soll.

[1] Vgl. auch S. B. 7188, 31 ff.

[2] Einen weiteren Gesichtspunkt würde die von F. Pringsheim, a. a. O., S. 310 ff. und S. 444 Note 3, erörterte Erscheinung der βεβαίωσις-Extension in antichretischen Pachtverträgen abgeben, die der Abwehr von Störungen Dritter durch Gewährung eines Selbsthilferechts für den Pächter dient.

Diese Erwägungen schließen jedoch nicht aus, daß die βεβαίωσις neben der nur ihr zukommenden Bestimmung, Störungen von seiten Ditter abzuwehren, außerdem noch eine allgemeine Garantie für die treue Vertragserfüllung in sich geschlossen haben mochte. Zu dieser Konzession nötigt uns nicht nur eine Stelle in P. Ent. 59, 8: τὰ δὲ ὅρια ἡμεῖν ἃ παρέδειξεν ἐφ' οἷς συνγε{γε}γράμμεθα οὐ βεβαιοῖ, womit der Pächter sich darüber beschwert, daß der Verpächter die vertraglichen Abmachungen nicht einhält,[1] sondern auch die nicht ganz eindeutige Formulierung in BGU VI 1266, 32 f.: βεβαιούτω δὲ Πολιάνθης Θέωνι . . . τὸν κλῆρον καὶ τοὺς καρποὺς τὸν συγγεγραμμένον χρόνον καθότι μεμίσθωκεν . . ., ἐὰν δὲ μὴ βεβαιοῖ ἢ ἐγβάλλωνται ἐκ τοῦ κλήρου ἢ ἐκ τῶν καρπῶν ὑπό τινος . . . ἀποτισάτω. Denn bei dieser Stelle dürfte das vertragswidrige Verhalten des Verpächters mit μὴ βεβαιοῦν gekennzeichnet sein, während wohl durch das ἐγβάλλωνται ὑπό τινος das störende Einwirken Dritter zum Ausdruck gebracht ist. Besonders deutlich aber erhellt aus den Gewährleistungsklauseln der Prinzipatszeit, daß der Begriff der βεβαίωσις allmählich einen Bedeutungswandel erfuhr: neben den ursprünglichen Sinngehalt (Garantie des Verpächters für einen von Dritten ungestörten Pachtgenuß) ist als weiterer Inhalt der Klausel die Haftung des Verpächters wegen grober Vertragsverletzungen getreten. Als Beweis für diese Begriffsverlagerung können die in P. Fam. Tebt. 5, 16 und P. Hamb. 64, 26 enthaltenen Wendungen: βεβαιοῦν τὴν μίσθωσιν ἀμεταμίσθωτα καὶ ἀναυτούργητα dienen, die verlangen, daß die freie Ausübung der Pächterrechte nicht durch eigenmächtige Maßnahmen des Verpächters (nämlich durch Weiterverpachtung oder Eigenbestellung des Pachtobjekts) gestört wird.

[1] Die Herausgeber der Urkunde übersetzen: „il ne nous assure pas la jouissance de la superficie, qu'il avait stipulé dans les clauses du bail".

2. Dem Schutz der Pächterinteressen dient neben der Gewährleistungsklausel die häufig anzutreffende Abrede, daß der Verpächter dem Pächter für erlittene Beeinträchtigungen Abzüge von der festgesetzten Pachtrente zu gestatten habe. Das dem Pächter auf diese Weise zugestandene Abzugsrecht hat nach unseren Quellen folgende Tatbestände zur Voraussetzung:

a) Der Pächter durfte den Pachtzins kürzen, wenn während der Dauer des Pachtverhältnisses die Anbaumöglichkeit oder die Ertragsfähigkeit des überlassenen Landes durch Naturereignisse beeinträchtigt wurde. Die wichtigsten Geschehnisse, die hierfür in Frage kommen, sind in P. Amh. II 85, 15 ff. aufgezählt: ἐὰν δέ τι ἄβροχος γένηται ἢ καὶ ποταμοφόρητος ἢ ὕφαμμος ἢ κατεξυσμένη γένηται. Wenn also Land von der Nilschwelle nicht erreicht oder von der Nilflut weggeschwemmt wurde oder wenn es versandete oder zu lange überschwemmt blieb, dann sollte ein Zinsabschlag möglich sein. In den meisten Urkunden beschränkt sich das Minderungsrecht aber auf den Fall, daß die Nilüberflutung nicht hinreichend war. So bestimmt z. B. BGU VI 1270, 20: τῆς δὲ γενομένης γῆς ἀβ[ρό]χου ... ὑπόλογος ἔστω Σώσωι (dem Verpächter) τὸ κατὰ λόγον τῆς γῆς εἰς τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρια, d. h. bei mangelnder Bewässerung soll die Höhe des Abzugs entsprechend den Sätzen der Pachtzinsvereinbarung erfolgen. Ähnlich ist die Regelung in P. Frankf. 1, 13 ff. getroffen: ἐὰν δέ τις γῆ ἄβροχ[ος γένηται, παρα]δεχέ[σθω 'Απολλών]ιος ... ἐκ[φόριον τῆς ἀβ]ρόχου γῆς, während P. Freib. III 34, 11 (Wilcken) allgemeiner feststellt: τῆς δὲ ἀβρόχου γῆ]ς γενομένης μὴ ἀποτινέτω Θεοκλῆς τὸ ἔ[λλειμα], d. h. für das unbewässert gebliebene Land soll der Pächter den Ausfall nicht büßen.[1]

[1] Die Urkunden aus Oxyrhynchos gebrauchen in der Prinzipatszeit meist die Wendung: ἐὰν δέ τις ... ἄβροχος γένηται, παραδεχθήσεται; vgl. P. Oxy. I 101, 24; III 501, 27; VIII 1125, 10; P. Harris 80, 27.

In byzantinischer Zeit ist in den Pachturkunden weniger oft als in den vorausgegangenen Epochen das Minderungsrecht des Pächters auf Grund mangelhafter Überschwemmung des Pachtbodens erwähnt. Eine größere Anzahl von Verträgen bestimmt dagegen, daß der Pächter ἐν τελείῳ καὶ ἀβρόχῳ, also unabhängig vom Ausmaß der Überflutung, den Pachtzins zu entrichten habe. Soweit die Urkunden jedoch die Beeinträchtigung durch Naturereignisse berücksichtigen, bringen sie insofern eine Besonderheit, als sie ebenso wie für die Normalfälle der günstigen Überflutung auch für die Katastrophenfälle der unzureichenden Überschwemmung jeweils einen fixen Zinsbetrag festlegen oder wenigstens ein beziffertes Verhältnis angeben, nach welchem die Kürzung des Pachtzinses zu erfolgen habe. So bestimmt z. B. PSI IV 283, 20 f., daß der Pachtzins regelmäßig 5 Artaben Weizen und 5 Artaben Gerste beträgt, während er sich bei ungünstiger Überflutung auf 2 Artaben Weizen und 2 Artaben Gerste pro Arure beläuft.[1] Auf ein Drittel des Normalbetrags ist der Zins in P. Oxf. 16, 10 (τῷ δὲ ἀβρόχῳ, τὸ μὴ εἴη, παρέξω τὸ τρίτον τοῦ προκειμένου φόρου) festgesetzt; in P. Grenf. I 56 macht die verhältnismäßige Herabsetzung des Zinses den halben Betrag aus. Die Zinspflicht entfällt völlig nach der Abrede in P. Lond. V 1693, 15: τῆς δὲ ἀβρόχου ἄνευ φόρου. Im gleichen Sinn darf wohl auch die Bestimmung in P. Flor. III 281, 15 ff. verstanden werden, welche eine Zinszahlung nur bei gehöriger Überflutung (ἐνλιμναζομένων μόνον) vorsieht.

b) Das Recht zur Zinsverkürzung war dem Pächter nach einigen Urkunden der ptolemäischen Epoche sowie ver-

[1] Die Größe des Pachtobjekts ist hier nicht angegeben; für den Normalfall ist ein pauschaler Zinsbetrag ausbedungen, während im ungünstigen Pachtjahr der Zins nach einem festgelegten Zinssatz auf Grund arurenmäßiger Vermessung zu ermitteln war (πρὸς ἀναμέτρησιν σχοινίου ὑπὲρ ἑκάστης ἀρούρης σίτου ἀρτάβας δύο).

schiedenen Urkunden der Prinzipatszeit (vor allem des oxyrhynchitischen und des hermopolitischen Gaus) ferner dann eingeräumt worden, wenn gegen ihn die Zwangsvollstreckung aus Gründen betrieben wurde, die der Verpächter zu vertreten hatte. So durfte der Pächter den Betrag auf den Pachtzins anrechnen, den er durch Zwangsvollstrekkung wegen der auf dem Pachtland ruhenden öffentlichen Lasten eingebüßt hatte. Das gleiche galt für Vermögenseinbußen, die der Pächter dadurch erlitten hatte, daß wegen sonstiger Verbindlichkeiten des Verpächters die Zwangsvollstreckung betrieben wurde oder daß dem Pächter sonstwie durch Veranlassung des Verpächters Schaden erwuchs. PSI IX 1029, 21 ff. faßt diese Gründe in die Worte: ἐὰν δέ τι πραχθῇ ὁ μεμισθωμένος εἰς τὸ δημόσιον εἰς ἄλλο ὑπὲρ Ταυσοράπιος ἢ τῆς γῆς, ὑπολογεῖ ἀπὸ τῶν ἐκφορίων.[1] Zuweilen wurde verlangt, daß die Pächter über die erfolgte Zwangsvollstreckung einen Nachweis zu führen hatten, wenn sie von ihrem Abzugsrecht Gebrauch machen wollten.

c) Schließlich durfte der Pächter den Pachtzins entsprechend kürzen, wenn eine von ihm erbrachte Vorausleistung (Darlehen) nicht rechtzeitig vom Verpächter zurückgewährt wurde. Als Beispiele hierfür können u. a. P. Frankf. 1 und P. Michael. 43 angeführt werden.

3. Dem Schutz des Pächters konnten auch die Vertragsklauseln dienen, welche den Umfang des Pachtareals durch eine künftige Landvermessung feststellen lassen wollten. Denn auf diese Weise war der Pächter in den Fällen

[1] Vgl. auch P. Frankf. 1, 27 ff.; P. Amh. II 85, 11 ff.; II 86, 14 ff. – In P. Amh. II 85 darf der Pächter jedoch Zahlungen, die er wegen der ἀρταβία und des ναύβιον geleistet hat, nicht auf den Pachtzins anrechnen. In P. Amh. II 86 ist ihm eine Anrechnung von Leistungen, die er wegen γνήσια δημόσια erbracht hat, verwehrt, mit anderen Worten: in diesen beiden Fällen sollen bestimmte Steuern also zu Lasten des Pächters gehen.

der Pachtzinsfestsetzung pro Arure der Gefahr überhoben, daß der Berechnung des Zinsbetrags eine Arurenzahl zugrunde gelegt wurde, welche der tatsächlich nutzbaren Fläche des Pachtobjekts nicht entsprach. Die Formeln für diese Bestimmung sind je nach Gauen verschieden: in Oxyrhynchos – ἀρούρας ἢ ὅσας ἐὰν ὦσιν ἐγ γεωμετρίας;[1] im Hermopolites – ἑκάστης ἀρούρης τῆς ἐν σπόρῳ ἐκ γεωμετρίας φανησομένης;[2] in Arsinoe heißt es dafür ἐκ σχοινουργίας.[3] Im 4. Jahrhundert tritt, verstreut auf die verschiedensten Herkunftsorte, die Wendung: πρὸς ἀναμέτρησιν σχοινίου auf. Auch die isoliert stehende Klausel: ἀρούρας ὅσας ἐὰν ὦσιν, welche in dieser Form namentlich in spätbyzantinischen Verträgen vorkommt, mochte in gewissem Umfang dazu geeignet sein, den Pächter vor einer ungerechten Zinsbelastung zu bewahren.[4]

§ 18. RECHTSSTELLUNG VON PÄCHTER UND VERPÄCHTER

Die Rechtsstellung der Vertragspartner ergibt sich bereits weitgehend aus dem Wesen des Instituts der Bodenpacht selbst; sie wird ferner bestimmt durch die rechtlichen Mittel, die dem Schutz der Parteien dienen. Sie wird aber daneben häufig modifiziert durch besondere Abreden, die die Position von Pächter und Verpächter in vielfältiger Weise beeinflussen können. Da es uns nur darauf an-

[1] Vgl. P. Hib. 90, 8; BGU VI 1263, 14; P. Oxy. I 102, 11; XIV 1628, 13; PSI IX 1072, 8f. u. ö.

[2] Vgl. P. Strassb. I 10, 11 f.; PSI I 34, 10 f.; P. Flor. I 37, 2 f.; BGU IV 1092, 15 u. ö.

[3] z. B. P. Ryl. II 171, 18; P. Oslo II 32, 11.

[4] Daneben dürfte diese Klausel auch der Vorsichtigkeit der Notare zuzuschreiben sein.

kommt, die grundsätzliche Rechtsstellung der Parteien herauszuheben, sind für uns die ständig wiederkehrenden Vertragsklauseln von größerer Bedeutung als die speziellen Vereinbarungen. Die stereotypen Vertragsklauseln mochten in weitem Umfang nur Niederschlag einer auf Grund langer Übung gewachsenen Rechtsüberzeugung sein und konnten überdies da und dort auch durch positiv-rechtliche Bestimmungen der Gesetzgeber veranlaßt sein. Beide Erkenntnisquellen, das Gewohnheitsrecht und das verordnete Recht, müssen darüber hinaus auch bei der Ausfüllung von Lücken des Pachtvertragsrechts verwertet worden sein oder schlechthin als Bestandteil jeglicher Pachtvereinbarung gegolten haben. Ein vollkommenes Bild der Rechtsposition von Pächter und Verpächter kann freilich aus dem hiernach in Betracht kommenden Material nicht gewonnen werden; dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die Pachturkunden seit der späten Prinzipatszeit immer mehr davon abkommen, die den Parteien zustehenden Rechtsbehelfe ausnahmslos in die Vertragstexte aufzunehmen,[1] und weil unmittelbare Zeugnisse über gesetztes Recht zur Regelung von Pachtverhältnissen kaum vorhanden sind. Zudem fehlt es auch an Anschauungsmöglichkeiten darüber, wie die Verträge tatsächlich abgewickelt wurden und welche rechtlichen Gesichtspunkte im Streitfall von den Parteien als maßgeblich vorgebracht und von den Gerichten als entscheidend anerkannt wurden. Immerhin lassen sich mehrere Beobachtungen und Feststellungen anführen, welche die Rechtsstellung der Pachtparteien zu umreißen vermögen.

[1] Die Tatsache, daß verschiedene Schutzbestimmungen nur in oxyrhynchitischen Urkunden erwähnt sind, darf nicht zur Schlußfolgerung verleiten, daß sie nur in diesem Gau Bedeutung hatten; man wird vielmehr annehmen dürfen, daß die allgemeine Überzeugung von ihrer aktuellen Wirkung eine ausdrückliche Anführung entbehrlich machte.

1. Die Parteien erlangten ihre Rechtsstellung bereits mit dem Abschluß ihres Pachtvertrages, sofern dieser unter Beachtung der bestehenden Formerfordernisse zustande gekommen war, oder in dem Zeitpunkt, der vertraglich als Beginn der Pacht vorgesehen war. Auf die tatsächliche Besitzergreifung des Pachtgrundstücks durch den Pächter scheint es dabei nicht angekommen zu sein; Entstehung und Bestand der sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Rechte und Pflichten dürften daher den Besitz am Pachtobjekt grundsätzlich nicht zur Voraussetzung gehabt haben. Die durch den Vertragsschluß begründeten Rechtsbeziehungen ruhten daher nicht, wenn es dem Pächter während der Zeit der Nilschwelle unmöglich war, das gepachtete Grundstück in Besitz zu nehmen oder eine tatsächliche Herrschaft darüber auszuüben. Inwieweit aber vor der Inbesitznahme Rechte geltend gemacht werden konnten, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß dieser Frage nur geringe praktische Bedeutung zukam.

2. Der Pächter war auf die Dauer des Pachtverhältnisses Besitzer des ihm überlassenen Bodens. Ein Besitzverhältnis wird freilich in den Pachtformularen nur äußerst selten angezeigt, doch finden sich gelegentlich Ausdrücke, die ein solches kundtun. So ist z. B. aus den Gewährleistungsabreden zu entnehmen, daß der Pächter zum ungestörten Besitz berechtigt war. Bei Beschädigung des Pachtobjekts durch Dritte konnte sich deshalb auch der Pächter, nicht nur der Grundstückseigentümer, beschwerdeführend an den Strategen mit der Bitte um Rechtsschutz wenden. Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet P. Mich. V 229. Dort beklagt sich der Pächter eines Weingartens, daß zwei Männer ihre Maulesel über das zwischen die Rebstöcke gepflanzte Gemüse getrieben und, darob zur Rede gestellt, ihn dermaßen geschlagen hätten, daß er sich in Lebensgefahr

befunden habe. Wie es deshalb nicht zureichend sein kann, das Verhältnis des Pächters zum Pachtobjekt lediglich als tatsächliche Sachherrschaft zu verstehen, so erscheint andererseits die Annahme zu weitgehend, daß der Pächter einen „temporally and qualitatively limited title to the object" (Wolff) erworben haben sollte. Daß für eine solche Auffassung die von Wolff[1] zitierten Stellen S. B. 7569, 9 ff. und P. Tebt. III 815 fr. 5, 45–52 keine beweiskräftigen Belege abgeben, hat bereits F. Pringsheim[2] mit beifallswerten Gründen dargelegt. Doch auch die weiteren Gesichtspunkte, mit denen Wolff seine Ansicht stützen will, vermögen nicht voll zu überzeugen. Die Berufung auf den Gebrauch des Wortes ἐκδιδόναι scheint uns schon aus dem einen Grund nicht schlüssig zu sein, weil dieser Terminus auch in Ammenverträgen angewendet wird und dort zum Ausdruck bringt, daß der Amme ein Kind zum Stillen und zur Pflege übergeben wurde.[3] Gerade in diesen Fällen kann man nicht von der Begründung eines Rechtstitels über das Kind sprechen, hatte doch die Amme nicht einmal Herrschaftsbefugnisse über ihre eigenen Kinder. Der weitere Hinweis von Wolff, daß seine Konzeption in Einklang zu der Meinung von Partsch stehe, wonach die μίσθωσις ursprünglich einen speziellen Typ der πρᾶσις darstellte und deshalb als Kauf von Früchten verstanden wurde, setzt sich dem Einwand aus, daß die Deutung von Partsch mancherlei Bedenken begegnet. Vor allem muß es wenig plausibel erscheinen, daß sich aus dem Früchtekauf dann die reguläre μίσθωσις und die καρπωνεία nebeneinander entwickeln konnten.[4] Gegen die Auffassung von qualitatively

[1] Vgl. H. J. Wolff, a. a. O., S. 62.

[2] F. Pringsheim, Greek Law of Sale, S. 57 Note 2.

[3] Vgl. z. B. BGU IV 1107, 8: ἐγδίδοσθαι παιδίον ὑποτίτθιον.

[4] Wir halten es für wahrscheinlicher, daß sich die μίσθωσις aus zwei Wurzeln entwickelt hat, nämlich aus der Teilpacht und aus Hörigkeitsverhältnissen, die zur Bodenbearbeitung verpflichteten.

limited title to the object spricht aber vor allem der Umstand, daß die βεβαίωσις-Erstreckung,[1] die dem Pächter (in ptolemäischer Zeit) ein Recht zur Selbsthilfe einräumt und ihm ein ius in rem bezüglich des Pachtgrundstücks verschafft,[2] ihren Sinn verlöre, wenn dem Pächter durch den Pachtvertrag allein schon ein Herrenrecht am Grundstück zuwüchse. Zur Erklärung des vorliegenden Verhältnisses könnte allenfalls noch der Gedanke eines geteilten Eigentums im Sinne Koschakers[3] in Erwägung gezogen werden; doch wird man einer solchen Ausdeutung nur in den besonderen Fällen näherzutreten brauchen, in denen die μίσθωσις antichretischen Zwecken dienen soll. Für die Annahme, daß der Pächter während der Dauer der Pachtzeit nicht nur Besitzer gewesen sei, sondern eine eigentümerähnliche Stellung eingenommen habe, ließe sich nur in der Wendung: κυριεύειν τῶν ἐδάφων des P. Princ. III 147, 18 eine Stütze finden. Gegen die Zuverlässigkeit dieser Stelle erheben sich jedoch so starke Bedenken, daß sie für die Beurteilung einer so wichtigen Frage nicht als geeignetes Argument verwendet werden kann.[4]

3. Dem Verpächter oblag als selbstverständliche, weil dem Begriff der μίσθωσις immanente Hauptverpflichtung die Überlassung des Pachtbodens zur Bewirtschaftung und Fruchtziehung, welche er für die Pachtdauer auch zu gewährleisten hatte. Daneben war er des öfteren zur Saatgestellung, zur Bereitstellung von Bewässerungsanlagen, von Vieh und Gerätschaften, sowie regelmäßig auch zur Leistung der Grundsteuern verpflichtet.[5] Nur aus beson-

[1] Vgl. z. B. P. Freib. III 34 (Wilcken, S. 72 ff.), 26 ff.

[2] Vgl. Pringsheim, a. a. O., S. 312.

[3] P. Koschaker, Griechische Rechtsurkunden, S. 96 ff. und F. Pringsheim, a. a. O., S. 315.

[4] Vgl. oben S. 140 Anm. 4.

[5] Quellenmäßige Belege sind oben bei der Darstellung des Vertragsinhalts angeführt.

deren, wichtigen Gründen durfte er den Pächter vorzeitig vom Grundstück vertreiben.

Der Pächter hatte vor allem den Pachtzins zu gehöriger Zeit zu zahlen und dazu in verschiedenen Fällen bestimmte Nebenleistungen zu erbringen. Ihm oblag es, die zur ordnungsgemäßen Pflege und Bewirtschaftung des Grundstücks erforderlichen Arbeiten durchzuführen; deshalb wurde es ihm des öfteren ausdrücklich untersagt, das Pachtverhältnis vorzeitig aufzugeben.[1] Mit dem Pachtobjekt konnte er im übrigen und insoweit nach Belieben verfahren, als er mit seinen Maßnahmen nicht in Widerspruch zum Vertragszweck geriet und besonderen Vertragsabreden entgegenhandelte. So wurde es ihm zuweilen ausdrücklich verboten, das Pachtobjekt oder die Ernte zu beschädigen.[2] Die Saat- und Fruchtwahl blieb manchmal seiner freien Bestimmung überlassen, häufig war es ihm jedoch genau vorgeschrieben, mit welchen Kulturen die Pachtgrundstücke zu bestellen waren. Dem Pächter stand wohl grundsätzlich das Recht zu, das Pachtgrundstück weiterzuverpachten, wenngleich wir auch Abreden begegnen, die diese Befugnis ausschließen.

4. Das Pachtverhältnis endete im Regelfall mit dem Ablauf der Pachtzeit.[3] Daß das vertraglich begründete

---

[1] In den Urkunden der Prinzipatszeit wird dieses Verbot in die Worte: μὴ ἐξέστωι οὖν τῶι μεμισθωμένῳ πρὸ τοῦ χρόνου ἐγλιπεῖν τὴν μίσθωσιν (P. Merton 10, 14), οὐκ ἐξόντος μοι ἀποστῆναι τῆς μισθώσεως (BGU III 920, 31) o. ä. gefaßt. Vgl. auch BGU IV 1119, 28; 1120, 31; CPR I 31, 18; PSI I 32, 18; P. Flor. I 16, 14 und andere mehr.

[2] Es begegnet hierfür regelmäßig die Wendung: βλάβος μηδὲν ποιῶν; vgl. P. Mich. III 184, 15; P. Phil. 15, 14; P. Amh. II 91, 13; P. Tebt. II 378, 22 u. ö. In P. Berl. Zill. 7, 26 sagt der Pächter: τὴν δὲ νομὴν ... ἀβλαβῆ φυλάξω. In den spätbyzantinischen Verträgen ist jedoch das Verbot der Schadenszufügung nur selten erwähnt.

[3] Einen besonderen Fall der Aufhebung des Pachtverhältnisses kennen die Inschriften: bei Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungs-

Pachtverhältnis vorzeitig, also vor Ablauf der Pachtzeit, im Wege vertraglicher Vereinbarung wieder gelöst werden konnte, versteht sich von selbst; ein Beispiel hierfür ist uns in P. Strassb. II 114 erhalten, wo der Verpächter dem Pächter in cheirographischer Form mitteilt, daß er mit der Beendigung der Pacht einverstanden sei. Der Pächter solle den Acker abernten und räumen, bevor die Neuvermessung (nach der Überschwemmung) erfolge, eine Neubestellung habe er dann nicht mehr vorzunehmen. Andererseits konnte natürlich auch eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über die festgesetzte Pachtdauer hinaus unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Kontrahenten erfolgen. Insbesondere bei einjährigen Pachten scheint von solchen Fortsetzungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht worden zu sein. Die in BGU IV 1092 im Anschluß an die Festlegung der Leistungsmodalitäten getroffene Bestimmung (Z. 25): εἰ δ[ὲ μὴ] ἐξεῖναί σοι μετὰ ταῦτα ἑτέρῳ ἐκμι<σθώ>σασθαι deutet sogar darauf hin, daß dem Pächter (im 4. Jahrhundert) eine Art Anwartschaft auf Fortsetzung der Pacht zustand, welche der Pächter nur durch eigenes vertragswidriges Verhalten verlor. Der Pächter konnte (jedenfalls in römischer Zeit) jedoch auch einseitig eine frühzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses erreichen, wenn er unter Angabe wichtiger Gründe die Aufhebungserklärung dem Partner durch den Strategen zustellen ließ.[1] Als wichtige Gründe scheinen anerkannt gewesen zu sein: Tod des bisherigen Vertragspartners (PSI I 57) und ungewöhnlich starker Rückgang oder völliger Ausfall der Ertragsfähigkeit des gepachteten Grundstücks (S. B. 7468 = P. Graux 8). Die Einschaltung von behördlichen Dienststellen bei der Aufhebung von

unwilligkeit des Pächters soll nach Mich. Rec. 1356 und IG II 1061 die Pacht unwirksam sein.

[1] Vgl. S. B. 7468; PSI I 57.

Pachtverhältnissen dürfte durch fiskalische Gründe bedingt gewesen sein. Eine Pachtaufhebung scheint daneben auch ohne die Mitwirkung von Behörden zustande gekommen zu sein. In P. Oslo III 137 wenden sich die Afterpächter unmittelbar an ihren Verpächter und ersuchen diesen, daß sie aus der Pacht entlassen werden (Z. 13 f.: ἀξιοῦμέν σοι, ἐάν σοι φαίνηται, ἀπολῦσαι ἡμᾶς τῆς μισθώσεως). Zur Begründung führen sie an, daß die Saat schlecht aufgegangen sei und deshalb den Zinsbetrag nicht aufbringe (Z. 10 ff.: συνέβη δὲ τὸν σπόρον κακοφυῆ γενέσθαι καὶ μὴ συνσώζιν τὰ ἐκφόρια). Während aber die Fälle P. Graux 8 und PSI I 57 als wirkliche Kündigung, also einseitige Aufhebung, anzusprechen sind, ist das Gesuch der Pächter um Aufhebung der Pacht in P. Oslo III 137 wohl als eine Offerte zur vertraglichen Beendigung des Pachtverhältnisses aufzufassen. Vielleicht gibt diese Deutung auch den Schlüssel zur Beantwortung der Frage, warum in dem einen Fall die Mitwirkung von Behörden erfolgte, während sie im anderen unterblieb. Damit stünde die Möglichkeit noch offen, daß der Stratege auch nach erfolgter vertraglicher Aufhebung durch eine Anzeige des Pächters oder Verpächters über die Beendigung des Pachtverhältnisses in Kenntnis gesetzt wurde.[1]

Ob das Pachtverhältnis automatisch dann endete, wenn das Pachtobjekt noch vor Ablauf der Pachtzeit verkauft wurde, läßt sich aus den Quellen nicht mit Sicherheit entscheiden. Die Tatsache, daß in zwei Kaufverträge aus Tebtunis über Landstücke, die derzeitig unter Pacht stehen (P. Mich. V 254 und 272),[2] die Vereinbarung aufgenommen

[1] Vgl. Erläuterung der Herausgeber des P. Oslo III 137, S. 208.

[2] In P. Mich. V 254, 8 heißt es: μηνούσης τῷ γεωργῶι τῆς τοῦ αὐτοῦ ἔτους μισθώσεως. Danach soll die Pacht nur noch im laufenden Jahr Bestand haben. Leider wissen wir nicht, ob mit Ende des Jahres die Pacht an und für sich schon abgelaufen wäre oder ob diese Ver-

ist, die bestehende Pacht solle wirksam bleiben, läßt darauf schließen, daß der Erwerber ohne solche vertragliche Bindung die sein Grundstück innehabenden Pächter ungehindert hätte vertreiben können.

Auch aus dem Umstand, daß der Verpächter in P. Flor. I 20 dem Afterpächter versichert, im Fall einer Neuverteilung des Bodens statt des vorliegenden Grundstücks ein anderes gleichgroßes Stück Land zu überlassen, darf gefolgert werden, daß ein Eigentumswechsel am Pachtgrundstück die Beendigung des Pachtverhältnisses mit sich brachte. Somit hat es den Anschein, daß die Pacht außerhalb der Vertragsbeziehung keine Kraft hatte.[1]

Pachtverhältnisse über Kleruchenland waren in frühptolemäischer Zeit einem besonderen Auflösungsgrund unterworfen, dem sog. βασιλικὸν κώλυμα. Es ist darunter der Fall zu verstehen, daß ein κλῆρος infolge Todes des Kleruchen (so in P. Lille 14) oder aus anderem nicht näher bezeichneten Anlaß (so P. Petrie III 104) wieder eingezogen wurde. Damit endete zwar das Pachtverhältnis zwischen dem durch die Einziehung betroffenen Kleruchen und dem Pächter, doch konnte letzterer die Bestellung und Nutzung

einbarung zugleich eine Kürzung der Pachtzeit bedeutete. – P. Mich. V 272 erhebt mit den Worten: ἐφ' ὧ μενῖ . . . ἣν ἐποίησεν αὐτῶ προδοματικὴν μίσθωσιν τοῦ αὐτοῦ χρόνου τοῦ διὰ τῆς αὐτῆς προδοματικῆς μισθώσεως κυρίου καθὼς πρόκιται, den unveränderten Fortbestand des gegenwärtigen Pachtverhältnisses zur Bedingung des Kaufabschlusses.

[1] Das damit berührte Problem des Vorzugsrechts zwischen Käufer und Pächter dürfte jedoch in den Papyri nicht entfernt die Bedeutung gehabt haben, die ihm in den germanischen Rechten zukam (vgl. Brünneck, Zur Geschichte der Miete und Pacht in den germanischen und deutschen Rechten des Mittelalters, in Sav. Z. [Germ. Abt.] 1 [1880], 138 ff.), vor allem noch nicht in ptolemäischer Zeit, weil sich damals die freie Veräußerlichkeit von Kleruchenland, das in der Hauptsache den Gegenstand von Bodenpachten bildete, noch nicht uneingeschränkt durchgesetzt hatte.

des Kleros zu Ende führen. Er hatte jedoch dann den vertraglich mit dem Kleruchen festgelegten Pachtzins nunmehr εἰς τὸ βασιλικόν zu zahlen.[1] Über die Höhe des vereinbarten Pachtzinses verschafften sich die königlichen Fiskalbeamten in solchen Fällen dadurch Gewißheit, daß sie sich durch den Syngraphophylax die Pachturkunden vorlegen ließen und einen Eid darüber abverlangten, daß unter den angegebenen Bedingungen verpachtet worden sei.[2]

Die byzantinischen Verträge mit unbestimmter Pachtdauer konnten durch einseitige Aufhebungserklärung des Verpächters beendet werden.[3] Die starke Vorzugsstellung, die dem Verpächter in Verträgen mit der ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει-Klausel eingeräumt war, scheint jedoch nicht soweit gereicht zu haben, daß der Pächter nicht nur am Ende eines Pachtjahres, sondern zu jeder beliebigen Jahreszeit aus dem Grundstück hätte hinausgesetzt werden können. Denn andernfalls wäre es unverständlich oder zum mindesten überflüssig, daß in P. Ross. Georg. III 51, einer Urkunde mit unbestimmter Pachtdauer, dem Verpächter in einer besonderen Strafabrede das Recht zuerkannt wurde, den vertragsuntreuen Pächter auch noch kurz vor der Ernte

[1] Der Grund dafür, daß mit Einziehung des Kleros der Pächter nicht sogleich aus dem Pachtgrundstück vertrieben wurde, ist vielleicht – ähnlich wie in gleichgearteten Fällen des germanischen Pachtrechts – darin zu suchen, daß die Früchte des Grundstücks demjenigen gehören sollen, der in redlicher Weise „die zur Fruchtziehung erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück verrichtet, namentlich dasselbe gepflügt und besäet hat". Vgl. Brünneck, a. a. O., S. 142.

[2] Vgl. E. Seidl, Der Eid im ptolemäischen Ägypten, S. 96.

[3] Dieser Regelung entsprechen die Vereinbarungen in den koptischen Urkunden (P. Ryl. copt. 172 und P. Hall 105, 2 und 112, 4), die den Verpächter ermächtigen, jederzeit den Vertrag einseitig zu lösen. – Die ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει-Verträge stimmen nur hinsichtlich der Möglichkeit der einseitigen Beendigung mit dem römischen precarium überein (vgl. Steinwenter, Jura II [1951], 35).

zu vertreiben. Auch der Inhalt der kaiserlichen Konstitution (C. J. 4, 65, 34), welche die Auflösung eines Pachtvertrags nach Ablauf eines Jahres gestattet, spricht für unsere Annahme.[1]

5. Infolge der besonders gearteten landwirtschaftlichen Bedingungen Ägyptens, die durch die alljährliche Nilüberschwemmung entscheidend beeinflußt werden, war für die Vertragspartner die Frage von großer Bedeutung, wer die Folgen ungünstiger Bewässerung (zu geringe oder auch zu nachhaltige Überflutung) zu tragen hatte. Wir haben bereits festgestellt, daß in einem Teil des vorhandenen Vertragsmaterials Abreden vorkommen, welche dem Pächter bei unzureichender natürlicher Bewässerung einen gekürzten Zinssatz zubilligten. Andererseits gibt es eine Anzahl von Verträgen, in denen dem Pächter eine solche Vergünstigung nicht eingeräumt ist, sondern im Gegenteil ausdrücklich erklärt ist, daß die festgesetzte Pachtrente gleichermaßen bei normaler wie bei mangelhafter Bewässerung geschuldet werde.[2]

6. Dem Pächter oblag es nach Ablauf der Pachtzeit, das Pachtland in gehörigem Pflegezustand auszuweisen und zurückzugeben. Dabei taucht die Frage auf, ob mit der Wendung: καὶ μετὰ τὸν χρόνον παραδώσω τὰς ἀρούρας καθαρὰς ἀπὸ θρύου καλάμου ἀγρώστεως δείσης πάσης (P. Mich. III 184, 17 ff.) oder ähnlich gehaltenen Formulierungen eine echte Rückgabeverpflichtung gemeint war, oder ob

[1] Diese Bestimmung wird auch in P. Ryl. copt. 158, 40 erwähnt. – Auf das kaiserliche Privileg verzichten die Verpächter in P. Giss. 56; P. Hamb. 23 und St. Pal. XX 218 mit der Klausel: ἀποτάττομαι πάσῃ βοηθείᾳ νόμων.

[2] Die Sprache der Urkunden zur Angabe unterschiedsloser Zinszahlung ohne Rücksicht auf das Ausmaß der jeweiligen Nilüberflutung zeigt in den einzelnen Gauen kleine Verschiedenheiten. In Arsinoe kommt regelmäßig die Wendung ἐν τελείῳ καὶ ἀβροχικῷ vor.

damit lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, in welchem Zustand sich das Pachtobjekt im Zeitpunkt der Beendigung der Pacht befinden mußte. Die letztere Deutung muß als die allein zutreffende erscheinen, wenn wir die Abrede in S. B. 7188 betrachten, nach welcher die ἀπόδειξις in einem zweijährigen Vertrag jedes Jahr zu erfolgen hatte.[1]

7. Aus dem vorhandenen Urkundenmaterial ist nicht – wie in der Literatur des öfteren angenommen[2] – eine allgemeine wirtschaftliche oder soziale Überordnung des Verpächters über den Pächter zu entnehmen. Die Verträge ergeben vielmehr, soweit sie in dieser Beziehung Schlüsse überhaupt zulassen, ein uneinheitliches Bild. Einerseits zeigen die Verträge des Zenon-Archivs sowie die byzantinischen Verträge mit unbestimmter Pachtdauer deutlich, daß die Verpächter dort über die weitaus stärkere wirtschaftliche Macht verfügten, andererseits ist zumindest aus den nicht selten vorkommenden προδοματικαὶ μισθώσεις sowie aus dem Vorhandensein antichretischer Pachtverträge zu entnehmen, daß die Verpächter mitunter die kapitalschwächere Partei gewesen sein mußten.

§ 19. RECHTSNATUR UND HAFTUNGSBEGRÜNDENDES ELEMENT DER PACHT

Während die Frage nach der Rechtsnatur der Pacht in der Literatur bisher kaum gestellt wurde,[3] gilt es schon seit

[1] Vgl. dazu P. M. Meyer, Jur. Pap. Ber. IV in Sav. Z. 46 (1926), S. 327.

[2] Vgl. statt aller Mitteis, Grundzüge I, S. 57; Kritisch bereits Waszynski, a. a. O., S. 15 und 162.

[3] Hinweise finden sich bei H. J. Wolff, Verpachtung von Mündelvermögen in Attika, in Festschrift H. Lewald, S. 204; S. v. Bolla, Art. Pacht in RE 18, 4 Sp. 2447.

langer Zeit als ein offenes Problem, worin das haftungsbegründende Element in den μίσθωσις-Verträgen zu suchen sei.[1] In letzter Zeit war es vor allem die Untersuchung von H. J. Wolff, Consensual Contracts in the Papyri?,[2] welche die Aufmerksamkeit vieler Forscher erneut auf diese wichtige Frage lenkte. Es scheint daher angezeigt, daß auch wir im Rahmen dieser Arbeit eine Stellungnahme hierzu versuchen.

Die Frage, welcher Umstand die Haftung in den μίσθωσις-Verträgen auslöste, scheint uns in engem Zusammenhang mit der Frage der Rechtsnatur der Pacht zu stehen; wir halten es jedoch für notwendig, beide Probleme getrennt voneinander zu behandeln, und zwar die Rechtsnatur der Pacht als eine Vorfrage gegenüber der Frage nach dem haftungsbegründenden Element vorauszuerörtern.

I. Das Formular der im Protokollstil gefaßten Pachturkunden leitet den eigentlichen Vertragstext regelmäßig mit einem das Rechtsgeschäft allgemein charakterisierenden ἐμίσθωσεν ein, wodurch die Tatsache der Verstellung angezeigt wird.[3] Diese Verstellung ist an sich nichts anderes als ein Überlassen, ein Geben (Gewähren) der einen und ein Nehmen der anderen Partei (was sich besonders deutlich auch aus der Terminologie des frühptolemäischen P. Col. Zen. I 54: ἐξέλαβεν – ἐξειλήφασιν ergibt). Erst durch den sich an das Verbum ἐμίσθωσεν anschließenden Präpositionalausdruck εἰς ἐνιαυτὸν ἕνα, ἐπ' ἔτη δύο oder ähnlich sowie durch die Bezeichnung des Gegenstandes, der überlassen wurde, z. B. τὸν κλῆρον, wird deutlich, daß eine Bodenpacht in Rede steht. Die Verstellung des Kleros

[1] Vgl. Latte, Art. Symbolaion, in RE 2, 4 Sp. 1086.

[2] In JJP 1 (1946), S. 57–79 mit Angabe der einschlägigen Literatur.

[3] Die cheirographischen Urkunden sagen: μεμίσθωκά σοι; μεμίσθωμαι παρά σου o. ä. Nur die Hypomnemata weisen in ihrem Wortlaut auf eine künftige Verstellung hin.

sollte für ein Jahr, für eine Aussaat und für eine Ernte, erfolgen; Saat und Ernte sind somit der Zweck der Überlassung des Bodens. Wir erkennen daher die Pacht als ein Überlassen eines Gegenstandes auf Zeit zu einem bestimmten Zweck. Der Gedanke der zweckgerichteten Überlassung kommt noch deutlicher zum Ausdruck in den Formeln: ἐμίσθωσεν, ὥστε πυροσπορῆσαι; ἐμίσθωσεν, ἐφ' ᾧ σπερεῖ; εἰς σποράν πυροῦ; ὥστε ἀρακώσασθαι; εἰς ἀνάθεσιν usw.

1. Als Entgelt für die zur Nutzung berechtigende Überlassung des Grundstücks hat der Pächter in erster Linie den Pachtzins zu entrichten. Diese Rentenverpflichtung wird in den Urkunden häufig in der Konstruktion eines genitivus pretii: ἐμίσθωσεν ἐκφορίου πυρῶν ἀρταβῶν ... gefaßt. Eine solche Formulierung läßt darauf schließen, daß die Übernahme der Zahlungsverpflichtung als Bedingung für die Überlassung des Pachtgrundstücks verstanden wurde. Wir finden diese Schlußfolgerung bestätigt in den gleichfalls die Zinsverpflichtung festsetzenden Wendungen: ἐμίσθωσεν, ἐφ' ὧι κομισαμένος τὰς ἀρτάβας; ἐμίσθωσεν, ἐφ' ᾧ δώσει, womit klar ausgesprochen ist, daß das ἐμίσθωσεν unter der Bedingung der Pachtzinsleistung geschehen ist.

Wir kommen danach zu dem vorläufigen Ergebnis, daß unter Bodenpacht die befristete Überlassung eines Grundstücks zur Bestellung und Nutzung unter der Bedingung der Pachtzinszahlung in festgesetzter Höhe zu verstehen ist.

2. Sogleich aber erhebt sich die Frage, was für eine rechtliche Bedeutung dem Überlassen, womit wir das μισθοῦν übersetzt haben, zukommt. H. J. Wolff[1] vertritt die Auffassung, der Begriff μισθοῦν bringe nicht lediglich die Tatsache zum Ausdruck, daß die Parteien ihr Einverständnis unter Bedingungen erzielt haben, die im folgenden Vertragstext niedergelegt sind – in diesem Fall wäre ein Con-

[1] a. a. O., S. 59.

sensualvertrag in vollem römischem Sinn gegeben; im μισθοῦν sei vielmehr inbegriffen „the actual physical yielding of the object to the lessee". Wolff gewinnt dieses Ergebnis aus der Gleichsetzung von μισθοῦν und μισθοῦσθαι mit dem Begriffspaar ἐκδιδόναι und ἐκλαμβάνειν, welches in älteren Verträgen begegnet. Auch wir sind der Meinung, daß diese Begriffsverbindungen korrespondieren, wir können aber in dieser Tatsache noch keine hinreichende Begründung für die von Wolff gezogene Schlußfolgerung erblicken. Es ist nämlich damit noch nicht erwiesen, daß das ἐκδιδόναι – ἐκλαμβάνειν in der Rechtssprache im rein körperlichen Sinn verwendet wurde; denn allein schon der Übergang vom Gebrauch des Wortes ἐκδιδόναι zum Verbum μισθοῦν legt uns die Meinung nahe, daß zu Beginn der ptolemäischen Periode der Rechtsbegriff des ἐκδιδόναι bereits einen Entmaterialisierungsprozeß durchgemacht hatte. Wir glauben daher, das ἐκδιδόναι und μισθοῦν unserer Pachtverträge dahin verstehen zu sollen, daß damit nicht die reale physische Übergabe eines Landstücks zur Fruchtziehung gemeint war, sondern nur ein ideelles Gestatten, das Gestatten der Inbesitznahme des Pachtobjekts zur Nutzung. In der Begriffssprache der modernen Zivilrechtsdogmatik kommt im sogenannten dinglichen Gestattungsvertrag (nach § 956 BGB) eine Rechtsfigur vor, die mit unserer Auffassung von der μίσθωσις starke Verwandtschaft zeigt. Doch waltet insofern ein großer Unterschied, als die dingliche Gestattung im modernen Recht meist die Folge und Erfüllung von obligatorischen Geschäften darstellt, die zu einer solchen Gestattung verpflichten, während die μίσθωσις u. E. als ein einheitlicher Vertrag konzipiert ist, der als Überlassung unter Bedingungen dingliche und obligatorische Elemente zusammenfaßt, mit anderen Worten: die μίσθωσις erschöpft sich nicht in einem obligatorischen Schuldvertrag; ihr eignet vielmehr ein sachenrecht-

licher Charakter, mit dem sich obligatorische Züge wesentlich verbinden. Es werden keine Bedenken bestehen, auch eine so verstandene μίσθωσις als „Vergabung unter Bedingungen" (Wolff) zu kennzeichnen.

3. Für die Richtigkeit der eben entwickelten Auffassung von der Rechtsnatur der Pacht können wir zwar mit keinen unbedingt beweiskräftigen Belegen aufwarten, wir können aber Gesichtspunkte anführen, die unsere Hypothese annehmbar und brauchbar erscheinen lassen:

a) Der Gedanke der Gestattung der Besitznahme ist dem Pachtrecht keinesfalls fremd, er hat vielmehr ganz konkreten Ausdruck gefunden in dem ἐμβαδικόν, einer Abgabe, die vom Pächter an den Verpächter als Anerkennung für den Eintritt in das Pachtgrundstück geleistet wurde.[1] Wir besitzen zwar nicht viele Zeugnisse über Zahlung des ἐμβαδικόν, aber dieser dürftige Quellenstand braucht nicht zur Annahme zu führen, daß dieser Abgabe keine allgemeine Bedeutung zugekommen sein konnte. Der geringe Betrag, den das ἐμβαδικόν ausmachte, wurde offenbar nur selten auf Papyrus quittiert, vielmehr dürfte in der Regel die Zahlung auf Ostraka vermerkt worden sein.

b) Daß die physische Übergabe des Pachtgrundstücks nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Pachtgeschäfts gehörte, scheint uns aus P. Ent. 54 hervorzugehen. Dort klagt ein ägyptischer Priester, der Pächter eines Grundstücks, gegen zwei Männer, die Verpächter, die ihn vor der Ernte vom Pachtgrundstück vertrieben hatten. Zwischen dem Kläger und seinen Gegnern war ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen worden, Zeugen hatten den Vertrag unterschrieben, aber wegen vorgerückter Stunde war die Siegelung der Urkunde unterblieben. Nachdem die Verpächter dem Pächter noch ein Saatdarlehen

[1] Vgl. Wilcken, Ostr. I 190; BGU VI 1458; O. Cambridge 17.

gegeben hatten und dieser die Aussaat bestellt hatte, weigerten sie sich, die Siegelung der Urkunde vornehmen zu lassen und entsetzten den Pächter vom Grundstück. Der Pächter beantragt, die Vertreibung nicht zuzulassen und bis zur Entscheidung in einem Hauptsacheprozeß den Verpächtern die Aberntung der Früchte zu verbieten. Wir ersehen daraus, daß sich der Pächter des formalen Mangels (Siegelung) wohl bewußt ist, aber er glaubt, daß sich die Verpächter im Hinblick auf die von ihm vorgetragenen Tatsachen darauf nicht berufen dürfen. Er hat alle Gründe zusammengetragen, die ihn als zum Besitz des Grundstücks berechtigt ausweisen können, von einer erfolgten physischen Übergabe spricht er dabei aber nicht. Es darf angenommen werden, daß der Pächter diesen Umstand nicht unerwähnt gelassen hätte, wenn ihm hier irgendwelche rechtliche Bedeutung zugekommen wäre.

c) Eindeutiger als dieser aus P. Ent. 54 gewonnene Gesichtspunkt spricht eine aus P. Ent. 64 zu ziehende Schlußfolgerung für unsere Auffassung. Der Tatbestand dieser Urkunde ist folgender: Die Erbin eines Pächters, der die Ernte eines Palmengartens gepachtet und die Vergütung hierfür im voraus geleistet hatte, wurde vom Verpächter am Einbringen der Früchte gehindert. Sie klagt deshalb auf Zahlung der τιμή in Höhe von 100 Drachmen. Die Bezugnahme der Klägerin auf den durch den Erblasser geschlossenen Pachtvertrag erfolgt eingangs der Urkunde mit den Worten: ἐγλαβόντο[ς] . . . Θεοδότου τοὺς καρπούς. Hier zeigt sich, daß mit dem ἐκλαμβάνειν der Pachtverträge nicht die physische Übergabe gemeint sein konnte; denn die noch ungetrennten Früchte konnte der Verpächter gar nicht körperlich übergeben. Daß eine solche Übergabe tatsächlich auch nicht stattgefunden hat, ergibt sich daraus, daß der Verpächter die Erbin bei der Besitzergreifung hindern konnte. Gehen wir jedoch von der Meinung aus, daß das

ἐκλαμβάνειν nur das Gestatten der Nutzung zum Ausdruck bringen wollte, so stellt uns die Formel: ἐγλαβόντος – τοὺς καρπούς nicht mehr vor logische Widersprüche.

d) Unsere Hypothese über die Rechtsnatur der Pacht läßt unschwer auch die Erscheinung erklären, daß als ἐμίσθωσεν-Protokolle gefaßte Pachtverträge in mehreren Fällen bereits längere Zeit vor Beginn der Pachtperiode abgeschlossen wurden.[1] Ein Beispiel hierfür bietet P. Frankf. 1, der zeigt, daß der Vertragsschluß im Monat Πάνημος des neunten Jahres (des Philopator) stattfand, während die Aussaat im zehnten Jahr beginnen sollte und die Ernte ins elfte Jahr fiel.[2] Wenn das ἐμίσθωσεν über die erfolgte tatsächliche Übergabe des Pachtgrundstücks berichten würde, wäre es zum mindesten schwer einzusehen, daß diese Übergabe schon ein Jahr vor der Bestellung des Grundstücks stattgefunden haben sollte. Es wäre dann auch praktisch unmöglich gewesen, ein Grundstück zu verpachten, solange es noch im Besitz eines früheren Pächters war oder auch solange es wegen der Überschwemmung nicht betreten werden konnte. Dieses unbefriedigende Ergebnis wird vermieden, wenn man in dem ἐμίσθωσεν eine Überlassung des Pachtgrundstücks im Sinn einer künftigen Gestattung der Bebauung und Nutzung sieht.

e) Eine solche Auffassung der Rechtsnatur der Pacht würde es weiter erlauben, alle Vertragstypen der μίσθωσις einheitlich zu erfassen, auch diejenigen μίσθωσις-Arten, die ihrer Natur nach die körperliche Übergabe des Pachtobjekts ausschließen, so z. B. die Steuerpacht, die Pacht von

[1] Vgl. oben S. 95 f.

[2] Die Feststellung H. J. Wolffs, a. a. O., S. 61 mit Fußn. 20: „It is significant that it is not before the post-Antoninian period, when Roman law governed the relationship, that contracts openly concluded before the actual beginning of the relationship occur" ist offenbar irrtümlich.

Sporteln und sonstigen Berechtigungen. Die Einheitlichkeit des μίσθωσις-Begriffes wird zwar von S. v. Bolla[1] angezweifelt mit dem Hinweis, daß die einzelnen Vertragstypen noch nebeneinander stünden, ohne daß die juristische Begriffsbildung so weit gegangen wäre, gemeinsame Grundsätze aufzustellen. Wir möchten aber gerade in dem Umstand, daß im Recht der Papyri verschiedene Rechtsverhältnisse unter dem Ausdruck μίσθωσις vereinigt sind, von denen sich ein jedes sowohl im Aufbau als auch in der Form der Gegenleistung und schließlich auch in der Terminologie unterscheidet, ein Zeichen dafür erblicken, daß die verbindende Gemeinsamkeit aller Typen erkannt gewesen sein mußte. Der Versuch einer einheitlichen Erfassung aller μίσθωσις-Arten scheint daher nicht nur möglich, sondern darüber hinaus auch in mancher Hinsicht fruchtbar und förderlich zu sein.

f) Die von uns vorgeschlagene Lösung dürfte endlich auch allgemein volkstümlichen Rechtsvorstellungen entsprechen, die gerade im griechischen Recht einen zeitlos gültigen Ausdruck gefunden haben.[2]

g) Rechtsvergleichende Untersuchungen zeigen uns, daß sich unsere Hypothese von der Vertragsnatur der μίσθωσις auch in der Pachtkonzeption germanischer Rechte bewährt. So ist z. B. aus dem Frostathingsgesetz XIII, 17 für das altnorwegische Recht zu entnehmen, daß es für den wirksamen Abschluß eines Pachtvertrags auf die Besitznahme des Pachtgrundstücks durch den Pächter nicht ankam. Dort ist nämlich folgender Rechtsfall entschieden: Ein Grundstückshalter hat das nämliche Grundstück zwei-

---

[1] Viehpacht, S. 113.

[2] Vgl. dazu F. Pringsheim, Zum ptolemäischen Kaufrecht, in Actes du Vè Congrès international de Papyrologie, Bruxelles (1938), S. 355.

mal für dieselbe Zeit verpachtet. Der zweite Pächter ist dem ersten Pächter bei der Inbesitznahme des Grundstücks zuvorgekommen. Der erste Pächter verlangt vom zweiten Pächter die Räumung des Pachtlandes. Er hat, um mit seinem Anspruch vor Gericht durchzudringen, nur zu beweisen, daß er das streitige Grundstück früher als sein Gegner verpachtet erhielt.[1]

Daß die Pacht auch nach keilschriftlichen Quellen in diesem Sinn verstanden werden kann, hat jüngst G. Cardascia an Hand der babylonischen Urkunden aus dem Murašu-Archiv darstellen können.[2]

II. Wenn wir deshalb die Bodenpacht in ihrer rechtlichen Natur als das zeitweise Gestatten der Bodennutzung und der Fruchtziehung unter bestimmten Bedingungen bezeichnen wollen, so bleibt für eine Untersuchung des haftungsbegründenden Elements bei der Pacht nur mehr zu prüfen, ob dieses Rechtsinstitut als Konsensualvertrag oder als Formalvertrag erwiesen werden kann. Für die Möglichkeit, die Pacht als Realvertrag anzusprechen, ist dagegen – wenn wir das Wesen der Pacht in einem Gestatten erblicken – kein Raum mehr. Da aber in der Literatur des öfteren der Realcharakter der Pacht zumindest stark in Erwägung gezogen wird, erscheint es zweckmäßig, unter Zurückstellung unserer Hypothese von der Rechtsnatur der Pacht auf die Gesichtspunkte einzugehen, die für den realen Charakter vorgebracht werden.

1. Realverträge werden geschlossen durch das in bindender Absicht erfolgende Geben und Nehmen einer Sache. Die Gabe ist die Grundlage des Vertrags, die res ist das Bindemittel, zu der das Leistungsversprechen der empfan-

---

[1] Vgl. v. Brünneck, a. a. O., S. 140.

[2] G. Cardascia, Le contrat de bail en Basse-Mésopotamie à l'époque perse, in AHDO/RIDA, 1 (1951), S. 17.

genden Partei hinzukommt. Erst mit der Annahme der Sache übernimmt man eine klagbare Verpflichtung, vorher ist man nicht gebunden. Es ist deshalb zu fragen, ob die genannten Voraussetzungen bei den Bodenpachten gegeben waren, so daß die bindende Wirkung von Pachtverträgen erst aus der Vorausleistung durch den Pächter oder durch den Verpächter herzuleiten wäre. Die Annahme, daß der Pächter regelmäßig seine Hauptleistung, nämlich die Entrichtung des Pachtzinses, im voraus erbracht hätte, widerspricht nicht nur der wirtschaftlichen Funktion der Pacht, sondern steht auch der Beobachtung entgegen, daß die Pachtverträge gewöhnlich die Zahlung der Rente auf einen Zeitpunkt festlegen, der nach Einbringung der Ernte des laufenden Pachtjahres liegt. Pachtverträge mit Vorauszahlungsquittungen stellen demgegenüber besonders geartete Vertragsgestaltungen dar, bei denen zudem im Einzelfall gar nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob der quittierte Vorempfang tatsächlich eine Pränumerandozahlung bedeutete oder nur fiktiven Charakter hatte.[1] Die Annahme einer Vorausleistung des Pächters wäre darüber hinaus bei Teilpachtverträgen begrifflichen Schwierigkeiten ausgesetzt.

Viel näher als die Vorausleistung des Pächters dürfte wohl eine solche des Verpächters liegen, wie sie in der zeitweisen Überlassung eines Grundstücks zu finden ist. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Feststellung einer Vorausleistung des Verpächters insofern Schwierigkeiten erwachsen, als die Leistung des Verpächters ja nicht in einem Akt erbracht werden kann, sondern ein Verhalten auf eine bestimmte Dauer erfordert. Denn mit der Übergabe des Grundstücks an den Pächter hatte der Verpächter ja noch nicht alles getan; ihm oblag es daneben auch, die

[1] Vgl. unten S. 229 ff.

Bewirtschaftung des Grundstücks und den Fruchtgenuß zu ermöglichen. Doch bestünden wohl keine Bedenken gegen die Annahme eines Realvertrags, wenn sich nachweisen ließe, daß die Übergabe des Grundstücks vor der Errichtung der Vertragsurkunde erfolgte oder daß dieser Akt eine Übergabe voraussetzte. Der sicherste Beweis wäre natürlich dann gegeben, wenn der Vertragstext selbst die bindende Kraft der Vereinbarung von der erfolgten Übergabe abhängig machte. Daß die Vertragsklauseln ausdrücklich oder wenigstens erkennbar sich nur dann Wirksamkeit zuschrieben, wenn der Pächter das Objekt bereits übergeben erhalten hatte, dafür gibt es in den Bodenpachturkunden weder Beispiele noch Hinweise. In dem einzigen Fall, in dem von einem Zeitpunkt, bis zu welchem die Übergabe stattgefunden haben mußte, überhaupt die Rede ist, in BGU VII 1645, haben wir es jedoch nicht mit einem regulären Pachtvertrag, sondern mit einer παράδοσις mit Vorausempfang der Pachtrente zu tun.[1] Bei Prüfung der Frage, ob die Übergabe des Grundstücks schon vor Errichtung der Urkunde erfolgte, können wir uns leider nicht auf Daten der Urkundentexte stützen, da sich diese darauf beschränken, ihr Ausstellungsdatum mitzuteilen, während sie den Zeitpunkt der Überlassung des Grundstücks nicht angeben. Wir müssen uns deshalb damit behelfen, den Zeitpunkt der Urkundenerrichtung mit dem Beginn der Pachtzeit in Beziehung zu setzen. Da – wie wir bereits oben geschrieben haben – eine ganze Reihe von Urkunden den Pachtbeginn für das auf die Urkundenausstellung nachfolgende Jahr festlegt und da auch in den Fällen, in denen die Urkunde erst im laufenden Pachtjahr errichtet wurde, der faktische Beginn der Feldbestellung (nach dem Zurücktreten der Nilschwelle) immerhin noch später gelegen haben dürfte als

[1] Vgl. unten S. 227 f.

der Zeitpunkt des Vertragsdatums, so darf angenommen werden, daß auch eine eventuelle Übergabe in der Regel nicht vor Vertragsschluß stattfand. Mit diesen Überlegungen wird zugleich ein weiterer Gesichtspunkt entkräftet, nämlich der, daß die Tatsache der Fassung von verschiedenen Pachturkunden im Protokollstil mit dem Eingangswort ἐμίσθωσεν auf eine tatsächliche Übergabe des Pachtobjekts hindeute, weil mit dem Wort ἐμίσθωσεν nicht nur über das Zustandekommen eines Pachtkonsenses berichtet, sondern auch die physische Übergabe miteinbezogen worden sei.[1] Eine solche Auslegung des Begriffs μισθοῦν kann schon um deswillen keinen Beifall finden, weil sie auf eine Sinngleichheit von μισθοῦν und ἐκδιδόναι sowie von μισθοῦσθαι und παραλαμβάνειν (ἐκλαμβάνειν) aufbaut, für welche jedenfalls in der Prinzipatszeit kein Platz mehr ist. Auch das weitere Argument von Wolff, die einzelnen Verpflichtungen des Pächters setzten voraus, daß dieser bereits eine Kontrolle über die Pachtsache ausüben könne, erscheint uns nicht beweiskräftig. Denn man kann sich gut vorstellen, daß diese Klauseln nicht anders gelautet hätten, wenn der Pachtvertrag augenfällig als Konsensualvertrag konzipiert gewesen wäre. Der Umstand, daß es andererseits keine Abreden gibt, die den Pächter verantwortlich machen, wenn er es unterläßt, das Pachtobjekt zu übernehmen, sollte aus rein praktischen Gründen nicht überschätzt werden. Man findet ja auch in den Pachtverträgen unserer Zeit, die fraglos konsensualen Charakter haben, diesen Ausnahmefall nicht eigens geregelt. Schwerer wiegt allerdings der Hinweis, daß im Prinzip die Pachtverträge keine Verpflichtungen zu Lasten des Verpächters aufweisen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich übernommen. Das Fehlen einer besonderen Überlassungsverpflichtung seitens des

[1] Vgl. H. J. Wolff, a.a.O., S. 59 f.

Verpächters – auf diese käme es in diesem Zusammenhang ja allein an – kann aber unschwer daraus erklärt werden, daß sie als begrifflich unumgänglich notwendig und in jedem Fall gleichgeartet[1] keiner eigenen Erwähnung bedurfte.[2]

Die Gesichtspunkte, die für den Realcharakter der Pacht ins Feld geführt werden können, besitzen somit nur wenig Überzeugungskraft. Darüber hinaus sprechen mehrere Erwägungen offensichtlich gegen die Auffassung, daß die μίσθωσις als Realvertrag betrachtet wurde. Allein die Tatsache, daß viele Pachturkunden der Prinzipatszeit in hypomnematischer Form gefaßt sind, läßt dieser Auffassung wenig Wahrscheinlichkeit. Wenn wir davon ausgehen, daß die Formel βούλομαι μισθώσασθαι nichts anderes besagt als: „ich will in Pacht nehmen" und daß der in Perfektform gehaltene Annahmevermerk μεμίσθωκα oder der Bestätigungsvermerk μεμίσθωμαι nur das erfolgte Zustandekommen einer Willensübereinstimmung über die Verpachtung bekunden, dann haben wir es dabei offenbar mit einem Vertrag konsensualen Gepräges zu tun. Um einen Realvertrag könnte es sich nur dann noch handeln, wenn der Annahmevermerk nicht nur den Vertragsschluß als solchen bestätigte, sondern darüber hinaus zum Ausdruck brächte, daß eine physische Überstellung des Pachtobjekts bereits stattgefunden habe. Unterstellen wir einmal letztere Auslegungsmöglichkeit als zutreffend, dann hätte der Verpächter seine Annahmeerklärung erst dann unterschreiben können, wenn er das Grundstück bereits übergeben hatte. Zwischen der Einreichung des Pachtangebots und dessen Annahme wäre dann mitunter ein recht be-

[1] Im Gegensatz zur Zinsverpflichtung des Pächters, die schon wegen der Höhe des Betrags eine Fixierung im Einzelfall verlangte.

[2] Vgl. F. Pringsheim, Greek Law of Sale S. 57 Note 2: „lease without transfer of possession is perhaps impossible."

trächtlicher Zeitraum gelegen, der für den Pachtbewerber eine langdauernde Ungewißheit mit sich gebracht hätte.[1] Unsere Erkenntnis könnte hier sehr gefördert werden, wenn die Pachturkunden sowohl den Tag der Einreichung des Hypomnema wie auch das Datum des Annahmevermerks angäben. Leider aber besitzen wir nur eine Offerte, die diese zweifache Datierung aufweist, nämlich P. Ryl. IV 600; der Beweiswert dieser Urkunde, die als Angebotsdatum den 17. Oktober und als Annahmedatum den 29. Oktober trägt, ist jedoch nur gering, weil der Vertragsinhalt keine reguläre Bodenpacht betrifft, sondern die Überlassung von Früchten zum Gegenstand hat, weshalb eine körperliche Übergabe schon von vornherein ausscheidet. Einen wichtigen Beleg dafür, daß dem μεμίσθωμαι nicht auch die Bedeutung einer bereits erfolgten Überstellung zukam, glauben wir in der συγχώρησις BGU IV 1120 gefunden zu haben. In Z. 5 ff. dieser Urkunde ist das Einverständnis der Vertragsparteien darüber zum Ausdruck gebracht, daß drei Personen Grabgärten auf die Dauer von 5 Jahren vom Monat Χοίακ des laufenden Jahres an gepachtet haben: με]μίσθωνται . . . εἰς χρόνον [ἔτ]η πέντε ἀπὸ Χοίακ τοῦ ἐνεστῶτος κϛ L(ἔτους). Am Schluß der Urkunde ist als Ausstellungsdatum der 28. Ἀθύρ desselben Jahres angegeben (Z. 54: L κϛ Καίσαρ[ος] Ἀθὺρ κ̄η̄). Da somit die Urkundenerrichtung über den Vertragsschluß eindeutig vor dem Beginn der Pachtzeit liegt und da die erfolgte Verpachtung mit der Perfektform μεμίσθωνται angezeigt ist, erscheint die Schlußfolgerung berechtigt, daß mit dieser Verbalform nur die erzielte Willensübereinstimmung der Parteien gemeint sein konnte, weil die tatsächliche Über-

[1] Der Gedanke, daß der Verpächter die Annahme ja auch mündlich schon hätte zusagen können, würde nicht weiter helfen, da eine solche Zusage beim Realvertrag keine bindende Wirkung gehabt hätte.

lassung der Grundstücke vermutlich wohl kaum vor Beginn der Pachtzeit stattfand. Es wäre nämlich kein vernünftiger Grund dafür zu finden, warum die Parteien die Pacht erst vom Monat Χοίαχ an hätten laufen lassen sollen, wenn die Übergabe schon bei Vertragsschluß erfolgt gewesen wäre. Gerade deswegen aber, weil die Urkunde einen vom Zeitpunkt der Perfektion des Pachtgeschäfts abweichenden Termin für den Pachtbeginn festlegt, ist die Annahme auszuschließen, daß dieser Vertrag als Realvertrag angelegt war.

Gegen eine solche Annahme spricht dann weiterhin die Überlegung, daß in all den Fällen, in denen ein Dritter den eben zwischen den Parteien zustande gekommenen Pachtvertrag innerhalb einer bestimmten Frist durch ein höheres Gebot zu Fall bringen konnte, jedesmal eine Rückübertragung des kaum erst überlassenen Pachtobjekts erforderlich gewesen wäre. Demgegenüber erscheint uns die Meinung lebensnäher, daß die Übergabe an den Pächter – sofern eine solche überhaupt notwendig war – erst dann erfolgte, wenn die ἐπίθεμα-Frist ungenutzt verstrichen war.

Wäre der Pachtvertrag ein Realvertrag gewesen, so hätte es sich wohl erübrigt, das Pachtgrundstück mit der Sorgfalt und Genauigkeit zu bezeichnen, wie dies in den Urkundentexten in aller Regel geschah. Denn eine Verwechslung war ja nur dann zu besorgen, wenn die Übergabe nicht schon im voraus stattgefunden hatte.[1]

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte kann es nur wenig überzeugen, die bindende Kraft der Pachtverträge in der Vorausleistung einer Partei zu suchen.

2. Mit der Ablehnung der Hypothese vom Realvertrag ist unserer Untersuchung an sich bereits ein unmittelbarer Zugang zu der Frage eröffnet, ob sich die Pachtverträge

[1] So auch Cl. Weiser, a. a. O., S. 99.

als reine Konsensualverträge oder als Formalverträge bestimmen lassen. Bevor wir aber diese Frage erörtern, wollen wir noch zu dem von E. Seidl[1] und H. J. Wolff[2] gegebenen Hinweis Stellung nehmen, wonach für die Beurteilung des haftungsbegründenden Elements in den Pachtverträgen der Begriff der consideration aus dem englischen Vertragsrecht wertvolle Vergleichsmöglichkeiten bietet.

Im englischen Recht sind zwei in ihrer begrifflichen Konstruktion wesentlich verschiedene Kategorien von Verträgen zu unterscheiden:[3] Solche, die in der Form einer gesiegelten Urkunde (einer sog. deed), und solche, die in einer anderen Form, also schriftlich ohne Siegel, mündlich oder durch konkludentes Verhalten geschlossen werden. Letztere Art von Verträgen bezeichnet man als simple contracts. Während in den contracts by deed als den vollgültigen Verträgen die Verpflichtungen ohne weiteres klagbar sind, gewährt die bloße Tatsache der Willensübereinstimmung der Parteien bei den simple contracts noch nicht die rechtliche Durchsetzbarkeit der Parteiabreden; es besteht insoweit nur ein agreement, das an sich keine Rechtspflichten begründet. Damit ein vollgültiger Vertrag vorliegt, muß das agreement zugleich die Merkmale des bargain, eines Handels oder Kaufs im weitesten Sinn dieser Ausdrücke, aufweisen. Damit kommt zum Ausdruck, daß das Rechtsverhältnis unter den Grundsatz „do, ut des" gestellt ist. Die Parteien handeln nach diesem Grundsatz, wenn die fordernde Partei selber etwas gibt oder wenigstens in Zukunft

[1] E. Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte, S. 53, und Zur Beurkundung des Konsensualvertrags, in studi in memoria di Emilio Albertario, S. 112.

[2] H. J. Wolff, Besprechung von F. Pringsheim, Greek Law of Sale, in Sav. Z. 69 (1952), S. 552 f.; ders., Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts, in Sav.Z. 74 (1957), 64^{89}.

[3] Vgl. Omar Morbach, Der Begriff der consideration im englischen Vertragsrecht, Bern 1953, S. 2 ff.

zu geben sich verpflichtet. Diese irgendwie geartete Gegenleistung bezeichnet das englische Recht als consideration. Unter den vielen zur Bestimmung dieses Begriffs versuchten Definitionen sei nur die Standarddefinition Pollocks[1] angeführt: „Ein Tun oder Unterlassen einer Partei oder ein entsprechendes Versprechen ist der Preis, um welchen das Versprechen der Gegenpartei erkauft wird, und ein so gegen Entgelt abgegebenes Versprechen ist erzwingbar." Der Begriff der consideration ist das Kriterium, das im Bereich der simple contracts darüber entscheidet, ob eine übereinstimmende Willensäußerung ein vollgültiger Vertrag oder ein bloß moralisch verpflichtendes nud umpactum ist.

Wenn wir nun die Pachturkunden der Prinzipatszeit daraufhin durchsehen, ob sich nicht Belege oder Hinweise von Entgeltleistungen finden, die Anklänge an den eben dargestellten Begriff der consideration aufweisen, so stoßen wir auf eine Geldleistung des Pächters, die als διάπεισμα bezeichnet wird und jeweils bereits bei Vertragsschluß erbracht worden war. Wir haben oben (S. 118) bereits die Vermutung geäußert, daß mit diesem Begriff eine Zahlung gemeint war, die der Erhärtung des rechtsgeschäftlichen Willens der Vertragsparteien diente. Daß die Leistung eines διάπεισμα, dessen Betrag in den Belegstellen nicht beziffert ist,[2] keine Teilleistung der Pachtrente darstellte, darf ohne Bedenken angenommen werden. Wir haben vielmehr in dem διάπεισμα eine Pächtergabe geringen Werts in Geld oder in Natur zu sehen, die als äußeres Zeichen des Verpflichtungswillens die Ernstlichkeit des Pachtabschlusses zum Ausdruck brachte. Es ist

---

[1] Vgl. die Urteilssammlung: House of Lords and Privy Council Appeal Cases (1915), 847, 855.

[2] Vgl. P. Tebt II 373, 16; 311, 29; PSI X 1143, 22. – In P. Tebt. II 373 u. 311 handelt es sich um ein ἀργυρικὸν διάπεισμα, in P. Oxy. I 157 war das διάπεισμα „a present of corn".

augenfällig, daß ein so verstandenes διάπεισμα den Vergleich mit der consideration herausfordert. Da aber das διάπεισμα nur in drei Urkunden begegnet, die alle aus dem Bezirk Polemon des arsinoitischen Gaues stammen und die alle die weitere Besonderheit gemeinsam haben, daß an Stelle einer Rentenverpflichtung die Übernahme der Verbindlichkeiten des Verpächters vereinbart ist, muß größte Zurückhaltung beobachtet werden, wenn aus dem Vorkommen des διάπεισμα weitergehende Schlüsse gezogen werden sollen. Da zudem weitere Anzeichen für Entgeltleistungen, die mit der consideration in Zusammenhang gebracht werden könnten, nicht zu erkennen waren, kann vorläufig nicht angenommen werden, daß der Gedanke der consideration im Pachtrecht von allgemeiner Bedeutung war.

3. Es obliegt uns deshalb nunmehr die Aufgabe, die Pachtverträge unter dem Blickwinkel des Konsensual- und des Formalvertrags ins Auge zu fassen. Schon bei der Erörterung der Gründe, die gegen einen Realcharakter der Pachtverträge sprechen, sind uns Gesichtspunkte begegnet, die auf die konsensuale Natur hinweisen. Insbesondere die Verwendung des Hypomnema und daneben auch der συγχώρησις scheint ein beredtes Zeugnis dafür abzugeben, daß die Willensübereinstimmung der Parteien beim Vertragsschluß im Vordergrund stand. Da aber der reine Konsensualvertrag dem griechischen Recht, dem ja die Papyri dieser Epoche in aller Regel Ausdruck geben, grundsätzlich fremd war,[1] so bleibt uns nur die Wahl, die bindende Wirkung der Pachtverträge in der Beobachtung von formalen Voraussetzungen zu erblicken oder bei Annahme einer reinen Konsensualnatur die Übernahme oder

[1] So die heute wohl herrschende Meinung; vgl. statt aller E. Seidl, Besprechung von F. Pringsheim, Greek Law of Sale, in Tijdschrift vor Rechtsgeschidenis XX (1952), S. 105 ff.

doch den Einfluß römisch-rechtlicher Vorbilder anzuerkennen. Da in den Pachturkunden auch mehrfach Römer als Parteien auftreten, wäre es gut verständlich, wenn diese die römische Rechtsvorstellung in das Pachtformular hineingetragen hätten; im Hinblick darauf aber, daß sich die Pachtverträge, an denen Römer beteiligt sind, nicht von den Urkunden abheben, in denen Parteien mit griechischen oder ägyptischen Namen bezeugt sind, ist eine sichere Aussage nicht möglich. Wir stoßen damit zugleich auf ein Zentralproblem der juristischen Papyrologie, die Frage nämlich, ob das Recht der klassischen römischen Juristen seit der Constitutio Antoniniana in der Provinz Ägypten angewendet wurde oder nicht. Wie immer auch diese Frage, die seit L. Mitteis' epochemachendem Werk immer wieder erörtert wurde,[1] zu beantworten ist, im Bereich der Bodenpacht zeigen die Urkunden nach Antoninus keine bemerkenswerten Unterschiede gegenüber den vorantoninianischen, wenn man von den äußerlichen Neuerungen der Aufnahme der Stipulationsklausel und der Übernahme der Aurelierbezeichnung absieht. Obwohl einiges für die Rezeption des Konsensualvertrags – auch schon vor der Constitutio Antoniniana – spricht, so gibt es doch noch keine Belege hierfür, die nicht auch eine andere Erklärung ermöglichten.[2] Als ein Deutungsversuch, der nach alledem die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat,[3] steht uns damit die Annahme offen, daß die bindende Kraft der Pacht-

[1] Vgl. Arangio-Ruiz, L'application du Droit Romain en Égypte aprés la Constitution Antoninienne, in Bulletin del' Institut d'Égypte XXIX (1948), S. 83 ff.; neuerdings E. Schönbauer, Untersuchungen über die Rechtsentwicklung in der Kaiserzeit, JJP IX–X (1955–56), 15–96 und H. J. Wolff, Zur Romanisierung des Vertragsrechts in den Papyri, Sav.Z. 73 (1956), 1–28).

[2] E. Seidl, Zur Beurkundung des Konsensualvertrags, S. 114.

[3] Vgl. dazu M. San Nicolò in Besprechung von F. Pringsheim, Greek Law of Sale, in SDHI XIX (1953), 407 ff.

verträge auch noch in der Prinzipatszeit aus der Beachtung bestimmter formaler Elemente herzuleiten ist.[1]

4. Soweit es sich bei den Verträgen um staatsnotarielle Urkunden handelte, kann das formale Erfordernis ohne weiteres in der solennen Form der öffentlichen Urkunde erblickt werden. Schwieriger ist es jedoch klarzulegen, worin das formale Element bei den Privaturkunden bestanden haben kann. Angesichts der Häufigkeit, mit der die cheirographischen Urkunden, zu welchen hier auch die Hypomnemata zu zählen sind, im Recht der Bodenpacht Verwendung fanden, kommt diesem Problem sogar eine besondere Bedeutung zu. Wir können uns die Frage vorlegen, ob nicht etwa die Registrierung der Cheirographa auch die Funktion zu erfüllen hatte, den Parteivereinbarungen verbindliche Kraft zu verleihen. Die Anagraphierung einer subjektiven Pachthomologie in P. Oslo II 32 und die Erwähnung von Bodenpachten in verschiedenen εἰρόμενα (abstracts)[2] läßt eine positive Beantwortung der aufgeworfenen Frage erwägen.[3] Eine befriedigende Erklärung wäre jedoch damit noch nicht gefunden, insbesondere schon deshalb nicht, weil die Belegstellen für die Anagraphierung von Hand-

[1] Daß daneben noch ein materielles Element in Gestalt eines Realaktes des Verpächters notwendig gewesen sein sollte (so H. J. Wolff in Besprechung von F. Pringsheim, Greek Law of Sale, in Sav. Z. 68 [1951], S. 552), um die Haftung unmittelbar hervorzubringen, scheint uns aus den Urkunden nicht gefolgert werden zu können. Wir möchten zudem die Formerfordernisse nicht wie Wolff dem Beweisrecht, sondern dem materiellen Recht zugehörig erachten.

[2] So z. B. in Nr. 24 Papyri inediti della raccolta Milanese, herausgegeben von O. Montevecchi, in Aegyptus XXXII (1952), 41 ff.; dort auch S. 42 eine Zusammenstellung der übrigen erhaltenen εἰρόμενα.

[3] Dagegen kommt in diesem Zusammenhang das Institut der δημοσίωσις nicht in Betracht. Es hat sich nämlich die Beobachtung Waszynskis (S. 29, 4) und Koschakers (Der Archidikastes, in Sav. Z. 29 [1908], S. 1 ff.) bestätigt, daß sich für die Pachtverträge keine δημοσιώσεις finden.

scheinen auffallend gering sind und die Registrierung von Pachthypomnemata überhaupt nicht belegt ist. Überzeugender ist die Lösung, die uns Gaius anbietet. Dieser Autor bringt in den Institutionen III 134 zum Ausdruck, daß nach peregrinischem Recht Litteralobligationen auch durch Cheirographa und Syngraphai begründet wurden, sofern nicht gleichzeitig eine Stipulation stattgefunden hatte. Bei Vornahme einer Stipulation war das Cheirographon selbst jedoch nicht mehr das obligationserzeugende Element, sondern stellte nur mehr ein Beweismittel dar für eine bereits durch die Stipulation begründete Obligation.[1]

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß die Klagbarkeit der Bodenpachten von der Beobachtung formaler Momente[2] abhängig war und daß deshalb die μίσθωσις als Formalvertrag zu kennzeichnen ist.

5. Die Stipulationsklausel, die wir von der Mitte des 3. Jahrhunderts an bis ins 7. Jahrhundert hinein in jeder Pachturkunde finden, wurde allerdings im Laufe der Zeit immer mehr ihres eigentlichen Sinnes entkleidet, so daß sie nur mehr in der Theorie als mündlicher Formalvertrag gelten konnte. Da die Stipulation sich jedoch gleichzeitig der Schriftform anpaßte,[3] ist es angängig, in dieser den Grund für die Klagbarkeit der byzantinischen Pachtverträge zu erblicken. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob die so gestaltete Schriftform die alleinige und unumgänglich

[1] Zum Problem des „regime des chirographes", vgl. Arangio-Ruiz, Les documents du droit Romain, in Museum Helveticum 10 (1953), S. 246 f.

[2] Die formalen Voraussetzungen sind nicht unverändert geblieben. Während in der Ptolemäerzeit zunächst offenbar die Mitwirkung von Zeugen beim Vertragsschluß notwendig war, erfüllte später die staatsnotarielle Urkunde die gleiche Aufgabe und schließlich genügte die Schriftform den Erfordernissen; daß die Stipulationsklausel ein echtes Formerfordernis darstellte, ist nicht anzunehmen.

[3] Vgl. W. Kunkel, Συγγραφή, syngrapha, in RE 4 A, 1384 ff.

notwendige Voraussetzung darstellte, um die Pflichten aus dem Pachtverhältnis zu klagbaren Obligationen zu machen. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die römisch-rechtliche Konzeption der locatio-conductio, welche ihre Wirksamkeit aus dem bloßen Konsens der Parteien herleitete,[1] im ägyptischen Rechtsleben Fuß gefaßt hatte. Aus unserem Material läßt sich nicht ersehen, daß dies der Fall war. Die Fassung des Formulars der Pachtverträge spricht im Gegenteil dafür, daß der hergebrachte volksrechtliche Vertragstypus weiter beibehalten wurde.[2] Es hat deshalb die Meinung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, daß die μίσθωσις der byzantinischen Zeit in Ägypten ihre Wirksamkeit auf die mit der Stipulationsklausel verbundene Schriftform gründete.

Keine formale Voraussetzung für die Gültigkeit der Bodenpachten dürfte hingegen die Mitwirkung von Zeugen, die in spätbyzantinischer Zeit häufig vorkommt,[3] gebildet haben. Denn sonst wäre es unverständlich, daß verschiedene unverstümmelt erhaltene Urkunden keinen Zeugenvermerk tragen oder eine wechselnde Zahl von Zeugenunterschriften aufweisen. Die Zeugenschaft hatte demnach keine rechtsbegründende, sondern lediglich eine bestätigende Funktion. Es ist jedoch denkbar, daß in zeitlich und örtlich begrenztem Umfang die Zuziehung von Zeugen als notwendige Bedingung für die Herbeiführung der Rechtsbeständigkeit von Pachtverträgen betrachtet wurde. Diese Annahme findet eine Stütze in der Überlegung, daß die spätere byzantinische Gesetzgebung,[4] welche die Mit-

[1] Gai. Instit. III 135 ff.

[2] Vgl. R. Taubenschlag, Geschichte der Rezeption des römischen Privatrechts in Ägypten, S. 416.

[3] Vgl. oben S. 52 f.

[4] Vgl. dazu Zachariä-Lingenthal, Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts, S. 290 ff.

wirkung von Zeugen anordnete, so z. B. die Novelle der Kaiserin Irene, Coll. I Nov. 27, nicht völlig neues Recht schuf, sondern in bestimmtem Umfang auf inzwischen lange geübte Rechtsgewohnheiten zurückgriff und diese zur gegesetzlichen Anerkennung brachte. Das gleiche dürfte dann auch hinsichtlich der in die Urkunden aufgenommenen Anrufung der Heiligsten Dreifaltigkeit, der von den Parteien eigenhändig auf die Urkunden gesetzten Kreuzzeichen und der Verwendung von Eiden gelten.

D. BESONDERE FORMEN UND AUSGESTALTUNGEN DER PACHT

§ 20. DIE AFTERPACHT

1. Unter Afterpacht[1] ist die Weiterverpachtung eines gepachteten Objekts durch den Pächter an einen Dritten zu verstehen. Für diese Abart der Pacht finden sich schon in den Pachturkunden der ptolemäischen Zeit mehrere Beispiele. Von einer Weiterverpachtung seitens eines Staatspächters erfahren wir in der Eingabe P. Tebt. III 805; die Unterverpachtung von Kleruchenland betreffen die Verträge P. Tebt. I 105 und P. Freib. III 23 sowie die Vertragsauszüge P. Tebt. III 815 fr. 1 col. II 35–37 und fr. 2 recto col. III 25–61; ein κτῆμα war Gegenstand des in P. Ent. 89 erwähnten Afterpachtverhältnisses. In der Prinzipatszeit kommt die Afterpacht bei allen Kategorien des ägyptischen Bodens vor, also bei Staatsland, Gemeindeland, Patrimonial- und Tempelland, Kleruchen- und sonstigem Privatland. Für die Afterverpachtung einer jeden dieser Landarten besitzen wir mehrere Vertragsurkunden. Dagegen ist aus der byzantinischen Zeit nur eine Urkunde bekanntgeworden, die mit Sicherheit einen Afterpachtvertrag zum Inhalt hat.[2] Das Fehlen von Afterpachten seit

---

[1] Zur Afterpacht siehe insbesondere R. Taubenschlag, Afterpacht und Aftermiete im Recht der Papyri, in Sav. Z. 53 (1933), S. 234 ff.; derselbe, Law I, S. 290 ff.

[2] Kein Afterpachtverhältnis zeigt sich an, wenn in P. Lond. V 1689, 7 ff. der Pächter bekennt: ὁμολογῶ ... μεμισθῶσθαι παρὰ τῆς σῆς [λαμπρο]τάτητος πρὸς ὃν γεωργῶ χρόνον τὸ γεώργιον [τοῦ εὐδο]κιμωτάτου Μεγάλου; denn hier handelt es sich darum, daß der Pächter die Länge des eben begründeten Pachtverhältnisses auf die Vertragsdauer eines schon vorher mit einem Dritten (Μέγαλος) eingegangenen

dem Ausgang des 4. Jahrhunderts kann nicht allein mit einem Zufall der Urkundenüberlieferung erklärt werden. Es scheint vielmehr, als ob die veränderten Eigentumsverhältnisse am ägyptischen Boden und die erfolgreich verlaufene Patroziniumsbewegung das Zurückgehen von Afterpachten verursacht hätten.[1]

Ein Afterpachtverhältnis wird in den Vertragstexten, sofern öffentliches Land weiterüberlassen wird, gern mit der Formel: ἀφ' ὧν γεωργεῖ ὁ δεῖνα . . . περὶ κώμην . . . δημοσίων ἐδάφων ἀρούρας[2] angezeigt; betrifft die Weiterverpachtung aber privates Land, so begegnet öfters die Wendung: ἀφ' ὧν ἔχεις ἐν μισθώσει[3] oder ὅ καὶ σὺ τυγχάνεις ἐν μισθώσει.[4] Die Afterpacht selbst wird ὑπομίσθωσις genannt, der Afterpächter wird als ὑπομισθωτής bezeichnet.[5] In der Regel handelt es sich bei den vorhandenen Afterpachten um erststufige Afterpachten, nur in einem Fall ist belegt, daß der Afterpächter seinerseits wiederum das Pachtgrundstück weitervergab.[6]

Pachtverhältnisses abstimmen will. Ebensowenig kann aus der Tatsache, daß der Pächter in P. Giss. 56 zusammen mit einem Landarbeiter (μετὰ τοῦ γεωργοῦ) den Hälfteanteil des Ernteertrags erhalten soll, ein Hinweis auf ein zwischen dem Pächter und dem γεωργός bestehendes oder noch zu begründendes Afterpachtverhältnis gefunden werden. Der γεωργός dürfte vielmehr „ein an das Weingut gefesselter Kolone" gewesen sein, der für seine Arbeit im Rebenland am Ertrag beteiligt wurde (vgl. P. M. Meyer, Einl. zu P. Giss. 56, S. 98 f.).

[1] Daß in spätbyzantinischer Zeit Afterpachten überhaupt nicht mehr vorgekommen sein sollten, läßt sich daraus jedoch noch nicht folgern.

[2] z. B. P. Mich. V 311; PSI X 1134; 1135; P. Tebt. II 441; P. Warren 11.

[3] z. B. P. Strassb. I 78; P. Amh. II 88.

[4] So P. Lond. II 314; vgl. auch P. Tebt. I 105.

[5] P. Berl. Leihg. 23.

[6] In CPR 243 (= W. Chr. 367) verpachtet der Afterpächter einer οὐσία ein Landstück weiter.

2. Die Afterpachtverträge zeigen in Aufbau und Inhalt meist keinen nennenswerten Unterschied zu den gewöhnlichen Pachten. Es konnten daher bei unserer Darstellung der formellen und materiellen Gegebenheiten der Pachtverträge beide Pachtformen ungeschieden verwertet werden. Unbeschadet der grundsätzlichen Übereinstimmung der gewöhnlichen Pachten mit den Afterpachten treten bei der Betrachtung der Afterpacht noch einige spezielle Fragen auf.

a) Im Vordergrund des Interesses steht die Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Erstverpächter (meist dem Landeigentümer) und dem Afterpächter. Aus der Mehrzahl der Afterpachturkunden ist freilich nichts dafür zu entnehmen, daß der Afterpächter zum Erstverpächter in einer unmittelbaren Rechtsbeziehung gestanden habe; es ergibt sich vielmehr, daß das Afterpachtverhältnis bei seiner Begründung wie auch bei seiner Abwicklung auf Pächter und Afterpächter beschränkt blieb. Es scheint aber auch Fälle gegeben zu haben, bei denen die Afterpacht durch Einflußnahme oder Beteiligung des Landeigentümers zustande gebracht wurde, welchem dabei eigene Rechte gegen den Afterpächter eingeräumt wurden.[1] So ist z. B. aus BGU IV 1047 zu entnehmen, daß die Afterpächter von γῆ οὐσίας im Auktionswege unmittelbar vom Staat pachteten und ihm den Pachtzins zu leisten hatten.[2] Dem-

[1] Umgekehrt erhellt aus vereinzelten ptolemäischen Bodenpachten, daß der Erstverpächter dem Afterpächter gegenüber die βεβαίωσις-Verpflichtung übernahm. Während P. Tebt. III 819 eine solche Klausel bereits im Afterpachtvertrag selbst führt, bezeugt P. Tebt. I 107 lediglich ein Versprechen des Verpächters (gegenüber dem Pächter), im Fall einer Weiterverpachtung dem Afterpächter Gewähr leisten zu wollen.

[2] Vgl. Rostowzew, Kolonat, S. 185; derselbe, Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich (II), S. 300; R. Taubenschlag, a. a. O., S. 240.

gegenüber bringen andere Afterpachten von γῆ οὐσιακή klar zum Ausdruck, daß der Vertragsschluß zwischen Patrimonialpächter und Afterpächter erfolgte und daß sich die Vertragserfüllung zwischen diesen Partnern allein abspielte. R. Taubenschlag glaubt hier einen Widerspruch zu erkennen und versucht, mit folgender Deutung zu einer Lösung zu verhelfen: Der Hauptpächter habe nur dann gepachtetes Patrimonialland in Afterpacht vergeben können, wenn ihm dieses Recht nicht ausdrücklich benommen worden sei. Sei letzteres aber der Fall gewesen, so habe nur der Staat im Wege des Gebotverfahrens die Afterverpachtung vornehmen können. Die unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Verpachtung des Patrimoniallandes brauchen aber u. E. nicht unbedingt als widerspruchsvoll zu gelten, und sie verlangen so lange auch keine Erklärung, als wir nicht wissen, ob nicht für die Verpachtung im Auktionswege besondere Voraussetzungen bei Pächter oder Afterpächter vorgelegen haben.

Wenn z. B. in P. Giss. III 82 mehrere Staatsafterpächter, die das Opfer eines Raubüberfalls geworden waren, beim Strategen nachsuchen, daß sie aus der Afterpacht entlassen und die Übeltäter an ihrer Stelle in das Pachtverhältnis eingewiesen werden mögen, so soll auf diese Weise unter Umgehung der Staatspächter in das Afterpachtverhältnis eingegriffen werden. Eine behördliche Maßnahme scheint hier aber schon aus dem Grund veranlaßt gewesen zu sein, weil die Gesuchsteller, durch den Überfall in Mitleidenschaft gezogen, zur Erfüllung ihrer Pächteraufgabe nicht weiter in der Lage waren. Es dürfte zudem ein fiskalisches Interesse daran bestanden haben, daß die Bewirtschaftung des Pachtlandes keine Beeinträchtigung erlitt, weil andernfalls möglicherweise Steuerausfälle entstanden wären. Daraus würde sich dann auch

erklären lassen, warum die Kündigung von Pachtverträgen über den Strategen zugestellt wurde.[1]

Die Annahme des Bestehens eines eigenen staatlichen Interesses könnte auch die Interpretation des doch noch sehr undurchsichtigen P. Oxy. XIV 1630 erleichtern, der nach der Meinung der Herausgeber gleichfalls zu erkennen gibt, daß die Erstpächter übergangen wurden, als der Afterpächter ein Angebot auf Erhöhung der Pachtrente einreichte.[2]

b) P. Ent. 89 bestätigt die naheliegende Erwartung, daß der Staat Vereinbarungen zwischen Staatspächter und Afterpächter wegen der Übernahme von Steuerlasten nicht gegen sich gelten ließ und deshalb den Staatspächter auf Zahlung von Steuerrückständen in Anspruch nahm. Dieser Enteuxis liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Alexandros, Pächter eines vom Staat dem Theugenes überlassenen Gutes, hat einem gewissen Apollonios 20 Drachmen gegeben, damit er diesen Betrag bei der Bank als φόρος-Leistung einzahle. Apollonios zahlt jedoch nur 10 Drachmen ein, so daß Theugenes für den Restbetrag dem Staat verantwortlich bleibt. Da Alexandros dem Theugenes gegenüber vertraglich und insbesondere durch eine eigene Strafklausel zur Erfüllung der Steuerverbindlichkeiten verpflichtet ist,[3] verlangt er von Apollonios den Betrag von 10 Drachmen und daneben Ersatz der entstandenen Unkosten.

c) Die weitere wichtige Frage, ob der Pächter grundsätzlich zur Afterverpachtung berechtigt war oder ihm

---

[1] z. B. P. Graux 8 (= S. B. 7468).

[2] Da diese Urkunde sowohl Merkmale der Eingaben an Behörden wie auch des privatrechtlichen Angebots trägt, wäre daran zu denken, daß es sich dabei um eine Eingabe oder Anzeige handelt, die über die Wirksamkeit eines privatrechtlichen Pachtangebots berichtet.

[3] Die Sicherung der Steuerübernahme durch eine Vertragsstrafe stellt offenbar einen Ausnahmefall dar; vgl. die Herausgeber des P. Ent. 89 in Einzelbem. 6.

diese Befugnis ausdrücklich erteilt werden mußte, darf wohl im ersteren Sinn beantwortet werden.[1] Die Häufigkeit von Afterpachten spricht eindeutig für diese Annahme. Sollte aber im Einzelfall der Pächter nicht weiterverpachten dürfen, so mußte dies vertraglich besonders festgelegt werden. Die Bestimmung in BGU IV 1121: μὴ ἐξόντος ... ἑτέροις μεταμισθοῦν mag hierfür als Beispiel dienen. Dieses Ergebnis findet in dem Afterpachtvertrag über Staatsland P. Flor. I 20 (= W. Chrest. 359) eine Stütze. Dort verpflichtet sich der Staatspächter, der einem Afterpächter ein Stück seines Pachtlandes überläßt, diesem im Fall einer Neuverteilung des Bodens ein gleichgroßes Stück Land zur Verfügung zu stellen. Aus dem Umstand, daß der Staatspächter schon vor der Neuverteilung seine Afterverpachtung verbindlich zusagen konnte, darf geschlossen werden, daß mit einer Landzuteilung das Recht zur Weiterverpachtung ohne weiteres verbunden war.

3. Von der Afterpacht ist zwar nicht wirtschaftlich, wohl aber juristisch die Abtretung der Rechte durch den Pächter an einen Dritten zu trennen. Wenn der Pächter seine Rechte aus einem Pachtvertrag gegen Entgelt überträgt, so liegt rechtlich nicht eine Afterpacht, sondern der Verkauf eines Rechtes vor. Diese Unterscheidung scheint jedoch in der παραχώρησις-Urkunde P. Grenf. II 33 nicht zum Ausdruck gebracht worden zu sein, da dort das Rechtsverhältnis zwischen dem Zedenten, der sich seiner Pächterbefugnisse begab, und dem Zessionar als μίσθωσις bezeichnet wurde.[2]

[1] Ähnliches mag wohl im griechischen Mutterland gegolten haben. Es dürfte daher eine Ausnahmebestimmung vorliegen, wenn in SEG III 73 dem Pächter die Weiterverpachtung außer im Fall körperlicher Gebrechlichkeit verboten wird.

[2] Vgl. dazu P. M. Meyer, Einleitg. zu Griech. Texte Nr. 12, S. 66; R. Taubenschlag, a. a. O., S. 243; E. Rabel, Sav. Z. 28 (1918), 318 Anm. 2; A. Berger, Strafklauseln, S. 125.

§ 21. DIE TEILPACHT

1. Teilpacht ist diejenige Form der Pacht, bei der die Pachtvergütung in einem quotenmäßig bestimmten Anteil an den Erträgnissen des Pachtobjekts besteht.[1] Pächter und Verpächter teilen sich bei der Teilpacht „in den Rohertrag nach einem allgemein feststehenden oder besonders vereinbarten Verhältnis".[2] Während für die wirtschaftliche Betrachtungsweise die Frage eine Rolle spielt, ob der Pächter die vereinbarte Quote der Erzeugnisse als Hauptleistung schuldet, ist dieser Gesichtspunkt für die rechtliche Beurteilung der Zugehörigkeit eines Tatbestandes zum Teilbau nicht maßgeblich. Im Gegenteil, es sind für „die rechtswissenschaftliche Behandlung gerade solche Fälle von Interesse, wo der Bauer neben Geld oder Fruchtquantitäten als Hauptleistung eine Ertragsquote von Nebenprodukten verspricht, da sich aus solchen Verträgen die einheitliche Auffassung aller Arten von Pachtverträgen ergibt, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall ein Geldzins, ein Fruchtquantum oder eine Fruchtquote geschuldet wird" (Eisser[3]). Glücklicherweise bietet das Urkundenmaterial, vor allem der ptolemäischen Zeit, mehrere Beispiele dafür, daß die Pachtvergütung in einem festen Zins und daneben auch in einer Ertragsquote bestehen konnte. So hat in P. Hib. 90 der Pächter außer einem festen Zins von 4 art. Speltweizen pro Arure noch den vierten Teil der Weizenernte für die einjährige Nutzung des Grundstücks

---

[1] Vgl. W. Kunkel, Röm. Recht, § 147 2b, S. 237; vgl. auch S. v. Bolla, Viehpacht, S. 93 ff. (Die Viehteilpacht).

[2] Vgl. Fr. Kobler, Der Teilbau im römischen und geltenden italienischen Recht, Marburg, 1928, S. 1.

[3] G. Eisser, Besprechung v. Fr. Kobler, Der Teilbau, in Sav. Z. 49 (1929), S. 582 ff.

zu entrichten. Der Speltweizenbau erfolgte somit unter gewöhnlichen Pachtbedingungen, während das Weizenland in reinem Teilbau vergeben wurde. Kobler[1] will in der Vertragsbestimmung über die Lieferung des Speltweizens (Z. 9 ff.): τὰ δὲ ἐκφόρια συγγεγραμμένα ἀποδώσει ... σῖτον τὸν γενομένον ἐν τῇι γῆι bereits ein Zeichen für Annäherung der Festpacht an ein Prinzip des Teilbaus sehen. Auf Grund dieser Vertragsklausel entfalle bei völliger Mißernte jede Leistung des Landnehmers, weil eben kein Fruchtertrag vorliege; somit trete eine gewisse Wagnisverteilung ein. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob man dieser Vertragsklausel eine solche Bedeutung beimessen darf. Wir glauben vielmehr, daß hier nur eine Bestimmung über die Qualität des zu liefernden Getreides vorliegt, und wir halten es für sehr fraglich, ob bei völliger Mißernte jegliche Leistungsverpflichtung zum Erlöschen kam.

In BGU VI 1267 ist als Pachtzins eine feste Getreidemenge vereinbart, eine Quote (¼) soll der Verpächter jedoch von der Spreu erhalten. Mit Recht bemerkt hier Kobler, daß es sich um keinen Teilbauvertrag handle, da die Teilung eines Nebenprodukts für sich allein keine Teilung der Ernte bedeute. Doch besteht u. E. kein Bedenken, die Bestimmung über die Lieferung der Spreu als eine Teilpachtnebenabrede aufzufassen.

Dem Teilbau wird man auch die Vereinbarungen in BGU VI 1266 und 1268 zurechnen dürfen, wonach die Pächter außer einer bestimmten Getriedequantität noch jeweils 3 Aruren Futterkräuter (χόρτος) zu liefern haben. Mit der Festsetzung von 3 Aruren ist zwar der Pachtzins durch eine feste Zahl bezeichnet (insoweit könnte man von einer Festpacht sprechen), aber man kann mit Kobler in dieser Zahl den Zähler eines Bruchs sehen, dessen Nenner – die

[1] a. a. O., S. 19.

Gesamtzahl der mit Futterkräutern bestellten Aruren – uns nicht bekannt ist; und deshalb kann man sagen, daß eine Ertragsquote für die Futterkräuter vereinbart ist.

2. Pachtverträge, die völlig auf den Teilbau abgestellt sind, kommen während der ganzen Dauer unserer Berichtszeit vor, und zwar in sämtlichen Gauen, die für die Urkundenüberlieferung von Bedeutung sind.[1] Es zeigt sich dabei, daß der Teilbau vornehmlich bei der Feldwirtschaft und beim Weinbau Anwendung fand. Pachtverträge über Rebenland sind sogar nahezu ausschließlich im Wege der Teilpacht abgeschlossen. Fast keine Teilpachtabreden treffen wir hingegen bei der Verpachtung von Obst- und Fruchtgärten sowie von Weideland an.

Die Zinsquotenverteilung ist in den Teilbauurkunden unterschiedlich. Meist beträgt der Anteil des Verpächters $^1/_2$ oder $^1/_3$ vom Ertrag. Das Verhältnis $^2/_5$ zu $^3/_5$ und $^1/_4$ zu $^3/_4$ begegnet nur ganz vereinzelt.[2] Die Quote allein vermag

---

[1] Die demotischen Pachtverträge der Saitenzeit sind ausschließlich Teilpachten; die demotischen Pachtverträge der Ptolemäerzeit folgen dagegen vielfach dem System der Festpacht.

[2] P. Oslo II 33 sieht vor, daß die Erzeugnisse eines mit ἄραξ zu bestellenden Grundstücks, das zugleich zur Weide und Lagerung von Schafen bestimmt war und zur Nachsaat mit Gemüse bebaut werden durfte, zwischen Verpächter und Pächter im Verhältnis $^3/_5$ zu $^2/_5$ geteilt werden. Nach dem gleichen Verhältnis haben die Parteien für φόρετρα καὶ ἀλόητρα καὶ λίκμητρα aufzukommen. Die übrigen Lasten und vor allem die Bewässerungsarbeiten, die Unkrautbeseitigung und die Kosten des Saatguts übernimmt der Pächter, dagegen verbleiben dem Verpächter, der seinerseits Pächter von οὐσία-Grundstücken ist, τὰ τῆς οὐσίας ἐκφόρια καὶ δαπανήματα. Die Zinsquote beträgt $^3/_4$ in P. Lond. I 113 Nr. 3 und 4; für die Verpachtung von χόρτος-Land soll der Verpächter nach denselben Urkunden mit $^5/_6$ des Ertrags abgefunden werden. Die hohe Zinsquote von $^4/_5$ in P. Grenf. I 58 erklärt sich daraus, daß der Pächter bereits besätes Land übernimmt und sich deshalb nur noch zu verpflichten braucht, unter Übernahme der dazu erforderlichen Aufwendungen das

freilich nur ganz grob das Verhältnis anzuzeigen, das zwischen Kapitalverzinsung und Arbeitsentgelt bestanden hat. Denn schon rein äußerlich konnte dieses Verhältnis dadurch korrigiert werden, daß auf Grund einer besonderen Vereinbarung außer einem Buchteil der Erträgnisse noch eine bestimmte zahlenmäßig festgesetzte Menge von Erzeugnissen als Sonderleistung zu liefern war.[1] Die wahre Relation läßt sich überdies erst dann erkennen, wenn man berücksichtigt, welche besonderen Aufwendungen von der einen oder anderen Partei für den Betrieb der Teilbauwirtschaft gemacht wurden. Es kam nämlich vor, daß der Verpächter außer dem Grundstück noch bestimmte Betriebsmittel zur Verfügung stellte oder daß der Pächter Aufgaben zu verrichten hatte, die über das gewöhnliche Maß der einem Teilbauern zufallenden Obliegenheiten hinausgingen.[2]

Schließlich war noch von Bedeutung, in welcher Weise der Reinertrag zu ermitteln war, mit anderen Worten, in welchem Umfang vor der Teilung der Erträgnisse Aufwendungen des Pächters und des Verpächters vorab zu ersetzen waren. In P. Ryl. IV 583 z. B. ist hierüber eine eingehende Bestimmung getroffen. Danach waren von der Gesamtmenge der Weinproduktion zunächst abzuziehen: die Steuer für das Rebenland, der Lohn für die Kelterarbeiten, der Mietzins für die Weinpresse und eine Beitragsleistung an die Gilde in Höhe von einem halben Kados. Von dem dann noch vorhandenen Rest sollte der Verpächter zwei Drittel, der Pächter ein Drittel erhalten.

γεώργιον zu bewässern (wofür er neben dem $^1/_6$ der Früchte noch einen solidus erhält).

[1] So setzt sich z. B. der Pachtzins in P. Oxy. IV 729 aus einer Ertragsquote von ½ und einer Sonderleistung von 50 Keramien Wein zusammen.

[2] Auch hierfür kann P. Oxy. IV 729 als Beispiel angeführt werden.

3. Die Teilpachtverträge heben sich in ihrer äußeren Gestalt und in ihrem inneren Aufbau kaum von den gewöhnlichen Pachtverträgen mit fixierten Zinsbeträgen ab. Die Vertragsklauseln sind in beiden Fällen weitgehend gleich, lediglich durch die quotenmäßige Zinsfestsetzung[1] geben sich die Teilpachten als solche zu erkennen. Diese Tatsache bietet einen wichtigen, ja den entscheidenden Gesichtspunkt für die Beantwortung der Frage, ob der Teilbauvertrag hinsichtlich seiner Rechtsnatur als Pacht- oder als Gesellschaftsvertrag zu beurteilen ist. Die Teilpacht ist Pacht, wenngleich eine Verwandtschaft zur Gesellschaft nicht zu übersehen ist. Letztere kommt sachlich darin zum Ausdruck, daß der Verpächter durch Überlassung des Grundstücks und gelegentlich daneben auch von Betriebsmitteln, der Pächter durch seine Arbeitsleistung, zuweilen auch durch Gestellung von Saatgut, Arbeitstieren usw. de facto darauf hinwirken, einen Bodenertrag zu gewinnen, und daß beide Parteien an einem guten oder schlechten Ernteergebnis infolge der quotenmäßigen Zinsberechnung gleichermaßen teilhaben. Äußerlich tritt dieser Gedanke dadurch in Erscheinung, daß in einigen Urkunden gesagt ist, der Verpächter erhalte seinen Anteil an den geernteten Früchten ἀντὶ φόρου,[2] also an Stelle eines Entgelts für die Überlassung des Pachtobjekts zur Fruchtziehung, während der Pächter seine Quote als Ersatzleistung für seine Arbeiten (ἀνθ' ὧν ποιούμεθα καμάτων)[3] oder für die Aussaat (καὶ ἀντὶ καταβαλλομένων παρ' ἡμῶν σπερμάτων τῇ γῇ)[4] empfängt.

[1] Diese erfolgt mit den Wendungen: ἐφ' ἡμεσίᾳ πάντων τῶν ἐσομένων ἐκ τῆς γῆς καρπῶν καὶ γενημάτων (P. Oxy. II 277, 5 ff.) oder ἐπὶ τρίτωι μέρι τοῖς μεμισθωμένοις τῶν ἐγβαλλομένων καθ' ἔτος ἐκ τοῦ κλήρου γενημάτων καὶ ἐπιγενημάτων (BGU I 197, 12); oder κατὰ τὸ ἥμισυ μέρος (CPR I 44, 3).

[2] Vgl. P. Oxy. I 103, 9 f.; P. Lips. 23, 18 f. u. ö.

[3] Vgl. P. Oxy. VI 913, 12 f.; S. B. 7369, 12 f. u. ö.

[4] So P. Oxy. VI 913, 12 f.

Wenn in P. Thead. 6, 5 von Pachten ἐπὶ κοινωνίᾳ[1] ἡμίσι μέρι die Rede ist, so klingt damit nochmals deutlich der gesellschaftsrechtliche Einschlag der Teilpacht auf; daß aber selbst in diesem Fall das Rechtsverhältnis nicht als Gesellschaft, sondern als μίσθωσις verstanden wurde, ergibt sich sofort daraus, daß der Teilpächter als μεμισθουμένος (Z. 6) bezeichnet wird. Wesentlich für die Beurteilung der Rechtsnatur der Teilpacht ist freilich nicht die in den Teilpachturkunden verwendete Terminologie, wenngleich sie wichtige Hinweise gibt; ausschlaggebend für den Charakter des Vertrags ist vielmehr der Parteiwille der Vertragsschließenden. Dieser aber läßt sich in den Teilpachtverträgen nicht dahin feststellen, daß von vornherein ein gemeinsames Zusammenwirken der Vertragsparteien beabsichtigt ist.[2] Man kann deshalb den Teilpächter als Pächter, der wie ein Gesellschafter Schaden und Gewinn mit dem Grundbesitzer teilt, bezeichnen.[3]

4. Der gesellschaftsrechtliche Einschlag der Teilpacht legt eine besondere Prüfung der Frage nahe, wem das Eigentum an den gewonnenen Früchten von der Ernte bis zur Teilung zustand. Zwei Lösungsmöglichkeiten[4] bieten sich an: Der Pächter könnte – ebenso wie der Pächter bei der Festpacht – Alleineigentümer des gesamten Fruchtertrags geworden sein und wäre dann nur schuldrechtlich verpflichtet gewesen, eine der Zinsquote entsprechende Menge von Früchten dem Verpächter zu Eigentum zu übergeben. Der Pächter könnte aber auch zusammen mit

---

[1] An Stelle der bei Preisigke, Ber. List. I, S. 429, auf Grund eines Vorschlags von Wessely angeführten Ergänzung: ἐπὶ κοι[νῷ τῷ ἡμί]σι könnte es auch heißen: ἐπὶ κοι[νωνίᾳ ἡμ]ίσι.

[2] Vgl. dazu E. Kobler, a. a. O., S. 26 f.

[3] Vgl. Gaius, Dig. 19, 2, 25, 6: „partiarius colonus quasi societatis iure damnum et lucrum cum domino fundi partitur."

[4] Vgl. die Bemerkungen G. Eissers, in Sav. Z. 49 (1929), S. 554 f.

dem Verpächter gemeinschaftliches Eigentum (Miteigentum) an den gezogenen Früchten erlangt haben. Der Verpächter erhielte dann seinen Anteil im Wege der Auseinandersetzung des in Miteigentum stehenden Fruchtertrags.

Unter den wenigen Teilpachtabreden der Ptolemäerzeit läßt sich bestenfalls aus P. Ryl. IV 583 ein verwertbarer Gesichtspunkt für unser Problem gewinnen. Die Wendung Z. 8 f.: λήψεται τὰ μὲν δύο μέρη Ν[ικόμαχος, τὸ] δὲ τρίτον Ἀπολλώνιος zeigt einen Anklang an eine Auseinandersetzung und ließe daher auf bislang vorhandenes Miteigentum schließen. Von größerer Bedeutung für unsere Frage wäre die Vertragsklausel in P. Oxy. II 277, derzufolge die Kosten der Ernte ἐκ τοῦ κοινοῦ aufzubringen waren, wenn die Annahme gerechtfertigt wäre, daß mit diesem Ausdruck Zahlung aus der gemeinschaftlichen Ernte gemeint war. Da es aber immerhin möglich ist, daß damit nur gesagt sein sollte, es seien die Erntekosten gemeinschaftlich vom Verpächter und vom Pächter zu tragen, gibt diese Stelle einen nur recht unsicheren Anhalt für das Vorliegen von Miteigentum. Für eine solche Lösung spricht deutlicher die Zinsabrede in PSI I 32 (Z. 13 ff.: ἔχειν σε [Pächter] τὸ ἥμισυ τῶν ἐξ αὐτοῦ περιγεινομένων γενημάτων πάντων καὶ ἡμᾶς τοὺς γεούχους ἔχειν τὴν λοιπὴν ἡμίσειαν), da diese offenbar den Rechtszustand anzeigt, der am Ende der Pachtzeit gegeben ist. Die gleiche Deutung dürfte P. Harris 137 zulassen (Z. 7 ff.): ἐπὶ τῷ ἀντὶ φόρου ἔχειν τὴν μεμισθωκυῖαν ἡμίσειαν τῶν κατ' ἔτος ἐκγενησομένων ἔκ τε τῶν ἀμπελώνων οἰνικῶν γενημάτων καὶ τῶν καρπῶν τῶν ἐν τούτοις. Die übrigen Teilpachtverträge der römischen Epoche ermöglichen einen Schluß weder in der einen noch in der anderen Richtung; wir dürfen daher als wahrscheinlich annehmen, daß bei der Teilpacht in ptolemäischer und römischer Zeit die geernteten Früchte zunächst gemeinschaftliches Eigentum

von Verpächter und Pächter wurden. In den Verträgen der byzantinischen Zeit finden wir für diese Auffassung weitere Stützen. Nach der Vereinbarung in BGU II 586 soll der Verpächter neben seinem Hälfteanteil noch eine zusätzliche ἐκφόριον-Leistung von 1½ Artaben Weizen ἐκ κοινῆς erhalten. Einen noch deutlicheren Hinweis gibt die Bestimmung in P. Hamb. 23, 32 ff.: ἐξεῖναι δὲ ὑμῖν τοῖς γεούχοις ἐκ τοῦ κοινοῦ γλεύκους πρ[ὸ τοῦ] μερισμοῦ ἀπολαμβάνειν κάδους ὀγδοήκοντα; dem Pächter soll es somit gestattet sein, aus der gemeinschaftlichen Mostmenge vor der Teilung 80 Kannen Most vorweg zu entnehmen. Entsprechendes besagt die Vertragsbedingung in St. Pal. XX 218, 23 ff. für die Verpächter: ἐφ' ᾧ ὑμᾶς τοὺς γεούχους λαβεῖν ... προμερισμοῦ ἀπὸ τοῦ κοινοῦ πίθου λόγῳ πρωτολήνων οἴνου μέρα ἑκατόν, wonach die Verpächter aus dem gemeinschaftlichen Faß 100 Maß Wein als Pächtergabe bekommen. Wir dürfen deshalb abschließend feststellen, daß der im Weg der Teilpacht gewonnene Fruchtertrag bis zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung wohl als im gemeinschaftlichen Eigentum von Verpächter und Pächter befindlich betrachtet wurde.

5. Eine besondere Form der Teilpacht tritt uns in römischer Zeit in der μίσθωσις ἐπὶ καρπωνείᾳ entgegen. Sie steht im Gegensatz zur καρπωνεία, die sich als Verbindung von Kauf und Pacht darstellt, wobei allerdings die kaufrechtlichen Elemente im Vordergrund stehen. Das Formular der μίσθωσις ἐπὶ καρπωνείᾳ folgt dem der gewöhnlichen Pachtverträge;[1] Gegenstand der Verpachtung ist dabei immer Land, das mit Fruchtbäumen oder Rebstöcken bestanden ist; die Pachtrente besteht in einer Quote des Fruchtertrags. So wird in BGU I 227 eine Parzelle Katökenlandes

[1] Die klare Unterscheidung zwischen den beiden Rechtsinstituten hat F. Pringsheim, Greek Law of Sale, S. 309, herausgearbeitet.

auf drei Jahre[1] in Pacht gegeben, auf dem sich Dattelpalmen (und wohl auch Kapernfruchtsträucher) befinden. Der Pachtzins für die Bodennutzung beträgt jährlich 6 Artaben Weizen, der Verpächter erhält außerdem $^2/_3$ der Dattelernte und eine bestimmte Menge von Kapernfrüchten. Der Pächter verpflichtet sich, alle Kulturarbeiten zu verrichten. Leider gibt diese Urkunde die καρπωνεία-Abrede nur sehr undeutlich wieder, weil sie offenbar als eine spätere Vertragsergänzung zwischen die Zeilen des ursprünglichen Urkundentextes gesetzt wurde, der eine ganz gewöhnliche Ackerpacht mit Naturalzinsvereinbarung zum Inhalt hatte.

P. Lond. II 168 betrifft die Verpachtung eines Olivengartens im Umfang von einer Arure auf drei Jahre; der Pächter übernimmt die herkömmlichen Arbeiten, der Pachtzins wird bruchteilsmäßig (ἐπί) bestimmt. Die Zahlen dieses Bruches sind jedoch nicht erhalten; die Annahme, daß es sich um ein Drittel gehandelt hat, liegt nahe. Das Vertragsformular bezeichnet nach der berichtigten Fassung Preisigkes[2] als Pachtgegenstand nicht die Ernte, sondern den Olivengarten selbst: βουλόμεθα μισθώσασθαι εἰς ἔτη τρία καρποὺς τρ[εῖς τὸν ὑπάρχοντα] ... ἐ[λ]α[ιῶνα ἀρούρας μιᾶς]. Eine μίσθωσις ἐπὶ καρπωνείᾳ τρίτῳ μέρει liegt auch dem Vertrag St. Pal. XX 70 zugrunde, soweit es sich dort

---

[1] Z. 5 f.: εἰς ἔτη τρ[ία σποράς] τρεῖς; Pringsheim, a. a. O., S. 309 Note 2 schlägt dagegen als Lückenausfüllung vor: εἰς ἔτη τρ[ία καρποὺς] τρεῖς, da man bei Datteln nur von καρπούς, nicht von σποράς sprechen könne. Diese Überlegung erscheint uns zutreffend, wir möchten aber im vorliegenden Fall doch bei der Ergänzung des Herausgebers bleiben, weil der ursprüngliche Vertragstext (der an dieser Stelle nicht überarbeitet wurde) sich nur auf Ackerland bezog, mithin das Wort σποράς als Ergänzung geradezu verlangt. Dagegen können wir uns der Lesung Pringsheims Z. 16 über der Zeile: ἐπὶ καρπ[ωνίᾳ] τρίτῳ μέρει, welche bereits T. Kalén, Anm. zu Z. 8 zu P. Berl. Leihg. 23 gefunden hatte, voll anschließen.

[2] Vgl. Preisigke, Ber. List. I, S. 266.

um die Verpachtung der näher bezeichneten Olivengärten handelt; dagegen ist der in derselben Urkunde miterwähnte Palmengarten gegen Entrichtung von Geldzins überlassen.

Gegenstand einer ἐπὶ καρπωνείᾳ-Pachtung war endlich ein ἀμπελών in P. Berl. Leihg. 23; die Zinsquote betrug dort ½. Pächter und Verpächter sollten zusammen für die Düngung des Grundstücks sorgen; der Verpächter übernimmt die Kosten für die Aufstellung eines Schöpfrads, der Pächter trägt die Kosten notwendig werdender Reparaturen.

Die μίσθωσις ἐπὶ καρπωνείᾳ begegnet, wie bereits erwähnt, nur bei der Verpachtung von Fruchtgärten und von Rebenland, doch sind nicht alle Pachtverträge, die solche Gärten betreffen, als μισθώσεις ἐπὶ καρπωνείᾳ gekennzeichnet. Es liegt daher nahe, nach Besonderheiten Ausschau zu halten, welche die ἐπὶ καρπωνείᾳ-Pachten vor den gewöhnlichen Teilpachtverträgen über Fruchtgärten auszeichnen. Bei einem Vergleich von Teilpachturkunden, welche den ἐπὶ καρπωνείᾳ-Vermerk aufweisen, mit solchen, welche dieses Vermerks ermangeln, lassen sich jedoch keine wesentlichen Unterschiede erkennen. Es besteht daher Grund zur Annahme, daß mit der Bezeichnung μίσθωσις ἐπὶ καρπωνείᾳ lediglich zweifelsfrei kundgemacht wird, daß eine Teilpacht über Fruchtgärten in Rede steht. Eine noch speziellere Bedeutung scheint sich demnach mit diesem Begriff nicht zu verbinden.[1]

[1] F. Pringsheim, a. a. O., S. 310, vertritt dagegen (in anderem Zusammenhang) die Auffassung, daß bei der μίσθωσις ἐπὶ καρπωνείᾳ das kaufrechtliche Element eine kleine Rolle spiele. Da Palmen und Oliven nicht viel Kulturarbeit erforderten und für die größere Arbeitsbelastung im Fall der Verpachtung eines Weingartens (z. B. P. Berl. Leihg. 23) beide Parteien gleichermaßen verantwortlich gewesen seien, habe der Pächter hier Ähnlichkeit mit einem Erwerber der Früchte. Im Einklang damit stehe, daß als Gegenstand der Pacht regelmäßig nicht nur das Land, sondern die

§ 22. PÄCHTERGESELLSCHAFT UND GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ELEMENTE IN PACHTVERTRÄGEN

1. Obwohl die Zahl der Pachtverträge, bei denen auf seiten des Verpächters oder Pächters mehrere Personen stehen, recht beträchtlich ist,[1] finden sich nur ganz wenige Urkundenstellen, die gesellschaftsrechtliche Beziehungen innerhalb jeweils einer Vertragspartei belegen. Hingegen kommt es des öfteren vor, daß Verträge auf das Bestehen einer Gemeinschaft unter den Verpächtern hinweisen[2] und demzufolge auch eine anteilsmäßige Zinsleistung an jeden einzelnen der Verpächter anordnen.[3] Daß auf der Pächterseite das Zusammentreten mehrerer Personen nicht zu

---

Früchte selbst erwähnt seien. U. E. ergeben sich hier mehrere Bedenken. Sicher gibt das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Pächters ein Kriterium dafür ab, ob ein echtes Pachtverhältnis besteht, aber in vorliegenden Fällen, wo es sich um mehrjährige Pachten handelt, scheint die Bedeutung der Kultivierungstätigkeit doch zu gering bewertet worden zu sein; zudem kann aus P. Berl. Leihg. 23 wohl nicht entnommen werden, daß die beiden Parteien für alle anfallenden Arbeiten aufzukommen hatten, sondern die beiderseitige Verantwortlichkeit bezog sich vielmehr nur auf die Bewerkstelligung der Düngung. Auch das weitere Argument, die Erwähnung der Früchte als Pachtgegenstand, will nicht voll überzeugen. Denn wenn wir in P. Lond. II 168, St. Pal. XX 70 und BGU I 227 Früchte erwähnt finden, dann folgt dort die Wortverwendung nicht zur Bezeichnung des Pachtgegenstandes, sondern zur Angabe der Pachtdauer oder zur Bestimmung der Zinsleistung. – Pringsheims Feststellung, a. a. O., S. 309: „The μίσθωσις ἐπὶ καρπωνείᾳ represented by four contracts between A. D. 151 and 361 (Druckfehler! wohl 261!) is a sublease" kann im Hinblick auf BGU I 227 und P. Lond. II 168 nicht die Afterpacht im technischen Sinn meinen.

[1] Vgl. oben S. 56 ff.

[2] z. B. P. Flor. I 41; P. Oxy. VIII 1125; XVII 2137.

[3] P. Flor. I 41; P. Oxy. VIII 1125.

einem gesellschaftsrechtlichen Betrieb führen brauchte, können wir vor allem aus einigen Pachtteilungsurkunden ersehen.[1] Nichts hindert uns aber in der Annahme, daß in den Fällen, in denen mehrere Personen miteinander als Pächter auftraten, regelmäßig doch ein gesellschaftsrechtliches Zusammenwirken zur Bewirtschaftung des Pachtobjekts stattfand. Für diese Auffassung spricht in gewissem Sinn die Verwendung von Abreden, welche mehrere Pächter als gegenseitige Bürgen auf Zahlung der Pachtrente haften ließen.[2] Diese Klauseln beweisen zwar nicht im Einzelfall, daß die Pacht unter gesellschaftlicher Betriebsweise durchgeführt wurde, aber im Hinblick darauf, daß Fremdbürgschaft für die Entrichtung des Pachtzinses nicht üblich war, wäre es doch recht auffällig, wenn sich Mitpächter gegenseitig verbürgten, ohne daß die tatsächliche Bewirtschaftungsweise sie dazu veranlaßt hätte.

Unter den Pachturkunden finden wir nur aus der ptolemäischen Zeit einige Verträge, welche ein Licht auf die Art der Rechtsbeziehungen werfen, die unter mehreren Pächtergenossen obwalten konnten.[3] P. Petrie II 44, ein Pachtvertrag,[4] der mit gesellschaftsrechtlichen Abreden kombiniert ist, erweckt den Anschein, als ob eine enge gesellschaftsrechtliche Bindung der beiden Pächter vereinbart gewesen sei. Diese verpflichten sich, εἰς τὸ κοινόν Leistungen zu erbringen; das ἀπόκοιτον und ἀφήμερον γίνεσθαι ist ebenso mit einer Strafklausel bedroht wie eine Nachlässigkeit

[1] Näheres bei A. Steinwenter, Aus dem Gesellschaftsrecht der Papyri, in Studi in onore di Salvatore Riccobono (I), S. 495.

[2] Vgl. oben S. 152 f.

[3] Das spärliche Material aus römischer und byzantinischer Zeit vermittelt nur wenig Einblick und bietet zudem keine Eigentümlichkeiten, die einer besonderen Erwähnung bedürfen.

[4] Die Auffassung P. M. Meyers, daß in P. Petrie II 44 ein die Pachtbedingungen resümierender Gesellschaftsvertrag vorliege, ist zu wenig fundiert; vgl. dazu A. Steinwenter, a. a. O., S. 490.

in der gemeinsamen Arbeit. Von dieser Gesellschaftsform weicht die Pachtgenossenschaft des BGU VI 1266 in einem wesentlichen Punkt ab: die μέτοιχοι wirken zwar bei der Beschaffung des Saatguts und der Bestellung des Feldes zusammen (Z. 13): συνεισφέροντες ἀλλήλοις τὰ σπέρματα καὶ τὴν κατεργασίαν τοῦ κλήρου ἑκάτερος κατὰ τὸ ἑαυτοῦ μέρος, aber jeder Genosse ist nur auf einen Teil der Gesamtpachtrente verpflichtet, wenngleich die Früchtevorbehaltsklausel auch eine gewisse Solidarhaftung mit sich bringen konnte. Die Urkunde stellt die Interpretation vor eine nicht leichte Aufgabe. Der Inhalt ist folgender: Polianthes verpachtet den Kleros eines Waisenkindes an drei Personen dergestalt, daß er selbst zu einem Fünftel beteiligt ist (μεθέξει αὐτοῖς Πολιάνθης τὸ πέμπτον μέρος τοῦ κλήρου), die anderen drei Personen aber vier Fünftel übernehmen (Sokrates zwei Fünftel, Theon und Menedemon je ein Fünftel). Aussaat und Bebauung des Feldes erfolgen gemeinsam entsprechend der angegebenen Beteiligung. Der Pachtzins beträgt 125 art. Speltweizen und ist dem Polianthes von jedem Genossen anteilig zu entrichten. Die Zinszahlung ist durch eine Strafklausel gesichert, außerdem behält sich Polianthes das Eigentum an den Früchten vor. Andererseits aber hat er den Kontrahenten Gewähr zu leisten. – Auf verso trägt die Urkunde die Aufschrift: μί(σθωσις) κλ(ήρου) Λέοντος πρὸς Πολίανθον καὶ Σώστρατον καὶ τοὺ[ς] μετόχο[υς]. A. Steinwenter hat für diesen Sachverhalt eine überzeugende Lösung gefunden: Polianthes ist Vormund des unmündigen Kleruchen; der Vormund gründet zur Verwaltung des Mündelgutes eine Gesellschaft, an der er mit einem Fünftel selbst teilnimmt. Da er aber gleichzeitig auch Vertreter des Mündels ist, übernimmt er den anderen Gesellschaftern gegenüber gewisse Befugnisse eines Verpächters. Wenn wir dieser Erklärung folgen, so haben wir in BGU VI 1266 einen Pachtvertrag vor uns, der zwischen dem Vormund Polian-

thes und vier Pächtern, zu denen auch Polianthes als Privatmann gehört, abgeschlossen wurde. Der Vertrag ist aber kein reiner Pachtvertrag, sondern er ist durchsetzt mit gesellschaftsrechtlichen Regelungen für die μέτοιχοι der Pächterseite.

Eine noch mehr gelockerte Form der Pächtergesellschaft tritt uns in S. B. 7188 entgegen. Es handelt sich hier um eine Pacht κατὰ τὸ ἐπίβαλλον μέρος, womit kundgegeben ist, daß jeder Pächter einen abgetrennten Teil des gesamten Pachtobjekts bewirtschaften und auch den Zins nach Anteil entrichten soll.[1] Nur hinsichtlich der Steuerzahlung ist eine solidarische Haftung vorgesehen (Z. 9): τὴ]ν λογευομένην ὑπὲρ τοῦ παραδείσου τούτου τάξονται κ[αθ'] ἔτος κοινῆς ἐξ [ἀλληλεγγύης . . .].

2. Mehr als aus Pachtverträgen können wir über die gesellschaftsrechtliche Bebauung von Pachtgrundstücken aus verschiedenen reinen Gesellschaftsverträgen[2] erfahren. So zeigt uns z. B. P. Amh. II 94, wie ein Staatspächter einen socius zur Bewirtschaftung der übernommenen Pachtgrundstücke aufnimmt und diesen zu ⅓ an den Rechten und Pflichten beteiligt. Das zwischen den Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft wird bereits durch die Eingangsworte des Kontextes (Z. 2 f.): ὁ]μολογῶ παρειληφέναι σε κοινωνὸν κατὰ [τὴνδε τὴν ὁμολογίαν], ὧν κἀγὼ ἐμισθωσάμην hinreichend gekennzeichnet. Von besonderem Interesse ist in diesem Vertrag die vorsorgliche Abrede, daß bei einer etwaigen zwangsweisen Verlängerung der Staatspacht auch die Beteiligung des Gesellschafters bis zur endgültigen Lösung des Pachtverhältnisses fortgesetzt werden solle (Z. 16 ff.): ἐὰν δὲ μετὰ τὸν προ[γεγραμμένον

[1] Vgl. A. Steinwenter, a. a. O. S. 495.

[2] Vgl. dazu insbesondere R. Taubenschlag, Societas negotionis im Rechte der Papyri, in Sav. Z. 52 (1932), S. 64 ff.

χρόνο]ν κατασχεθῶ τῇ γεωργίᾳ, συνγεωργήσεις μοι [ὡσαύτος κατὰ τὸ αὐ]τὸ τρίτον μέρος, ἕως οὗ ἀπολυθῶ τῆς γεωρ[γίας.

In P. Amh. 100 nimmt der Pächter einer λίμνη (Teichgrundstück) einen Genossen auf und vereinbart mit diesem ein Beteiligungsverhältnis von 1:6 (προσελάβετο τὸν Κορνήλιον κοινωνὸν τῆς αὐτῆς λίμνης κατὰ τὸ ἕκτον μέρος). Vom Standpunkt des beitretenden Gesellschafters ist der Vertrag P. Flor. III 370 redigiert, der mit den Worten (ὁ)μολογῶ ἔσασθαί σοι κοινωνὸς κατὰ τὸ ἥμισυ μέρος γεωργίας beginnt.

Die sehr lückenhafte BGU IV 1123 läßt zwar nicht eindeutig erkennen, aus welchem konkreten Anlaß[1] die gesellschaftsrechtlichen Absprachen getroffen wurden, aber es ist sicher, daß sich diese auf ein Pachtgrundstück beziehen. Jeder Gesellschafter sollte hierbei zu ⅓ berechtigt sein und im gleichen Verhältnis an den Auslagen und am Gewinn beteiligt werden.

3. Wenn wir die Pachtverträge dahin durchmustern, ob in den Beziehungen zwischen Pächter und Verpächter gesellschaftsrechtliche Momente zu erkennen sind, so stoßen wir nur auf wenige Urkunden, die zu diesem Punkt etwas hergeben. Sehen wir von den gewöhnlichen Teilpachtverträgen ab, die ja nur wirtschaftlich, nicht aber auch rechtlich den gesellschaftlichen Institutionen zugeordnet werden können, so verbleiben für unsere Untersuchung nur mehr die Urkunden S. B. 7474, P. Fam.

[1] Während M. San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer, S. 151, zur Auffassung neigt, daß die Pacht von allen drei Gesellschaftern gemeinsam übernommen wurde, welche erst nachträglich den Gesellschaftsvertrag abschlossen, vermutet Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen, S. 82 Note 4, daß den drei Personen, denen durch Erbfolge das Grundstück zugefallen sei, nunmehr ihre Erbengemeinschaft als Gesellschaft gestalteten; vgl. R. Taubenschlag, a. a. O., S. 66 Note 5.

Tebt. 28 und P. Flor. III 370 als Material. In S. B. 7474 haben wir zunächst einen reinen Pachtvertrag des Inhalts vor uns, daß drei Personen den Hälfteanteil der im Besitz eines gewesenen κοσμητής befindlichen Ackerflächen, die zur γῆ βασιλική gehören, ἐξ ἀλληλεγγύης ἐπὶ [κο]ινωνίᾳ pachten. Als Pachtzins ist die Hälfte des Ertrags vereinbart, aus dem anscheinend vorab eine bestimmte Menge Weizen als ἐκφόριον zu entnehmen ist. Der Verpächter hat das Saatgut zu liefern und Tiere zur Verfügung zu stellen, den Pächtern obliegt es, alle notwendigen Arbeiten durchzuführen. Bis hierher zeigt sich kein Umstand, der das Verhältnis von Verpächter und Pächtern als von den gewöhnlichen Teilpachten abweichend erkennen ließe.[1] Die Urkunde weist aber in ihren Schlußsätzen noch eine zusätzliche (nicht gänzlich erhaltene) Vereinbarung auf, die das Verhältnis der Parteien zueinander in der Weise umgestaltet, daß ein vom Verpächter zu stellender γεωργός an der Bewirtschaftung des Pachtobjekts teilnimmt und gewisse Aufsichtsfunktionen übernimmt.[2] In diesem Fall soll sich dann der Ertragsnutzen der Pächter von $^1/_6$ auf $^1/_8$ verringern. Da das Eintreten dieses γεωργός auf Veranlassung des Verpächters erfolgt und jener somit als ein Organ des Verpächters gelten kann, wandelt sich das bisherige Pachtverhältnis in ein Rechtsverhältnis besonderer Art, in welchem sich pachtrechtliche und gesellschaftsrechtliche Elemente verbinden.[3]

P. Fam. Tebt. 28 betrifft eine Pacht, derzufolge dem Pächter die Hälfte eines dem Sohn des Verpächters zu-

---

[1] Ein Gesellschaftsverhältnis äußert sich deshalb nur in den Beziehungen der Pächter untereinander.

[2] Über das Aufsichtsrecht des Teilverpächters, vgl. Kobler, a. a. O., S. 56, und die Besprechung hierzu von B. Kübler, in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 87 (1929), S. 167.

[3] Anderer Ansicht A. Steinwenter, a. a. O., S. 499 f.

stehenden Kleros, der bereits ganz mit Weizen und Gerste besät ist, gegen die Leistung einer bestimmten Menge Weizen und Gerste überlassen werden sollte. Über die Verrichtung der landwirtschaftlichen Arbeiten ist folgende Bestimmung getroffen (Z. 15 f.): τῶν δὲ τοῦ ἐπικειμένου σπόρου κατὰ τὸ ἥμισυ μέρος ἔργων πάντων πρὸς ἐμαί (d. i. der Pächter). Wenn diese Stelle dahin ausgelegt werden kann, daß der Pächter alle Arbeiten, die auf dem ganzen Grundstück erforderlich sind, zur Hälfte übernehmen muß, dann haftete damit der Pacht ein gesellschaftsrechtlicher Zug an. Es dürfte aber wohl die Annahme näher liegen, daß sich der Ausdruck κατὰ τὸ ἥμισυ auf das Saatland und nicht auf die Arbeitsleistung bezieht und daß deshalb mit dieser Vertragsklausel dem Pächter die gesamte Arbeitslast für den Hälfteanteil des Kleros aufgebürdet werden sollte.

Als contratto di società in subaffitto di terreno pubblico bezeichnen die Editoren die Vertragsurkunde P. Flor. III 370. Der Kontext des Vertrags beginnt mit den Worten (Z. 2 ff.): ὁμολογῶ ἔσασθαί σοι κοινωνὸς κατὰ τὸ ἥμισυ μέρος γεωργίας, . . . ὧν ἐξέλαβες ἐκ τοῦ δημοσίου . . . ἀρουρῶν. Damit wird deutlich gemacht, daß die Vertragsparteien als Gesellschafter ein im Besitz des einen Partners stehendes Staatspachtgrundstück bebauen wollen. Der gesellschaftsrechtliche Charakter des also begründeten Rechtsverhältnisses wird unterstrichen durch die weiteren Vereinbarungen, auf Grund deren der eintretende Partner verpflichtet wird, die Hälfte des dem Staatspächter auferlegten Pachtzinses zu zahlen, sowie Aufwendungen, Saatgut und alle sonstigen Arbeiten und Lasten zur Hälfte zu übernehmen. Es handelt sich somit bei dieser Urkunde um einen reinen Gesellschaftsvertrag. Die Pächterstellung des einen Partners ist nur Anlaß und Voraussetzung für Abschluß und Vollziehung der Gesellschaft, dagegen zeigt sich im Verhältnis der Partner zueinander keine Verbindung von

pachtrechtlichen mit gesellschaftsrechtlichen Momenten, insbesondere kann u. E. nicht von einer Afterpacht gesprochen werden.[1]

Um ein gemeinschaftliches Zusammenwirken von Pächtern und Verpächtern im Rahmen eines Pachtvertrags handelt es sich jedoch eindeutig bei der Urkunde Lips. 18. Ihr Herausgeber, L. Mitteis, hat sie in der Überschrift als Teilpacht in der Form einer Gesellschaft bezeichnet. Der Auslegung, die Mitteis diesem Vertrag im einzelnen gegeben hat, können wir uns jedoch nicht voll anschließen. Der Sachverhalt ist folgender: Ein Ratsherr Ausonios sowie zwei Bauern kommen überein, ein dem Ausonios gehörendes Grundstück von $12^1/_4$ Aruren Größe und ein Grundstück eines gewissen Paulos im Umfang von 3 Aruren gemeinschaftlich bei einer Beteiligung von je $^1/_3$ auf die Dauer von 2 Jahren auf Halbpart zu bebauen (Z. 4 ff.): Ὁμολογοῦμεν ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως συγγεωργήσειν ἀλλήλοις κοινῶς κατὰ τὸ τρίτον τὰς ὑπαρχούσας ἐμοὶ τῶι Αὐσονίῳ περὶ Θραγῆ καὶ Βουνῶν Κλεοπάτρας ἀρούρας δώδεκα τέταρτον καὶ Παύλου τοῦ Πλοκάμου ἀρούρας τρεῖς τὰς πάσας κατὰ τὸ ἥμισυ ἐπ' ἔτη δύο φόρου – – –. Außer dem Häfteanteil an den Erträgnissen haben die Beteiligten noch einen mengenmäßig festgesetzten φόρος (Getreide und Geld) zu entrichten. Die Aufwendungen und die Steuern tragen sie anteilig. Mitteis ist der Auffassung, die erste Abrede bedeute nur, daß die beiden Bauern eigentlich in der Form einer κοινωνία von Ausonios auf Halbpart pachten; daß letzterer sich selbst zur Bewirtschaftung seiner eigenen Aruren verpflichte, sei ja an sich gegenstandslos und unverbindlich und habe nur den Sinn, daß die Pachtquote der beiden Bauern von $^1/_2$ auf $^1/_3$ herabgesetzt wird. Demgegenüber halten wir es für durchaus denkbar, daß der Ratsherr an-

[1] Vgl. dazu M. San Nicolò, a. a. O., S. 148.

teilmäßig an der Bebauung des Grundstücks mitzuwirken hatte,[1] genauso wie er andererseits an den Unkosten beteiligt wurde und auch den φόρος mitzubezahlen hatte. Es scheint uns nämlich nicht – wie Mitteis annimmt – eine bloße Redensart zu sein, wenn auch Ausonios ein Drittel des fixen Pachtzinses zu zahlen hatte. Denn offenbar wurde die festgesetzte Zinsmenge aus dem Ernteertrag vorweg entnommen[2] und dann erfolgte die Halbierung des Restes; von dem einen Hälfteanteil erhielt dann jeder der Beteiligten ein Drittel. Die Urkunde beinhaltet somit einen Gesellschaftsvertrag ,zwischen Ausonios und den zwei Bauern des Inhalts, daß Ausonios die Grundstücke (oder entsprechenden Pachtrechte)[3] einbringt und alle drei Gesellschafter die Bewirtschaftung zu Drittelquoten übernehmen. Ausonios erhält die Hälfte des Ernteertrags für die Überlassung des Grundstücks sowie ein Sechstel des Ertrags für seine Mitarbeit. Außerdem kommt ihm noch der φόρος zugute.

§ 23. MISCHFORMEN ZWISCHEN KAUF UND PACHT

Zwischen dem Verkauf von Früchten der noch nicht eingebrachten Ernte und der Verpachtung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks kurz vor der Ernte besteht – wirtschaftlich betrachtet – eine sehr große Ähnlichkeit; denn in beiden Fällen bildet der Erwerb des Früchteertrags gleichermaßen den Zweck des Rechtsgeschäfts. Es kann deshalb nicht wundernehmen, wenn zur rechtlichen Regelung von Tatbeständen, die den Erwerb von reifenden

[1] Ebenso F. Kobler, Teilbau, S. 28.
[2] Anders wohl A. Steinwenter, a. a. O., S. 501.
[3] Vgl. A. Steinwenter, a. a. O., S. 500.

Früchten zum Gegenstand haben, in den Papyri Rechtsgestaltungen versucht wurden, die in mehr oder weniger starkem Umfang Gedanken und Formen des Kaufrechts mit solchen des Pachtrechts verbanden.[1] Das führte nun freilich nicht dazu, daß immer dann, wenn in Verträgen der Erwerb des zu erntenden Früchtebestands geordnet werden sollte, auch schon eine Zwitterbildung zwischen Kauf und Pacht als Rechtsform gewählt wurde. Wir treffen vielmehr auf vielfältig differenzierte Mischformen – angefangen von reinen Pachtverträgen über Pachtverträge mit erkennbar kaufähnlichen Elementen zu Gestaltungen, in denen sich Kauf und Pacht verschmelzen, weiter zu Kaufverträgen mit pachtrechtlichen Bestandteilen und schließlich zu reinen Kaufverträgen. Eine verständliche Abneigung der Rechtspraxis gegenüber dem Früchtekauf als einem Kauf von künftigen und einer besitzmäßigen Beherrschung nicht zugänglicher Sachen mochte es nahelegen, bei der Abfassung von solchen Rechtsgeschäften dem Pachtformular weitgehend den Vorzug zu geben. Daneben spielte wohl auch der Gesichtspunkt eine Rolle, daß Verfügungen über Produkte, deren Wert und Menge bei Vertragsschluß noch nicht feststeht, aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen unerwünscht und bedenklich erscheinen müssen.

1. Um reine Pachtverträge handelt es sich zweifelsohne dann, wenn als Pachtobjekt ein Fruchtgarten von bestimmter Größe genannt ist, der dem Pächter zur Pflege und Aberntung für ein oder mehrere Jahre überlassen wird. Beispiele hierfür bieten u. a. CPR 34 (Olivengarten im Ausmaß von 5 Aruren), P. Berl. Leihg. 23 (2½ Aruren Rebenland), P. Ryl. II 172 (Palmenhain).

---

[1] Vgl. dazu die grundlegenden Ausführungen bei F. Pringsheim, Greek Law of Sale, Part. III, Chapt. III: contracts giving the purchaser a right of seizure.

Nicht anders ist ein Vertrag zu beurteilen, der als Pachtgegenstand ein bestimmtes Grundstück und die dort verstreut stehenden Fruchtbäume bezeichnet. Als typisch hierfür kann die Formulierung in P. Corn. 10, 4 ff. gelten: βούλομαι μισθώσασθαι ... γῆς ἄρουραν μίαν ἥμισυ, ἐν ᾗ φοίνικες σποράδεις ... εἰς ἔτη τέσσαρα, καρποὺς τέσσαρες, σπόρους τέσσαρες. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob – wie in diesem Fall – die Zinsleistung für die beiden Nutzungen in einem Pauschalbetrag festgesetzt wird oder ob für die Landnutzung und die Ernte von den Fruchtbäumen eine getrennte Zinsvereinbarung erfolgt.[1] Der ausschließlich pachtrechtliche Charakter eines Vertrags wird auch dann noch nicht in Frage gestellt, wenn das Formular eine Nutzung von Grund und Boden gar nicht mehr erwähnt, sondern sich auf die Bezeichnung der Früchte beschränkt, wie z. B. in PSI I 33, 5 ff.: βούλομαι μισθώσασθαι τοὺς ... ἐλαικοὺς καὶ φοινικικοὺς καρποὺς τοῦ ... [ἐλ]αιωνοπ[αρα]δείσου. Entscheidend für die Qualifikation dieses Vertrages ist der Umstand, daß dem Pächter der Hauptteil der Arbeiten übertragen ist. Im Kontext findet sich zwar die Bestimmung, Z. 20 f.: τῶν ἔργων πάντων ὄντων πρὸς σέ (Verpächter), aber aus dem anschließenden Satz: τ[ῶν δ]ὲ ποτισμῶν καὶ ὠχίας καὶ κατασπασμοῦ καὶ τηρήτρων ὄντων πρὸς ἐμὲ τὸν μισθούμενον ist zu entnehmen, daß es doch der Pächter war, der die in einem Olivengarten üblicherweise zu verrichtenden Arbeiten übernahm.[2]

2. Wenn dagegen in Urkunden, welche das Pachtobjekt in gleicher Weise kennzeichnen wie PSI I 33, über die Leistung

---

[1] So in CPR 45; die von Pringsheim, a. a. O., S. 299 Note 3 vorgeschlagene Lesung in Z. 7 dieser Urkunde: ἐν αἷς σπο[ράδ]εις φοίνικες statt σπό[ριμ]οι wird durch P. Aberd. 57, 6 bestätigt.

[2] Möglicherweise muß das Wort ἔργα überhaupt in einem weiteren Sinn verstanden und vielleicht allgemein mit „Lasten" übersetzt werden.

der Arbeiten keine Regelung getroffen ist, so daß angenommen werden muß, daß dem Pächter lediglich das Abernten oblag, so nimmt der Pachtvertrag bereits gewisse Züge des Erntekaufs in sich auf.[1] Als Beispiel hierfür kann P. Hamb. 5, ein Vertrag über den selbständigen Erwerb von φοινίκινοι καρποί eines Weingartens, angeführt werden.

3. Pacht und Kauf fließen in einigen Vertragsgestaltungen ineinander über, bei denen die Früchte erst kurz vor der Zeit der Reife verstellt wurden. Beispiele hierfür bieten unsere Urkunden nicht nur für die Früchte von Oliven-, Palm- und Obstgärten, sondern auch für Saat- und Getreideland. In P. Ryl. IV 600 bilden die im 23. Regierungsjahr des Kaisers Augustus zu erntenden καρποί eines Olivengartens den Gegenstand der Pacht. Die Ernte von Oliven erfolgte in Ägypten vom Oktober an;[2] die Urkunde trägt einen Annahmevermerk des Verpächters vom 29. Oktober des 23. Jahres. Die Zeit des Vertragsschlusses und der Zeitpunkt der Ernte müssen deshalb hier sehr nahe beieinander gelegen haben. Ähnlich mögen die Verhältnisse in P. Aberd. 57 hinsichtlich der ersten Ernte gewesen sein.[3]

---

[1] Die Frage der Arbeitsverteilung gibt zwar kein allgemeingültiges Merkmal für die Beurteilung eines Vertrages als Pachtvertrag, aber bei Saatland und Fruchtgärten scheint sie doch von Wichtigkeit zu sein. Dagegen spielt die Verteilung der Arbeitslast keine Rolle bei der Verpachtung von Weideland, wo der Pächter gar nichts zu tun hat und ohne eigene Arbeit die Nutzung sofort durch Abweidenlassen vornehmen kann (Besitz des Grundstücks und Nutzung der Grundfläche kennzeichnen diese Form der Pacht!).

[2] Vgl. Schnebel, a.a.O., S. 308.

[3] Die Dauer der Pachtzeit lag im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht eindeutig fest, Z. 11 f.: ἐφ' ὃν μενεῖ ἡ γεωργεία χρόνον. – Die Herausgeber weisen in Anm. zu Z. 13 darauf hin, daß der Vertragsschluß im Jahr der Ernte erfolgte; es können deshalb auch hier Ernte und Vertragsschluß nicht weit voneinander gelegen haben.

Für die in Frage kommenden Fälle der Verpachtung von Saatland darf P. Grenf. II 57 als Muster angeführt werden. Gegenstand der Verpachtung ist hier ἡ ἐπικειμένη σπορὰ τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους, also ein bereits besätes Grundstück; die Urkunde ist im Μεχείρ ausgestellt, die Ernte von Getreide[1] setzte im Φαρμοῦθι, d. i. 2 Monate nach der Vertragserrichtung ein.[2] Diese Abreden lassen auf eine Kapitalnot des Verpächters schließen und verbergen vielleicht ein Kreditgeschäft, zu dessen Ausgestaltung weder die kauf- noch die pachtrechtlichen Formen voll genügten, so daß nur eine Verbindung von beiden hinreichen konnte.[3] Die Übernahme von kaufrechtlichen Elementen in besonders ausgestalteten Pachtverträgen kommt begriffstechnisch manchmal auch darin zum Ausdruck, daß in Zahlungsversprechen und Empfangsbekenntnissen die Entgeltleistung nicht ἐκφόριον oder φόρος, sondern τιμή genannt wurde.[4]

4. Im Gewande des Kaufformulars treten einige Verträge auf,[5] in denen die eine Partei der anderen verspricht, den Besitz eines Stückes Grünland zum Abmähen und Trocknen von Futterkräutern zu übertragen. Die entsprechende Vertragsklausel lautet z. B. in P. Hamb. 71 (Z. 10 ff.): ἔχ[ιν παρ' αὐτοῦ τὸν ὁμο]λογοῦντα διὰ χειρ[ὸς ἐξ οἴκου τιμὴν <χόρτου> χλω]ροῦ εἰς κοπὴν ξηρασ[ίας. Die Verpflichtung zur

[1] Da der Pachtzins in Gerste zu erbringen war, kann angenommen werden, daß das Grundstück mit Gerste bestellt war.

[2] Hinsichtlich der Verpachtung von bereits bestelltem Land vgl. auch P. Tebt. III 815 fr. 2 recto col. III 52–61, P. Lond. II 438 und P. Fam. Tebt. 5; in diesen Zusammenhang gehört auch P. Flor. I 20, ein Afterpachtvertrag, der den Pächter nach bereits erfolgter Pachtzinszahlung zur Saatgestellung, den Verpächter aber zur Verrichtung aller landwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtete.

[3] Vgl. auch BGU II 526.

[4] So z. B. in P. Lond. III 1229, 7: ὑπὲρ τιμῆς χορτασμάτων; P. Ent. 64; BGU III 708.

[5] Vgl. die Erläuterungen F. Pringsheims, a. a. O., S. 304 f.

Besitzübertragung ist im Gegensatz zu den gewöhnlichen Kaufverträgen hier durch eine Strafklausel geschützt. Der Käufer soll den Besitz des Grundstücks nur für kurze Zeit genießen und soll ihn nur zu dem Zweck haben, die Grünfutterernte für sich einbringen zu können. Im Vordergrund der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung steht also der Erwerb von Erzeugnissen; Mittel zur Herbeiführung des Vertragszweckes ist die befristete Überlassung eines Grundstücks, die den Pachtverträgen als ein typisches Element eigen ist.[1]

Diese Beobachtungen ermöglichen auch eine neue Interpretation des leider sehr fragmentarischen Hypomnema BGU VII 1645. Der Hauptinhalt dieser Urkunde ergibt sich aus den drei Sätzen: βούλομαι συνχωρηθῆναι [μοι ...] γῆς ἀρούρας δύο ἥμισυ ... πρὸς μόνον [τὸ ἐνεστὸς] γL' ἐπὶ τῷ σε τὸν Αὐρήλιον [Σαραπίω]να παραδοῦναι ἕως τοῦ Τῦβι [μηνὸς τοῦ] αὐτοῦ ἐνεστῶτος γL' πεποτισμένας ἀρούρας [δύο ἥμισ]υ· ἐπὶ τ' ἐμὲ τὸν Α(ὐρ)ήλ(ιον) Ἰσίδωρον [... λαμβάνων ἀπὸ ἀναπαύματος [...] ... ἐν πυρῷ. Ἐντεῦθεν δὲ ... Αὐρήλ(ιος) Σαραπίων ὑπὲρ ἔργων [...] δημοσίων πάντων σιτικῶν τε [καὶ ἀργυρικ]ῶν ἀργυρίου δραχμὰς ἑκατόν. [Ἐὰν δὲ μ]ὴ παραδώσι ὁ Αὐρήλ(ιος) Σαραπίων τὰς [βL ἀρ(ούρας) ... π]ρὸς τὴν σπορὰν τῇ προθεσμίᾳ, [ἀποτεισάτω] ... ὅλας ἀργυρίου δραχμὰς ... Die Herausgeber sind der Auffassung, daß die ausdrückliche Vereinbarung eines „Übergabe"-Termins (Z. 8 ff.) den faktischen Beginn der Feldbestellung bezeichnet und nehmen an, daß der Verpächter, der regelmäßig die öffentlichen Lasten zu tragen gehabt hatte, dies hier in der eigenartigen Form der Entrichtung einer Pauschalsumme tue. Demgegenüber möchten wir folgender Deutung den Vorzug geben: Der Pächter soll bereits besätes Land übergeben erhalten. Für diese Aus-

[1] Ähnlich P. Lond. III 842.

legung spricht zunächst einmal der Zeitpunkt des Übergabetermins; im Monat Tybi war die Aussaat des Getreides normalerweise schon längst erfolgt. Daß es sich hier um Getreideland handelt, ergibt sich aus der Stelle: ἀναπαύματος . . . ἐν πυρῷ, die wohl besagen soll, daß das Pachtland nach einem Jahr der Brache nunmehr unter Weizen stand, und ist auch daraus zu entnehmen, daß in Z. 16 von δημοσίων σιτικῶν die Rede ist. Für unsere Auffassung spricht aber auch die Zinsabrede. Wir wollen nämlich Z. 14 ff. dahin verstehen, daß nicht etwa der Verpächter an den Pächter Zahlungen zu leisten hatte, sondern daß der Verpächter für die von ihm bereits durchgeführte Feldbestellung sowie zur Bestreitung seiner eigenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat aus der Zwangspacht den Betrag von 100 Drachmen vorweg erhalten hatte. Diese Meinung wird allein schon durch das Wort ἐντεῦθεν nahegelegt, das ebenso wie das Adverb αὐτόθεν zur Einleitung von Empfangsbekenntnissen verwendet wird. Erst wenn man annimmt, daß der Pächter seine Leistung bereits erbracht hatte, besteht auch ein vernünftiger Grund für die Tatsache, daß die Verpächterverpflichtung zur Übergabe des Grundstücks mit einer Strafklausel geschützt wurde. Der Pächter soll nämlich die vorausgeleisteten 100 Drachmen wieder zurückerhalten, wenn er das Grundstück nicht zur Fruchtziehung überlassen bekommt.

Als eine Verbindung von Kauf und Pacht unter Präponderanz der kaufrechtlichen Züge scheint die καρπωνεία gewertet werden zu dürfen. Als wichtigster Beleg für diese Vertragsausformung kommt P. Oxy. IV 728 in Frage. Es ist aber nicht sicher, ob diese Urkunde als Modellfall der καρπωνεία gelten kann, da die zweite als καρπωνεία bekannte, unglücklicherweise stark verstümmelte Urkunde PSI VII 814 erhebliche Unterschiede gegenüber P. Oxy. IV 728 erkennen läßt. Wir glauben deshalb, daß trotz der

überzeugenden Interpretation, die Pringsheim[1] für letztere Urkunde gegeben hat, der Rechtsbegriff der καρπωνεία noch weiterer Klärung bedarf, bevor er als gesichert betrachtet werden kann.[2]

5. Am nächsten kommen an den Kauf endlich Vertragsgestaltungen heran, die wie P. Tebt. II 379 ohne Umschweife formulieren: πεπράκαμέν σοι τὸν κατεσπαρμένον ... χόρτον εἰς κοπὴν καὶ ξηρασίαν.[3]

F. Pringsheim hat in seinem hier schon wiederholt zitierten Buch deutlich gemacht, daß für die Griechen Schwierigkeiten bestanden, den Kauf von künftigen Früchten anzuerkennen. Zu den dogmatischen Hindernissen seien wirtschaftliche und soziale Gründe getreten, weshalb sich den griechischen Notaren der Gedanke aufdrängen konnte, die Sphäre des Kaufrechts zu meiden und von pachtrechtlichen Regeln Gebrauch zu machen. Zweifelsohne darf die Bedeutung der Beurkundungstätigkeit der Notare als eines Faktors der Rechtsbildung im privaten Rechtsverkehr nicht unterschätzt werden. Es fragt sich aber, ob die gezeigten Ausgestaltungen vornehmlich der Erfindungskraft einer hochstehenden Notarspraxis zuzuschreiben, oder ob sie vielmehr dem Umstand zu verdanken sind daß die vielgestaltige μίσθωσις von vornherein sehr viel weiter gefaßt war, als dies unserer herkömmlichen Begriffsvorstellung von Miete und Pacht entspricht.

§ 24. ΜΙΣΘΩΣΙΣ ΠΡΟΔΟΜΑΤΙΚΗ

1. Nach den Vereinbarungen der Vertragsparteien hatte die Zahlung des Pachtzinses regelmäßig gegen Ende eines

[1] a. a. O., S. 305.

[2] Vgl. in diesem Zusammenhang P. Tebt. III 815 fr. 5, 35–43.

[3] Vgl. auch Pringsheim, a. a. O., S. 303; San Nicolò, Einiges aus den neubabylonischen Rechtsurkunden, in Sav. Z. 49 (1929), S. 48.

Pachtjahres, also zu einer Zeit, in der auf jeden Fall die Ernte bereits eingebracht war, zu erfolgen. Diese Regelung entspricht der wirtschaftlichen Funktion der Pacht, die dem Verpächter für die Bereitstellung von Boden, dem Pächter insbesondere als Entgelt für die geleistete Arbeit entsprechenden Anteil am erzielten Fruchtertrag gewähren will. Entgegen der damit in Einklang stehenden allgemeinen Übung der Postnumerandozahlung der Pachtrente bezeugen aber mehrere Pachturkunden, daß der Pachtzins bereits bei Vertragsschluß ganz oder teilweise geleistet war.[1] In einigen Fällen bekennt der Verpächter, einen bestimmten Betrag erhalten zu haben, so z. B. in BGU VI 1265, 6ff. mit den Worten: ὁμολογεῖ Μενωνίδης (Verpächter) . . . ἔχειν παρὰ Ἀριστολόχου (Pächter) πυρῶν ἀρτάβας [ἑκ]ατὸν εἰς τὰ ἐκφόρια τοῦ κλήρου αὐτοῦ τοῦ ἐνδεκάτου ἔτους . . . Des öfteren ist der vorausgeleistete Zinsbetrag unbeziffert; so sagt der Verpächter in PSI I 30, 8 lediglich: πλήρης εἰμί, und in P. Fouad I 40, 19 f. bestätigt das Protokoll: καὶ ἀπέχει παρὰ τοῦ μεμισθωμένου τὴν συνκεχωρημένην τιμὴν πᾶσαν. Zuweilen ist – vor allem in römischer Zeit – ausdrücklich erwähnt, daß die Zahlung als Vorausleistung (πρόδομα), gegebenenfalls in bar (διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου) getätigt wurde. Pachtverträge, welche den Zahlungsvermerk ἐκ προδόματος aufweisen, werden als προδοματικαὶ μισθώσεις bezeichnet; dieser Ausdruck begegnet als technischer Begriff in P. Fam. Tebt. 5, 17/18 und ist auch in den abstracts des P. Mich. II 121 recto col. I mehrere Male als solcher verwendet. Die μισθώσεις προδοματικαί zeigen gewöhnlich den Betrag der

[1] z. B. P. Col. Zen. I 49; S. B. 6303; BGU VI 1262; 1265; P. Tebt. III 815 fr. 1 recto col. II, 1–10; P. Frankf. 1; P. Freib. III 34; P. Tebt. I 105; PSI X 1098; P. Oslo II 32; P. Mich. V 311; BGU II 636; P. Fouad I 40; P. Princ. III 146; PSI I 30; BGU II 526; PSI X 1134; P. Warren 11; P. Meyer 12; P. Lond. III 842; PSI IX 1036; P. Ryl. IV 683; PSI I 33.

Vorausleistung nicht ziffernmäßig an, sondern sprechen nur von der συνκεχωρημένη τιμή oder von ἡ τῶν ἐκφορίων τιμή oder schlechthin von τιμή oder φόρος. An den Zahlungsvermerk schließt sich regelmäßig die βεβαίωσις-Klausel an;[1] diese konnte jedoch bei bezifferten Vorauszahlungen auch fehlen.[2] Die Auffassung von J. Powell, das Ausbleiben der βεβαίωσις-Klausel sei ganz allgemein durch die Tatsache der Zinsvorausleistung bedingt, läßt sich deshalb nicht aufrechterhalten.[3]

2. Die Vorausentrichtung des Pachtschillings konnte durch verschiedene Gründe veranlaßt sein. Meist wird es Kapitalnot des Verpächters gewesen sein, die diesen dazu drängte, den Pächter zu einer Vorauszahlung zu bewegen. Es konnte aber auch sein, daß in manchen Fällen die Vorauszahlungsvereinbarung der Sicherheit eines Grundbesitzers dienen sollte, der auf die Zahlungsfähigkeit, die Zahlungswilligkeit oder auf die landwirtschaftliche Eignung und den Arbeitseifer des Pachtbewerbers wenig Vertrauen setzte. Schließlich ist es auch denkbar, daß die Vorauszahlung nur fingiert war, in Wahrheit eine Schuld des Verpächters darstellte, zu deren Tilgung dieser freiwillig oder notgedrungen sein Grundstück dem Gläubiger-Pächter überließ.

Schon diese allgemein gehaltenen Überlegungen lassen uns vermuten, daß mit der μίσθωσις προδοματική ver-

---

[1] Eine Ausnahme brächte nur BGU II 636, wenn eine revidierte Lesung in Z. 19 nicht etwa doch einen bezifferten Betrag wahrscheinlich macht; vgl. den Hinweis Rabels auf Bedenken Schubarts zu dieser Stelle, Sav. Z. 28 (1907), S. 318 Note 4.

[2] Vgl. P. Oslo II 32; P. Ryl. IV 683; PSI I 33; leider ist es nicht gelungen, irgendwelche Zusammenhänge zwischen der Bezifferung und Nichtbezifferung der Vorausleistung, dem Vorhandensein oder Fehlen der βεβαίωσις-Klausel und dem Vorliegen eines ausdrücklichen ἐκ προδόματος-Vermerks zu entdecken.

[3] So bereits M. San Nicolò, in der Besprechung der Rendell Harris Papyri, Krit. Viertelj.Schr. XXX (1938), S. 249 ff.

schiedene rechtliche Zielsetzungen verfolgt wurden. Man wird es nicht in Abrede stellen können, daß die μίσθωσις προδοματική zunächst einmal, wenigstens in bestimmten Fällen, so z. B. wenn es sich um bezifferte Vorauszahlungen handelte,[1] lediglich einen gewöhnlichen Pachtvertrag mit Pränumerandoleistung zum Inhalt hatte. Weiter darf man annehmen, daß es nicht ganz selten vorkam, daß das πρόδομα ein verstecktes Darlehen betraf. Die Verpachtung des Grundstücks geschah unter solchen Umständen erfüllungshalber (Antichrese) oder an Erfüllungs Statt (datio in solutum). Meist ist es jedoch nicht ohne weiteres möglich zu beurteilen, ob eine μίσθωσις προδοματική gerade diese Funktionen erfüllen sollte oder ob sie anderen rechtlichen Zwekken dienstbar gemacht war. Man hatte früher vielfach die Meinung vertreten, daß die Tatsache der Nichtbezifferung der quittierten Vorausleistung ein sicheres Merkmal für den antichretischen Charakter oder die Tilgungsfunktion einer Pacht abgebe. Inzwischen wurde jedoch längst erkannt, daß die Bezifferung oder Nichtbezifferung der Vorauszahlung allein kein brauchbares Kriterium für die Beantwortung dieser Frage bietet.[2] Dagegen kann z. B. die Verwendung der Formel: κατὰ μηδενὸς ἐλαττουμένου σου περὶ ἑτέρων ὧν [ὀ]φείλω σοι in BGU II 636 als Anhalt dafür gelten, daß der Zinsbetrag als Teil einer bestehenden größeren Schuldverpflichtung des Verpächters gegenüber dem Pächter durch die Verpachtung ausgeglichen werden konnte.[3] Vielleicht ist auch aus dem Umstand, daß der

[1] PSI IX 1036; P. Ryl. IV 683; PSI I 33.

[2] Vgl. W. Kunkel, Besprechung von Partsch-Wilcken, Jur. Urkunden der Ptolemäerzeit, in Gnomon 4 (1928), S. 659 ff.; A. Steinwenter, Besprechung von H. Steiner, Datio in solutum, in Krit. Viertelj.Schr. XXI (1925), S. 182 Note 18 und S. 190.

[3] Vgl. auch den Hinweis von M. San Nicolò in der Besprechung von P. M. Meyer, Griechische Texte aus Ägypten, in Krit. Viertelj.-Schr. XIX (1922), S. 67.

Verpächter in einigen Urkunden die Bezeichnung Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς trägt[1] und damit als Schuldner ausgewiesen ist, ein Gesichtspunkt für die Annahme einer fiktiven Vorauszahlung zu gewinnen. Ferner darf in Betracht gezogen werden, daß bei mehrjährigen Pachtverträgen die Deutung des πρόδομα als Pränumerandozahlung nur wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat.[2]

Endlich spricht das Aufbürden der landwirtschaftlichen Arbeiten für das Pachtgrundstück auf den Verpächter dafür, daß die Verpachtung zur Abtragung einer bestehenden Schuld erfolgte. So hatte z. B. der Afterpächter in P. Oslo II 32 das Saatgut bereitzustellen, während der Verpächter die Aussaat besorgte und alle Arbeiten verrichtete. Ähnlich bestimmte P. Mich. V 311, daß der Pächter den Samen beibringen müsse, daß aber die Bebauung und Pflege des Pachtgrundstücks dem Verpächter zufalle.[3]

---

[1] P. Princ. III 146; P. Mich. V 311; P. Fouad I 40, 5; P. Warren 11, 3; P. Meyer 12, 8; P. Flor. I 20, 6.

[2] In PSI I 30 bekennt der Verpächter, den Zinsbetrag für 6 Pachtjahre (die jährliche Rente ist für 14 Aruren Getreideland auf 75 Artaben Weizen festgesetzt) zugemessen erhalten zu haben und damit voll befriedigt zu sein. – Etwas undurchsichtig ist die weitere Vereinbarung in Z. 9 ff. dieser Urkunde: ἐν δὲ τῶι ἑβδόμωι ἔτει τῶι ἐσχάτωι ἐνιαυτῶι ἐν μηνὶ Ἐπεὶφ μετρήσω σοι ἄλλας πυροῦ ἀρτάβας δεκαοκτώι, womit sich offenbar der Verpächter verpflichtet, im letzten Pachtjahr seinerseits an den Pächter 18 Artaben Weizen zu leisten. Der Herausgeber neigt zur Annahme, daß die Form μετρήσω irrtümlicherweise niedergeschrieben worden sei und daß an deren Stelle gelesen werden müsse: μετρήσομαι παρά σου; aber für diese Meinung ist ein überzeugender sachlicher Grund nicht vorhanden.

[3] Während aber letztere Urkunde auf verso als μίσθωσις gekennzeichnet wurde, bezeichnet sich P. Oslo II 32 in Z. 5 als ὁμολογία. Diese unterschiedliche Bezeichnung mag darin begründet sein, daß P. Oslo durch die Aufnahme der Formel in Z. 22 f.: καὶ παραδώσω τὰς προκιμένας τῶν χρωλῶν ἀρούρας als παράδοσις enthüllt wird, wenngleich sie formal einem Pachtvertrag gleichkam.

Die Arbeitsverpflichtung eines Verpächters kann freilich auch noch zu einer anderen Deutung Veranlassung geben, nämlich dazu, daß es sich um einen Lieferungskauf der Früchte gehandelt hatte. Für eine solche Erklärung besteht aber wohl nur dann Raum, wenn – wie in P. Oslo II 32 – eine παράδοσις-Klausel vorhanden ist, oder wenn der Vertragsschluß erst kurze Zeit vor der Ernte erfolgte. In P. Mich V 311 fand die Errichtung der Urkunde jedoch bereits 2 Monate vor Beginn des Pachtjahres statt. Ein Beispiel für den Lieferungskauf ist dagegen in der Urkunde P. Fouad I 40 gegeben, wo im laufenden Pachtjahr ein bereits besätes Grundstück εἰς χόρτου σποράν καὶ κοπὴν καὶ ξηρασίαν überlassen wurde.[1]

Aus alledem ergibt sich, daß der rechtliche Gehalt einer Pacht mit Vorauszahlungsvermerk nicht immer eindeutig bestimmt werden kann und daß sich insbesondere keine festen Regeln ermitteln lassen, die einer solchen Bestimmung zugrunde gelegt werden könnten, sondern daß nur Anhaltspunkte zu finden waren, die eine Beurteilung erleichtern. Es gewinnt daher der Vorschlag W. Kunkels an Bedeutung,[2] daß man sich ruhig der Terminologie der Urkunden anvertrauen sollte, indem man einfach die Bezeichnung προδοματικὴ μίσθωσις übernimmt und sich dabei vor Augen hält, daß das πρόδομα wirtschaftlich gesehen verschiedene Funktionen versehen konnte.

3. Eine besonders bezeichnete Form der Pacht unter quittierter Vorauszahlung des Pachtzinses begegnet in

[1] Da das Grundstück bereits besät war, ist es möglich, daß die Formulierung εἰς χόρτου σποράν καὶ κοπὴν καὶ ξηρασίαν fehlerhafterweise das Wort σπορά mitführte; vgl. Pringsheim, a. a. O., S. 302 Note 7. Die Verwendung dieses Wortes würde aber einen guten Sinn haben, wenn damit Nachsaaten gemeint waren, die ja auch noch bei fortgeschrittener Jahreszeit ausgeführt werden konnten (vgl. Anm. zu Z. 15/16 P. Fouad I 40).

[2] W. Kunkel, a. a. O., S. 662.

einigen frühbyzantinischen Urkunden, nämlich die μισθαποχή.[1] Als Beispiel hierfür mag die Urkunde CPR 247 dienen, die mit der Erklärung des Verpächters: μεμίσθωκά σοι κατὰ τήνδε τὴν μισθαποχήν beginnt; sie gibt dann das Pachtobjekt, die Kulturart und die Pachtzeit an und legt den Pachtzins in Geld fest. Hierauf folgt die Bestätigung des Verpächters, diesen Zinsbetrag bei Erstellung der Urkunde (ἅμα τῇδε [τῇ] μισθαποχῇ) voll erhalten zu haben. Der Kontext schließt nach einer Regelung über die Bezahlung der Grundsteuern mit der Sanktions- und Stipulationsklausel. Daß für den Begriff der μισθαποχή die Angabe eines bezifferten Zinsbetrags nicht wesentlich sein kann, zeigen die Cheirographa P. Gron. 9 und P. Gen. 67, die sich selbst als μισθαποχαί bezeichnen, wobei die Verpächter ohne vorangegangene Zinsfeststellung bekennen, den Zins in voller Höhe empfangen zu haben. Der Parallelfall P. Gen. 69 weist die Besonderheit auf, daß die Verpächter ein Hypomnema an den Pächter richten und dabei den Empfang des vollen Pachtzinses bestätigen.[2] Inwieweit es sich bei den Vorausleistungen der μισθαποχαί um bloße Pränumerandozahlungen oder um fiktive Anerkenntnisse handelte, läßt sich aus den Urkunden selbst nicht entscheiden. Es hat jedoch den Anschein, als ob die quittierten Zahlungen tatsächlich erbracht worden seien.

---

[1] Dafür, daß μισθαποχή den allgemeinen Sinn von Pachturkunden angenommen hat (so Waszynski, S. 24), finden sich keine Belege. Vgl. auch Roos in der Einleitung zu P. Gron. 9.

[2] Die Stilisierung dieser Urkunde in hypomnematischer Form dürfte ebenso wie der auffällige Wechsel von Singular und Plural in der Fassung der Prädikate des Kontextes (βούλομε, ὡμολόγησα, ἀπέσχαμεν, οἱ προκειμένοι) der Unsicherheit des Urkundenausstellers zuzuschreiben sein.

§ 25. DIE ANTICHRETISCHE BODENPACHT

1. Wenn es auch vielfach sehr schwierig ist zu beurteilen, welches Ziel mit einer Bodenpacht unter Vorauszahlung des Pachtzinses verfolgt wurde, so gibt es doch einige Urkunden, die eindeutig zu erkennen geben, daß die Begründung oder die Verlängerung eines Pachtverhältnisses gelegentlich dem Zweck zu dienen hatte, den Gläubiger-Pächter wegen einer Forderung gegen den Schuldner-Verpächter zu befriedigen. Eine bereits bestehende Schuld[1] des Verpächters sollte in solchen Fällen dadurch getilgt werden, daß dem Gläubiger im Rahmen eines Pachtverhältnisses die Nutzungen eines Landstücks überlassen wurden. Die Befriedigung des Gläubigers durch Nutzungsgewährung war hierbei in zweifacher Form möglich: entweder durch Überlassen der Pachtnutzungen an Zahlungs Statt oder zahlungshalber. Mit der Gewährung der Nutzungen an Zahlungs Statt (datio in solutum), welche durch den Abschluß eines Pachtvertrags zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger mitvollzogen wurde, konnte der Gläubiger-Pächter bereits als befriedigt gelten. Als Beispiel eines zur datio von Früchten in solutum denaturierten Pachtvertrags soll hier nur BGU II 526 erwähnt werden:[2] Zwei Verpächter erklären – dem Formular der gewöhnlichen Pachturkunden dieser Zeit folgend –, ein kleines Grundstück ἐς σπορὰν, χόρτου κοπῆς καὶ ξηρασίας für ein Jahr vergeben zu haben, und bekennen, den Betrag der Pachtrente in bar erhalten zu haben. Da sich die Verpäch-

[1] Die nachfolgenden Erörterungen stehen somit in engem Zusammenhang mit den Ausführungen, die im vorangegangenen § 24 gemacht wurden. Dort wurde die antichretische Bodenpacht als eine von mehreren Möglichkeiten herausgestellt, welche die Zinsvorausentrichtung erklären können.

[2] Weitere Belege sind BGU II 636; P. Flor. I 20; P. Meyer 12.

ter außerdem verpflichten, alle notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten zur Pflege des Pachtlandes selbst zu verrichten, darf als sicher angenommen werden, daß mit der pachtweisen Gewährung des Rechts zur Bodennutzung an den Gläubiger eine Verbindlichkeit der verpachtenden Schuldner ausgeglichen wurde.

2. Bedeutsamer als diese Form der Schuldentilgung, die den Gläubiger mit dem Risiko der schlechten Ernte belastete, ist jene Befriedigung, die dem Gläubiger zahlungshalber Pachtnutzungen einräumt. Hier erlischt die Schuld des Verpächters nicht schon mit dem Abschluß des Pachtvertrags; sie besteht vielmehr so lange fort, bis der pachtende Gläubiger aus den Erträgnissen der Pacht in der vorgesehenen Weise befriedigt worden ist. Diese Form der Schuldentilgung, die sogenannte antichretische Bodenpacht, ist für den Gläubiger ohne Risiko, weil sie es ihm in jedem Fall gestattet, den vollen Gegenwert für eine erbrachte Vorausleistung zu erlangen.

Unser Urkundenmaterial zeigt, daß sich die Parteien die Bodenpacht in verschiedener Weise als Befriedigungsmodus dienstbar machten. Es können zwei Fallgruppen unterschieden werden: Die erste Gruppe ist dadurch gekennzeichnet, daß die Parteien den Vertragstyp der μίσθωσις wählen, um die Antichrese zu begründen. Dagegen ist der zweiten Gruppe eigentümlich, daß die Bodennutzung nach Pachtgrundsätzen, aber im Rahmen eines Darlehenskontrakts vereinbart wird.

a) Unter den antichretischen Verträgen, die dem μίσθωσις-Formular folgen, finden wir auffälligerweise keinen Fall, der die Pachtnutzung ausdrücklich an die Stelle der Rückzahlung einer bestehenden Schuld des Verpächters treten läßt. Die uns bekannten Bodenpachten antichretischen Charakters sind offenbar vielmehr darauf abgestellt, primär eine Sicherheit für die Forderung des Päch-

ters zu bieten und erst sekundär (im Fall des Verzugs des Schuldner-Verpächters) der Befriedigung des Gläubiger-Pächters zu dienen. Diese Beobachtung läßt sich sehr anschaulich am Beispiel des P. Frankf. 1 zeigen:[1] Ein Kleruch verpachtet seinen Kleros[2] auf die Dauer eines Jahres gegen einen Pachtzins von 60 Artaben Weizen; gleichzeitig bekennt er den Empfang eines unverzinslichen πρόδομα in Höhe von 60 Drachmen, welches er noch vor Fälligkeit des Pachtzinses zurückzuerstatten hat. Erst wenn er es verabsäumt, die Valuta rechtzeitig zurückzuzahlen, soll der Pächter die Befugnis haben, die πρόδομα-Schuld ohne Rechnungslegung auf den Pachtzins zu verrechnen. Die Verrechnung soll dergestalt erfolgen, daß von dem ἐκφόριον-Betrage eine dem πρόδομα-Wert entsprechende Weizenmenge abgezogen wird. Führt die einmalige Verrechnung aber nicht zur vollen Befriedigung wegen der πρόδομα oder irgendeiner anderen Schuld des Verpächters, so soll der Pächter berechtigt sein, die Pacht zum gleichen Zins fortzusetzen und jeweils aus dem zurückbehaltenen Zinsbetrag Befriedigung zu suchen. Abgesehen vom Fall des βασιλικὸν κώλυμα[3] soll der Verpächter nur insoweit haften, als ihm Pachtzins gebührt. – Weitere Beispiele für antichretische Bodenpachten dieser Art geben P. Freib. III 34 und BGU VI 1262 ab. Hierher gehört auch BGU VI 1273, da diese

[1] Vgl. die Erläuterungen von H. Lewald zu P. Frankf. 1.

[2] Antichretische Pachtverträge über Kleruchenland verdienen – worauf J. Partsch (Einleitung zu P. Freibg. III 21–25 [S. 9] und zu III 34 [S. 29]) aufmerksam macht – überdies besondere Beachtung, weil die Annahme naheliegt, daß hier die Form des Pachtvertrages gewählt wurde, um die zu dieser Zeit noch nicht zulässige Verpfändung von Kleruchenland zu umgehen. – Hinsichtlich der rechtlichen Entwicklung des Kleruchenlandes vgl. W. Kunkel, Über die Veräußerung von Katökenland, Sav. Z. 48 (1928), S. 285–313, sowie Cl. Préaux, L'économie royale des Lagides, S. 463 ff.

[3] Nur in diesem Fall ist dem Pächter das Recht zur πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα eingeräumt.

Urkunde in der Hauptsache als μίσθωσις gefaßt ist, wenngleich der erste Satz des Kontextes das Darlehensformular nachahmt. Dieser Vertrag ist vor allem deshalb von besonderem Interesse, weil er dem Gläubiger (Pächter) ausdrücklich das Recht zur Selbsthilfe einräumt für den Fall, daß der Schuldner (Verpächter) sein βεβαίωσις-Versprechen nicht erfüllt (Z. 80 ff.): καὶ ἐξέστω Δημητρίαι καὶ τοῖς παρ' αὐτῆς ἀντιεξάγειν τὸν ἐξάγοντα αὐτοὺς ἐκ τοῦ πύργου τούτου ... ἀνυπευθύνοις οὖσι πάσης ζημίας καὶ ἀνυποδίκοις.[1]

Nicht eigentlich als Pachtantichresen, sondern nur als Pachtverträge mit antichretischen Nebenabreden stellen sich P. Tebt. I 105 und PSI X 1098 dar, insofern als dort Vereinbarungen getroffen sind, die eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses über die festgesetzte Pachtdauer hinaus zum Zweck der Tilgung von Verbindlichkeiten des Verpächters vorsehen. P. Tebt. I 105 enthält in Z. 48 f. die Bestimmung, daß der Pächter im Interesse des Verpächters zwangsweise geleistete Zahlungen auf den Pachtzins verrechnen darf; sollte der Pachtzins zur Deckung dieser Beträge jedoch nicht ausreichen, so hatte der Verpächter die Differenz zu zahlen. Für den Fall aber, daß er dieser Verpflichtung nicht nachkam, wurde dem Pächter das Recht eingeräumt, entweder sofort die Zwangsvollstreckung gegen den Verpächter zu betreiben oder aber die Pacht fortzusetzen, um sich aus dem Pachtzins befriedigen zu können (Z. 50/51): ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῷ καθὰ γέγραπται ἐξέστωι Πτολεμαίωι ἐάν τε βούληται πρᾶξαι αὐτόν, ἐάν τε αἱρῆται ἐπιγεωργεῖν τὸν κλῆρον τῶ[ν αὐτῶ]ν ἐκφορίων εἰς τὸν μετὰ ταῦτα τῆς μισθώσεως χρόνον ἕως ἂν τὰ ἑαυτοῦ ἐκ πλήρους κομίσηται . . .[2]

[1] Hierzu grundlegend F. Pringsheim, Greek Law of Sale, S. 310 ff. mit weiteren Belegen.

[2] Daneben wird der Verpächter auch hier ausdrücklich ermächtigt, Selbsthilfe zu üben, Z. 36 f.: [οἱ δ'] ἀντεξάγοντες τὸν εἰς βιαζόμενον εἰς τὴν γῆν καὶ ἀ[τὸς] Πτολεμαῖος καὶ οἱ παρ' αὐτοῦ ἀνυπεύθυνοι ἔστωσαν παντὸς ἐπι[τί]μου καὶ πάσης ζημίας.

In gleicher Weise soll der Pächter in PSI X 1098 sichergestellt werden, sofern er wegen Steuerschulden des Verpächters in Anspruch genommen würde (Z. 29 ff.): ἐὰν δέ τει πραχθῶσιν οἱ μεμισθωμένοι ὑπὲρ τῆς γῆς ταύτης ἢ ὑπὲρ αὐτοῦ Ἀριστώιτος εἰς τὸ βασιλικ[ὸν] ἢ ἰδιωτεικὸν ἢ ἄλλην τινὰ εἰσφορὰν, ἐπειδει ξάτωισαν σύμβολον ὁμόλογον, καὶ ὑπολογείτωι ἐκ ... ἐκφορίων.[1] Die Pacht dient in den beiden angeführten Fällen nur in subsidiärer und alternativer Weise einem antichretischen Zweck; subsidiär ist die Antichrese deswegen, weil nur in dem Falle, daß der primär geschuldete Pachtzins zur Verrechnung etwaiger Aufwendungen des Pächters unzureichend sein sollte, die Nutzungen des verlängerten Pachtverhältnisses dem Gläubiger Befriedigung bieten sollten; alternativ ist sie deshalb, weil es dem Pächter in die Hand gegeben war, an Stelle der Befriedigung im Wege der Verlängerung des Pachtverhältnisses das Mittel der sofortigen Zwangsvollstreckung zur eigenen Schadloshaltung zu wählen. Die antichretischen Pachtabreden knüpfen in beiden Urkunden nicht an eine als πρόδομα bezeichnete Leistung des Pächters an, doch scheint es nicht abwegig zu sein, die hier geleisteten Aufwendungen gewöhnlichen προδόματα gleichzusetzen.

b) In den Rahmen eines Darlehenskontrakts ist die Vereinbarung über Bodennutzung an Stelle von Zinszahlung bei BGU I 101 eingefügt (Z. 2 ff.): ὁμολογῶ ἔχιν παρὰ σοῦ ... δραχμὰς καὶ ἀντὶ τῶν τούτων τόκων συνκεχωρηκέναι σοι σπείρειν καὶ καρπίζεσθαι καὶ ἀποφέρειν εἰς τὸ ἴδιον τὸ ἥμισυ μέρος ἐξ οὗ ἐὰν αἱρῇ μέρους τῶν ὑπαρχόντων μοι ἀρουρῶν δύο. Da der Gläubiger (Pächter) sein Bebauungs- und Nutznießungsrecht ἀντὶ τόκων, also an Stelle der Darlehenszinsen übertragen erhält, haben wir es hier mit einem Fall reiner Zinsantichrese zu tun. Weitere Beispiele einer sol-

[1] Der gleiche Tatbestand scheint dem Auszug P. Tebt. III 815 fr. 2 recto col. II, 30–36 zugrunde zu liegen.

chen antichretischen Bodenpacht besitzen wir nicht,[1] doch gibt es mehrere Urkunden (BGU IV 1115; P. Hamb. 30; P. Oxy. XIV 1641), welche den Parallelfall der Wohnungsantichrese betreffen.

3. Aus den mannigfachen Problemen, welche die Antichrese aufwirft, wollen wir hier nur die in der Literatur bevorzugt behandelte Frage[2] aufgreifen, ob im antichretischen Pachtverhältnis dem Verpächter oder dem Pächter das Herrenrecht am Grundstück zukommt. Diese Frage scheint uns jedoch nur im engen Kreis jener Pachtverträge bedeutsam zu werden, die dem Pächter ein Recht zur Selbsthilfe ausdrücklich einräumen; denn aus den Urkunden antichretischen Charakters, in denen die Selbsthilfeklausel nicht enthalten ist, ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß die alleinige Eigentümerstellung des Verpäch-

[1] Es erscheint fraglich, ob P. Michael. 43 hierherzuzählen ist. Diese Urkunde beinhaltet Z. 1–12 einen reinen Pachtvertrag, an welchen sich – ohne äußerlich davon abgehoben zu sein – ein Darlehensvertrag unter denselben Parteien anschließt. Der Verpächter bekennt, vom Pächter 18 Goldstücke und 58 Artaben Getreide erhalten zu haben. Die damit begründete Verbindlichkeit soll – so wird man die Bestimmung in Z. 14: καὶ ταῦτα εἶναι ἐπάνω τοῦ προκ(ειμένου) γεωργίου deuten dürfen – auf dem Pachtgrundstück lasten. Das Gelddarlehen ist sofort verzinslich; der Zins beträgt 15 Artaben Getreide und ist mit der Pachtrente zu verrechnen. Das Getreidedarlehen ist bis zum Tag der Fälligkeit der Rückzahlung unverzinslich, nach Eintritt der Fälligkeit aber jährlich mit 10 Artaben Getreide zu verzinsen. Solange der Darlehensnehmer seine Schulden nicht ausgeglichen hat, soll dem Darlehensgeber (Pächter) das Pachtgrundstück unangefochten zur Verfügung stehen. Antichretischen Charakter gewinnt das Verhältnis der Vertragspartner also erst zu dem Zeitpunkt, in dem die Hauptschuld trotz Fälligkeit nicht getilgt wird (subsidiäre Antichrese).

[2] J. Partsch, P. Freib. III, S. 30 ff.; U. Wilcken, P. Freib. III Anhang, S. 72 ff.; W. Kunkel, Besprechung von Arangio-Ruiz, Lineamenti del sistema contrattuale, in Gnomon 4 (1928), S. 662 Note 1; F. Pringsheim, a. a. O., S. 314.

ters in Zweifel gezogen werden könnte. Vertragsbestimmungen, welche zur Selbsthilfe des Pächters gegen Angriffe auf das Pachtobjekt ermächtigen, finden wir in den ptolemäischen Urkunden P. Freib. III 34; BGU VI 1273 und P. Tebt. I 105. In P. Freib. III 34 lautet die Bestimmung: [ἀντεξάγειν τὸν εἰς βιαζόμενον εἰ]ς τὴν γῆν ἀνυπευθύνοις οὖσιν παντὸς ἐπ[ιτίμου] καὶ πάσης ζημίας, d. h. der Pächter soll berechtigt sein, jedermann zu vertreiben, der ihn selbst aus dem Pachtgrundstück entsetzen will, und er soll jeglicher Verantwortlichkeit aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung einer Vertragsstrafe oder strafrechtlicher Sühne enthoben sein. Auf diesem Weg erfährt die dem Pächter zugestandene βεβαίωσις eine wesentliche Verstärkung; es ist eine dingliche Rechtsstellung, die dem Pächter damit eröffnet wird. Die Begründung dieses Titels macht aber nicht die Übertragung des Eigentums am Pachtgrundstück an den Pächter erforderlich, sie ist auch nicht eine notwendige Begleiterscheinung der Vereinbarung der Selbsthilfeklausel. Die Zubilligung des Selbsthilferechts läßt sich vielmehr ganz einfach als eine Ermächtigung des Verpächters zur Ausübung eigener Herrschaftsrechte durch den Pächter begreifen. In dieser Sicht erscheint es schon fraglich, ob die Selbsthilfeklausel ein geteiltes Eigentum in dem Sinn zum Entstehen bringt, daß der Verpächter die Funktion des Obereigentümers, der Pächter die des Untereigentümers übernimmt;[1] vollends unannehmbar wird aber die Auffassung, daß dem antichretischen Pächter das Alleineigentum am Pachtland zustehen sollte. Die ungebrochene Eigentümerstellung des Verpächters ist zudem mit der Tatsache zu belegen, daß er die auf dem Grundstück lastenden Steuern zu entrichten hatte. Der Umstand, daß auch der Pächter für die Steuerschulden mithaftbar ge-

[1] Vgl. Pringsheim, a. a. O., S. 315 Note 2.

macht werden konnte, beeinträchtigt den Beweiswert dieser Begründung nicht.[1] Denn es scheint uns nur ausschlaggebend zu sein, wer von den beiden Parteien primär für die Steuerbegleichung verantwortlich ist; daß dies im Regelfall der Verpächter war, glauben wir aus PSI IV 399 und BGU VIII 1856 entnehmen zu dürfen.

Hinsichtlich der sehr interessanten und besonders schwierigen Frage, inwieweit die hellenistische Antichrese von demotischen Rechtsvorstellungen beeinflußt worden ist, müssen wir es bei einer kurzen Anzeige des Problems bewenden lassen. J. Partsch, dem wir die Fragestellung verdanken, hat insbesondere im Hinblick auf die von ihm vorgeschlagene Lesung und Ergänzung der stark fragmentarischen Urkunde P. Freib. III 34, die in den wesentlichen Klauseln eine völlige Übereinstimmung mit den demotischen Urkunden ergäbe, eine starke Einflußnahme des demotischen Rechts angenommen. Diese Auffassung wurde jedoch in der Literatur mehrfach kritisch gewürdigt, am nachhaltigsten von U. Wilcken (P. Freib. III Anhang, S. 72 ff.), der den griechischen Charakter der Antichrese verteidigt. Er konnte gegen die Auffassung von Partsch vor allem geltend machen, daß dessen Lesung von P. Freib. III 34 in weitem Umfang nicht annehmbar ist, mehrfach schon deswegen nicht, weil Partsch bei den Ergänzungen den zur Verfügung stehenden Zeilenraum nicht genau berücksichtigte. Vor allem aber konnte Wilcken als wesentlichen Unterschied zwischen der demotischen und der griechischen Antichrese die Tatsache herausstellen, daß bei der griechischen Antichrese der Verpächter Eigentümer des Pachtlandes bleibt, während bei der demotischen Antichrese der Pächter die Herrenstellung einnimmt. Eine

[1] So auch Wilcken, in P. Freib. III Anhang S. 74 und 84.; a. A. Pringsheim, a. a. O., S. 314 Note 7.

weitere eigene Stellungnahme zu dieser Frage können wir nicht geben, da sie u. E. nur von einem Kenner der Rechtssprache der demotischen Urkunden zu verantworten ist. Doch scheint es möglich, unserer Auffassung allgemein dahin Ausdruck zu geben, daß wir mit F. Pringsheim sagen: Partsch „exaggerates the Demotic character".

SCHLUSSWORT

In einem Rückblick auf die Ergebnisse unserer Untersuchung erscheint das Recht der griechischen Bodenpachturkunden Ägyptens in einer ganz auffallenden Kontinuität. Die politischen Neuerungen und staatsrechtlichen Veränderungen im Nilland während der langen Dauer unserer Berichtszeit vom 3. Jahrhundert v. Chr. bis in das 7. Jahrhundert n. Chr. haben offenbar keinen tiefgreifenden Einfluß auf die privatrechtliche Bodenpacht der Papyrusurkunden, die fast ausschließlich griechisches Rechtsgut bewahren und fortbilden, ausgeübt. So haben weder die Eingliederung Ägyptens als Provinz in das römische Imperium noch die Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Untertanen durch die constitutio Antoniniana unmittelbar auf die rechtliche Gestalt der μίσθωσις eingewirkt; keine der beiden Erscheinungen kann als Markstein in der Entwicklung unseres Rechtsinstituts angesprochen werden. Scharfe Zäsuren in der zeitlichen Folge der hellenistischen Pachturkunden sind überhaupt nicht auszumachen; wohl aber kann man behaupten, daß innerhalb des allgemein gleichförmigen Verlaufs das 2. und das 4. Jahrhundert n. Chr. erkennbar neue Phasen in der Ausbildung des Pachtformulars einleiten.

Ferner wurden durch die Untersuchung bestimmte Eigentümlichkeiten der Pachturkunden in den verschiedenen Gauen deutlich. Die Aufnahme oder der Fortfall einiger Vertragsklauseln zeigte sich nicht in allen Gauen einheitlich und gleichmäßig; hierbei fiel insbesondere der ausgeprägte Konservativismus der oxyrhynchitischen Urkundenpraxis auf.

Die eindrucksvolle Stetigkeit in Form und Inhalt der Bodenpacht einerseits, die Unterschiedlichkeit im Ge-

brauch bestimmter Wendungen und Klauseln innerhalb der einzelnen Gaue andererseits sind in hohem Grad auf die Tätigkeit von Urkundsbehörden und Urkundenschreibern zurückzuführen, welche im Rechtsleben des schreibseligen Ägyptens eine maßgebliche Rolle spielten.

Schließlich gewinnen wir den Eindruck, daß die jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Zustände der Ptolemäer-, Prinzipats- und Dominatszeit in den Pachturkunden einen recht unvollkommenen Niederschlag gefunden haben.

URKUNDENÜBERSICHTEN

PTOLEMÄERZEIT

a) Pachtverträge

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
1	P. Petrie II 44 P. Lond. III 586 P. Petrie III 74 (b)	3. Jahrh. v. Chr.	Arsinoe	Zeugenurk. (?) pr. Prot.	Saatland u. Gemüse	7	40 dr./ar. des Gartens
2	P. Petrie III 74 (a)	3. Jahrh. v. Chr.	Arsinoe	Cheiro-graphon	Saatland	1	45 art. Weizen
3	P. Col. Zen. I 54	256 v. Chr.	Philadelphia	Zeugenurk.	Saatland	1	$7^1/_8$ art. Weizen/ar.
4[1]	P. Cairo Zen. IV 59666	—	Philadelphia	Zeugenurk.	—	—	—
5	P. Col. Zen. II 79	246 v. Chr.	Philadelphia	pr. Prot.	Weingarten	2	1. Jahr: 196 dr. 4 Ob. 2. Jahr: 246 dr. 3 Ob.
6	PSI IV 385	246 v. Chr.	Philadelphia	—	—	—	—
7	P. Hib. 91	244 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	30 art. Weizen
8[2]	P. Hib. 90	222 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	4 art. Speltweizen/ar. und $^1/_4$ der Ernte
9	P. Hamb. 188	218 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	50 art. Weizen

[1] P. Cairo Zen. IV 59666 gleicht auffallend dem Schlußteil von P. Col. Zen. I 54; vgl. Einleitung des Herausgebers zu P. Col. Zen. I 54, S. 132.

[2] Hier wäre P. Ross. Georg. II 3 (226 v. Chr.) anzureihen, wenn man diese Urkunde als Pacht ansprechen will, doch macht die ungewöhnliche Pachtdauer (1 Jahr u. ... Tage) eine Pacht unwahrscheinlich. – Auch P. Lond. II 226b (2. Jahrh. v. Chr.) läßt sich nicht sicher als Pacht erkennen.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
10[1]	P. Frankf. 4	216 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	60 art. Weizen/ar.
11	BGU VI 1262	216 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	90 art. Weizen
12	P. Frankf. 2 BGU VI 1263 BGU VI 1264	215 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland 22 ar.	1	126 art. Weizen
13	S. B. 6290	214 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk. (?)	Saatland	1	—
14	P. Frankf. 1	214 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	60 art. Weizen
15	P. Grad. 19	214 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	—
16[2]	BGU VI 1266	203 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	125 art. Speltweizen und 3 ar. χόρτος
17	BGU VI 1267	3. Jahrh. v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	Weizen u. 1/4 der Spreu
18	BGU VI 1268	Ende des 3. Jahrh.	Oxy.	Zeugenurk.	—	2	1. Jahr: 100 art. Weizen und 3 ar. χόρτος 2. Jahr: 250 art. Weizen und 3 ar. χόρτος
19	BGU VI 1269	3.–2. Jh. v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	20 art. Weizen
20	BGU VI 1270	192 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	22 ar. Weizenland und unbeb. Land	1	2 art. Weizen/ar. und 1 art. Weizen/ar.
21	BGU VI 1271	180 v. Chr.	Philadelphia	Zeugenurk.	—	1	—
22	P. Freib. III 21	179 v. Chr.	Philadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland	3	6 art. Weizen/ar.
23	P. Freib. III 22	179 v. Chr.	Philadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland	3	1. Jahr: 4 art. Weizen/ar. 2. u. 3. Jahr: 5 art. Weizen/ar.
24	P. Freib. III 23	179 v. Chr.	Philadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland	—	—

25	P. Freib. III 24	179 v. Chr.	Philadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland	—	—
26	P. Freib. III 25	179 v. Chr.	Philadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland	—	—
27	P. Freib. III 28	179 v. Chr.	Philadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland	—	—
28	P. Freib. III 34	179 v. Chr.	Philadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland	—	—
29	P. Freib. III 35	174 v. Chr.	Philadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland	—	—
30	P. Tebt. III 819	171 v. Chr.	Tebt.	Zeugenurk.	Saatland	1	700 Kupferdr.
31	P. Ryl. IV 583	171 v. Chr.	Tebt.	Zeugenurk.	Rebenland	—	$^2/_3$ für Verpächter $^1/_3$ für Pächter
32	P. Giss. I 37, col. II, 1–7	181/145 v. Chr.	Thebais	Griech. Auszug aus demot. Urkunde	Saatland 35 ar.	—	—
33	P. Giss. I 37, col. II, 8–19	136 v. Chr.	Thebais	Griech. Auszug aus demot. Urkunde	—	—	—
34	S.B. 7188	151 v. Chr.	Philadelphia	pr. Prot.	Gartenland	2	1. Jahr: —. 2. Jahr: in Raten 3000 dr.
35	P. Tebt. I 107	112 v. Chr.	Tebt.	Cheirographon	Saatland	1	5 art. Weizen/ar.
36	PSI IX 1021	109 v. Chr.	Pathyrites	staatsnot. Urkunde	Saatland 7½ ar.	1	—

[1] Es dürfte sich um den Gesamtbetrag des Pachtzinses handeln; die vom Herausgeber der Urkunde vorgeschlagene Ergänzung der Lücke in Z. 11 erscheint sehr fraglich.

[2] Hier wäre S. B. 7569 (etwa 200 v. Chr.) einzufügen; die Urkunde gibt nicht sicher zu erkennen, ob es sich um Miete oder Pacht handelt. Vgl. E. Ziebarth, in Aegyptus XII (1932), 356. Eine erkennbare Ähnlichkeit zu BGU VI 1267 weist das Fragment P. Hib. II 263 (225 v. Chr.) auf.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
37	P. Tebt. I 105	103 v.Chr.	Tebt.	Zeugenurk.	Saatland	5	120 art. Weizen
38	P. Tebt. I 106	103 v.Chr.	Tebt.	Zeugenurk.	Saatland	3	80 art. Weizen
39	P. Oxy. XIV 1628	73 v. Chr.	Oxy.	Zeugenurk.	Saatland	1	4 art. Getreide/ar.
40	PSI X 1097	54 v.Chr.	Oxy.	Cheirographon	Saatland	1	15 art. Weizen
41[1]	PSI X 1098	51 v.Chr.	Tebt.	Zeugenurk.	Saatland	1	27 art. Weizen
42	P. Oxy. XIV 1629	44 v.Chr	Oxy.	pr. Prot.	Saatland	1	6 art. Weizen/ar.

[1] P. Tebt. I 137 (vorchristl. Zeit), eine Sechszeugenurkunde über Rebenland, ist stark fragmentarisch.

b) Vertragsauszüge

Urkunde und Zeit	Objekt		Dauer	Pachtzins
P. Tebt. III 815 (228–221 v. Chr.)				
fr. 1, recto col. II 1–10	Saatland	75 ar.	–	3 art. Weizen/ar.
fr. 1, recto col. II 35–42	Saatland	50 ar.	–	4 1/3 art. Weizen/ar.
fr. 2, recto col. II 1–7	Saatland	36 (?) ar.	–	8 1/3 art. Weizen/ar.
fr. 2, recto col. II 30–36	Saatland	10 ar.	3	2 art. Weizen/ar.
fr. 2, recto col. III 52–61	Saatland	64 ar.	–	80 art. Weizen
fr. 2, recto col. III 62–72	Gartenland	—	1	60 dr. in 3 Raten
fr. 3, recto col. II 1–15	Saatland	—	1	. . . dr.
fr. 3, verso col. I 12–18	Saatland	—	–	—
fr. 3, verso col. I 25–32	Saatland	16 ar.	1	—
fr. 3, verso col. I 36–41	Saatland	—	–	80 art. Weizen

fr. 3, verso col. II 21–30	Saatland	—	–	—
fr. 4, recto col. I 30–37	Saatland	10 ar.	1	10 Kdr. u. 2 Ob./ar.
fr. 4, recto col. I 38–44	Saatland	—	–	11 Kdr. u. 4½ Ob./ar.
fr. 4, recto col. I 46–54	Saatland	—	–	100 art. Weizen
fr. 5, 1–9	Saatland	—	–	3 art. Weizen/ar.
fr. 5, 10–27	Saatland	27 ar.	–	5½ art. Weizen/ar.
fr. 5, 28–34	Gartenland	—	–	8½ art. Weizen/ar. u. 2 dr.
fr. 6, col. II 5–12	Saatland	—	1	30 art. Weizen
fr. 6, col. II 13–31	Saatland	—	1	88 Kdr.
fr. 6, col. III 36–75	Gartenland	—	–	½ der Ernte
fr. 7, 1–7	Saatland	16 ar.	2	—
fr. 7, 28–32	Saatland	36 ar.	–	... art. Weizen u. 3 ar. χόρτος
fr. 7, 34–40	Saatland	100 ar.	–	... Weizen und ... ar. χόρτος
fr. 7, 41–46	Saatland	100 ar.	1	34 art. Weizen
fr. 8 recto col. II 1–12	Saatland	—	–	2 art. Weizen/ar.
fr. 9, recto col. II 25–36	Saatland	15 ar.	2	1. Jahr: 1½ art./ar. 2. Jahr: —
fr. 9, recto col. II 37–41	Saatland	—	–	—
fr. 10, col. II 1–18	Rebenland	—	–	—
P. Tebt. I 108 (93 od. 60 v. Chr.)	Saatland	15 ar.	–	6½ art. Weizen/ar.
P. Tebt. I 120 col. VIII 132–143 (97 od. 64 v. Chr.)	Rebenland	—	–	—

c) Quittungen (Auswahl)

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Einzahlung
1	P. Hib. II 209	263 v. Chr.	Oxy.	750 art. Speltweizen und χόρτος-Leistung
2	P. Col. Zen. I 49	252 v. Chr.	Arsinoe	4 1/2 art. Weizen
3	S. B. 6303	216 v. Chr.	Oxy.	—
4	P. Hamb. II 189	215 v. Chr.	Oxy.	150 art. Weizen
5	BGU VI 1265	214 v. Chr.	Oxy.	100 art. Weizen
6	P. Amh. II 55	176/165 v. Chr.	Arsinoe	57 art. Weizen
7	P. Meyer 58	155/144 v. Chr.	Theben	volle Zahlung für 1 Jahr
8	P. Amh. II 56	146/135 v. Chr.	Arsinoe	1000 Kupferdrachmen

d) Verfahrensrechtliche Urkunden

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Inhalt
1	P. Col. Zen. I 54	256 v. Chr.	Philadelphia	Vorbereitung einer Klageschrift
2	P. Petrie II 29 (*b*) = Wilck. Chrest. 334	244 v. Chr.	Arsinoe	Mitteilung des Einziehungsbefehls von Kleroslosen durch den König an einen Beamten
3	P. Petrie III 104–106	244 v. Chr.	Arsinoe	Wie vor.
4	P. Petrie II 2 (1) = Wilck. Chrest. 337	222 v. Chr.	Arsinoe	Petition an den Strategen: Die Pächter geben dem Verpächter Schuld daran, daß durch die Art und den Zeitpunkt der Zinszahlung das Getreide auf der Tenne verdorben sei.

5	P. Ent. 59	222 v. Chr.	Arsinoe	Klage an den König von drei Pächtern gegen den Verpächter wegen Nichtgewährleistung.
6	P. Ent. 89	222 v. Chr.	Arsinoe	Klage eines Pächters gegen einen Boten, der den ihm zur Einzahlung bei einer Bank anvertrauten φόρος unterschlagen hat.
7	P. Ent. 52	218 v. Chr.	Arsinoe	Klage eines Pächters auf Herausgabe einer ägyptischen Vertragsurkunde.
8	P. Ent. 54	218 v. Chr.	Arsinoe	Klage eines Priesters gegen zwei Verpächter, die sich weigern, die unterbliebene Siegelung des schriftlich unter Zeugen geschlossenen Pachtvertrages nachholen zu lassen, und die den Kläger aus dem Pachtgrundstück entsetzt haben.
9	P. Ent. 55	218 v. Chr.	Arsinoe	Klage eines Klerosinhabers gegen zwei Männer, die den Kleros vertragslos (eigenmächtig) nutzen.
10	P. Ent. App. A, S. 241	Ende 3. Jahrh. v. Chr.	Arsinoe	Ὑπόμνημα auf Zahlung der ausbedungenen Pachtrente.
11	PSI IV 399	3. Jahrh. v. Chr.	Arsinoe	Klage über die Entscheidung eines Nomarchen, durch welche der Verpächter zur Tragung der öff. Lasten angehalten wird.
12	S. B. 6002	2. Jahrh. v. Chr.	Arsinoe	Beschwerdeschrift: Die Pächter haben die Früchte abgeerntet, ohne etwas zu bezahlen. Sie ließen den Garten unbewacht zurück.
13	P. bibl. un. Giss. 5	132 v. Chr.	Euhemeria	Beschwerdeschrift: Zwei Gemüsegärtner haben wohl eigenmächtig den Garten des Beschwerdeführers mit λάχανα bebaut.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Inhalt
14	P. bibl. un. Giss. 3	ca. 130 v. Chr.	Euhemeria	Eingabe (Steuernachlaß?): Ein Kleruch hat an zwei Ägypter verpachtet. Diese wurden zum Heeresdienst eingezogen und ließen ihr Pachtland im Stich, ohne für die Ernte zu sorgen; für den Aufwand der Erntelasten mußte daher der Verpächter selbst aufkommen.
15	P. Tebt. I 42	114 v. Chr.	Tebtunis	Petition an den Strategen: Fälschung des Zinsbetrages in einer Vertragsurkunde.
16	P. Tebt. III 805	113 v. Chr.	Tebtunis	Petition an den Komarchen: Vertragsverletzung?
17	BGU VIII 1813	62 v. Chr.	Herakleopolites	Petition an den Strategen: Ein Pächter, der einen Kleros gepachtet und sich zur Zahlung der darauf ruhenden Steuern verpflichtet hat, hat die Zahlung nicht durchgeführt.
18	BGU VIII 1814	61 v. Chr.	Herakleopolites	Petition an den Strategen: ?
19	BGU VIII 1856	1. Jahrh. v. Chr.	Herakleopolites	Eingabe gegen säumigen Pächter: Pächter hat weder Pachtzins noch öffentliche Abgaben geleistet, die ihm hier vertraglich oblagen. Deshalb hat sich der Staat an den Verpächter gehalten. Mit der Eingabe wird bezweckt, daß die Beitreibung der öffentlichen Lasten beim Pächter erfolgen soll.

PRINZIPATSZEIT

a) Pachtverträge

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
1	PSI X 1150	27 v. Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	Getreideland 50+36+16 ar.	2	1 art. ὁλόρα/ar.
2	P. Ryl. IV 601	26 v. Chr.	Arsinoe (Karanis)	staatsnot. Urkunde	Getreideland 2 Parz. (45 ar. u. 4 ar.)	3	348 art. Weizen 40 art. Weizen
3	BGU IV 1118	25 v. Chr.	Alex.	Synchoresis	Garten	1	420 dr.
4	PSI X 1129	24 v. Chr.	Tebt.	Hypogr.	Getreideland 10 ar. + 6 ar.	1	100 art. Gerste 60 art. Weizen
5	P. Erl. 123	1. Jahrh. v. Chr. / 1. Jahrh. n. Chr.	—	—	—	—	—
6	P. Oxy. II 277	19 v. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Getreideland $36^3/_4$ ar.	1	$^1/_3$ aller Erträgnisse
7	P. Ryl. IV 600	8 v. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Olivenernte	1 Ernte	20 Sl. dr. insgesamt
8[1]	BGU IV 1121	5 v. Chr.	Alex.	Synchoresis	Papyruskultur	3	jährlich 5000 Sl. dr.
9	BGU IV 1120	5 v. Chr.	Alex.	Synchoresis	Gärten in Grabanlag.	5	monatlich 20 Sl. dr.
10	BGU IV 1119	5 v. Chr.	Alex.	Synchoresis	$^3/_8$ von $4^1/_4$ ar. Rebenland	5	jährlich 80 Sl. dr.

[1] P. Oxy. IV 823 (6 v. Chr.), nur angezeigt.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
11[1]	P. Oslo II 32	1 n. Chr.	Theadelphia	staatsnot. Urkunde	Grasland, 6 ar.	1	240 dr. Vorauszahlung
12[2]	P. Mich. V 346c	16 n. Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	Saatland, 2 ar.	3	1. Jahr: 58 art. Weizen 2. Jahr: 40 Si dr. und 12 art. Gemüsesamen 3. Jahr: 48 Si dr. und 12 art. Gemüsesamen
13	BGU I 197	17 n. Chr.	Themisthes	staatsnot. Urkunde	Saatland, 2 ar.	2	$^{2}/_{3}$ des Ertrages
14	BGU II 636	20 n. Chr.	Arsinoe	staatsnot. Urkunde mit Hypogr. des Verpächters	Saatland, 3 ar.	1	—
15	P. Merton 10	20 n. Chr.	Philadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland, 3 ar.	3	30 art. Gerste 9 art. Weizen
16	PSA 14	22 n. Chr.	Philadelphia	staatsnot. Urkunde	Getreideland, $4^{3}/_{4}$ ar.	3	1. Jahr: 53 art. Weizen 2. Jahr: 43 art. Weizen 3. Jahr: 25 art. Weizen
17	P. Oxy. VIII 1124	26 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Getreideland	1	—
18	P. Ryl. II 166	26 n. Chr.	Euhemeria	Hypomnema	Getreideland 3 ar.	6	$6^{1}/_{8}$ art. Weizen/ar.
19	P. Mich. V 310	26 n. Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	—	—	1. Jahr: 16 art. Weizen
20	P. Oslo II 33 = S. B. 7373	29 n. Chr.	Karanis	Cheirographon	Grasland, 24 ar.	1	—
21	P. Mich. V 311	34 n. Chr.	Talei	staatsnot. Urkunde	Grasland, 5 ar.	1	προδοματική μίσθωσις

22	P. Fouad I 40	35 n. Chr.	Heimera	staatsnot. Urkunde	Grasland	1	προδοματικὴ μίσθωσις
23	P. Princ. III 146	36 n. Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	Saatland, 5 ar.	1	προδοματικὴ μίσθωσις
24	P. Mich. V 313	37 n. Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	Marschland	2	je 60 dr.
25	P. Mich. V 314	1. Jahrh. n. Chr.	Tebt.	Hypogr.	Saatland, 12 ar.	4	—
26	CPR 242	40 n. Chr.	Sok. Nesos	staatsnot. Urkunde	Palmengarten	—	—
27	P. Mich. V 315	44 n. Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	Saatland, $2^1/_8$ ar.	4	1. u. 3. Jahr: je 24 dr. und $^1/_8$ art. Linsen 2. u. 4. Jahr: je 15 art. Weizen
28[3]	P. Mich II 121 col. IV	42 n. Chr.	Arsinoe	Vertr. Auszug	2 Parzellen zus. $10^1/_{11}$ ar.	4	1. u. 3. Jahr: je 100 art. Weizen 2. u. 4. Jahr: je 72 Si dr.
29[4][5]	PSI IX 1029	52 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 8 ar. Weizenland, $8^1/_4$ ar. Weizenland $1^1/_2$ ar. Gerstenland $5^1/_3$ ar. Gerstenland	1	7 art. Weizen/ar. 6 art. Weizen/ar. 5 art. Gerste/ar. 2 art. Gerste/ar. Weizen und Linsen
30	P. Bad. VI 170	54 n. Chr.	Theadelphia	Hypomnema	Saatland, 9 ar.	—	

[1] BGU IV 1184 (5 v. Chr.), nur angezeigt.
[3] P. Oxy. II 374 (6 n. Chr.), nur angezeigt.
[3] P. Mich. II 121 (42–44 n. Chr.) bringt noch mehrere Vertragsauszüge, darunter einige προδματικαὶ μισδώσεις
[4] P. Mich. II 123 (45–47 n. Chr.) bringt einige Vertragsauszüge.
[5] P. Mich. II 124–128 (46–49 n. Chr.) wie vor.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
31	BGU II 591	55 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Dattelernte auf Lehensland	1	44 dr.
32	P. Ryl. II 171	56 n. Chr.	Heraklia	Hypomnema	Saatland, 27 ar.	4	. . . art. Weizen
33	BGU II 644	69 n. Chr.	Sok. Nesos	staatsnot. Urkunde	Getreideland 20 ar.	3	2 art. Weizen/ar.
34	P. Meyer 59 (Ostrakon) (= O. Deissmann 59)	70 n. Chr.	Hermonthis	Cheirographon	Getreideland, 4½ ar.	1	4⁷/₁₂ art. Weizen/ar.
35	P. Lond. III 1225	70 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Getreideland, 13½ ar.; Weizenfl., 13½ ar.	1	10 art. Weizen/ar. 7 art. Gerste/ar.
36	P. Amh. II 85	78 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Nachlaßgrundstücke	5	600 Sl. dr.
37	P. Amh. II 86	78 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Nachlaßgrundstück	5	260 Sl. dr.
38	PSI I 30	82 n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Getreideland, 14 ar.	6	75 art. Weizen
39	P. Oxy. VI 975	82/99 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Getreideland, 2¼ ar.	1	5½ art. /ar.
40	BGU II 526	86 n. Chr.	Sok. Nesos	Graph. Hom.	Grasland, 1 ar.	1	προδοματικὴ μίσθωσις
41	P. Princ. III 147	87 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Gemüseland	1	2 art. Rettiche/ar.
42	P. bibl. un. Giss. 12	87 n. Chr.	Theadelphia	Hypomnema	Weideland	1	11000 Sl. dr.
43	P. Oxy. II 280	88 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 5 ar.	4	17 art. Weizen jährlich

44	P. Lond. II 163	88 n. Chr.	Karanis	Hypomnema	Rebenland, $4^1/_8$ ar.	9 Jahre 3 Mon.	$^9/_8$ des Ertrages
45	P. Hamb. 5	89 n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Früchte ein. Dattelgart.	1	60 Si. dr.
46	P. Flor. I 85	91 n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Gemüseland, $3^1/_8$ ar.	1	$3^1/_8$ art. Gemüsesamen/ar.
47	P. Tebt. II 441	92 n. Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	Grasland, $2^1/_8$ ar.	—	—
48	PSI X 1134	92 n. Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	Getreideland, 5 ar.	1	προδοματική μίσθωσις
49	P. Flor. III 353	81/96 n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Getreideland	—	$27^1/_8$ art. Weizen
50[1]	P. Flor. III 354	1.-2. Jh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Getreideland	—	—
51	P. Flor. III 356	1.–2. Jh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Gemüse- u. Getreideland	3	—
52	PSI X 1135	97 n. Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	—	1	—
53	P. Jand. 26	98 n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Weideland	—	120 dr.
54	P. Jand. 26a	1.–2. Jh. n. Chr.	Theadelphia	Hypomnema	Weideland	—	—
55	P. Warren 11	98 n. Chr.	Karanis	Hypomnema	Saatland 1 ar.	—	56 dr.
56	P. Fam. Tebt. 5 (= B. M. 1985)	98 n. Chr.	Tebt.	Hypomnema	Saatland 2 ar.	1	25 art. Bohnen 2 art. Rüben
57	PSI VIII 879	98 n. Chr.	Karanis	staatsnot. Urkunde	Getreideland 1 ar.	1	5 art. Weizen
58[2]	P. Wuerzb. 11	99 n. Chr.	Theadelphia	Hypomnema	Winterweide	Winter-Halbj.	28 dr.

[1] P. Corn. 8 (1. Jahrh.) ist Pachtgesellschaftsvertrag.
[2] P. Bad. IV 86 (99 n. Chr.), Verp. eines Inselackers, ist sehr fragmentarisch.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
59	PSI X 1144	100 n.Chr.	Tebt.	Cheirographon	Saatland, $5^1/_2$ ar.	1	—
60	BGU II 538	100 n.Chr.	Heraklia	staatsnot. Urkunde	Getreideland, 10 ar.	3	$72^1/_2$ art. Weizen/ar.
61	P. Hamb. 99	1. Jahrh. n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Kürbisgarten	1	12 dr.
62	PSI VII 772	1.–2. Jh. n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 4 ar.	2	. . dr.
63	P. Oxy. III 639	103 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Olivengarten	3	160 dr. jährlich
64	P. Hamb. 64	104 n.Chr.	Euhemeria	Hypomnema	Getreideland, 6 ar.	5	1. Jahr: 55 art. Weizen 2. Jahr: 42 art. Weizen
65	P. Berl. Inv. Nr. 7959	105 n.Chr.	Sok. Nesos	Hypomnema	Küstenland, 6 ar.	1	1 art. Weizen/ar.
66	P. Oxy. XVIII 2188	107 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Getreideland	3	1. Jahr: 2 art. Weizen/ar. 2. Jahr: 10 art. Weizen/ar.
67	P. Tebt. II 373	110 n.Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde mit Hypogr.	Saatland	10	Freistellung des Hauptpächters
68	BGU III 918	111 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 8 ar.	4	34 art. Weizen jährlich
69	P. Oxy. III 590	112 n.Chr.	Oxy.	nur Hypogr.	Saatland	3	36 dr., 3 art. Weizen, 6 art. Gerste
70	P. Meyer 12	115 n.Chr.	Theadelphia	staatsnot. Urkunde	Grundstück, $^{57}/_{64}$ ar.	1	Hingabe an Erfüllungs Statt
71	P. Corn. 10	119 n.Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Garten mit Dattelpalm.	4	120 dr.
72	P. Ryl. II 168	120 n.Chr.	Hermopolis	Cheirographen	Gemüseland, 3 ar.	1	3 art. Samen/ar.

73	P. Mich. III 184	121 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland, $4^1/_2$ ar.	4	20 art. Weizen/ar.
74[1]	P. Lond. III 1223	121 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, $11^1/_{16}$ ar. (Gerste, Weizen, Gras)	2	$6^1/_4$ art. Gerste/ar. 5 art. Weizen/ar 16 dr./ar.
75	P. Amh. II 89	121 n. Chr.	Theadelphia	Cheirographon	Getreideland, $5^1/_2$ ar.	2	$6^1/_2$ art. Weizen/ar. u. 20 dr.
76	P. Mich. III 185	122 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland, 5 ar.	4	25 art. Gerste jährlich
77	P. Lond. III 838	123 n. Chr.	—	Cheirographon	Saatland, (Getreide u. ἄραξ)	1	—
78	P. Wuerzb. 12	123 n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Saatland, 4 ar.	1	31 dr./ar.
79	P. Wuerzb. 13	125 n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Saatland, 8 ar.	1	26 dr./ar.
80	PSI VII 788	125 n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Saatland: Weizen, 8 ar. Gemüse 2 ar. ἄραξ, 1 ar. u. χόρτος	1	9 art. Weizen jährlich 5 art. Gemüsesamen jährlich 28 dr.
81	P. Amh. II 87	125 n. Chr	Hermopolis	Cheirographon	Saatland, 12 ar., Fruchtwechsel	2	1. Jahr: 250 dr. 2. Jahr: 85 ½ art. Weizen
82	CPR 240	126 n. Chr.	Sok. Nesos	staatsnot. Urkunde	Getreideland, 6 ½ ar.	3	30 dr.

[1] P. Oxy. III 499 (121), pr. Prot. über $10^1/_2$ ar. Grasland, ist schlecht erhalten.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
83	P. Tebt. II 445	125 n.Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	Saatland, 5 ar.	1	37½ art. Weizen
84	P. Flor. I 20	127 n.Chr.	Theadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland, 1 ar.	1	προδοματικὴ μίσθωσις
85	P. Strassb. I 76	128 n.Chr.	Patemites	Hypomnema	Getreideland, 2½ ar.	1	25½ art. Weizen
86	P. Strassb. I 78	127 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 25 ar., Fruchtwechsel	2	1. Jahr: 6 art. Weizen/ar. 2. Jahr: 6 art. φακός/ar.
87	P. Amh. II 88	128 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Getreideland, 7 ar. in zwei Losen	2	1. Jahr: 9 art. Weizen/ar. und 8 art. Gerste 2. Jahr: 7 art. Gerste/ar. u. ...
88	P. Oxy. IV 730	130 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 5 ar.	1	120 dr.
89[1]	P. Wuerzb. 14	132 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Getreideland, 13 ar. Weizen, Gerste	2	5½ art. Weizen/ar. 5½ art. Gerste/u. ... φακός/ar.
90[2]	P. Fam. Tebt. 28	133 n.Chr.	Tebt.	Hypomnema	Getreideland, 8 ar.	1	26 art. Weizen jährlich und 30 art. Gerste jährlich
91	P. Tebt. II 311	134 n.Chr.	Polemon	staatsnot. Urkunde	Getreideland, 2 ar.	19	Übernahme der Steuern und Transportkosten
92	P. Oxy. IV 810	134 n.Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland, 3 ar.	1	120 dr.
93	P. Oxy. IV 729	137 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Rebenland	4	½ des Weinertrages und 50 Keramien Wein
94[3]	P. Flor. III 369	139 n.Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Rebenland mit Palmen usw.	—	mehrere Naturalleistungen

95	PSI IV 315	137 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 19¼ ar.	4	1. u. 3. Jahr: 22 dr./ar. 2. u. 4. Jahr: 7 art.Weizen/ar.
96	P. Tebt. II 375	140 n.Chr.	Polemon	Hypomnema	Saatland, a) 6⅓ und b) 10⅓ ar.	2	a) 25 art. Gerste jährlich b) 1. Jahr: 160 dr. 2. Jahr: 106⅓ art.Weizen
97	P. Lond. III 842	140 n.Cbr.	Tbemistes	Cheirographon	Viehweide	1	προδοματικὴ μίσθωσις
98	P. Flor. I 41	140 n.Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Saatland, 12 ar. 1. Jahr: Getreide 2. Jahr: χόρτος	2	1. Jahr: 1 Parzelle: 6 art. Weizen/ar.; 1 Parzelle: 4 art. Weizen/ar. 2. Jahr: 16 dr.; 4 art. Weizen/ar.
99	BGU II 661	140 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland, 5 ar.	—	20 art. Weizen/ar.
100	P. Tebt. II 450	140 n.Chr.	Tebt.	Hypomnema	Saatland	—	—
101	P. Ross. Georg. II 18	ca. 140 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Weideland, 3 ar.	—	300 dr. jährlich
102	R. Ross. Georg. II 19	141 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Weingarten	—	2100 Sl. dr. und verschiedene Naturalleistungen
103	P. Oslo III 136	141 n.Chr.	Euhemeria	Hypomnema	Olivengarten	2	—
104	P. Oxy. I 101	142 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 38 ar.	6	190 art. Weizen jährlich
105	P. Lond. II 438	142 n.Chr.	Karanis	Hypomnema	Gemüsegart.	1	30 art. Gemüsesamen
106	S. B. 4414	143 n.Chr.	Arsinoe	staatsnot. Homologie	Hälfteanteil von 6¼ ar. Pachtland	1	Übernahme der Verbindlichkeit des Verpächters
[1]	P. Flor. III 370	132	Hermopolis	Cheirographen	Gesellschaftsvertrag		auf 1 Jahr über Afterpacht von 94⅛ ar.
[2]	P. Oxy. IV 838	136	Oxy.	pr. Prot.	nur kurz angezeigt.		
[3]	P. Fay. 345	139	Theadelphia	nur angezeigt.			

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
107	P. Lond. III 1229	145 n.Chr.	—	Cheirogr.	... 2 ar.	1	120 dr.
108	P. Flor. I 23	145 n.Chr.	Hermopolis	—	... $1^1/_2$ ar.	—	62 dr.
109	PSI VIII 923	147 n.Chr.	—	—	—	—	Übernahme der Verbindlichkeit des Verpächters
110	P. Flor. I 18	147 n.Chr.	Theadelphia	Hypomnema	Saatland, $6^{41}/_{64}$ ar.	— —	Übernahme der Hauptverbindlichkeit des Verpächters
111	P. Lond. II 314	140 n.Chr.	Sok. Nesos	Hypomnema	Saatland, 7 ar.	1	14 art. Weizen
112	P. Berl. Leihg. 20	140 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 2 Parz.	—	1.: 4 art. Gerste/ar. 2.: 6 art. Gerste/ar.
113	PSI X 1124	150 n.Chr.	Tebt.	Hypomnema	Saatland, 10 ar. 1. Gerste 2. χόρτος	2	1. Jahr: 90 art. Gerste 2. Jahr: 80 dr.
114	P. Michael. 13	150 n.Chr.	Hermopolis(?)	Cheirographon	Saatland, 28 ar.	2	verschiedene Zinsformen
115	P. Phil. 12	150 n.Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Öl- u. Dattelernte eines Gartens von 7 ar.	1	1700 dr.
116	BGU I 227	151 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland, 1 ar.	3	6 art. Weizen/ar.
117	P. Lond. III 858a	153 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland	2	$7^1/_2$ art. Weizen jährlich
118	P. Phil. 15	153 n.Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Saatland, 37 ar.	4	118 art. Weizen jährlich
119	PSA 16	138/161 n.Chr.	Theadelphia	Hypomnema	Saatland, 3 ar.	$3^1/_2$	... Weizen/ar.
120	PSA 18	Röm. Zeit	Arsinoe	Hypomnema	Garten	2	44 dr.

121	PSA 19	154 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 10 ar.	1	16 art. Weizen
122	CPR I 31	2. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 3 ar.	6	10 art. Weizen jährlich
123	P. Berl. Leihg. 22	155 n.Chr.	Theadelphia	staatsnot. Urkunde	Saatland	1	—
124	P. Phil. 14	155 n.Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Saatland, 15 ar.	4	1. Jahr: 125 art. Weizen 2.–4. Jahr: 135 art. Weizen
125	P. Oxf. 13	156 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Dattelhain, ... ar., u. Rebenland, 7⅓ ar.	5	1. Jahr: 145 dr. 2.–5. Jahr: 200 dr.
126	P. Gen. 34	157 n.Chr.	—	Hypomnema	Saatland	—	—
127	BGU I 166	157 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 6 ar.	1	Übernahme der Verbindlichkeit des Hauptpächters
128	P. Merton 17 = P. Oxy. XIV 1685	158 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 2 Lose: 12 ar. u. 3 ar.	1	1.: 44 dr./ar. 2.: —
129	P. Tebt. II 501	159 n.Chr.	Tebt.	—	Saatland, 7 ar.	4	60 art. Gerste
130	P. Amh. II 90	159 n.Chr.	Theadelphia	Hypomnema	Saatland, 8 ar.	2	1. Jahr: 32 art. Weizen 2. Jahr: 40 art. Weizen
131	P. Amh. II 91	159 n.Chr.	Euhemeria	Hypomnema	(Rebenland), 11 ar. Saatland	2	40 art. Weizen jährlich
132	P. Lips. 118	160 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatld., 8 ar., je zur Hälfte Weizen und χλωρός	4	30 art. Weizen/jährlich 120 Si.dr./jährlich
133[1]	P. Tebt. II 376	162 n.Chr.	Tebt.	Hypomnema	Saatland, 1¼ ar.	—	Übernahme der Verpflichtungen des Erstpächters 1 art. Weizen jährlich

[1] P. Tebt. II 496 (161/169), nur angezeigt.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
134	P. Lond. II 168	162 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Olivengarten, 1 ar.	3	—
135	PSI VII 739	163 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 1 ar.	1	6¾ art. Weizen u. 2 Choiniken Weizen
136	BGU I 237	164 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	—	1	—
137	PSI X 1143	164 n. Chr.	Tebt.	staatsnot. Urkunde	Saatland, 3¾ ar.	68	Übernahme der Verbindlichkeit des Verpächters
138	PSI I 31	164 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 6½ ar.	3	42 art. Weizen
139	P. Oxy. XIV 1686	165 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 10 ar.	4	15 art. Weizen u. 8 dr.
140	BGU II 604	167 n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Olivenhain	1	160 Sl. dr. u. Sondergaben
141[1]	P. Mil. Colombo	166 n. Chr.	Tebt.	Hypomnema	Saatland, 2 Parz.	4	—
142	BGU II 603	167 n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Olivengarten	3?	160 Sl. dr. u. Sondergaben
143	P. Grenf. II 57	168 n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Saatland	1	45 art. Gerste
144	P. Oxy. III 593	172/73 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 2 ar.	4	8 art. Weizen u. 32 dr.
145	BGU III 920	180 n. Chr.	Philadelphia	Cheirographon	Getreideland, 3¾ ar.	4	8 art. Getreide
146	P. Oxy. XIV 1687	184 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 1 u. 1½ u. 3 ar.	1	... art. Gerste und 180 Sl. dr.
147	BGU I 39	185 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 5 ar.	3	33 art. Weizen jährlich
148	P. Oxy. III 501	187 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 5 ar.	3	8 art. Weizen u. 40 dr. jährlich
149	P. Oslo II 34	188 n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Saatland, 3 ar.	4	18 art. Weizen jährlich
150	P. Fam. Tebt. 44	189 n. Chr.	Tebt.	Hypomnema	Saatland, 5 ar.	1	25 art. Weizen
151	P. Fam. Tebt. 45	190 n. Chr.	Tebt.	Hypomnema	Saatland	—	—

152	P. Fouad I 43	191 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, a) 4½ ar. b) 8 ar.	2 –	a) 1. Jahr: 12 art. Weizen und 14 art. Gerste 2. Jahr: 60 Si. dr. b) 1. Jahr: 24 dr./ar. 2. Jahr: 9 art. Gerste/ar.
153	PSI IX 1036	192 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 3 ar.	1	420 dr.
154	P. Fam. Tebt. 47	195 n.Chr.	Tebt.	Hypomnema	Saatland, 3 ar.	4	13½ art. Weizen jährlich
155	P. Ryl. II 169	196 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 22 ar.	2	28 dr./ar. jährlich
156	P. Oxy. VI 910	197 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 5 ar.	4	1. u. 3. Jahr: 6 art. Weizen/ar. 2. u. 4. Jahr: 32 dr./ar.
157	P. Aberd. 57	2. Jahrh. n. Chr.	Sok. Nesos	Hypomnema	Dattel- und Olivenbäume	—	20 dr. jährlich
158	P. Harris 137	2. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	3 Weingärten m. Zubehör	—	½ des Ernteertrages
159	P. Oxy. VIII 1125	2. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland	—	—
160[3]	P. Ryl. II 322	2. Jahrh. n. Chr.	Theadelphia	Hypomnema	Saatland, 23 ar.	4	60 art. Weizen jährlich und 2 art. Sondergaben
161	CPR I 34	2. Jahrh. n. Chr.	Dionysias	Hypomnema	Olivengarten, 5 ar.	3	—
162	CPR I 47	2.–3. Jh. n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Garten	—	23 dr. jährlich
163	P. Ross. Georg. V 14	2. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Liegenschaft: Hauptteil 11 ½ ar., nebst Haus u. Hof, Mühle usw.	—	—

[1] A. M. Colombo, in Studi in onore di V. Arangio-Ruiz, vol. II, S. 519 ff.; der Pachtzins beträgt im 1. u. 3. Jahr jeweils für zwei Parzellen zusammen 290 dr., im 2. u. 4. Jahr (einschl. Saatdarlehen) 143½ art. Weizen.

[3] Die Urkunden P. Bon. 27a und 27b können wegen ihres stark verstümmelten Zustandes weggelassen werden.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
164	P. Hamb. 36	2. Jahrh. n. Chr.	Euhemeria	Cheirographon	Getreideland	—	—
165	P. Flor. III 379	2. Jahrh. n. Chr.	—	—	Getreideland, 12½ ar. 1½ ar. 16½ ar.	—	1.: 55 art. Weizen 2.: 12 art. Weizen 3.: 107½ art. Weizen
166	CPR 244	2.–3. Jh. n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Rebenland	5	⅔ des Ertrags für Verpächter ⅓ für Pächter
167	P. Gen. 78	2.–3. Jh. n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Saatland, 10½ ar.	1	12 art. Weizen
168	CPR 245	—	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 5 ar.	—	—
169	S. B. 5670	2. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Gartenland	1	300 Sl. dr.
170	PSI V 468	200 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 2 ar.	1	4½ art. Linsen/ar.
171	P. Ryl. II 170	202 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 5½ ar.	1	3 art. Gemüsesamen/ar.
172	P. Ryl. II 172	208 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Palmengarten	1 bis Höhergebot	1000 Sl. dr.
173	PSI I 32	208 n. Chr.	Herakleopolis	Cheirogr.	. . . ¼ ar.	4	⅓ der Erträgnisse
174	P. Tebt. II 377	210 n. Chr.	Tebt.	Hypomnema	Saatland, 3½ ar.	4	1. u. 3. Jahr: 28 Sl. dr. 2. u. 4. Jahr: 24 art. Gerste
175[1]	P. Reinach II 100	212/217 n. Chr.	Aphrodito	Cheirographon	Getreideland	—	—
176	CPR I 45 (= M. Chrest. 151) (= St. Pal. XX 21)	214 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Palmengarten, 16 ar.	1	für den besäten Boden 10 dr., für die Bäume 60 dr.

177	CPR I 35 (= St. Pal. XX 22)	216 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 6 ar.	1	20 art. Weizen und 10 art. Vorschuß
178	P. Strassb. I 2	217 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 7 ar.	4	1. Jahr: 15 art. Weizen und 100 Si. dr. 2.–4. Jahr: 1/8 art. Weizen und 80 Si. dr.
179	P. Bour. 17	219 n.Chr.	Heraklia	Hypomnema	Saatland	2	18 art. Weizen jährlich
180	P. Oxy. XVIII 2189	220 n.Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 11 1/4 ar.	2	51 art. Linsen jährlich
181	P. Berl. Leihg. 19	221 n.Chr.	Polemon	Hypomnema	Saatland, 6 ar.	4	24 art. Weizen jährlich
182	P. Corn. 11	frühes 3. Jahrh. n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Palmengarten, 5 ar. Saatland 1 ar.	4	1. Jahr: 100 Si. dr. 2.–4. Jahr: 200 Si. dr.
183	BGU II 633	221 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 2 ar.	3	10 art. Weizen jährlich
184	PSA 17	225 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Garten, 4 ar.	1	400 dr.
185	P. Oxy. XIV 1630	222 n.Chr.	Oxy.	Cheirographon	Angebot auf Erhöhung d. Pachtzinses durch Afterpächter	—	—
186	P. Lond. III 938	225 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Getreideland	1	15 art. Weizen und 60 dr.
187	S. B. 7665	225 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 7 ar.	2	4 art. Weizen/ar.
188	CPR I 36	225 n.Chr.	Arsinoe	Cheirographon	Getreideland, 1 ar.	1	5 art. Gerste
189	CPR 243	225 n.Chr.	Sok. Nesos	Cheirographon	Saatland	1	—

[1] Von P. Jen. Inv. 39 (211, Herkunft unbekannt) sind nur die Datierung und die Hypographe erhalten.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
190	P. Oxy. XVII 2137	226 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland, 22 ar.	1	—
191	S. B. 7991 (= PSI XIII 1330)	1. Hälfte 3. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland, 16⅓ ar.	1	. . . Si. dr.
192	S. B. 7441	230 n. Chr.	—	Hypomnema	Palmengart.	1	160 Si. dr.
193	P. Flor. III 383	232 n. Chr.	Antinoopolis	Hypomnema	Saatland	1	4 art. Gemüsesamen
194	P. Ryl. II 100	238 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Weideland	1	160 Si. dr.
195	P. Flor. I 16	239 n. Chr.	Euhemeria	Hypomnema	Gemüsegart., 1 ar.	3	100 Si. dr. jährlich
196	P. Ryl. IV 683	244 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 10¼ ar. und 10⅓ ar.	1	300 dr. und . . . Weizen/ar.
197	BGU VII 1645	245 n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Saatland, 2½ ar.	1	—
198	PSI IX 1069	247 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 3 ar.	1	20 dr./ar.
199	P. Flor. I 19	248 n. Chr.	Andromachis	Hypomnema	Saatland	1	24 art. Weizen
200	P. Harris 80	250 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland 1. Weizen 2. Grünsaat 3. Gemüse	4	1. Weizen 8 art./ar. jährlich 2. Weizen 6 art./ar. jährlich 3. Gemüsesamen 3 art./ar. jährl.
201	CPR I 37 (= St. Pal. XX 55)	251 n. Chr.	Herakleopolis	Cheirographon	Saatland	1	32 art. Weizen
202	P. Berl. Leihg. 23	252 n. Chr.	Theadelphia	Hypomnema	Rebengarten, 2⅓ ar.	2	⅓ des Ertrages
203	St. Pal. V 119 r. II (= CPH 119 II)	253/268 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 17 ar. Weizen u. χόρτος	4	77 art. Weizen u. 311 Si. dr.

204	St. Pal. V 119 r. V	253/268 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 6 ar. Weizen u. χόρτος	4	15 art. Weizen und 60 Si. dr.
205	St. Pal. V 119 r. VII (= Meyer, Jur. Pap. 38 u. CPR I 39)	266 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 6 ar.	4	18 art. Weizen u. 72 Si. dr.
206	St. Pal. V 119 r. VIII (=CPR 241)	253/268 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 6 ar.	4	. . . art. Weizen und . . . Si. dr.
207	BGU III 860	268 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 18 ar.	1	—
208	PSI VIII 880	254 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 5 ar.	1	30 art. φακός
209	S. B. 7474	254 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland	5	3¾ art. Weizen/ar.
210	P. Oxy. XX 2284	258 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Haus und Saatland	—	—
211	P. Hamb. 20	258 n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	. . . 12 ar.	—	—
212	P. Oxy. XII 1502 col. II	260 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 4 ar.	—	—
213	S. B. 5126 (= St. Pal. XX 70)	261 n. Chr.	Dionysias	Hypomnema	Olivengarten, 7 ar.	3	100 Si. dr. und ⅛ der Olivenernte
214	PSI IX 1070	260 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland	1	—
215	CPR I 38 (= St. Pal. XX 57)	263 n. Car.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 2 ar.	4	6 art. Weizen/ar.
216	P. Tebt. II 378 (= P. Tebt. II 588)	265 n. Chr.	Tebt.	Hypomnema	Getreideland, 9 ar.	4	12 art. Weizen jährlich
217	P. Oxy. XIV 1689	266 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 5 ar.	2	10 art. Weizen und 10 art. Linsen jährlich
218	PSI I 33	266 n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Olivengarten (Oliven und Datteln), 7 ar.	1	1700 Si. dr.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
219	P. Strassb. I 10	268 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 11 ar. Weizen und Grünfutter	1	5 art. Weizen/ar. und ... Sl. dr.
220	P. Oxy. XIV 1631	280 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Früchte eines Gartens	1	Naturalleistung
221	P. Erl. 108	3. Jahrh. n. Chr.	—	—	Getreideland, $6^1/_2$ ar.	—	—
222	BGU IV 1017	3. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, $22^5/_6$ ar.	4	... art. Weizen jährlich
223	BGU IV 1018	3. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, $4^1/_4$ ar.	2	15 art. Weizen und 40 dr.
224	PSI I 73	3. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 2 ar. (ferner 3 ar.)	2	1. Jahr: 12 art. Weizen 2. Jahr: 80 Sl. dr.
225	P. Ryl. II 99	3. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Gartenland	5	Pachtzins wie in früh. Periode, außerdem 60 dr. Zuschlag
226	P. Oxy. XIV 1688	3. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, $5^3/_8$ ar.	4	—
227	P. Princ. II 39	3. Jahrh. n. Chr.	—	Hypomnema	Gemüsegart.	1	300 Sl. dr. und Nebenleistungen
228	P. Michael. 19	3. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland, 4 ar.	—	—

b) Quittungen (Auswahl)

Nr.	Urkunde	Ort	Jahr	Zahlung
1	P. Cairo Preis. 35	Arsinoe	53 n. Chr.	24 1/3 art. Weizen
2	PSI I 82	Oxy.	65 n. Chr.	10 Si. dr. Restzahlung für Weinland
3	P. Mich. III 195	Arsinoe	121 n. Chr.	16 art. Weizen für das laufende Jahr
4	P. Mich. III 196	Arsinoe	122 n. Chr.	16 art. Weizen für das laufende Jahr
5	P. Mich. III 197	Arsinoe	123 n. Chr.	20 art. einschließlich Saatweizen
6	P. Mich. III 198	Arsinoe	124 n. Chr.	20 art. einschließlich Saatweizen
7	P. Amh. II 104	Ashmûnen	125 n. Chr.	volle Zahlung für vorausgegangenes Jahr
8	P. Mich. III 199	Arsinoe	126 n. Chr.	für laufendes Jahr
9	P. Hamb. 8	Theadelphia	136 n. Chr.	87 art. Weizen und 14 art. Gerste
10	PSI VIII 923	Theadelphia	147 n. Chr.	Zahlung des vollen Jahresbetrages
11	P. Giss. I 29	Theadelphia	150 n. Chr.	Zahlung des vollen Betrages im laufenden Jahr
12	P. Hamb. 67 (= P. Fam. Tebt. 36)	Tebt.	156 n. Chr.	8 art. Weizen
13	P. Fayûm 99	Arsinoe	159 n. Chr.	2 1/4 art. Weizen
14	P. Berl. Leihg. 24	Theadelphia	169 n. Chr.	125 Si. dr.
15	P. Lond. III 920	Theadelphia	176 n. Chr.	für vergangenes Jahr
16	P. Warren 12	Philadelphia	179 n. Chr.	1100 Si. dr.
17	P. Lond. II 151	Karanis	2. Jahrh. n. Chr.	Zins für die Verpachtung von Früchten eines Olivengartens
18	P. Oxy. XIV 1719	Oxy.	204 n. Chr.	1000 Si. dr.
19	S. B. 5806	Oxy.	235 n. Chr.	Zahlung für volle zwei Jahre
20	P. Princ. II 37	Tanis	255 n. Chr.	volle Zahlung
21	P. Oxy. XIV 1646	Oxy.	268 n. Chr.	375 Si. dr. für 7 1/2 ar. Land
22	P. Amh. II 106	Ashmûnen	282 n. Chr.	Zahlung in voller Höhe

BYZANTINISCHE ZEIT

a) Pachtverträge

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
1	S. B. 7443	285 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 1 ar.	2	10 art. Gerste
2[1]	P. Oxy. XIV 1691	291 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 3 ar.	1	2500 dr./ar.
3	PSI III 178	291 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland	—	—
4	BGU VII 1644	294 (?) n. Chr.	Philadelphia	Hypomnema	Saatland, 1 ar.	2	2 art. Weizen/ar.
5	P. Cairo Boak 26	296 n. Chr.	Karanis	Hypomnema	Saatland, 10 ar.	3	20 art. Weizen jährlich
6	P. Michael. 23	296 n. Chr.	Oxy. (?)	Hypomnema	—	—	—
7	P. Cairo Boak 13 (= S. B. 7674)	296 n. Cnr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland, 4 ar.	3	9 art. Weizen jährlich
8	P. Michael. 24	296 n. Chr.	Tebt.	Hypomnema	Saatland	1	Teilpacht
9	PSI IV 316	296 (?) n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland	1	Teilpacht: $^1/_3$ für den Verpächter
10	PSI IX 1071	296 n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, 6 ar.	1	1 Tal. 1800 dr.
11	PSI XIII 1338	299 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Rebenland	1	1200 dr./ar.
12	PSI IX 1072	3. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	pr. Prot.	Saatland, mehrere Parzellen verschiedener Größe	1	a) $9^3/_4$ art. Weizen/ar. b) $6^1/_2$ art. Weizen/ar. c) $6^1/_2$ art. Weizen/ar. d) 25 art. Gerste insgesamt e) —
13	P. Lips. 18	Ende 3. Jahrh. / Anfang 4. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Saatland, verschiedene Parzellen	2	a) 6 art. Weizen/ar. b) 1200 dr. c) 5 art. Weizen und ... dr.

14	P. Gen. 78	3. od. 4. Jh. n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland	1	26 art. Weizen insgesamt
15	CPR I 40	301 n. Chr.	Herakleopolis	Cheirographon	Saat- u. Weideland., 50 ar.	1	250 dr/ar.
16	BGU II 586	302/324 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland, 13 ar.	1	Teilpacht zu $^1/_3$; Pächter zahlt außerdem $1^1/_3$ art. Weizen/ar.
17	CPR I 41	305 n. Chr.	Herakleopolis	Cheirographon	Getreideland, 9 ar.	1	$5\frac{1}{4}$ art. Weizen/ar.
18	P. Oxy. I 102	306 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Flachsbau, 9 ar.	1	1 Tal. und 1500 dr./ar. (προδοματικὴ μίσθωσις)
19	BGU I 349	313 n. Chr.	Arsinoe	Cheirographon	Saatland, 2 ar.	—	2 art. /ar.
20	P. Cairo Boak 14 (= S. B. 7675)	313 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland, 5 ar.	1	Freistellung des Verpächters von allen Verbindlichkeiten
21	P. Cairo Preis. 40	314 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Getreideland	1	30 art. Gerste insgesamt
22	P. Oxy. I 103	316 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland, 1 ar.	1	Teilpacht zu $^1/_3$
23	P. Lips. 19	319 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Getreideland, 5 ar.	1	4 art. Weizen/ar.
24	P. Thead. 6	322 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland, 20 ar.	1	Teilpacht zu $^1/_3$
25	St. Pal. XX 79	322 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Dattelhain	—	—
26	PSI XII 1233	323 n. Chr.	Panopolis	Hypomnema	Rebenland (?)	2 (?)	Teilpacht
27	P. Thead. 7	325 n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Saatland	—	? und 45 (?) art. Weizen
28	S. B. 8019	325 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland	1 (?)	?
29	St. Pal. II, p. 33	328 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 44 ar. (2 Parzellen)	2	a) 5 art. Weizen/ar. b) 1 art. φακός/ar.
30	S. B. 7666	330 n. Chr.	Panopolis	Cheirographon	—	1	Teilpacht

[1] P. Oxy. XIV 1690 vom Jahre 287 aus Oxy. ist ein pr. Prot. über 5 ar. Saatland bei einem Pachtzins von 300 dr./ar. (nur das Ende der Urkunde ist erhalten).

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
31	P. Strassb. I 43	331 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland, 16 ar.	5	30 art. Weizen jährlich
32	P. Vindob. Bosw. 9	331 n.Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Olivengarten	4	verschiedene Naturalleistungen
33	P. Vindob. Bosw. 8	332 n.Chr.	Hermopolis (?)	Cheirographon	Palmengart.	—	verschiedene Naturalleistungen und 6 Tal.
34	P. Vindob. Bosw. 10	4. Jahrh. n. Chr.	?	Hypomnema	Getreideland	—	—
35	PSI V 469	334 n.Chr.	Oxy.	Hypomnema	14 ar. für Flachsbau	1	1 Maßeinheit Werg
36	CPR 247	335 n.Chr.	Herakleopolis	Cheirographon	Saatland, 5 ar.	1	100 Tal. (μισθαποχή)
37	P. Thead. 5	338 n.Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland, 10 ar.	—	. . . art. Weizen/ar.
38	P. Flor. I 17	341 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Getreideland, 5 ar.	1	Teilpacht zu $^1/_3$
39	P. Lond. III 979	346 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	4 ar. für Flachsbau	1	$1^1/_2$ Maßeinheiten Werg
40	P. Cairo Preis. 39	347 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 15 ar.	1	30 art. Weizen
41	P. Oxy. XIV 1632	353 n.Chr.	Oxy.	Hypomnema	Palmengart. 2 Parzellen	1	8000 Tal.
42	PSI IX 1078	356 n.Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland	1	25 art. Weizen, 8 art. Gerste, $2^1/_2$ art. Gemüsesamen
43[1]	BGU IV 1092	372 n.Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Landbesitz	1	a) 6 art. Weizen/ar. b) 4 art. Gerste/ar.
44	P. Flor. III 320	373 n.Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland	—	7 art. Getreide/ar.
45	P. Lips. 23	374/390 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland	—	Teilpacht zu $^1/_3$

46	P. Gen. 66	374 n. Chr.	Arsinoe	Cheirographon	Saatland, 31 ar.	1	προδοματικὴ μίσθωσις
47	P. Grenf. I 54	378 n. Chr.	Arsinoe	Cheirographon	Saatland, 40 ar.	1	3 art. Weizen und $^1/_8$ art. Gerste/ar.
48	P. Gen. 70	381 (?) n. Chr.	Arsinoe	Hypomnema	Getreideland, 3 ar.	1	μισθαποχή
49	P. Lips. 20	381 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Getreideland, 1 ar.	2	4 art. Weizen/ar.
50	P. Gen. 67	382 n. Chr.	Arsinoe	Cheirographon	Saatland, 3 ar.	1	μισθαποχή
51	P. Lips. 21	382 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	$^1/_6$ von $4^1/_2$ ar. Saatland	—	4 art. Gerste/ar. und Spreu
52	P. Gen. 69	386 n. Chr.	Arsinoe (?)	Hypomnema	Saatland, 3 ar.	1	μισθαποχή
53	P. Lips. 22	388 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland	1	Teilpacht zu $^1/_3$ und Nebenabrede für festen Zins
54	P. Gron. 9	392 n. Chr.	Arsinoe	Cheirographon	Saatland, $2^1/_2$ ar.	1	μισθαποχή
55	PSI I 34	397 n. Chr.	Hermopolis	Hypomnema	Saatland, 4 ar.	—	20 art. Weizen und ἄραξ jährlich
56	BGU II 519	4. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr. und Hypomnema	Saatland in mehreren Parzellen, zus. 22 ar.	5	Teilpacht (?)
57	BGU III 938	4. Jahrh. n. Chr.	Herakleopolis	Cheirographon	Saatland	1	2 art. ἄραξ/ar.
58	CPR I 42	4. Jahrh. n. Chr.	Herakleopolis	Cheirographon	Saatland, 22 $^2/_3$ ar.	1	Teilpacht zu $^1/_8$

[1] Von BGU III 939 (363) aus Herakleopolis (Cheirographon) sind nur die einleitenden Zeilen erhalten. P. Flor. I 84 (366) aus Hermopolis (Hypomnema) ist stark verstümmelt.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
59[1]	CPR I 43	4. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe (?)	Cheirographon	Saatland in 2 Parzellen	—	a) 5 art. Weizen/ar. b) 3 art. Weizen/ar.
60	P. Cairo Preis. 38	4. Jahrh. n. Chr.	?	Cheirographon	Saatland	—	$^4/_6$ art. Bohnen und ἄρακος
61	P. Cairo Preis. 41	4. Jahrh. n. Chr.	?	Cheirographon	Garten- und Saatland	—	4 Tal. und . . . art. Weizen
62	P. Lips. 24	4. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis (?)	Cheirogr. od. Hypomnema	Saatland	—	Teilpacht zu $^1/_3$
63	PSI III 187	4. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland, a) 10 ar. b) 11 ar.	1	a) 1 Tal. b) 200 dr./ar.
64	PER 13	4. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	—	Garten	1	3 Tal.
65	P. Lond. V 1832	4. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	—	Saatland, $2^1/_2$ ar.	—	$2^1/_2$ solidi
66	PSI XIII 1365	419 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	—	—	—
67	P. Oslo II 35	425 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland, $2^1/_2$ ar.	1	8 art. Weizen und 14 art. Gerste
68	P. Flor. III 315	435 n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Rebenland	—	Teilpacht zu $^3/_4$
69	P. Oxy. VI 913	442 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland, 9 ar.	3 (2?)	Teilpacht zu $^1/_3$
70	P. Strassb. II 148	472 n. Chr.	Hermopolis (?)	Cheirographon	—	unbest.	—
71	P. Jena 3 (= S. B. 7167)	477 n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Saatland, 40 ar.	6	200 art. Weizen jährlich und Nebenleistungen
72	S. B. 4481	486 n. Chr.	Arsinoe	Cheirographon	Rebenland m. Palmen u. a.	unbest.	Teilpacht zu $^1/_3$ und Nebenleistungen

73	P. Flor. III 325	488 n. Chr.	Oxy.	Cheirogr. Hypomnema	Saatland	—	... art. Weizen jährlich
74	P. Oxy. VIII 1126	5. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland, 4 ar.	1	52 Keratien insgesamt
75	P. Flor. I 37	5.–6. Jh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirographon	Saatland	—	—
76	PSI IX 1056	5.–6. Jh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirographon	Saatland	6	2 solidi
77	P. Strassb. II 186	5.–6. Jh. n. Chr.	Thallou	—	—	—	—
78	BGU I 307	Byzant.	Arsinoe	Cheirogr. (?)	—	4	3/4 solidus
79	BGU I 308	Byzant.	Arsinoe	Cheirographon	Saatland, 40 ar.	unbest.	Teilpacht; 2/3 der Hülsenfrüchte und 3/4 der Futterkräuter für den Verpächter
80	BGU III 840	Byzant.	Arsinoe (?)	Cheirographon	Saatland	mehr als 1 Jahr	Teilpacht (?)
81	BGU III 900 Z. 1–13	Byzant.	Hermopolis	Cheirographon	Saatland	—	Naturalleistungen
82	BGU III 900 Z. 14–31	Byzant.	Hermopolis	Cheirographon	Häuser und Garten	—	... Datteln, Oliven und Pfirsiche
83	S. B. 4727	Byzant.	Arsinoe	Cheirographon	—	mehr als 1 Jahr	6 Goldsolidi
84	S. B. 4733	Byzant.	Arsinoe	Cheirographon	Saatland, 2 ar.	—	—
85[2]	S. B. 4757	Byzant.	Arsinoe	Cheirographon	—	unbest.	—

[1] CPR I 44 (3. oder 4. Jahrh.), Teilpacht (?), ist stark verstümmelt.
[2] S. B. 4739, bei Waszynski, S. 177, unter den Pachtverträgen aufgeführt, scheint einen Dienstvertrag zu betreffen.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
86	S. B. 4767	Byzant.	Arsinoe	Cheirogr.	... Land, 1/4 ar.	—	—
87	S. B. 4774	Byzant.	Arsinoe	Cheirogr.	Weingarten	—	—
88[1]	S. B. 4869	Byzant.	Arsinoe	Cheirogr.	Saatland, 6 ar.	—	—
89	S. B. 5256	Byzant.	Arsinoe	Cheirogr.	... Land, ... ar.	—	—
90	P. Ross. Georg. III 32	504 n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Saatland	—	Naturalleistungen
91[2]	P. Cairo Masp. I 67100	506 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Palmengarten	1	12 art. Datteln
92[3]	P. Frisk Bankakten 5 (= S. B. 7519)	510 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Getreideland, 7 ar.	unbest.	30 art. Weizen und 6 art. Gerste jährlich
93	P. Cairo Masp. I 67101	511 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Klosterland	1	—
94	S. B. 7369	512 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Rebenland	2	Teilpacht zu 1/3 und Nebenleistungen
95	P. Flor. III 279	514 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	... Land	4	Teilpacht zu 1/3
96	P. Flor. III 281	517 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	1	2 art. ἄραξ, 2 art. φακός
97	P. Flor. III 282	520 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	unbest.	Teilpacht zu 1/3
98	PSI IV 296	520 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, 5 1/2 ar. mit Palmen	unbest.	Geld- und Naturalzins
99	P. Lond. V 1688	523 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	1	—
100	P. Ross. Georg. III 33	523 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	3	—
101	PSI VIII 931	524 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	1	—
102	P. Flor. III 342	524 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	1	—
103[4]	P. Cairo Masp. I 67102	526 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	... Land	3	—

104	P. Cairo Masp. I 67103	526 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	... Land	—	—
105	P. Michael. 43	526 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland, 28 ar.	8	5 art. Getreide/ar. und weitere Leistungen
106	P. Cairo Masp. III 67300	526 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	κτῆμα	3	28 art. Weizen, Nebenleistungen, $^1/_3$ solidus
107	P. Lond. V 1689	527 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland, 7 ar.	unbest.	10 art. Weizen und 10 art. Gerste (?)
108	P. Lond. V 1690	527 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	1	—
109	P. Cairo Masp. II 67235	529[5] (?) n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland, Palmen	2	—
110	P. Cairo Masp. I 67104	530 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Rebenland, 2 Gärten	10	126 Maß Wein/ar. κατὰ τὴν δύναμιν τῆς μισθώσεως
111	P. Cairo Masp. III 67301	531 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	6	1 sol. und 4 art. ἄραξ
112	P. Lond. V 1695	531 (?) n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	κτῆμα Palmen- u. Weideland	5	Übernahme der Steuern; 26 art. Weizen, 12 Maß Wolle und Geldzins
113	P. Cairo Masp. I 67105	532 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	1	1 solidus
114	P. Lond. V 1694	532/517 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland, u. a. χόρτος	1	Teilpacht zu $^1/_3$ und Nebenleistungen
115	P. Erl. 118	535 n. Chr. (536/37)	Oxy.	Hypomnema (?) Cheirogr. (?)	Saatland, 3 Parzellen	5	... art. Getreide jährlich und Nebenleistungen

[2] S. B. 4786 und S. B. 4789 sind so stark verstümmelt, daß eine Verwertung nicht möglich ist. Ebenso 4802, 4813, 4814, 4839, 4878.

[3] PSI III 279, Wilck. Ostr. 1224, 1225 (sehr fragmentarisch) lassen den Vertragstyp nicht deutlich erkennen.

[4] P. Lond. III 1307 nur kurz angezeigt (erste Erwähnung von Klosterland).

[5] P. Lond. III 1306 (525?) ist nur kurz angezeigt.

[6] Datierung nach H. Comfort.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
116	P. Flor. III 283	536 n. Chr.	Oxy.	Cheirogr.	Saatland	unbest.	—
117	P. Lond. V 1841	536 n. Chr.	Oxy.	Cheirogr.	κτῆμα	1	—
118	P. Grenf. I 56	537 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, 4 ar.	5	20 art. Weizen jährlich
119	P. Ross. Georg. III 36	537 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	1	2 art. Weizen/ar.
120	P. Cairo Masp. I 67106	539 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	1	2½ solidi u. 2 art. Weizen/ar.
121	P. Cairo Masp. I 67107	540 (?) n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	2	... art. Weizen jährlich und 1 solidus u. Nebenleistungen
122	PSI III 188	540 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland	mehrere Jahre	35 art. ... jährlich und 5 solidi
123	P. Führer Ausstell. Erzh. Rainer 356 (= St. Pal. XX 142)	544 n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Saatland, 5 ar.	—	¾ solidus
124	P. Cairo Masp. I 67108	547 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	... Land	mehr als 1 Jahr	—
125	P. Cairo Masp. I 67128	547 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Land für Flachsanbau, 1 ar.	1	1 solidus
126	P. Cairo Masp. I 67129	549 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland, 3 ar.	1	2½ solidi und 1½ art. Weizen
127	P. Lond. V 1693	1. Hälfte 6. Jahrh. n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	mehr als 1 Jahr	2 art. Weizen und 2 art. Gerste/ar.
128	P. Lond. V 1696	1. Hälfte 6. Jahrh. n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	—	7 art. Weizen

129[1]	P. Lond. V 1697	1. Hälfte 6. Jahrh. n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	1	1 solidus
130	P. Lond. V 1698	Mitte 6. Jahrh. n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	—	20 art. Weizen und 12 art. Gerste und Nebenleistungen
131	PSI IV 283	550 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Getreideland	unbest.	5 art. Weizen u. 5 art. Gerste
132	P. Hamb. 68	nach 550 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	a) Saatland b) Rebenland c) Palmen d) Oliven	6	a) 4 art. Weizen und 1 art. Gerste/ar. b) Teilpacht zu $^1/_8$ c) $^1/_8$ solidus d) Teilpacht zu $^1/_8$ und Nebenleistungen
133	PSI I 77	551/565 n. Chr.	Oxy.	Cheirogr.	Saatland	2	55 art. Weizen und 4 solidi
134	P. Flor. III 286	552 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	1	6 art. Weizen
135	BGU II 364	553 n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Saatland	unbest.	1 solidus
136	P. Lond. V 1765	554 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland	2	. . . 2 art. Weizen
137	P. Lond. V 1692a	555 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Weideland, 2 Parzellen	1	18 Keratien
138	P. Lond. V 1692b	556 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Weideland, 3 Parzellen	1	1 solidus
139	P. Lond. III 1006	556 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, $1^1/_4$ ar.	5	$1^1/_8$ solidi
140	P. Lond. III 1007b, c	558 n. Chr.	Antinoopolis	Cheirogr.	Saatland u. Rebenland	5	—
141	P. Michael. 46	559 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	γεώργιον	3	Teilpacht zu $^1/_8$
142	P. Lond. V 1767	561 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	—	—	—
143	P. Grenf. I 57	561 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland	3	120 art. Weizen
144	P. Grenf. I 58	561 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland	1	Teilpacht zu $^1/_8$ und 1 solidus

[1] P. Lond. V 1696 Einl. ist stark fragmentarisch, P. Lond. V 1842 ist nur kurz angezeigt; ebenso P. Lond. V 1843.

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
145	P. Lond. III 1003	562 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Rebenland, 3 ar.	unbest.	—
146	P. Berl. Inv. Nr. 16408	565 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, 2 ar.	4	8 art. Weizen, 4 art. φακός, 1 art. ἄραξ, 1 art. φάσελος
147	P. Cairo Masp. II 67243	etwa 565 n. Chr.	Antinoopolis	—	Saatland	?	18 art. Weizen und 9½ art. Gerste
148	P. Cairo Masp. I 67109	565 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	unbest.	1 art. Weizen jährlich
149	P. Cairo Masp. II 67170	564 (?) n. Chr.	Panopolis	Cheirogr.	Obst- u. Gemüsegarten	unbest.	Gemüse und . . .
150[1]	P. Hamb. 23	569 n. Chr.	Antinoopolis	Cheirogr.	Rebenland mit Gemüsegarten, Palmen u. a.	5	Teilpacht zu ⅓ und Nebenleistungen
151	P. Michael. 48	572 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Weideland	1	Düngerleistung
152	P. Berl. Zill. 7	574 n. Chr.	Oxy.	Hypomnema	Saatland, 12 ar.	—	40 art. Weizen jährlich und Nebenleistungen
153	P. Cairo Masp. I 67112	vor 578 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Weideland	1	. . . solidi
154	P. Cairo Masp. I 67113	vor 578 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	3	—
155	P. Cairo Masp. I 67114	vor 578 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	κτῆμα	—	—
156[2]	P. Cairo Masp. II 67240	vor 578 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Weideland	—	Geldzins und 1 art. Weizen/ar.
157	P. Berl. Inv. Nr. 16050	579 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, 2 ar.	1	12 art. Weizen jährlich
158	P. Cairo Masp. I 67111	585 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	—	—	—

159	P. Cairo Masp. III 67325 IV recto	585 n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Weideland	1	11 Maß Wolle
160	BGU I 303	586 n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Saatland	4	6 solidi
161	P. Ross. Georg. III 40	589 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, 15 ar.	6	30 art. Weizen u. 30 art. Gerste
162	P. Berl. Inv. Nr. 16055	589 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, 2 ar.	2	12 art. Weizen jährlich
163	P. Lond. I 113, 4	595 n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Saatland, 30 ar.	unbest.	Teilpacht zu $^3/_4$ der Hülsenfrüchte u. $^6/_8$ des Grünfutters
164	BGU IV 1020	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland (?)	unbest.	3 solidi jährlich
165	S. B. 5139 (Holztafel)	6. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Saatland, 5 ar.	—	2 solidi
166	P. Lond. I 113, 3	6. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Saatland	unbest.	Teilpacht zu $^3/_4$ der Hülsenfrüchte u. ($^6/_8$) des Grünfutters
167	P. Lond. III 1036	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, 2 ar.	—	$1^1/_2$ solidi
168	P. Lond. V 1769	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Rebenland mit Palmen	mehr als 1 Jahr	—
169	P. Lond. V 1770	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, $1^6/_8$ ar.	5	. . . art. Weizen/ar.
170	P. Lond. V 1771	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland	mehr als 1 Jahr	. . . art. Weizen und Gerste und Nebenleistungen
171	P. Lond. V 1878	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis(?)	Cheirogr.	Saatland, 1 ar.	5	—
172	P. Lond. V 1879	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis(?)	Cheirogr.	—	—	Teilpacht zu $^1/_3$

[1] P. Cairo Masp. II 67171 ist wahrscheinlich eine Zweitschrift von P. Cairo Masp. II 67170.

[2] P. Cairo Masp. II 67234, 67236, 67237, 67238, 67239, 67241, 67244 sind nur kurz beschrieben; ebenso P. Lond. III 1013 und III 1017 (6. Jahrh.) und P. Lond. V 1880 (6. Jahrh.).

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Form	Objekt	Dauer	Pachtzins
173	PSI VIII 881	6. Jahrh. n. Chr.	Oxy. (?)	Cheirogr.	Rebenland	mehr als 1 Jahr	160 πενταξεστιαῖα σηκώματα Wein
174	PSI VIII 934	6. Jahrh. n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland, zus. 4¼ ar.	—	Teilpacht zu ⅔
175[1]	P. Ross. Georg. III 44	6. Jahrh. n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	—	—
176	St. Pal. III 237 (= Pap. klein. Form.)	6. Jahrh. n. Chr.	Aphrodito	Cheirogr.	Saatland	unbest.	—
177	P. Flor. III 299	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland	—	31⅓ Keratien
178	P. Giss. I 56	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Rebenland	10	Teilpacht zu ⅓
179	P. Oxy. XVI 1968	6. Jahrh. n. Chr.	Oxy.	Hypomnema (?)	Saatland u. a. (6 ar.)	unbest.	. . . Naturalzins
180[2]	P. Oxf. 16	6./7. Jh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland	—	12¼ art. Weizen und Gerste
181	S. B. 4482	6./7. Jh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Rebenland	—	—
182	S. B. 4485	6./7. Jh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Garten	unbest. (?)	1 solidus und verschiedene Naturalleistungen
183	S. B. 4486	6./7. Jh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Rebenland	unbest.	Teilpacht u. Nebenleistungen
184[3]	P. Ross. Georg. V 42	602 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, 27⅓ ar.	10	5 solidi und 6 Keratien und Naturalleistungen in Getreide und Grünfutter

185	P. Ross. Georg. III 49	604 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland	3	Teilpacht zu $^1/_3$
186	P. Lond. V 1875	615/631 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	—	1	—
187	P. Ross. Georg. III 51	631 n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Rebenland, $^1/_4$ ar.	unbest.	Teilpacht zu $^1/_3$
188	P. Lond. III 1012	633 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland, 3 ar.	1	15 art. Weizen
189	P. Berl. Inv. Nr. 16166	643 n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Saatland	2	6 art. Weizen, 6 art. Gerste
190	BGU I 312	658 n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	—	unbest.	. . . solidi
191	St. Pal. XX 218	7. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	Cheirogr.	Rebenland, 3 ar.	3	Teilpacht zu $^1/_3$ und Nebenleistungen
192	BGU I 311	7. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Saatland	—	—
193	P. Arch. II p. 183	7. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis(?)	Cheirogr.	Saatland	—	—
194	P. Ross. Georg. III 55	7. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Fruchtgarten	unbest.	—
195	P. Merton 49	7. Jahrh. n. Chr.	Antinoopolis	Cheirogr.	Saatland	—	$31^1/_4$ solidi und $31^1/_4$ art. Gerste
196	S. B. 4483	7. Jahrh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Obstgarten	unbest.	2 solidi und Nebenleistungen
197	St. Pal. III 422	7./8. Jh. n. Chr.	Arsinoe	Cheirogr.	Saatland, 6 ar.	—	$^1/_3$ solidus
198	P. Apoll. Anô 57	708 n. Chr.	Antinoopolis	Cheirogr.	Saatland	—	Teilpacht zu $^1/_3$

[1] P. Princ. III 179 (5. oder 6. Jahrh.) und III 180 (6. Jahrh.) sind stark verstümmelt; ebenso PSI VIII 920 recto (6. Jahrh.).
[2] P. Harris 81 (6. Jahrh.) betrifft wohl nicht eine Grundstückspacht.
[3] Die „Descriptions" P. Lond. III 1027, 1030, 1039, 1048, 1049, 1050, 1056, 1059, 1061, 1064a, 1064b, 1079, 1084 und 1153 bieten nur wenig Material für die Untersuchung.

b) Schuldbekenntnisse aus Pachtverhältnissen

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Eingangsworte des Kontextes
1	P. Lond. V 1687	523 n. Chr.	Aphrodito	ὁμολογῶ ὀφίλειν ὑμῖν καὶ χρεωστεῖν
2	P. Lond. V 1772	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	ὁμολογῶ ὀφείλειν καὶ χρεωστεῖν
3	P. Cairo Masp. I 67116	548 n. Chr.	Aphrodito	ἕτοιμος ἔχειν σπείρειν
4	P. Cairo Masp. II 67251	549 n. Chr.	Aphrodito	ἔχω σου καὶ ὀφείλω
5	P. Lond. V 1776	6.–7. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	ἔχω καὶ χρεωστῶ

c) Pachtzinsquittungen (Auswahl)

Nr.	Urkunde	Zeit	Ort	Zins
1	P. Cairo Boak 3	298 n. Chr.	Arsinoe	volle Leistung (Art und Menge nicht angegeben)
2	P. Cairo Boak 27	304 n. Chr.	Arsinoe	Teilpachtquote (4 1/2 art. Weizen)
3	BGU II 411	314 n. Chr.	Arsinoe	12 1/2 art. Weizen
4	St. Pal. XX 105	4. Jahrh. n. Chr.	—	90 art. Weizen
5	P. Lond. V 1702	1. Hälfte 6. Jahrh.	Aphrodito	Naturalleistung
6	P. Lond. V 1704	6. Jahrh. n. Chr.	Aphrodito	volle Leistung (Art und Menge nicht angegeben).
7	PSI IV 284	6. Jahrh. n. Chr.	Aphrodito	14 art. Gerste
8	P. Cairo Masp. III 67307	524/539 n. Chr.	Aphrodito	2 solidi
9	P. Lond. V 1780	6. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	5/8 art. Weizen
10	P. Lond. V 1782	7. Jahrh. n. Chr.	Hermopolis	5 solidi

BGU
I 39: 32[2], 33[3], 61, 123[1], 266
I 101: 240
I 166: 32, 33[1], 77[3], 114[1], 264
I 197: 208[1], 256
I 210: 120
I 227: 31[7], 123[3], 211, 214, 264
I 237: 33[4], 82[2], 266
I 303: 48, 52, 84[3], 113, 285
I 307: 95[6], 279
I 308: 92[4], 125[2], 130[3], 131[1], 133[1], 279
I 311: 85[1], 287
I 312: 92[2], 287
I 349: 44[2], 275
II 364: 48[6], 50[4], 84[3], 283
II 409: 13[7]
II 411: 288
II 519: 41[1], 42[6], 42[7], 277
II 526: 23[4], 70[7], 226[3], 230[1], 236, 258
II 538: 23[5], 109[4], 126[5], 129[1], 260
II 586: 41[1], 130[3], 133[1], 275
II 591: 73[1], 258
II 603: 31[4], 61, 115[1], 266
II 604: 266
II 633: 269
II 636: 70[4], 71[4], 230[1], 231[1], 232, 236, 256
II 640: 27[7], 257
II 644: 61[2], 258
II 661: 33[1], 58[3], 123[1], 127[3], 128[5], 263
III 708: 226[4]
III 840: 279
III 860: 61, 271
III 900: 44[3], 46[3], 53[1], 73[4], 279
III 918: 58[3], 127[4], 260
III 920: 24[2], 69[1], 124[2], 169[1], 266
III 938: 43[2], 95[3], 277
III 939: 277
IV 1017: 272
IV 1018: 31[7], 272
IV 1020: 58, 92, 143[7], 285
IV 1047: 200
BGU
IV 1092: 44[3], 109[7], 164[2], 170, 276
IV 1107: 167[3]
IV 1115: 241
IV 1118: 255
IV 1119: 73, 113, 146[4], 148[3], 156[2], 169[1], 255
IV 1120: 58, 112, 127, 146[4], 148[3], 156[2], 169[1], 188, 255
IV 1121: 115, 127, 143[7], 146[4], 148[3], 203, 255
IV 1123: 218
IV 1184: 257
VI 1262: 140[2], 146[1], 154[1], 230[1] 238, 248
VI 1263: 164[1], 248
VI 1264: 248
VI 1265: 230, 230[1], 252
VI 1266: 106[4], 107[2], 109[4], 144, 146[1], 154[1], 160, 205, 216, 248
VI 1267: 56[1], 140[2], 146[1], 154[1], 205, 248
VI 1268: 12[3], 106, 107[2], 110[1], 205, 248
VI 1269: 248
VI 1270: 56[1], 63, 143[2], 154[1], 161, 248
VI 1271: 77, 103[5], 105, 107[1], 108, 109[6], 140[2], 146, 248
VI 1273: 238, 242
VI 1458: 118[3], 179
VII 1644: 40[3], 41, 41[1], 69[1], 103[3], 274
VII 1645: 185, 227, 270
VIII 1813: 254
VIII 1814: 254
VIII 1856: 243, 254

CPR
I 31: 31[7], 169[1], 265
I 34: 267
I 35: 269
I 36: 143[1], 269
I 37: 24[3], 61[1], 143[1], 150[2], 270

CPR
I 38: 33[1], 37[1], 126[7], 271
I 39: 99[3], 108[3], 112[5], 271
I 40: 43[2], 150, 275
I 41: 43[2], 57[3], 62, 62[2], 85[3], 150, 275
I 42: 43[2], 71[8], 130[3], 277
I 43: 278
I 44: 208[1], 279
I 45: 33[3], 37[1], 61[1], 115[1], 115[2], 224[1], 268
I 47: 44[2], 267
I 240: 129[1], 261
I 241: 271
I 242: 257
I 243: 81[3], 199[6], 269
I 244: 268
I 245: 268
I 247: 13[7], 97[4], 235, 276

Führer PER.
13: 278
356: 282

P. Aberd.
45: 27[8]
57: 91[3], 112[2], 115[1], 115[2], 224[1], 225, 267

P. Amh.
II 55: 252
II 56: 252
II 85: 25[3], 30[1], 39, 61, 123, 161, 163[1], 258
II 86: 61, 163[1], 258
II 87: 99[2], 104, 261
II 88: 29, 31[4], 33[5], 116[5], 117[3], 199[3], 262
II 89: 24[5], 98[2], 261
II 90: 61, 103[1], 109[5], 116[1], 123[1], 126[3], 265
II 91: 33[1], 72, 77[3], 123[1], 126[6], 169[2], 265
II 92: 27[8]
II 93: 116[2]
II 94: 217
II 100: 218
II 104: 273
II 106: 13[6], 273

P. Apoll. Anô 57: 14, 287

P. Arch. II p. 183: 287

P. Bad.
IV 86: 259
VI 170: 257

P. Berl. Leihg.
19: 30[2], 31[7], 33[5], 38, 104[2], 105[1], 116, 127[5], 128[4], 269
20: 117[1], 264
22: 83, 265
23: 32, 34, 37[1], 72[3], 116, 199[5], 213, 223, 270
24: 273

P. Berl. Inv. Nr.
7959: 260
16050: 49[6], 120, 284
16055: 47[5], 120[3], 285
16166: 47[2], 287
16408: 284

P. Berl. Zill.
7: 39[1], 42[3], 42[5], 75[2], 106[3], 120, 131, 131[4], 169[2], 284

P. bibl. un. Giss.
3: 254
5: 253
12: 258

P. Bon. 27a/b: 267

P. Bour. 17: 31[4], 33[1], 269

P. Cairo Boak
3: 288
13: 41[1], 42[4], 274
14: 41[1], 68[2], 76,[2] 114, 125[2], 275
26: 41, 41[1], 85, 99[4], 101[2], 123[1], 274
27: 288

P. Cairo Masp.
67100: 46[3], 73[2], 95[2], 280
67101: 57[3], 85[1], 280
67102: 61, 61[4], 280
67103: 46[3], 57[3], 62[1], 281
67104: 61[1], 72[3], 75[1], 94[1], 281
67105: 57[3], 62[1], 86[1], 95[2], 113, 281

P. Cairo Masp.
67106: 50[1], 57[3], 62, 62[1], 86[1], 282
67107: 14, 45[1], 48[3], 61[3], 75[2], 121[5], 282
67108: 282
67109: 51[3], 57[4], 61, 92[3], 284
67111: 49[6], 51[1], 57[3], 284
67112: 73[6], 95[4], 284
67113: 67[5], 284
67114: 48[3], 51, 75[2], 284
67116: 51, 97[6], 138, 288
67128: 48[3], 51[2], 52[1], 53[4], 138, 282
67129: 52[1], 53[4], 138, 282
67170: 57[3], 62[3], 73[4], 85[1], 152[3], 284
67171: 285
67234: 285
67235: 281
67236: 285
67237: 285
67238: 285
67239: 285
67240: 73[6], 284
67241: 285
67243: 147, 149, 284
67243 B: 153
67244: 285
67251: 138, 288
67300: 46[3], 53[4], 75[2], 95[7], 119, 121[7], 281
67301: 46[4], 49, 49[4], 51[1], 52[1], 53[4], 77[2], 77[5], 281
67307: 288
67325 IV recto: 12[7], 48[4], 51[1], 73[6], 95[7], 100[3], 285

P. Cairo Preis.
35: 108, 273
38: 278
39: 41[3], 71[7], 95[1], 276
40: 41[2], 94[3], 275
41: 278

P. Cairo Zen.
IV 59179: 78[3]
IV 59666: 56[1], 79, 147[2], 151, 247

P. Col. Zen.
I 49: 18[1], 230[1], 252
I 54: 13[1], 17[1], 17[3], 18[3], 56[1], 59, 68[2], 79, 107[1], 110[3], 129, 136, 143[2], 147, 151, 176, 247, 252
II 79: 127[2], 247

P. Corn.
8: 259
10: 33[5], 73[2], 91, 113, 224, 260
11: 269

P. Eleph. 20: 27[6]

P. Ent.
10: 151
52: 253
54: 179, 180, 253
55: 253
59: 160, 253
64: 180, 226
89: 198, 202, 253
App. A S. 241: 253

P. Erl.
108: 272
118: 40[1], 121[4], 281
123: 146[4], 146[7], 148, 255

P. Fam. Tebt.
5: 31[4], 98[2], 160, 226, 259
28: 33[1], 104[2], 123, 219, 262
36: 273
44: 33[1], 105[1], 116, 125[2], 266
45: 33[2], 58[3], 266
47: 33[1], 127[3], 143[6], 267

P. Fay. 345: 263

P. Flor.
I 16: 71[5], 127[4], 169[1], 270
I 17: 41[2], 123[1], 276
I 18: 83, 114[1], 264
I 19: 33[3], 270
I 20: 156[3], 203, 226[3], 233[1], 236[2], 262
I 23: 264
I 37: 53[1], 121, 164[2], 279
I 41: 110[1], 112[5], 116[4], 214[2], 214[3], 263

P. Flor.
I 84: 277
I 85: 24, 70[5], 71[5], 104[3], 108[1], 110[1], 116[4], 123[1], 259
III 279: 53[4], 64, 151, 152, 280
III 281: 49[3], 77[5], 97[6], 162, 280
III 282: 44[3], 49[2], 77[5], 280
III 283: 52[4], 92[3], 282
III 286: 77[5], 283
III 299: 46[2], 53[5], 101[1], 286
III 315: 44[3] 47[4], 128, 278
III 320: 276
III 325: 42[7], 61, 279
III 342: 97[6], 280
III 353: 259
III 354: 259
III 356: 104[3], 110[1], 116[5], 259
III 369: 262
III 370: 218, 219, 220, 263
III 379: 268
III 383: 26[2], 81, 270

P. Fouad
I 40: 70[4], 230, 230[1], 233[1], 234, 257
I 41: 23[4]
I 43: 70[2], 106, 109[2], 130, 267

P. Frankf.
1: 12[5], 78, 90[5], 107[2], 110[2], 129, 140[2], 143[2], 146[1], 154, 161, 163, 163[1], 181, 230[1], 238, 248
2: 17[3], 56[1], 63, 96[2], 100[1], 107[2], 129, 140[2], 146[1], 154[1], 248
4: 56[1], 248

P. Freib.
III 21: 17[5], 248
III 22: 17[5], 248
III 23; 17[5], 126[2], 198, 248
III 24: 17[5], 249
III 25: 17[5], 148, 249
III 28: 17[5], 249
III 34: 17[5], 129, 154[1], 161, 168[1], 230[1], 238, 242, 249
III 35: 17[5], 249

P. Frisk 5: 77[5], 280

P. Gen.
34: 265
66: 45[1], 57[3], 61[1], 77[4], 85[3], 277
67: 45[1], 77[4], 97[4], 123[1], 235, 277
69: 41[1], 42, 57[3], 69[1], 77[4], 97[4], 235, 277
70: 42, 57[3], 77[4], 85[3], 277
78: 41[1], 42[1], 103[3], 268

P. Giss.
I 29: 273
I 37: 19, 249
I 56: 72[3], 85[1], 94[1], 120[2], 174[1], 198[2], 286
I 82: 201

P. Grad. 19: 248

P. Grenf.
I 54: 277
I 56: 95[7], 162, 282
I 57: 52[4], 104[1], 120[3], 283
I 58: 52[4], 53[5], 75[2], 94, 206[2], 283
II 33: 203
II 57: 32, 95[9], 108[2], 226, 266

P. Gron. 9: 13[7], 14[1], 44[2], 95[3], 235, 277

P. Hamb.
5: 113, 115[1], 143[1], 259
8: 273
20: 271
23: 48[5], 50[1], 51[2], 72[3], 77, 86[2], 96[1], 119[2], 127, 149, 152[3], 153, 174[1], 211, 284
30: 241
36: 81[3], 268
64: 11[1], 72[1], 103[1], 123[3], 125[2], 143[6], 160, 260
67: 273
68: 52[4], 53[4], 121[6], 122, 283
71: 226
99: 260
188: 247
189: 17[3], 18[1], 252

P. Harr.
80: 104[2], 104[3], 161[1], 270
81: 287
137: 96[3], 210, 267

P. Hib.
90: 12[5], 20, 63, 78, 107[2], 145, 154[1], 164[1], 204, 247
91: 154[1], 247
209: 252
263: 249

P. Jand.
26: 259
26a: 259
28: 27[7]

P. Jen. 3: 44[3], 46[4], 121[2], 278

P. Jen. Inv. Nr. 39: 269

P. Lille 14: 172

P. Lips.
18: 221, 274
19: 41, 41[2], 42[4], 61, 123[1], 275
20: 95[5], 104[1], 109[7], 277
21: 47[3], 106[2], 277
22: 42[7], 277
23: 208[2], 276
24: 278
118: 98[2], 265

P. Lond.
I 113 Nr. 3: 54, 92[4], 206[3], 285
I 113 Nr. 4: 46, 48[1], 48[3], 49[1], 130[3], 206[3], 285
II 151: 273
II 163: 73[1], 91[1], 259
II 168: 32[2], 33[1], 156, 212, 213[1], 266
II 226b: 247
II 314: 33[1], 83, 109[9], 199[4], 264
II 438: 226, 263
III 586: 211, 247
III 838: 261
III 842: 57[1], 73, 73[6], 230[1], 263
III 858a: 264
III 906: 27[8]
III 920: 273
III 938: 13[4], 98[2], 108[3], 112[6], 269
III 954: 33[3], 68[1]
III 979: 41[3], 95[1], 276
III 1003: 46, 51[2], 72[3], 75[1], 284
III 1006: 48[3], 113[3], 283

P. Lond.
III 1007b, c: 283
III 1012: 47[2], 47[5], 76[2], 287
III 1013: 285
III 1017: 285
III 1027: 287
III 1030: 287
III 1036: 101[1], 121, 285
III 1039: 287
III 1048: 287
III 1049: 287
III 1050: 287
III 1056: 121, 287
III 1059: 287
III 1061: 287
III 1064a: 287
III 1064b 287
III 1079: 287
III 1084: 287
III 1153a: 287
III 1153b: 287
III 1223: 64, 261
III 1225: 25[3], 258
III 1229: 226[4], 264
III 1306: 281
III 1307: 85, 281
V 1687: 138, 288
V 1688: 75[2], 97[6], 280
V 1689: 71[8], 77[5], 92[5], 198[2], 281
V 1690: 62, 62[3], 64, 85[1], 95[3], 281
V 1692a: 12[7], 46[4], 51[3], 52, 73[6], 94, 95[4], 113, 283
V 1692b: 52, 52[4], 94, 283
V 1693: 77[5], 162, 282
V 1694: 75[2], 85[1], 121[5], 281
V 1695: 75[2], 100[3], 281
V 1696: 282
V 1697: 95[4], 283
V 1698: 52[4], 121[7], 283
V 1702: 288
V 1704: 288
V 1765: 283
V 1767: 12[7], 49[4], 283
V 1769: 285
V 1770: 52[4], 53[5], 121[5], 285
V 1771: 52[4], 104[1], 110[1], 285
V 1772: 120, 288
V 1776: 138, 288
V 1780: 288

P. Lond.
V 1782: 288
V 1832: 101[1], 278
V 1841: 45[1], 75[2], 282
V 1842: 283
V 1843: 283
V 1875: 47, 287
V 1878: 285
V 1879: 285
V 1880: 285

P. Merton
10: 76[3], 102, 103[6], 109[5], 126[3], 128[3], 128[5], 130, 169[1], 256
17: 117, 265
49: 86[1], 287

P. Meyer
12: 12[5], 156[3], 230[1], 233[1], 236[2], 260
58: 252
59: 258

P. Mich.
II 121: 12[6], 74, 83, 156[4], 230, 257
II 123: 12[6], 68, 72[4], 74, 83, 257
II 124: 257
II 126: 257
II 128: 257
III 184: 33[4], 76[1], 104, 108, 126[7], 169[2], 174, 261
III 185: 31[6], 104, 109[8], 123[3], 126[3], 130[1], 261
III 195: 108, 273
III 196: 273
III 197: 273
III 198: 273
III 199: 273
V 229: 166
V 254: 171
V 272: 171
V 310: 82[1], 103[4], 132[1], 156[4], 256
V 311: 199[2], 230[1], 233, 233[1], 234, 256
V 313: 23[3], 57[1], 257
V 314: 257
V 315: 71[7], 104, 257
V 346c: 256

P. Michael.
13: 264
19: 39[1], 272
22: 106[4]
23: 274
24: 274
43: 14, 163, 241[1], 281
46: 283
48: 284

P. Mil. Colombo: 266

P. Oslo
II 32: 12[6], 70[8], 164[3], 194, 230[1], 231[2], 233, 233[3], 234, 256
II 33: 24[5], 82[1], 102, 123, 126[5], 206[2], 256
II 34: 123[1], 266
II 35: 97[5], 278
III 136: 263
III 137: 171

P. Oxf.
13: 31[7], 38, 73[2], 115[1], 127[3], 265
16: 52[4], 53[2], 110, 121, 121[3], 162, 286

P. Oxy.
I 101: 76[2], 104, 106[1], 110, 117[1] 123[2], 146[5], 161[1], 263
I 102: 41, 41[4], 164[1], 275
I 103: 41[4], 61, 94[3], 150[1], 208[2], 275
II 277: 65[2], 208[1], 210, 255
II 279: 27[7]
II 280: 258
II 374: 257
III 499: 71[1], 123[2], 143[3], 146[5], 261
III 501: 23[5], 61, 98[2], 140[3], 143[4], 161[1], 266
III 590: 98[2], 260
III 593: 266
III 639: 73[3], 113, 260
IV 724: 120
IV 728: 228
IV 729: 72[3], 73, 88, 127, 127[2], 207[1], 207[2], 262
IV 730: 117[1], 117[4], 143[3], 146[5] 147[1], 262

P. Oxy.
IV 810: 262
IV 823: 255
IV 838: 263
VI 910: 105[1], 131[1], 140[3], 143[4], 267
VI 913: 41[4], 42[2], 97[5], 124[5], 208[3], 208[4], 278
VI 975: 258
VIII 1124: 104[3], 105, 109[6], 146[4], 146[6], 148, 256
VIII 1125: 140[3], 161[1], 214[2], 214[3], 267
VIII 1126: 71[8], 95[3], 113[2], 279
XII 1502 col. II: 271
XIV 1628: 18, 71[4], 129, 129[3], 131, 140[2], 164[1], 250
XIV 1629: 129, 129[3], 250
XIV 1630: 24[5], 151, 202, 269
XIV 1631: 12[8], 30[3], 73[1], 73[4], 132, 272
XIV 1632: 276
XIV 1641: 241
XIV 1646: 273
XIV 1685: 265
XIV 1686: 80, 98[2], 99[3], 266
XIV 1687: 266
XIV 1688: 272
XIV 1689: 150[2], 271
XIV 1690: 39[2], 275
XIV 1691: 39[2], 123[2], 140[3], 274
XIV 1719: 273
XVI 1968: 286
XVII 2137: 12[8], 26[1], 30[3], 33, 33[3], 150[2], 214[2] 270
XVIII 2188: 103[1], 103[6], 146[5], 260
XVIII 2189: 61, 269
XX 2284: 13[7], 70[3], 124, 271

P. Petrie
II 2 (1): 252
II 29b: 252
II 44: 79, 90, 215, 247
III 74a: 18, 154[1], 158[2], 247
III 74b: 247
III 104–106: 172, 252

P. Phil.
12: 115[1], 115[2], 264
14: 69[1], 80[4], 103[1], 128[5], 143[6], 265
15: 82[2], 88, 131[2], 169[2], 264

P. Princ.
II 37: 273
II 39: 272
III 146: 82[1], 156[3], 230[1], 233[1], 257
III 147: 60[2], 109[7], 123[2], 140[4], 143[3], 146[5], 168, 258
III 179: 287
III 180: 287

P. Rein. II 100: 69[1], 104, 268

P. Ross. Georg.
II 3: 247
II 18: 263
II 19: 23[5], 72[3], 127[2], 263
III 32: 48[6], 49[5], 84[3], 280
III 33: 53[1], 280
III 36: 49, 49[1], 49[7], 282
III 39: 48[3]
III 40: 57[4], 76[2], 77[1], 285
III 44: 147, 149, 286
III 49: 48[5], 287
III 51: 47[1], 48[1], 52[3], 76[2], 92[2], 147, 149, 151, 173, 287
III 55: 47[1], 48[3], 48[5], 50[2], 131[4], 133[1], 287
V 14: 267
V 42: 94[1], 120[3], 286

P. Ryl.
II 99: 272
II 100: 73[6], 113, 270
II 166: 31[7], 81[2], 116, 130[1], 256
II 167: 116[2]
II 168: 108, 260
II 169: 13[4], 30[1], 31[4], 33[5], 61, 112[3], 112[6], 267
II 170: 71[5], 268
II 171: 62, 63[4], 66[3], 81[2], 131, 164[3], 258
II 172: 37[1], 80[4], 113[4], 115, 125[2], 268

P. Ryl.
II 322: 267
IV 583: 72[2], 127[2], 148, 207, 210, 249
IV 600: 25, 61, 188, 225, 255
IV 601: 13[3], 65[2], 102, 103[4], 104, 109[4], 115[2], 255
IV 683: 23[5], 23[6], 70[3], 77[3], 98[2], 230[1], 231[2], 232[1], 270

PSA
14: 12[5], 23[3], 103[1], 116, 126[2], 130[1], 146[4], 146[6], 256
16: 91[1], 264
17: 269
18: 96[3], 264
19: 33[5], 57[1], 63[4], 265

PSI
I 30: 60[3], 230, 230[1], 233[2], 258
I 31: 33[1], 61, 69[1], 109[5], 130[1], 210, 266
I 32: 24[5], 26[3], 169[1], 268
I 33: 115[1], 224, 230[1], 231[2], 232[1], 271
I 34: 47[3], 92, 104[1], 109[7], 164[2], 277
I 57: 170
I 73: 61[1], 272
I 77: 42[2], 42[5], 106[3], 109[9], 113[2], 124[5], 283
I 82: 72[4], 273
III 178: 140[3], 150[1], 274
III 187: 278
III 188: 282
III 279: 281
IV 283: 47, 48[3], 162, 283
IV 284: 288
IV 296: 52[4], 280
IV 315: 61[3], 91, 129[1], 263
IV 316: 41[4], 140[3], 274
IV 385: 247
IV 399: 243, 253
V 468: 105[1], 108[2], 143[4], 268
V 469: 41[4], 100[2], 110[1], 276
VII 739: 106[1], 143[3], 146[5], 266
VII 772: 260
VII 788: 13[4], 71[5], 108[1], 116[4], 261

PSI
VII 814: 228
VIII 879: 259
VIII 880: 23[5], 150[2], 271
VIII 881: 40[1], 286
VIII 920: 287
VIII 923: 264
VIII 931: 44[3], 46[2], 280
VIII 934: 51[3], 53[1], 286
IX 1021: 71[4], 106[4], 155, 158[2], 249
IX 1029: 60[2], 71[4], 163, 257
IX 1036: 83, 230[1], 232[1], 267
IX 1056: 279
IX 1069: 150[2], 270
IX 1070: 81, 271
IX 1071: 39[2], 94[3], 123[2], 274
IX 1072: 39[2], 164[1], 274
IX 1078: 123[5], 131[4], 276
X 1097: 18, 250
X 1098: 17[4], 56[1], 107[1], 146[2], 154[1], 155, 159, 230[1], 239, 240, 250
X 1124: 33[2], 61[3], 102, 116, 156[5], 264
X 1129: 103[3], 156[2], 255
X 1134: 82[1], 199[2], 230[1], 259
X 1135: 199[2], 259
X 1143: 23[3], 83, 114[1], 117[6], 191[2], 266
X 1144: 24[5], 260
X 1150: 64, 255
XII 1233: 275
XIII 1330: 30[3], 270
XIII 1338: 274
XIII 1365: 42[6], 278

P. Strassb.
I 2: 33[3], 104[1], 112[5], 116[4], 269
I 10: 70[5], 108[2], 112[5], 123[1], 164[2], 272
I 41: 120
I 43: 42[4], 61[1], 99[4], 129[1], 276
I 76: 103, 262
I 78: 11[3], 30[1], 47[4], 76[1], 108[1], 199[3], 262
II 114: 170
II 148: 278
II 186: 279

P. Tebt.
I 42: 254
I 105: 17[4], 18, 77[1], 78[2], 90, 129, 132, 141, 148, 148[1], 154[1], 155, 158, 198, 199[4], 230[1], 239, 242, 250
I 106: 17[4], 107[1], 125[2], 126[6], 129[1], 132, 148[1], 250
I 107: 18, 126[3], 200[1], 249
I 108: 251
I 120: 251
I 137: 250
II 311: 60[2], 77[2], 83, 114[1], 117[6], 191[3], 262
II 373: 23[5], 117[6], 191[3], 260
II 374: 38[1]
II 375: 30[2], 31[7], 33[1], 123[3], 156[4], 263
II 376: 33[4], 82[2], 265
II 377: 33[1], 61[1], 104[2], 126[3], 268
II 378: 59, 60, 61[2], 128[4], 131, 169[2], 271
II 379: 229
II 441: 199[2], 259
II 445: 82[2], 103[3], 262
II 450: 263
II 496: 265
II 588: 271
III 805: 79, 198, 254
III 815: 65[1], 71[6], 76[3], 78[3], 102[2], 107[1], 107[2], 112[4], 115[1], 140[2], 146[1], 148, 154[1], 155, 159, 167, 198, 226[2], 229[2], 230[1], 240[1], 250/51
III 819: 99[2], 140[2], 146, 200[1], 249

P. Thead.
5: 99[4], 102[1], 276
6: 41[1], 58[3], 129[1], 130[3], 133[1], 209, 275
7: 275

P. Vindob. Bosw.
8: 43[3], 73[2], 129[1], 276
9: 13, 43[3], 73[3], 276
10: 106, 276

P. Warren
8: 114
11: 23[4], 82[1], 146[5], 156[5], 199[3], 230, 233[1], 259
12: 273

P. Wuerzb.
11: 11[3], 31[6], 73[6], 74[1], 91[3], 113, 259
12: 123[1], 261
13: 24, 24[1], 60[3], 71[4], 261
14: 24, 30[1], 31[4], 33[5], 60, 103[7], 108[1], 109[7], 116[5], 117[3], 262

S. B.
4414: 263
4481: 44[3], 48[5], 49, 50, 72[3], 75[1], 92[4], 128, 133[1], 278
4482: 72[3], 75[1], 76[2], 286
4483: 47[1], 48[3], 49[1], 53[6], 120, 122, 133[1], 149, 287
4485: 286
4486: 149, 286
4727: 279
4733: 50[4], 279
4739: 279
4757: 279
4767: 280
4774: 75[1], 92[2], 128, 147, 280
4786: 281
4789: 281
4802: 281
4813: 281
4814: 281
4839: 149[2], 281
4869: 68[2], 280
4878: 281
5126: 271
5139: 76[2], 285
5256: 280
5670: 268
5806: 273
6002: 253
6290: 248
6303: 18[1], 230[1], 252
7167: 278
7188: 56[2], 73[4], 79, 146[1], 147[2], 154[3], 159[1], 175, 249
7369: 52[4], 72[3], 75[1], 119, 121[2], 128[2], 152[3], 208[3], 217, 280

S. B.
7441: 32, 270
7443: 39[2], 123[2], 150[1], 274
7468: 170, 202[1]
7474: 32, 82[2], 218, 219, 271
7519: 46[2], 47, 49, 49[6], 52[4], 71[7], 280
7569: 167, 249
7665: 13[5], 33[1], 33[4], 269
7666: 275
7674: 274
7675: 275
7991: 270
8019: 85[3], 275

St. Pal.
II p. 33: 41[3], 106[2], 123[1], 275
III 237: 286
III 376: 151

St. Pal.
III 422: 53[5], 287
V 119 r II: 62[2], 81, 108[3], 270
V 119 r V: 32, 62[2], 81, 99[3], 271
V 119 r VII: 81, 99[3], 271
V 119 r VIII: 62[2], 81, 271
XX 21: 268
XX 22: 269
XX 55: 270
XX 57: 271
XX 70: 33[3], 34, 60, 73[3], 115[1], 126[4], 212, 213[1], 271
XX 79: 275
XX 105: 288
XX 142: 48[3], 52[2], 282
XX 218: 47[2], 50[1], 72[3], 75[1], 119[3], 120, 174[1], 211, 287

SACHREGISTER

Afterpacht 91 f., 198 ff.
ἀκίνδυνος-Klausel 139, 143 ff.
ἀλόητρα 124[1]
Antichretische Bodenpacht 237 ff.
ἀντιμίσθωσις 14
ἀποχή 13
Aufwendungsersatz, Aufwendungsvorschüsse 131 f.
βασιλικὸν κώλυμα 154, 156 f., 172 f., 238
βεβαίωσις-Klausel 153 ff., 231 ff.
Bebauungspflicht 125 f.
Bürgenstellung 151
Cheirographon 18, 24 f., 39, 43ff.
– (byzantinisch) 46 ff.
χρῆσις 131
δάνειον 131
δημόσια ἐδάφη 82 f.
διαμίσθωσις 13
διάπεισμα 117 f., 191
δίκη καρποῦ 139
Doppelurkunden 17
Eidliche Bekräftigung von Leistungsversprechen 151 f.
ἐκδιδόναι 167, 178
ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως μισθώσασθαι 30 f., 41
ἐκλαμβάνειν 178 ff., 186
ἐκφόριον 99, 134 f.
ἐμβαδικόν 118, 179
ἐν τελείῳ καὶ ἀβροχικῷ 162, 174
ἐντεύξις 9, 26
ἑορτικά 120 f.
ἐπιδέχομαι 30
ἐπιδοχή 12 f.
ἐπιμέλεια 128
ἐπίτιμον 146, 154
ἐπιτροπή 15
ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει-Klausel 92 ff., 173
ἔργα 125 ff.
ἐξαίρετον 115
Geldzins 111 ff.
– Währungsgeld 112
– Leistungszeit 113 f.

Geldzins: Ratenzahlung 113
γεοῦχος 13
γεώργιον 75²
γῆ βασιλική 79, 82, 85, 219
γῆ δημοσία 82, 84, 85
γῆ ἐν δωρεᾷ 79
γῆ ἰδιόκτητος 79
γῆ ἰδιωτική 80, 84
γῆ ἱερά 78³
γῆ κατοικική 80
γῆ κληρουχική 78 f.
γῆ οὐσιακή 82, 84, 85, 200 f.
γῆ πολιτική 84
Gesellschaftsverträge 214 ff.
Grapheionregister 67
Grapheionurkunden 21 ff.
ἡμιολία 145 f.
Homologieform 18, 22, 23
Hypomnema 9, 20, 25 ff., 39 ff.
Hypomnema und Pachtvertrag 34 ff.
ἴδιος κλῆρος 78
καρπωνεία 167, 228
Kauf und Pacht (Mischformen) 222 ff.
κλῆρος κατοικικός 78
Kompletionsformel 53
κτῆμα 75², 101, 198
κτήτωρ 13
κυριεύειν τῶν καρπῶν 140 ff.
κυρία-Klausel (s. Sanktions-) 20
Landvermessung 163 f.
λίκμητρα 124
Maßsystem 103 f.
μεμισθωκώς 13
μηχανή 75²
μισθαποχή 13 f., 235 ff.
μισθοῦν, μισθοῦσθαι 13, 177 f.
μίσθωσις (Begriff) 11 f.
μίσθωσις ἐπὶ καρπωνείᾳ 211 ff.
μίσθωσις ἐπιτρεπτική 15
μίσθωσις προδοματική 14, 175, 229 ff.
μισθωτής 13
μισθωτική ὁμολογία 12
μισθωτικόν 116 f., 120
Naturalzins 100 ff.
– Leistungsort 109 f.
– Leistungszeit 107 f.
– Qualität 105 f.
ὁμολογία μισθώσεως 12
οὐσία 81, 83
Pacht
– gesellschaftsrechtl. Elemente 218 ff.
– haftungsbegründ. Element 175, 183 ff.
– Rechtsnatur 175 ff.
– Vertragscharakter 134 ff.
Pachtangebote 25 ff.
Pachtbeginn 95 ff.
Pachtdauer 89 ff.
– unbestimmte 91 ff., 173
Pachtobjekte 68 ff.
– Futterpflanzen 70
– Getreidebau 69 f.
– Größe 74
– Güte und Pflegezustand 77
– Kennzeichnung 75
– Leguminosen 71 f.
– Obst- und Olivengärten 73
– Palmenhaine 73
– Saatland 68 ff.
– Weidewirtschaft 73
– Weinbau 72 f.
Pachtquittungen 9
Pachturkunden
– Demotische 19
– Griech. Inschriften 19
– Register 289 ff.
– Zeitpunkt der Errichtung 95 f., 98
Pachtverträge – Form
– Ptolemäerzeit 16 ff.
– Prinzipatszeit 20 ff.
– Byzantinische Zeit 39 ff.
Pachtzins
– Geldzins 111 ff.
– Gemischter Zins 98, 112
– Kürzung 161 ff.
– Naturalzins 100 ff.
παράδοσις-Klausel 185, 234
Parteien der Pachtverträge 56 ff.
– Abstammung u. Volkszugehör. 64 ff.
– Alter 57
– Geschlecht 57
– Initiative z. Vertragsschluß 67
– Soziale Stellung 62 f.
Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς 66 f.

Pfandrechtl. Sicherg. v. Pachtzinsfordg. 151 f.
πιττάκιον 83
pollicitatio 135
πρᾶσις 167
Praxisklausel 150
Privates Protokoll 17, 22 f., 39
Protokollstil 16 ff., 24 f.
προχρεία 130 f.
πρωτόληγον 119 f.
Quellenkritik 11 f.
Quellenregister 289 ff.
Quellenstand 6 ff.
Rückstellungspflicht 128 f., 174 f.
Saatdarlehen (-vorschuß) 102, 109, 129 ff.
Sanktionsklausel 11, 20, 23 f., 33, 51
Schuldanerkenntnisse 138
Solidarische Haftung 152 f.
Sondergaben 114 ff.
σπονδὴ μισθώσεως 116 f.
Staatsnotarielle Urkunden 17, 21, 25
Stellvertretung 59 ff.
Steuerlasten 122 ff.
Stipulationsklausel 23 f., 33, 39, 43, 51, 195
συγγραφή (Inschriften) 134[2]
συγγραφὴ μισθώσεως 12
συνάλλαγμα 134
συνηθεία 119 f.
συνθήκη 134
Synchoresisurkunden 22, 192
Tabellionenurkunde 45 f.
Teilpacht 204 ff.
Terminologie (griech.) d. Bodenp. 11 ff.
θαλλός 115 ff.
Verfahrensrechtliche Urkunden 9 f.
Vertragsauszüge 8 f.
Vertragsstrafen 145 ff.
Vertragsurkunden 8
φόρετρα 123 f.
φόρος 99, 112
ὑπηρεσία 121 f.
ὑπομίσθωσις 199
Zeugenurkunde 17, 22
Zubehör 86 f.
Zwischenkulturen 73